Beiträge zum Verständnisse

[illegible]

Mittelrheinischen Landrechte,

[illegible]

Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechte und den Landrechte der Obergrafschaft Katzenelnbogen,

[illegible]

[illegible] Bopp

[illegible]

Zweiter Band.

Darmstadt.

Verlag von G. W. Leske, Hofbuchhändler.

[illegible]



Beiträge

zum

Verständnisse

der

vier mittelrheinischen Landrechte,

des

Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechts und des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen,

herausgegeben

von

Advokat Bopp

in Darmstadt.

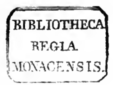
Zweiter Theil.



Darmstadt.

C. W. Leske's Separat-Conto.

1857.



Druck von G. W. Leske in Darmstadt

Die

vier mittelrheinischen Landrechte.

Zweiter Theil.



Inhalt.

Vorwort.

Später, als der Herausgeber wollte, erscheint der zweite Theil dieser Schrift. Die Verzögerung hatte ihren Grund lediglich in äußern Schwierigkeiten, welche hoffentlich als überwunden anzusehen sind, so daß die weiteren Theile, in denen sich besonders die Rechtssprechung abspiegeln soll, sich rasch folgen können. Sind sie erschienen, so wird sich die Schrift zu einem corpus juris statutarii abgerundet haben, das noch viele Jahre lang seine Dienste gewähren wird. Denn sollte die Geltung der vier Landrechte, oder des einen oder des andern derselben früher oder später in dem einen oder dem andern der Staaten, wo sie eben noch herrschen, in einer umfassenden Civilgesetzgebung untergehen, so lehrt die Erfahrung, daß ihr Verständniß noch lange Zeit hindurch nöthig ist. So werden z. B. in den Gebietstheilen auf der linken Seite des Rheins die Landrechte, welche einst dort herrschten, noch immer von der dortigen Rechtssprechung angewendet, obgleich ihre Geltung schon vor so vielen Jahren erloschen ist. Die beiden erschienenen Theile sind Urkunde.

Der Herausgeber kann nur eine Aufforderung zum Weiterschreiten darin finden, daß die Critik das Unternehmen freundlich begrüßte. Wenn die Beurtheilung im Jahrgang 1854 des „Literarischen Centralblattes", herausgegeben von Zarncke, damit schließt, daß sie hervorhebt:

„Da nur durch das Studium der Partikularrechte die Wissenschaft des deutschen Rechts wahrhaft gefördert werden kann, und die Entscheidungen der Praxis auch in der Theorie die ihnen gebührende Berücksichtigung zu finden beginnen, so wird diese Arbeit nicht nur dem Praktiker, welcher noch jetzt nach jenen Quellen zu entscheiden hat, sondern auch dem Theoretiker willkommen sein;"

so ist damit der doppelte Zweck angedeutet und anerkannt, welchen der Herausgeber vor Augen hat, und wenn der Beurtheiler im Jahrgang 1855 der „Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung" das Unternehmen „zu den nutzbringendsten, darum erfreulichsten Erscheinungen in der neueren partikularrechtlichen Literatur" zählt, so ist der Herausgeber schon damit zufrieden, daß er sich bestrebt hat, dem Rechtsleben genützt und der Wissenschaft des deutschen Privatrechts einigen Dienst geleistet zu haben.

Dieser zweite Theil ist den einzelnen Landrechten nicht in gleichem Grade gerecht gewesen. Schon der dritte Theil wird auszugleichen suchen; namentlich wird darin dem Mainzischen Landrecht ein entsprechender Raum angewiesen werden.

Demnächst wird ein nach mehreren Richtungen hin sich erstreckendes Register den Gebrauch erleichtern.

An alle die, welche nützen können, besonders an die Praktiker der verschiedenen Staaten, richtet der Herausgeber die Bitte, ihn, namentlich durch Mittheilungen von Materialien, recht kräftig zu unterstützen. Denn die Aufgabe besteht darin, ein Ganzes zu liefern.

Darmstadt, im Juni 1857.

I.

Das Solmsische Landrecht.

A. Geschichte.*)

I. Nach Kappler: Handbuch der Literatur des badischen Rechts Heidelb. 1847, S. 114 galt das Solmsische Landrecht v. J. 1726 bis zum Jahre 1806 in der Herrschaft Lahr. Diese Herrschaft kam im fünfzehnten Jahrhundert durch Heirath an das Haus Nassau.

s. Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts, Band 3, S. 86.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803 kam diese Herrschaft an Cur-Baden.

II In Sachen der Margarethe Asmus zu Büdingen, Klägerin, gegen die Erben der Wittwe des Joh. Lehming daselbst, Beklagte, Forderung aus einer Schenkung betreffend, hatte Erstere auf Erfüllung eines Mobilien im Werthe von 100 Gulden betreffenden Schenkungsvertrags zwischen ihr und der Erblasserin der Beklagten geklagt. Die Beklagten wendeten ein, daß diese Schenkung nach Th. II. Tit. XIII. §. 2 des Solmsischen Landrechts **) wegen Mangels der gerichtlichen Insinuation ungültig sei. Die Replik bestritt namentlich, daß dieses Landrecht in den Grenzen des Landgerichts Büdingen als Gesetz gelte. Das Landgericht verwarf die Einrede. Das Hofgericht reformirte durch Verwerfung der Klage. Klägerin nahm die Oberberufung zur Hand und trug zu deren Rechtfertigung namentlich vor: Daß das

*) s. auch noch B. Literatur.

**) s. Th. 1. S. 27.

Solmsische Landrecht in jenem Bezirke als Gesetz eingeführt worden sei, sei zwar wahrscheinlich, jedoch nicht erwiesen.*) In voriger Instanz sei zwar eine Verordnung vom 16. Nov. 1714 geltend gemacht worden, welche ausspreche, daß vor mehr als 100 Jahren die Solmsische Landordnung im Isenburgischen eingeführt worden sei; es sei aber nicht ersichtlich, wie dieses geschehen sei. So viel gehe aber aus der Verordnung hervor, daß, was hervorgehoben werde, bei den Gerichten und selbst bei der Canzlei (in Büdingen) Zweifel darüber entstanden seien, ob das Solmsische Landr. jemals ex jussu et sanctione superiorum in diesen Landen publicirt und recipirt sei. Nach dieser Verordn. solle zwar die Solms. Landesordnung „in allen ihren Punkten und Clauseln alleinig obsFervirt" werden; auch sei unter ihr bemerkt, daß die Publikation und Communication an die Stadt und das Land am 6. December a. c. geschehen sei; allein diese Notiz sei nicht unterschrieben und beglaubigt, so daß nicht ersehen werden könne, von wem sie herrühre und ob sie Glauben verdiene. Ohnehin handle es sich von einer bloßen (beglaubigten) Abschrift. Auch sei es unbestrittene Thatsache, daß in dem Landgerichtsbezirk Büdingen, wie in dem benachbarten Stolbergischen, besonders in dem Bezirke des Landgerichts Ortenberg, blos der durch Usus recipirte Titel 28 des Landr. gelte. (s. Th. I. S. 2.)

Unterm 23. December 1851 schlug das OAG. in Darmstadt die Prozesse ab, davon ausgehend, daß das Solms. Landrecht, in so weit es nicht durch Partikular-Verordnungen aufgehoben worden, im Isenburgischen Gesetzeskraft in sich trage. (Schon viele Jahre vorher in Sachen der Wittwe Meister in Hungen gegen die Stadt Hungen hatte sich das OAGer. dahin ausgesprochen, das Solmsische Landrecht habe seine rechtliche Wirksamkeit, namentlich in Beziehung auf seinen subjectiven und objectiven Umfang, durch die Einverleibung des Solmsischen Gebiets in das Großherzogthum, nur in so fern verloren, als ihm durch generelle, auch für das Solmsische Landesgebiet publicirte Gesetze des Großherzogthums derogirt worden.)

III. Küchler: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, S. 199. 200. (S. 198—200 handelt der Verf. vom Landgericht Großkarben.) 14) Engelthal — mit dem Hofe Oppelshausen (Neuhof) gehört zur Grafschaft Solms-Wildenfels, fiel 1806 an Hessen, und es gilt darin das Solmser Landrecht, ausweislich der Akten des Gr. Hofgerichts zu Gießen, den Nachlaß des Candidaten Louis zu Engelthal betr. — 15) Burgräfenrod — 16) Höchst an der Nidder — 17) Petterweil — 18) Stammheim — 19) Vilbel. Auch in diesen 5 Gemeinden besteht herkömmlich das Solmser Landrecht. Außer den vorstehenden gehören auch zu dem Bezirke des obigen Landgerichts nachstehende 4 von Hanau 1810 dem Großherz. Hessen anerfallene Gemeinden, in welchen das Solmser

*) Vergl. Küchler: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherz. Hessen, 1848, S. 187—189: Landgericht Büdingen.

Landrecht und Hanauische und Kurhessische Verordnungen gesetzlich bestehen. Namentlich gehört dahin auch die Hanauer Untergerichtsordnung, publ. am 2. Jan. 1764, soweit solche civilrechtliche Bestimmungen enthält und nicht durch neuere Verordnungen aufgehoben ist. Ihre gesetzliche Geltung ist anerkannt in einem Urtheile Gr. Hofgerichts zu Gießen von 1836 in Sachen Michael Holls Ehefrau und Philipp Raabs Wittib zu Rodheim, Appellaten und Revidenten, gegen Joh. Walters Frau daselbst, Appellantin und Revisin, den Nachlaß des Mich. Raab betr. Jene vier Gemeinden sind 20) Holzhausen vor der Höhe — 21) Niedereschbach — 22) Obereschbach — 23) Rodheim vor der Höhe.

IV. S. 190—194 überblickt derselbe Verfasser die Bestandtheile des Landgerichts Friedberg. Er berichtet: 1 Assenheim — Hiervon fielen 1806 5/12 von Solms-Rödelheim, 1810 2/12 von Hanau, und 1816 5/12 von Isenburg-Wächtersbach an Hessen. Es wird darin das Solmser Landrecht, aber keine Solmser, Hanauer oder Isenburger Verordnung bei der Rechtssprechung berücksichtigt. 2) Bauernheim — kam 1806 von Solms-Rödelheim an Hessen. Wegen der Solmser Rechte, wie bei 1. 3) Beyenheim — gehörte der Freiherr v. Rau'schen Familie von Holzhausen und fiel 1806 an Hessen. Die Gültigkeit des Solmser Landrechts in diesem Ort ist zweifelhaft. Von dem Landgericht Friedberg wurde auf desfallsigen Beweis erkannt. Das Obergericht hat gelegentlich in erstatteten Voten unterstellt, daß das Solmser Landrecht Gültigkeit habe; jedoch ist keine directe Entscheidung darüber bekannt geworden. 4) Bönstadt und 5) Bruchenbrücken — gehören zu dem Standesgebiet der Grafen von Isenburg-Wächtersbach und kamen 1816 unter hessische Hoheit. Es entscheidet das Solmser Landrecht, aber keine besondere Isenburger Verordnungen. 6) Fauerbach II. bei Friedberg gehört dem Grafen von Solms-Rödelheim. Es gilt darin das Solmser Landrecht, aber keine weitere Solmser Verordnungen. 7) Florstadt (Ober- und Unter-) gehörte der Freih. Gesammtfamilie v. Löw und fiel 1806 an Hessen. Rechte, wie bei 6. 8) Friedberg, Stadt und Burg. — Die Stadt fiel 1803, die Burg 1806 an Hessen. Früher soll die gesetzliche oder observanzmäßige Geltung des Solmser Landrechts in Burg und Stadt allgemein anerkannt gewesen sein. *) Auch entschied das Gr. O.A.Ger. 1835—36 in Sachen der Margarethe Rau von Reiskirchen gegen die Verlassenschaft des ꝛc. Koch zu Friedberg **) nach dem Solmser Landrecht. Hinsichtlich der Burg Friedberg ist noch Folgendes beachtenswerth: Auszug aus dem Burg Friedberger Regimentsprotocollum „Actum Burg Friedberg bei annoh währendem Regiments-Convent den

*) Es erscheint als auffallend, daß das drei Theile starke Werk von Mader: Sichere Nachrichten von der Burg Friedberg, und Grafschaft Kaichen, Lauterbach 1766—1771, mit keiner Sylbe des in diesem Kreise geltenden Privatrechts gedenkt. Auch jener Polizeiordnung wird nicht gedacht. B.

**) reformirend. B.

29. August 1703. Demnach auch von der Kaiserl. Burg Friedberger Polizeiordnung fast kein Exemplar mehr vorhanden, als soll dieselbe von neuem aufgelegt werden, mit dem Anhang, weilen die Solmsische Landesordnung bei den mehresten benachbarten Herrschaften in Observanz seye, daß solche Solmsische Ordnung, soweit selbige angeregter Kaiserl. Burg Friedberger Polizeiordnung nicht zuwider, in K. ehrenges. Burg Friedberg und dero zugehörigen Graffschaften Kaichen hiermit gleichfalls recipiret sein und hinkünftig solche in gericht- und außergerichtlichen Sachen beobachtet werden solle." Dieser Verhältnisse ungeachtet ist dermalen die Anwendbarkeit des Solmsischen Landrechts sowohl in der Stadt, als auch in der Burg Friedberg zweifelhaft. In der Burg ist es, wie wenigstens gelegentlich von den Obergerichten angenommen worden, zweifellos nicht gültig.*) In der Stadt sollen, wie vielfach behauptet wird, wenigstens die Vorschriften über die Erbrechte der Ehegatten Gültigkeit haben;**) von dem Landgerichte ist auf desfallsigen Beweis verschiedentlich erkannt, dieser aber noch nicht ausgeführt worden, indem die betreffenden Rechtsstreite entweder nicht fortgesetzt oder verglichen worden. Auch die civilrechtlichen Bestimmungen der Burg Friedberger Polizeiordnung vom 11. Oct. 1680 werden in der Burg Friedberg von den Gerichten nicht mehr berücksichtigt, während solche in der früher zur Burg Friedberg gehörig gewesenen, jetzt dem Landgericht Großkarben zugetheilten Grafschaft Kaichen nach Rescripten Gr. Hofgerichts zu Gießen an Gr. Landgericht Großkarben vom 15. Jan. und 26. Febr. 1844 sub rubro: Die Einführung der Gr. Legislation in den Souverainitätslanden betr., in der Weise als gesetzlich bestehend anerkannt ist, daß solche vor allen und nächst ihr das Solmser Landrecht entscheidet. 9) Ilbenstadt mit Schloß Ilbenstadt — gehört zur Burggraffschaft Friedberg und fiel 1806 an Hessen. Wegen der Rechte wie bei 6. 10) Melbach — gehörte dem Frhrn. v. Wetzel und kam 1806 an Hessen. Wegen der Rechte wie bei 6. — 12 16 u. 18) Niederwöllstadt, Offenheim und Wickstadt — gehört dem Grafen von Solms-Rödelheim und kam 1806 an Hessen. Wegen der Rechte wie bei 6. 17) Södel gehört zur Standesherrschaft Solms-Lich, kam 1806 an Hessen, und wegen der Rechte wie bei 6. 19) Wisselsheim (Frhr. v. Löwsche Familie) kam 1806 an Hessen und wegen der Rechte wie bei 6.

V. S. 210—212 betrachtet Küchler die Bestandtheile des Landgerichts Ortenberg. Er bemerkt, daß acht Gemeinden (Bergheim, Bleichenbach, Conradsdorf, Enzheim, Gelnhar, Hainchen, Selters und Wippenbach) im Jahr 1810 von Hanau an das Großherzogthum Hessen gekommen seien, und fügt hinzu: „Da das Solmser Landrecht

*) Vergl. dag. Th. 1, S. 3. In dem dort mitgetheilten Bericht Gr. Hofger. d. Prov. Oberhessen v. 7. Juli 1843 an das O. A. Ger. wird hervorgehoben, daß in der Burg Friedberg das Solmsische Landrecht unzweifelhaft gelte. B.

**) s. ebendas. B.

notorisch in den kurhessischen Antheilen von Hanau, sowie in den früher hanauischen Orten, welche den Landgerichten Großkarben und Seligenstadt zugetheilt sind, gesetzlich angewendet wird und dessen Publikation nicht bestritten ist, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß dasselbe auch in den früher Hanauischen Orten des obigen Landgerichts Gesetzeskraft hat. Dessen ungeachtet soll dasselbe in diesen letzteren Gemeinden nur hinsichtlich der Vorschriften über eheliche Gütergemeinschaft und Vormundschaft angewendet werden. Gleichfalls nur in diesen Beziehungen soll nach jenem Landrechte herkömmlich in den folgenden Gemeinden entschieden werden" rc. Diese Gemeinden sind: Lindheim, Effolderbach, Ortenberg, Gedern, Glanberg, Ranstadt, Usenborn, Volkartshain, Hirzenhain, Mittelseemen, Niederseemen, Oberseemen, Steinberg, Gelnhaar diesseits der Bleiche. *)

VI. Derselbe Verfasser gedenkt S. 212 des Landgerichts Rödelheim mit seinen drei Gemeinden. In Rödelheim gälten außer dem Solms'schen Landrecht Solms-Rödelheimsche Verordnungen. Auch in Steinbach, das im Jahr 1810 von Hanau an das Großherzogthum gekommen sei, gelte jenes Landrecht, wie in Niederursel, das zur Hälfte diesem Staate, zur Hälfte der freien Stadt Frankfurt angehöre. Der Verfasser berührt dabei den zwischen beiden Staaten wegen dieses gemeinsamen Besitzthums am 12. Juni 1824 abgeschlossenen Staatsvertrag. s. darüber: Materialien des Hess. Prozeßrechts. Darmst. 1840, S. 221—226, s. v. Ursel, Niederursel.

VII. Aus den Motiven eines Erkenntnisses des Landgerichts Büdingen vom 29. December 1842 in Sachen der Isenburgischen Stadtkämmerei zu Büdingen, Klägerin, gegen die Wittwe und Erben des verstorbenen Pachters Stock zu Aulendiebach, Beklagte, Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Vertrags betr.: Der Klage wird zuerst von Seiten der mitbeklagten Wittwe die Einrede des Mangels der Passiv-Legitimation entgegengesetzt, weil Beklagte nicht Mitpächterin gewesen und daher aus dem Pachtvertrage nicht zu haften habe. Diese Einrede ist unbegründet in folgender Erwägung: Im hiesigen Gerichtsbezirk hat das Solmsische Landrecht gesetzliche Kraft, jedoch bezüglich der ehelichen Erb- und Vermögensverhältnisse nicht ohne Modificationen. Die Bestimmungen des Solmsischen Landrechts Tit. XXVIII. sind nämlich, so weit sie hier in Betracht kommen, dahin modificirt, daß bei dem Ableben eines Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern aus der Ehe diesen als Erben des verstorbenen Parens dessen gesammtes eingebrachtes Vermögen und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft ohne Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien zufällt, daß dagegen der überlebende Ehegatte lebenslänglich die Nutzung an diesem Vermögen seiner Kinder erhält und ihm die andere Hälfte der Errungenschaft eigenthümlich zufällt, daß er aber auch die Hälfte aller in der Ehe ge-

*) Wagner: Beschreibung des Großherz. Hessen. Dritter Band. Provinz Oberhessen. Darmst. 1830, S. 82: Gelnhaar.

machten Schulden bezahlen muß. (Um zugleich der Anwendung auf den vorliegenden Fall zu folgen, so heißt es in den Motiven weiter: Wenn nun auch nach dem Inhalt der Klage der verlebte Ehemann allein Pächter war, so war doch die nach dem Pachtvertrage übernommene Verbindlichkeit, das Winterfeld am Ende der Pachtzeit wohl ausgestellt zu überliefern, eine schon während der Ehe erwachsene; sie verband den andern Ehegatten, wie alle in der Ehe von dem Mann contrahirten Schulden, zur Hälfte mit, und ist als Eheschuld zu betrachten. Diese gesetzlichen Bestimmungen können zwar durch Vertrag unter den Eheleuten abgeändert werden, allein nicht die gewöhnlichen Ehepacten und darin auf den kinderlosen Sterbefall ausgesetzten Vermächtnisse derogiren diesen gesetzlichen Bestimmungen, vielmehr muß von den Eheleuten ausdrücklich bestimmt werden, daß dieselben auf ihre ehelichen Erb- und Vermögensverhältnisse keine Anwendung leiden sollen und dieß zu jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht werden, wenn eine Aenderung in der gemeinschaftlichen Haftbarkeit beider Ehelente für die Eheschulden eintreten soll, was hier nicht behauptet worden ist. Die Wittwe erscheint daher als zur Hälfte für die Sache legitimirt rc.)

B. Literatur.

I. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen Wied-Neuwiedischen, Wied-Runkel'schen, Sayn-Altenkirchen'schen, Sayn-Hachenburgischen, **Solms-, Braunfelsischen, Solms-Hohensolms- resp. Lich'schen**, Nassau-Usingenschen, Nassau-Weilburg'schen, Herzoglich-Nassau'schen und Wetzlar'schen (resp. fürstl. Pirimatischen, großherzogl. Frankfurt'schen) — nunmehr königlich preußischen — **Landesgebieten**, über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Eintrittszeitpunkt ihrer Wirkungskraft, bis zu jenem der königl. preußischen Gesetzgebung in den Jahren 1815 und 1816. In Auftrag des königl. preußischen hohen Staatsministeriums zusammengetragen und herausgegeben von **J. J. Scotti**, königl. preuß. Regierungs-Sekretär. **Dritter Theil**, enthält die Abtheilungen für Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, resp. Lich, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg. Düsseldorf, 1836. (S. 1086—1644).

Die „fünfte Abtheilung" dieses Werks (S. 1085—1291) umfaßt die „Gesetzsammlung für die Grafschaft Solms-Braunfels".*) Dieser Darlegung geht folgende Einleitung voran:

---

*) Küchler legt S. 204, 205 seiner gedachten Schrift die Bestandtheile des Gr. Hess. Landgerichts Hungen dar. Indem er nun S. 205 bemerkt: „Die

„Die Abstammung und Geschichtserläuterung des — in ältester Hauptlinie seit 1742 dem Reichsfürsten-Stande angehörigen — Geschlechts der früheren Grafen von Solms, sowie die Bezeichnung seines im Laufe der Jahrhunderte vielfach wechselnden Landes-Besitzthums sind jüngst noch, mit besonderer Beziehung auf den auch hier speciell zu berücksichtigenden Ast jenes erlauchten Stammes, ausführlich erörtert und bewirkt worden; (J. C. Schaum, fürstl. Solms. Archiv-Recht: Das Grafen- und Fürstenhaus Solms ist gleichzeitig mit dem Hause Nassau aus Salischem Königsstamme erblühet und dessen ältester Stammsitz Braunfels 2c. Frankf. a. M. 1828. 4. Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikular-Rechts, Band 3. Frankf. 1832, S. 439 2c. s. noch Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Erstes Stück. Marb. 1749. III. Knochs ungedruckte Nachrichten aus dem XII., XIII. und XIV. Jahrhundert von den alten Herrn Grafen zu Solms 2c., S. 19—108); und sind aus dieser Darstellung einige Hauptmomente hier aufzuführen, welche auf den Erlaß und die Entwickelung der nachfolgend zusammengetragenen Solms-Braunfels'schen Landesgesetze und Verordnungen Einfluß gehabt haben. Im Rückblick in mittelalterliche Vorzeit ist zuvörderst anzumerken, daß, gleichmäßig wie in andern Dynasten-Geschlechtern, auch in dem der Grafen zu Solms, der oft, unbeschränkt, unter die Zahl vorhandener Erbberechtigten vertheilte Landesbesitz die Begründung eines von einer einzigen Geschlechtsfolge regierten Territoriums gehemmt hat, und daß eine dergleichen in den Jahren 1420—1436 unter den Solms'schen Stammes-Genossen bewirkte Landes und Gütertheilung dem ältesten derselben, dem Grafen Bernhard II. († 1459) die Bezirke Braunfels, Greifenstein, Wölfersheim und Hungen überließ. Dieser erscheint zunächst als Begründer der (auch nach ihm genannten Bernhardinischen) Linie: Solms-Braunfels-Greifenstein, indem sein Nachkomme, Graf Conrad (geb. 1541, † 1592), zuerst durch Erbeinigungs-Vertrag im Jahr 1578, und dann durch Testament, sowohl die Unveräußerlichkeit aller seiner Stammgüter und Erwerbungen, als auch deren fernere, nur unter seine drei ältesten Söhne zulässige Theilbarkeit mit der weiteren Bedingung festsetzte, daß jedem dieser drei Erbnehmer nur gestattet sein sollte, ihren Landestheil an ihre männliche Descendenz nach dem Erstgeburtrechte, ohne weitere Zer-

---

Gemeinde Grüningen war vor etwa 150 Jahren an Hessen-Cassel verpfändet worden und der Sitz eines Amts. Es finden sich noch jetzt bei dem Landgerichte Hungen ein Gebund Hessen-Casseler Verordnungen, worauf sich indessen seit Menschengedenken weder berufen, noch darnach entschieden wurde, ungeachtet Fälle genug vorgekommen sein mußten, in welchen Beides hätte geschehen können. Ich betrachte daher diese Verordnungen als obsolet;" fügt er hinzu: „Ein ähnliches Verhältniß findet auch hinsichtlich einiger civilrechtlicher Solms-Braunfelser Verordnungen statt, von welchen eine reiche Sammlung 1816 und 1817 an Gr. Oberforstrath Eigenbrodt gesandt und nach dessen in den 1830er Jahren erfolgten Tode auf Verfügung höchster Staatsbehörde erhoben und wahrscheinlich der Gesetzgebungscommission zugestellt worden sind, so daß jetzt keine vollständige Verordnungssammlung bei dem Gerichte mehr vorhanden ist."

splitterung zu vererben, und daß, im Fall des männlichen Erlöschens eines oder mehrerer dieser Brüderstämme, die oder der Fortblühende surrogirt werden solle. In Folge einer hiernach (mit Ausschließung eines vierten Sohnes, des Grafen Conrad) erst im Jahr 1602 verwirklichten Brüdertheilung des Gesammtbesitzes des Bernhardinischen Astes sonderte sich dieser in drei Zweige, welchen resp. 1) die Aemter Braunfels und Butzbach (oder Gambach); 2) die Aemter Greifenstein und Wölfersheim; 3) das Amt Hungen zugewiesen wurden. In diesen bis zu den Jahren 1678 und resp. 1693 ganz und zum Theil getrennt gebliebenen Territorien übten die nachstehend übersichtlich aufgeführten Descendenten des Grafen Conrad zu Solms ihre resp. Hoheitsrechte*) aus, nämlich:

A. in Braunfels:

1) Johann Albrecht I. † 1623.
3) Conrad Ludwig, dessen Sohn, † 1635 ohne Erben, wonach dessen Bruder:
3) Johann Albrecht II., † 1648, und endlich dessen Sohn folgte:
4) Heinrich (Trajectinus), † 1693 ohne Descendenz.

B. in Greifenstein:

1) Wilhelm I., † 1635.
2) Wilhelm II., dessen Sohn, † 1676.
3) Wilhelm Moriz, dessen Sohn, † 1724.
4) Friedrich Wilhelm, dessen Sohn, † 1761.
5) Ferdinand Wilhelm Ernst, dessen Sohn, † 1783, und endlich dessen erstgeborner noch lebender Sohn
6) Wilhelm Christian Karl, Fürst zu Solms, Graf zum Braunfels, Greifenstein und Lichtenstein, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde **)

C. in Hungen:

1) Otto. † 1610 ohne Nachkommen und hatte seinen jüngeren Bruder
2) Reinhard zum Nachfolger, der 1630 †; sein Sohn
3) Moriz starb 1678 ohne Descendenz.

Obgleich nun durch das Erlöschen des jüngsten und ältesten Zweigs in den Jahren 1678 und 1693 zuletzt die sämmtlichen Besitzthümer der Bernhardinischen Linie vertragsmäßig auf den Solms-Greifenstein'schen Geschlechtszweig hätten übergehen müssen, so fand solche Erbfolgeordnung — sowie früherhin eine Aenderung durch Eintritt eines Collateralen (sub A. 3) auch später — mehrfache Einsprüche

*) F. C. v. Moser: Kleine Schriften, Band 10. Frankf. 1763, S. 418 bis 427: Entwurf eines Solmsischen Staatsrechts.

**) Starb seitdem am 30. März 1837; ihm folgte sein erstgeborner Sohn, der nun regierende Fürst Friedrich Wilhelm Ferdinand.

und Beeinträchtigungen Seitens der übrigen Stammesgenossen, und war es dem nunmehrigen Senior des Fürstenhauses Solms erst im Anfange des Jahres 1812 vergönnt, den 1602 zersplitterten Gebiets-Complexus wieder zu vereinigen. Unter solchen Begebenheiten und Verhältnissen — denen noch hinzutrat: daß die resp. Landesregenten früherer Zeit, sowohl im eigenen Gebiete, als in fernen Landen, sich in die Wirren einer kriegerischen Zeit verwickelt fanden — konnte deren, durch die Solmsische Landesordnung (1571) früh beurkundete legislatorische Thätigkeit, in Rücksicht der übrigen Landesangelegenheiten, nur spät und vielfach unterbrochen sich äußern, und würde die Summe der als Gesetzesnormen verkündeten Bestimmungen wohl noch fragmentarischer erscheinen, wenn nicht solch Gesetzgebungsrecht der Landeshoheit durch eine seit Ende des 17. Jahrhunderts desfalls thätig gewesene Landesregierung wäre ausgeübt worden. Dadurch ist denn die nachfolgende Sammlung der — mit geringer Ausnahme das ganze seit 1693 de jure zusammengehörige Gebiet betreffenden — wirklich publicirten Solms-Braunfels'schen Gesetze und Verordnungen möglich geworden, welche bis zu dem Zeitpunkte reichet, wo die reichsunmittelbare Landeshoheit des Fürstenhauses Solms durch die Acte des Rheinbundes erlosch. Das Solms-Braunfels'sche Territorium wurde durch diesen Staatenbund zum Theile dem neugebildeten Großherzogthum Hessen einverleibt, der übrige, hier ausschließlich zu berücksichtigende Gebietstheil gelangte aber unter die Landeshoheit des ebenfalls neu constituirten Herzogthums Nassau durch dessen am 30. August 1806 verwirklichte Besitznahme der Aemter Braunfels und Greifenstein die Herzoglich Nassau'sche Gesetzgebung in Wirkungskraft trat. Das Ende dieser letzteren ergab sich durch den zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau zu Wien am 31. Mai 1815 geschlossenen Staatsvertrag, in dessen Folge am 1. Juli desselben Jahres die bis dahin Herzoglich Nassau'sche Standesherrschaft Solms-Braunfels unter Königlich Preußische Landeshoheit gelangte. Hiernach fand die mit dem zuletzt bezeichneten Ereignisse in Kraft getretene Gesetzgebung des Kön. Preuß. Staats in dem gegenwärtig in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, im Kreise Braunfels gelegene und „„die Bürgermeistereien Braunfels, Schöpfengrund (nb. excl. der früher Nassau-Weilburg'schen Hälfte der beiden Dörfer Nauborn und Niederwetz), Greifenstein und Asler““ bildenden Gebiete eine doppelgegliederte, nunmehr provinzielle Legislation vor, deren Erkennbarkeit durch die nachfolgende und durch die der Herzoglich Nassau'schen Gesetzgebung gewidmete neunte Abtheilung dieses Werks gesichert ist."

Die „sechste Abtheilung" (S. 1293—1396 begreift die „Gesetzsammlung für die Grafschaft Solms-Hohensolms resp. Lich"*) welcher folgende Einleitung vorangeht:

*) Küchler gedenkt S. 208 seiner genannten Schrift des Landgerichts Lich mit seinen 8 Gemeinden, indem er bemerkt: Es besteht in diesen Gemeinden das Solmser Landrecht und eine Anzahl Verordnungen der Grafen und Fürsten von Solms-Lich in gesetzlicher Anwendung. B.

„Mit Bezugnahme auf das bei der fünften Abtheilung dieses Werkes über das Dynasten-Geschlecht der Grafen zu Solms bereits Angeführte ist hier Folgendes anzumerken: Die in den Jahren 1420—1436 zwischen den beiden Söhnen des Grafen Otto zu Solms bewirkte Theilung der von diesem ererbten Stammesgebiete setzte den älteren Bruder Bernhard II. in sein oben angezeigtes Territorialbesitzthum ein und überwies dem jüngeren Bruder, dem Grafen Johann († 1457) die Bezirke Lich, Niederweisel und Hohensolms. Durch diese Brüdertheilung wurde die — seit 1792 zur Reichsfürsten-Würde erhobene — noch blühende Geschlechtslinie: Solms-Hohensolms und Lich begründet, indem die nach des Vorgenannten erstgebornen Sohnes Absterben, des Grafen Reinhard († 1562) geschehene weitere Stammesverzweigung in Lich und Hohensolms durch Erlöschen des erstgesammten Zweiges im Jahr 1718 verschwand und die Wiedervereinigung des bis dahin getrennt gewesenen Gesammtgebietes durch Hohensolms eintrat. Hierbei verblieb ohne weitere Versplitterung die ganze nunmehrige Standesherrschaft Solms-Hohensolms und Lich, über welche die angestammte Landeshoheit ihr reichsgesetzliches Gesetzgebungsrecht bis zu dem Zeitpunkte ausübte, wo sie in dieser und anderer landesherrlichen Zuständigkeit durch die Rheinbundes-Acte beeinträchtigt wurde. Die in Folge der letzteren neu gebildeten beiden Staaten: das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau, dehnten ihre Landeshoheit über jene Solms'schen Gebiete aus, und gelangte dadurch deren, hier insbesondere zu berücksichtigender Absplitz, nämlich das Amt Hohensolms, unter den Einfluß der Herzoglich Nassau'schen Gesetzgebung. Dieser Einfluß erlosch jedoch in dem bezeichneten Bezirk schon mit dem ersten Juli 1815, wo, in Folge des zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau zu Wien am 1. Mai ej. a. geschlossenen Staatsvertrags das ganze Amt Hohensolms in königl. preußischen Besitz überging. Die hiermit in Wirksamkeit getretene Gesetzgebung des Staats fand mithin in dem mehrbezeichneten Sprengel, welcher gegenwärtig von dem Bürgermeisterbezirke Hohensolms, im Kreise Braunfels im jetzigen Regierungsbezirke Coblenz, umschlossen wird, eine doppelt gegliederte nunmehr provinzielle Legislation vor, deren Beachtung erforderlich, und deren Erkennbarkeit in dieser sechsten und in der neunten Abtheilung dieses Werks möglichst vollständig gesichert ist. Daß die nachfolgende Zusammenstellung Solms-Hohensolms'scher Landesverordnungen nicht alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen enthalte, welche im Laufe der Zeit erlassen worden sind, ist unbezweifelbar; daß aber alle fortgesetzten Bemühungen zur Vervollständigung erfolglos geblieben sind, bedarf sowohl der Versicherung als der Angabe der desfallsigen Ursache, welche nach amtlicher Ermittelung darin besteht: daß das fürstliche Archiv zu Hohensolms mit den dortigen sonstigen Registraturen im Jahr 1796 durch mehrtägige Plünderung der Franzosen vernichtet worden ist." Vergl. noch das Vorwort des Herausgebers zum ganzen Werk.

II. **Kurhessisches Privatrecht. Von Dr. Paul Roth, Professor in Rostock, und Victor von Maibom, Unterstaatsprocurator in Marburg. Ersten Bandes erste Lieferung. Marb. 1857.** *)

Dieses auf zwei Bände berechnete sehr verdienstliche Werk (die Herausgeber wollen sich bezüglich des Plans und der bei der Darstellung befolgten Grundsätze in der mit der zweiten Lieferung des ersten Bandes folgenden Vorrede aussprechen) soll, „eine Entwickelung des in dem Kurfürstenthum Hessen, mit Ausnahme des Großherzogthums Fulda, geltenden partikularen Privatrechts, also des althessischen, schaumburgischen und hanauischen Rechtes enthalten." Eine ausführliche Einleitung (S. 1 — 114) schickt zuerst eine „Vorbemerkung" voraus. (§. 1): „Das in dem Umfange des Kurfürstenthums Hessen geltende partikulare Privatrecht ist nur zum Theil allen Landestheilen gemeinsam. Die Lage des Landes an der Grenze zweier Volksstämme und das Nichtzustandekommen eines Landrechts**) in einer Zeit, wo in allen größeren Territorien zur Aufzeichnung des Partikularrechts geschritten wurde, begünstigten die Mannigfaltigkeit der Gewohnheitsrechte. Bei der allmähligen Bildung des gegenwärtigen Staatsgebiets aus zahlreichen früher unabhängigen Territorien erhielten sich nicht nur die Partikularrechte der einzelnen Bestandtheile des Landes, sondern es blieb auch die Gesetzgebung bis gegen Anfang dieses Jahrhunderts für die einzelnen Landestheile gesondert. Erst seit der Wiederherstellung des Kurstaates nach Vertreibung der usurpatorischen Regierung wurde mit Herstellung der Staatseinheit eine alle Landestheile umfassende Gesetzgebung möglich. Es ist daher erforderlich, das neuere, auf den gesammten Kurstaat sich erstreckende, von dem älteren, nur in den einzelnen Landestheilen geltenden Partikularrecht zu unterscheiden. Das Letztere zerfällt in fünf Gruppen: das Recht von Althessen, das Recht der Grafschaft Schaumburg, das **Solmser Landrecht**, das Mainzer Landrecht, und das Recht des Bisthums Fulda. Um die Grenzen dieser Rechtsgebiete in so weit zu bestimmen, als es zur Anwendung der Rechtsnormen im einzelnen Falle erforderlich erscheint, muß der Darstellung der Rechtsquellen (Abschnitt II.) eine Uebersicht des Erwerbes und Umfangs der verschiedenen Bestandtheile des gegenwärtigen Staatsgebiets vorangeschickt werden (Abschnitt I.)." **Erster Abschnitt** (§. 2—16): **Bildung des Staatsgebiets.** I. Allgemeine Uebersicht der Territorialveränderungen (§. 2). II. **Von einzelnen Landestheilen insbesondere.** (§. 3—15) — Niederhessen und Oberhessen — Herrschaft Schmalkalden — Fürstenthum Hersfeld — Grafschaft Schaumburg — Fürstenthum Hanau — Fürstenthum Fritzlar — Großherzogthum Fulda — Standesherrliche und reichsritterschaftliche Besitzungen — Stadt Gelnhausen — Vor-

*) s. die Anzeige desselben im ersten Band des Jahrg. 1857 des **Gersdorff'schen** Repertoriums der Literatur S. 84, 85.

**) s. Th. I, S. 97, 98. B.

mals mainzische Ortschaften — Stadt Volkmarsen — Der Sinngrund. III. Einfluß der Territorialveränderungen auf das Privatrecht. (§. 16). Zweiter Abschnitt. **Rechtsquellen** (§. 17—39). Der §. 23 betrifft „die Solmser Gerichts- und Landordnung.“ Daraus ist besonders hervorzuheben: „In der Grafschaft Hanau-Münzenberg wurde die Solmser Landordnung für das Amt Babenhausen*) 1579 gesetzlich eingeführt,**) und auch in den übrigen Landestheilen bald nach ihrem Erscheinen von den hanauischen Gerichten als Rechtsnorm angewendet, nicht ohne Vorwissen und stillschweigende Zulassung der Grafen von Hanau, welche in spätern Verordnungen häufig darauf als auf ein von den Vorfahren recipirtes Gesetz von unzweifelhafter Gültigkeit Bezug nahmen.***) Wo die Solmser Landordnung durch den Gerichtsgebrauch eingeführt wurde, blieben einzelne von den Bestimmungen derselben abweichende Landbräuche unverändert als Gewohnheitsrecht in Uebung. Insbesondere ist dieses der Fall hinsichtlich der Stadt Hanau, der Aemter Büchertthal und Bornheimerberg, deren Landbräuche 1581 von den Schultheißen und Schöffen daselbst aufgezeichnet und an den Oberamtmann zu Hanau einberichtet****), seitdem unter dem Namen „Abfälle der

---

*) Kopp: Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselschen Landes-Verfassung und Rechtes. Th. 1. Cass. 1796, S. 387, 388 f. v. Babenhauser Amt. B.

**) Publicationsedict vom 24. August 1579 bei Carl: Kleine juristische Aufsätze, S. 9. Die „Gerichtliche Ordnung und Landrecht, welche die Gravefchaft Hanaw-Lichtenbergk ꝛc. in der Oberkait, sonderlich dieser Herrschaft Babenhausen zur nachrichtung jeßt auch anordnen und publiciren lassen Anno 1579. Gedruckt zu Frankfurt a. M. 1579“ ist nichts anderes, als ein unveränderter Abdrück der ersten Ausgabe der Solmser L.-O. mit Voranschickung des Publications-Edicts für Babenhausen.

***) Han. Verordn. vom 30. Sept. 1708, vom 1. Februar 1744. Hofgerichts-Ordn. vom 17. Januar 1747 (Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen Fulda 1857, S. 459—511) Tit. XI. Art. 37. Von Ehe- und Schwängerungssachen, §. 209 (— „als auch vermöge der von unsern Vorfahren an der Regierung in Unserer Grafschaft Hanau eingeführten und bisher in Observanz gewesenen Solmsischen Landesordnung de anno 1571 sammt deren weitern Erklär- und Erläuterung de anno 1583 Th. II. Tit 14“ —). Bei dem letzteren Gesetz lag die Ausgabe der Solmsischen L.-O. von 1716 zu Grunde, wie Kulenkamp: Literatur des Kurhess. Rechts S. 207 nachweist.

****) Die Abfälle sind zuerst der Ausgabe v. J. 1688, sodann allen spätern Ausgaben beigedruckt. Der an den Oberamtmann zu Hanau erstattete Bericht ist zwar in diesen Ausgaben vom 23. October 1681 datirt; allein dieß ist ohne Zweifel ein Druckfehler. Es muß heißen: 1581. M. R.

Vergl. Lennep: Von der Leyhe zu Landsiedelrecht. Frankf. 1777, S. 6, 7: „Der Landbrauch, worauf sich Fichardus berufft, beruhet sonder Zweifel auf der Wissenschafft und Erfahrung der Gerichte und Schöpfen der Grafschafft Solms, welche die Rechte und Eigenschaften der Landsiedelleyhen zur Verfassung der Landesordnung ohnstreitig ebenso an Hand gegeben haben werden, als man die Anweisungen der Schöffen bey denen sogenannten Weißthümern zum Grunde zu legen pflegte, die Schöffen auch von einem dergleichen jure consuetudinario die alleinige zu-

Solmser Landordnung" in Geltung geblieben sind, insoweit nicht später eine Aufhebung derselben im Wege der Gesetzgebung erfolgte. *) Mit der Solmser Landordnung wurde auch die zur Erläuterung und Abänderung des Th. II. Tit. XIX.: „Von verbottenen und unzulässigen Ehen" erlassene Solmser Verordnung vom 1. November 1583 †) in der Grafschaft Hanau recipirt. Hinsichtlich einiger Theile der Letzteren bedarf die Frage, ob die Solmser Landordnung daselbst gelte, einer näheren Untersuchung um deßwillen, weil dieselben entweder zur Zeit ihrer Reception nicht zur Grafschaft gehörten, oder später von derselben getrennt wurden. In den Gerichten Schwarzenfels**) und Brandenstein,***) welche damals Bestandtheile der Grafschaft Hanau bildeten, später aber eine Zeit lang mit Althessen vereinigt waren, ist die Geltung der Solmser Landordnung zufolge des Gerichtsgebrauchs außer Zweifel, in Betreff des ersteren Amts auch durch landesfeierliche Entschließung ****) anerkannt. In Betreff des Gerichts Altengronau ††) welches zur Zeit der Einführung der Solmser Landordnung nicht zur Grafschaft Hanau gehörte, sondern als Hanauisches Lehen im Besitze der reichsunmittelbaren Herrn von Hutten war, würde derselben keine Geltung beizulegen sein, wenn nicht etwa für diesen Gerichtsbezirk ein gegentheiliges Gewohnheitsrecht erweisbar ist, †††) zu dessen Entstehung die Vereinigung des Gerichts Altengronau mit dem althessischen Gerichte Brandenstein unter

---

reichende Wissenschaft und Kenntnuß hatten. Ja ich muß um so mehr glauben, daß die Beschreibung der Solmsischen Landsiedelgüter einzig und allein aus diesen ächten Quellen geschöpft sei, weil Schultheiß und Schöffen des Stadt- und Landgerichts zu Hanau, als selbige kaum zehn Jahre hernach A. 1581 über die Solmsische Ordnung vernommen wurden, derselben das Zeugniß beylegten, daß sie den mehreren Theil mit dortigem Landbrauch übereinstimmen." ꝛc. ꝛc. Kulenkamp a. a. O. S. 207. B.

*) Die Absälle zu Th. II. Tit. XII.: „Von dem Abtrieb ꝛc. §. 19 hob ein auf landesherrlicher Entschließung vom 21. December 1800 beruhendes Han. Reg. Rescr. vom 1. Mai 1801 auf.

†) s. unten.

**) Landau Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen. Kassel 1842, S. 25, 631 — 535. Im Jahr 1643 wurde das Hanauische Amt Schwarzenfels (nebst der Kellerei Naumburg) an Hessen verpfändet. B.

***) Landau a. a. O. S. 21, 622, 623. Kopp: Handbuch, Th. 2. Kass. 1796, S. 156. f. v. Brandenstein, Amt. B.

****) E. G. R. P. vom 20. September 1763, dem Amtsschultheißen zu Schwarzenfels zugefertigt durch Reg. Rescript vom 23. Sept. 1763. Ein OAG. Erk. 1804 in S. Blum'sche Gläub. g. Blum, welches die Solmser L. O. für unanwendbar in den Aemtern Schwarzenfels, Altengronau und Brandenstein erklärte, scheint auf Unkenntniß der angeführten landesherrlichen Entschließung zu beruhen.

††) Landau a. a. O. S. 24, 631, 633. B.

†††) Klauhold: Kurhessisches Rechtsbuch. Kass. 1854, verneint S. 128 die Anwendbarkeit der Solmser L. O. im Gerichte Altengronau geradezu, jedoch ohne Beweisführung.

einem gemeinsamen Beamten *) leicht Anlaß geben konnte. Hinsichtlich der Kellerei Naumburg **) und der Stadt Gelnhausen †) ist durch die allgemeine Einführung des hanauischen Rechts jeder Zweifel an der Gültigkeit der Solmser Landordnung beseitigt. In dem zur Zeit der Rezeption derselben mit Kurmainz gemeinschaftlichen Biebergrund und Freigericht***) hat die Solmser Landordnung wahrscheinlich keinen Eingang gefunden, so lange der gesammtschaftliche Besitz beider Landesherrn dauerte; ****) dagegen ist, nachdem das Amt Biebergrund 1684††) und von dem Freigericht die Cent Somborn 1740†††) in den Alleinbesitz von Hanau übergegangen war, die Geltung der Solmser Landordnung in diesen Hanauischen Besitzungen durch den Gerichtsgebrauch entschieden, welcher darin Unterstützung findet, daß einzelne nach dem Erwerb derselben für die ganze Grafschaft Hanau erlassene Verordnungen die Gültigkeit der Solmser Landordnung ohne Beschränkung unterstellten. Graf Philipp von Isenburg führte die Solmser Landordnung 1578 mit geringen Abänderungen und unter Hinzufügung einer Rüge-Ordnung in der damals noch nicht getheilten Grafschaft

---

*) Engelhardt: Erdbeschreib. der hessischen Lande casselischen Antheils, Band 2, Cass. 1778, S. 883.

**) Die Verfasser bemerken im §. 7, daß, nach Abtretung mehrerer Hanauischen Aemter an das Großherzogthum Hessen, zu den Curhessen verbliebenen Bestandtheilen des Fürstenthums Hanau namentlich gehöre: die mit dem Amt Scharzenfels an Hessen gelangte Kellerei Naumburg, bestehend aus dem Schlosse Naumburg und den Dörfern Erbstadt und Hainchen, und fügen anmerkend hinzu, dieses Amt sei 1792 aufgehoben und Erbstadt mit dem Schlosse Naumburg dem Amt Windecken, Hainchen dem Amt Ortenberg einverleibt worden, mit welchem der letztere Ort an das Großherz. Hessen übergegangen sei. Im §. 16 heben die Verf. noch hervor, daß nach Aufhebung des Amts Naumburg im Jahr 1796 für Hainchen und Erbstadt bestimmt worden sei, diese Orte sollten „nach Hanauischen Rechten" beurtheilt werden. B.

†) Im §. 18 berichten die Verfasser (S. 42, 43): „Die Stadt Gelnhausen hatte in Folge kaiserlicher Privilegien Frankfurter Stadtrecht. Es wurde nicht allein der Frankfurter Schöffenstuhl als Oberhof von Gelnhausen betrachtet, sondern auch die Frankfurter Reformation daselbst publicirt So lange der gemeinsame Besitz der Pfandherrschaften Kurpfalz und Hanau dauerte, wurde vo dem Stadtgericht zu Gelnhausen nach der Frankfurter Reformation Recht gesprochen. (Noch am 5. Februar 1748 berichtete der Amtmann zu Gelnhausen, daß nach der Frankfurter Reformation gesprochen werde). Nachdem aber die Stadt in den Alleinbesitz von Hessen-Hanau gekommen, und die hanauische Hof- und Ehrgerichtsordnung vom 17. Januar 1747 daselbst publicirt worden war, entstand die Ansicht, daß hierdurch die Frankf. Reform. abgeschafft worden sei, indem die gedachte Verordnung Tit. XI. §. 209 auf die Solmser Land-Ordnung als geltendes Recht verweist. Seitdem ist das Solmser Landrecht daselbst in Uebung. Durch die allgemeine Einführung des hanauischen Rechts in der Stadt Gelnhausen ist jeder Zweifel an der dortigen Geltung des Solmser Landrechts beseitigt." In den Noten sind Belege aufgeführt. B.

***) Steiner: Geschichte und Topographie des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge oder Freigerichts Alzenau. Aschaffenb. 1820. B.

****) Die Steiner'sche Schrift schweigt davon. B.

Isenburg ein. Die Solmser Verordnung vom 1. November 1583*) wurde in Isenburg nicht angenommen, sondern durch eine eigne gräfliche Verordnung vom 20. Mai 1584 ersetzt. In dem Gerichte Ramholz hatte die Solmser Landordnung schon vor der Vereinigung desselben mit Hanau gesetzliche Kraft.**) Somit erstreckt sich die Gültigkeit derselben über die gesammte gegenwärtige Provinz Hanau mit Ausnahme der vormals fuldischen und mainzischen Ortschaften, des Amts Romsthal und des Amts Altengronau mit dem Sinngrund. Dritter Abschnitt. **Literatur.** (§. 40—42) Der §. 41 handelt von der Literatur des Solmsischen Landrechts: „Der Tit. II 7 von der Landsiedelleihe und II 28 von der Erbfolge der Ehegatten haben eine große Anzahl von Schriften hervorgerufen, welche ihres Orts im Systeme werden angeführt werden. Dagegen fehlt es zur Zeit an einer umfassenden Bearbeitung des gesammten im Solmser Landrecht enthaltenen Rechtsstoffes. Eine solche Bearbeitung würde um so verdienstlicher sein, als dieselbe dazu beitragen könnte, in der Auslegung des Solmser Landrechts die Einheit herzustellen, welche gegenwärtig vermißt wird, indem die Gerichtshöfe der Staaten, in welchen das Solmser Landrecht gilt, ausweislich der gedruckten Sammlungen ihrer Entscheidungen, öfters in der Auslegung desselben von einander abweichen." (Allerdings wäre eine solche Bearbeitung eine sehr willkommene Erscheinung. Allein zu einem solchen Werke fehlt es noch an den ausreichenden Bausteinen. Namentlich muß die Praxis erst mehr ans Licht gezogen werden. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn die Praktiker der verschiedenen Staaten, in denen das Solmsische Landrecht herrscht, sich zu dieser Ausbeutung die Hände reichten. B.)

III. Dem Werke von Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen***) ist die Mittheilung des im ersten Theile S. 197 ge-

††) Landau a. a. O. S. 606. B.

†††) Landau a. a. O. S. 601, 602. Steiner a. a. O. §. 31. Theilung der Gerichte Hörstein und Somborn zwischen Kurmainz und Hessen-Kassel 1740 und 1748, S. 152—155. B.

*) zuerst beigefügt der Ausgabe des Solmsischen Landrechts v. J. 1688, und zwar dem Tit. XIX. Von verboltnen und unzuläßigen Ehen S. 236—247 unter der Aufschrift: „Erklärung und Verbesserung dieses (XIX.) Tituls von verbottenen und unzuläßigen, auch heimlichen Verlöbnissen, und dann Bestraffung der Unzucht" ꝛc. B.

**) Landau a. a. O. S. 628. Instruction des Grafen von Degenfeld für den Beamten zu Ramholz vom 12. April 1771: „Unser Amtmann soll sprechen nach der Solmser Landordnung, welche von uns eingeführt ist." ꝛc.)

***) Dieses Werk ist noch nicht vollendet. Der Prospect kündigt an, daß in einer (dem letzten Hefte angeschlossenen) Einleitung „die für die Gesetzgebung erhebliche Geschichte der Gebietstheile, insbesondere ihres Anfalls, sowie eine umständliche Erörterung dessen, was sich über die Publikation der Erlasse ergiebt, geliefert werden" solle.

dachten Dekrets Wolfgangs von Isenburg zu verdanken: „Wir Wolfgang von Isenburg, Graf zu Büdingen, bekennen und thun kund öffentlich: Als sich eine Zeitlang in Unserm Theil der Graf- und Herrschaft Isenburg allerhand Unrichtigkeiten in und außerhalb Gerichts in Contracten und andern Händeln zugetragen, sonderlich aber, daß oftmals sich eine Parthei auf den gemeinen Landbrauch bezogen die anderen aber denselben nicht gestehen wollen, auch Schultheiß und Schöffen davon gar nichts wissen, oder jeden selben ganz widerwärtig und zweifelhaftig gewiesen und erklärt haben, dadurch denn erfolget, daß Unsrer Unterthanen und andere, ehe und zuvor der streitige Landbrauch erörtert, dermaßen mit schweren Unkosten und Ausgaben überladen worden, daß sie endlich, weiter ihrem Schaden und Nachtheil zuvorzukommen, zu Zeiten ihr Recht selbst fallen lassen und davon abstehen müssen; so wären Wir Unsers tragenden Amts halber nicht ungeneigt, mit den Wohlgebornen Unsern freundlichen lieben Brüdern und Vettern von Isenburg, Grafen zu Büdingen, als in dero Liebden Antheilen Landes und Gebieten ebenmäßige Mängel erschienen, dahin freundlich zu handeln, daß sich Ihrer Liebden mit Uns einer gemeinen Gerichts- und Landesordnung, die allen und jeden der ganzen Grafschaft Isenburg Unterthanen publicirt werden möchte, verglichen hätten, wie Wir denn Ihre Liebden der freundlichen Neigung und Gemüths wissen, daß Wir in keinen Zweifel setzen, Ihre Liebden würden zu gemeinem der Grafschaft Isenburg Heil und Wohlfahrt, auch Fortpflanzug gleichmäßiger Justiz, sich in dem Allem freundlicher Gebühr erzeigen und befinden lassen. Wann aber dazu, wie männiglich zu erachten, nicht eine geringe Zeit erfordert wird, und Uns in Neulichkeit ein Exemplar der Graf- und Herrschaften Solms und Münzenberg Gerichtsordnung und Landrechts vorgebracht worden, in deren fleißiger Durchsehung Wir so viel befunden, daß die darin geordnete Satzungen und Statuten den üblichen Gewohnheiten und Bräuchen der Herrschaft Isenburg mehrentheils nicht ungemäß, auch sonst den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten in andern Fällen darin nachgegangen worden, inmaßen dann solcher Ursachen wegen von dem mehreren Theil der Wetterauischen Grafen, wie auch von Unsern freundlichen lieben Vettern und Brüdern von Isenburg selbst dieselbe in ihren Ländern, Gerichten und Gebieten auch angenommen und publicirt worden ist: Als haben Wir demnach auf wohlbedachten zeitigen Muth und Rath bei Uns endlich dahin auch geschlossen, inmittelst und bis so lang Wir Uns mit viel wohlgemeldeten Unsern freundlichen lieben Brüdern und Vettern einer gemeinen und besondern Isenburgischen Gerichts- und Landordnung vergleichen werden, die gedachte Solmische Unsern Unterthanen und Gerichten, neben etlichen dabeigefügten Erklärungen und nothwendigen Zusätzen gleichergestalt zu publiciren; thun dasselbige hiermit und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes und gebieten und befehlen hierauf allen und jeden Unserer Amtleute, Keller, Schultheißen, Bürgermeister, Befehlshaber und insgemein allen Unsern Unterthanen, deßgleichen auch allen Ausländischen, so künftig in Unserer Herrschaft in oder außerhalb Rechtens zu handeln haben werden, und wollen, daß sie

nun hinfüro in allen zutragenden Fällen dieser Ordnung, wie Wir dieselbe hiermit einem jeden Gericht haben behändigen lassen, in allen ihren Punkten und Artikeln, auch deren etlichen dabeigefügten Erklärungen und Zusätzen, durchaus geleben und nachsetzen, nicht anders, denn ob Wir dieselbe selbst also verfertigen und in Druck geben lassen, dergestalt, daß alle und jede Fälle und Handlungen, so sich nach der Publication zutragen werden, laut derselben entschieden und alle vorigen alten Landbräuche und Gewohnheiten, so dieser Ordnung zuwider und darin nicht ausdrücklich gemeldet, gänzlich abgethan und cassirt, auch solcher ungeachtet in Sachen, davon die gemeldete Ordnung nichts disponirt, die gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte gebraucht und Statt haben sollen. Jedoch behalten Wir uns vor, solche Ordnung, wenn es die Nothdurft erfordert, zu mehren, mindern, erklären, oder aber, auf obgesetzten Fall, und sonst Unserer Gelegenheit nach ganz und gar wieder abzuschaffen und aufzuheben. Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir diesen Brief der viel angeregten Ordnung wissentlich einverleiben und dieselbe mit Unserm anhängenden Insiegel bekräftigen lassen."

Der Herausgeber fügt dieser Hingabe hinzu: Diese Verordnung war uns zugänglich in der sehr alten Abschrift, welche angeführt ist in Dr. L. H. Euler: Der Oberhof in Frankfurt a. M. 2c. 2c. ein Nachlaß von J. G. C. Thomas. Es erhellt zwar kein Datum; doch muß die Verordnung jedenfalls vor dem 10. December 1593 erlassen sein, da an diesem Tage Graf Wolfgang in Gemeinschaft mit den Inhabern der damaligen drei andern Linien Abänderungen und Zusätze zu der Solmsischen Landesordnung promulgirt hat, wobei die letztere des von ihnen sämmtlich (gemeinschaftlich, oder von jedem Einzeln?) „kurzverwichener Jahre publicirt und auskunden gelassen," Erwähnung findet. Nach Heber: Geschichte der Stadt Offenbach S. 69, 184 und Bopp: Die vier mittelrheinischen Landrechte S. 2 hat Graf Philipp, der älteste jener Inhaber, unter Zustimmung des Agnaten, das Solms. Landrecht mit einigen Abänderungen schon 1578 eingeführt; wenn dieses richtig ist, was archivalisch nicht zu ermitteln war, so ergibt der Inhalt obiger Verordnung, daß sie noch vor diesem Jahr ergangen sei. Die Abänderungen und Zusätze zu letzterer Verordnung, ferner vom 1. Juli 1593 (es erhellt nicht, für welchen Bezirk), sowie die gedachten vom 10. December 1593 (die Verordnungen von 1593 enthalten außer der eben angeführten Stelle auch hinsichtlich der Solms. Landes-Ordn. überhaupt nichts Erhebliches) betreffen nur „etliche wenige Titel", die jetzt überhaupt unpraktisch und in den Abdruck S. 797 2c. nicht aufgenommen sind. Es ergibt sich also eine Einführung der Solms. Landes-Ordn. im übrigen kraft geschriebenen Rechts innerhalb des gesammten Isenburgischen Gebiets. Vgl. hierüber weiter Anm. 3 zur Verordn. v. 16. Mai 1713 (Wichtersb.) Ausschr. v. 4. Nov. 1767 (Rückingen), Verordn. v. 18. Nov. 1769 (Birst.); auch in mehreren nicht aufgenommenen Erlassen wird sich auf die Solms. Landesordn. als bestehendes Recht bezogen.

C. Rechtssprechung.

Partikulargesetze.*)

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. II. Von Leyhen, deren Ding, so mit der Zahl, Gewicht, und Maß gelieffert werden. §. 10, 11.

§. 10. „Dieweil auch hieoben bey dieser ersten weiß zu leyhen vermeldet worden, daß sie vergeblich und allein da Geld oder die Wahren in gleicher Wieder-Erstattung (wie oben erkläret) geschehen soll: So ist darauß gut abzunehmen, daß kein Genieß noch Gewinn von demselben geliehenen, es sei nun Geld, Frucht, Wein, oder anders, erfordert noch gegeben soll werden. Denn solches ein lauter Wucher wäre, so in den Rechten verbotten."

(Schon eine Verordnung des Landgrafen Ludwig von Hessen-Marburg v. 13. Juli 1573 gestattete das Ausbedingen von Zinsen, „das nemblichen ihr von hundert Gülden Hauptsummen mehr nicht dann fünf Gülden zu pension — gegeben und genommen werden."

Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen Th. 1, Cass. 1767, S. 685.

Das Gleiche gilt von dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, das in so weit von seinem Vorbild sich entfernt: „Dieweil es — in denen Reichs-Constitutionibus nachgegeben wird, daß man 5 von Hundert stipuliren und nehmen möge, so lassen wir's auch darbey bleiben."

s. Walter: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bonn 1855, S. 305. Beseler: System des gem. deutsch. Privatrechts Th. 2. 1853 §. 127.)

---

*) Maurenbrecher: Die rheinischen Landrechte. Th. 1. Bonn 1830. Einleit. §. 6: Rechtsquellen neben den Landrechten. Anwendung leidet das, was der Herausgeber hier bemerkt: Die Novellen zu unseren Landrechten sind zwar nicht so bedeutend, wie in unsern neuesten gesetzgebenden Zeiten, aber immer noch bedeutend genug, um nicht übergangen werden zu dürfen. Man findet sie gewöhnlich unter den s. g. Specialverordnungen, eine Art der Territoriallegislation, die man bekanntlich darnach eintheilt, ob sie sich entweder auf ganze einzelne Institute, oder nur auf einzelne Punkte aus Instituten beziehen. Beide Arten von Einzelnverordnungen gehören hieher, in so fern sie Gegenstände betreffen, die in den Landrechten enthalten sind. Denn als solche sind sie integrirende Theile der Landrechte selbst. Für die Wissenschaft des Rechts haben diese Einzelheiten, die am Ganzen bessern, ändern und erläutern, dasselbe Interesse, wie das Ganze. Für den Verkehr sind sie unentbehrlich, wenn man sonst nicht den Praktiker verführen will, ein historisches Recht, wozu manchmal der Inhalt der Landrechte im Einzelnen durch solche Verordnungen gemacht ist, für das Brauchbare, Geltende zu halten.

§. 11. „Doch da Geld geliehen worden wäre, und der Schuldner die Bezahlung auffzüge: So soll er nicht allein den Kosten, ob einiger darauff gienge, sondern auch ein gebürlich Interesse und Schadengeld, da es begehrt und beybacht würde, von Zeit an seines Versaumuß, nach verschiedenem Ziel und nicht dafür, zu erstatten schuldig seyn, Alles nach Ermessung des Gerichts."

I. Isenburg-Birsteinische Verordnung vom 10. Januar 1756 wegen des Zinsfußes: Von Gottes Gn. Amalia Belgica, Fürstin zu Isenburg und Büdingen.*) Wird es, soviel die künftigen Anlehen im Gerichte Birstein und Reichenbach betrifft, bei der in einigen besondern Fällen ergangenen Verordnung belassen und solche auf alle zukünftigen ähnlichen Vorfälle erstreckt, daß nämlich von den Capitalien, so auf eine blose Handschrift vorgestreckt worden, sechs, und von denen, so mit einem dem Gläubiger verschriebenen Unterpfande versehen sind, fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen zuerkannt und bei den letzteren in den gerichtlichen Verschreibungen zugelassen werden sollen.**)

Kersting a. a. O. S. 930.

II. Isenburg-Birstein'sches Regierungsausschreiben vom 10. April 1762 „das Aufwachsen der Interessen betreffend": Nachdem wahrzu nehmen gewesen, daß bei den Unterthanen, welche Kapitalien zinsbar aufgenommen, oftmals die Interessen 5, 10, wohl auch mehr Jahre aufgewachsen, und woran die Creditoren größtentheils schuldig gewesen, weil sie nicht auf deren Berichtigung ernstlich getrieben und der nachlässige Debitor es sich gefallen lassen, von der Zahlung von Zeit zu Zeit befreit zu bleiben, so daß endlich durch Anwachsung der Interessen die Unterthanen gänzlich ruinirt worden sind und völlig ausgeschätzt werden müssen, da sie doch füglich zur gehörigen Zeit, wenn sie genöthigt worden wären, die Interessen hätten abtragen und in einem guten Stand verbleiben können; als haben Seren. nostri Hochfürstl. Durchl. zum Besten der Unterthanen — zu verordnen für gut gefunden, daß den Creditoribus, welche den Unterthanen oder Landeseinwohnern Geld, es sei gegen gerichtliche Versicherung, oder auf bloße Schuldscheine, zinsbar dargeliehen, in Zukunft nur auf zweijährige Interesse Action geben, denjenigen aber alle Klage auf über

*) Fürst Wolfgang Ernst war noch minderjährig. s. Heber: Geschichte der Stadt Offenbach. Frankf. 1838, S. 84. B.

**) Den Juden gegenüber war durch Verordnung vom 25. Oktober 1755 bei Strafe der Confiscation des Capitals, und ohne Beschränkung auf einen Landestheil, gleiche Verfügung ergangen. s. Ausschr. vom 5. April 1764 und Anmerk.

Kersting a. a. O. S. 931. Note.

Ueber die Verordnung vom 18. November 1782 wider den Wucher, welcher den Juden namentlich verleitet, „Früchte statt der Interessen zu bedingen oder die Zinsen über den erlaubten Betrug von höchstens 6 Prozent zu erstreben." s. Kersting a. a. O. S. 988.

zwei Jahrgänge weiter aufgeschwollene Interesse versagt werden soll, welche nicht längstens binnen einem Monat nach dem zweiten Jahre Klage erhoben und solche gehörig prosequirt haben.

Postscr. Auch bleibt hierbei — unverhalten, daß diese Verordn. nicht auf die außergerichtlichen debita geht, welche extra territorium mit auswärtigen creditoribus contrahirt worden, so lange diese nicht von gegenwärtiger Verordnung certiorirt werden, als welches bei jedesmaliger erster Klage auf Zinsen zu beobachten und in dem protocollo zu notiren. Hoc facto aber bindet dieses statutum ebensowohl creditores extraneos extra territorium contrahentes, als es ohnehin ohne eine besondere Certoration creditores extraneos in territorio contrahentes stringirt. Uebrigens ist die Verwarnung dieses Gesetzes den gerichtlichen Obligationen jedesmal kürzlich einzurücken.

Kersting a. a. O. S. 948.

III. Rechtssprechung des Gr. Hess. Hofgerichts der Provinz Starkenburg. Präjud. Nr. 110: Die fürstlich Isenburgische Verordnung vom 10. April 1762, das Aufwachsen der Zinsen betr. Werden mit dem Capital mehr, als die laufenden Zinsen eingeklagt, so gehört es zum Klaggrund, darzuthun, daß und warum Beklagter schuldig, dieselben zu bezahlen, nicht aber zur Exception, daß auf mehr als zweijährige nicht geklagt werden könne, da nach der Fürstlich Isenburgischen Verordnung nur auf so viel Action gegeben ist. Entscheid. vom 26. Januar 1853 in Sachen Winkel zu Hain gegen die Ehefrau des Christoph Flach, dermalen zu Darmstadt.

Die Praxis des O.A.Gs. in Darmstadt in Bezug auf diese Verordnung werde ich im dritten Theile darzulegen mich bemühen.

Solmsisches Landrecht. Th. II., Tit. VI. Von der Erbleyhe.*)

I. In Sachen der Stadtkämmerei der freien Stadt Frankfurt a. M. Klägerin, gegen Conrad Kling, modo dessen Erben zu Obereschbach, Beklagte, wegen Pachtrückstandes, wurde der Ersteren durch rechtskräftigen Bescheid des Landgerichts Großkarben der Beweis auferlegt: daß ihr in Bezug auf die fraglichen Güter (deren Privation sie wegen vieljährigen Rückstandes der zu entrichtenden jährlichen Abgabe von sechs Mesten Korn beantragt hatte) wirkliche Erbleihrechte im Sinne des gemeinen oder solmsischen Landrechts zustünden. Die Klägerin trat diesen Beweis mit Zeugen und Urkunden an, während der beklagte Theil (welcher die Güter als ein gewöhnliches Zinsgut, als freies Eigenthum**) darstellte) als Gegenbeweismittel das gerichtliche

*) s. Th. 1. S. 24—26.

**) Walter a. a. O. S. 576: Daher kann bei säumiger Entrichtung von einer Einziehung des Gutes nicht die Rede sein, sondern es sind nur die gewöhnlichen Rechtsmittel und etwa eine vertragsmäßige Zinsbuße zulässig.

Hypothekenbuch, dem zu Folge das Gut ohne Consens der Klägerin verpfändet worden war, und mehrere Zeugen darüber, daß Güter ähnlicher Gattung in Obereschbach stets ohne Consens der Klägerin verkauft worden seien, heranzog. Nach dem Schlusse des Beweisverfahrens erkannte (18. Jan. 1846) das Landgericht den von der Klägerin versuchten Beweis als verfehlt und wies sie ab. Ihre Berufung an das Mittelgericht wurde verworfen. Auf Oberberufung reformirte das O. A. Gr. in Darmstadt am 26. Febr. 1848 dahin: daß die Wittwe des Beklagten in ihrem und ihrer Kinder Namen den Reinigungseid dahin abzuleisten habe, daß sie nach sorgfältiger Erkundigung nicht anders wisse und glaube, als daß der Klägerin in Bezug auf die in Frage stehenden Güter kein wirkliches Erbleihrecht im Sinne des gemeinen Rechts oder der Solmsischen Landesordnung zustehe.

II. Das Vorzugsrecht des rückständigen Erbleihcanons im Concurse wurde auch in Betracht des Solmsischen Landrechts als unbegründet erkannt in einem Erkenntnisse des O. A. Gr. in Darmstadt vom 23. März 1827 in Sachen der Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Rentkammer zu Offenbach gegen den Contradictor in der Kehmischen Concurssache zu Wenings, vergl. das Präjudiz desselben Nr. 90. „Collocation rückständiger Erbleihprästitionen im Concourse: Dem rückständischen Erbpacht (Erbleih-Canon) an sich betrachtet steht in Concursfällen an dem Erbleihgut und dessen Erlös weder ein absolutes Privileg, noch ein stillschweigendes Pfandrecht zu." *) Unter den hierbei bezeichneten 4 Erkenntnissen des O. A. Gr. aus den Jahren 1810 — 1834 ist auch das oben gedachte angezogen.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe, §. 4:

„Zum dritten, so hat die Erbleihe diese Art, daß sie sich nicht allein auff die Beständer, sondern auch auf derselben eheliche Leibes-Erben und fortan auch derselben eheliche Leibs-Erben für und für erstreckt, und derwegen denselben, so lang sie die Lehen-Güter im rechten Wesen und Bau halten, und die Zinß oder Pflicht der Gebühr nach darvon außrichten und liefern, solche ererbte Güter nicht mögen entzogen werden."

I. Der Familie Scharf war von dem deutschen Orden ein in der Gemarkung des zum Gebiete des Solmsischen Landrechts gehörenden

---

*) vorausgesetzt, daß sich nicht etwa in der Consensurkunde zur Verpfändung des Guts der Erbleihherr wegen des Canons, resp. Laudemiums, überhaupt wegen aller auf dem Erbleihgut haftenden Abgaben das Vorzugsrecht vor dem Pfandgläubiger vorbehalten hatte. Erk. d. OAGs. v. J. 1831 in Sachen des Grafen Friedrich von Isenburg gegen Fürsten v. Isenburg-Birstein wegen Vorzugsrechts im Concurse.

Dorfes Okarben gelegenes Gut nebst Hofraithe in Erbbestand gegeben worden. In Folge der im Jahr 1809 hinsichtlich des deutschen Ordens eingetretenen Ereignisse*) kam das directe Eigenthum des Guts an das Haus Hessen bei Rhein. Im Jahr 1828 wurde unter denselben Bedingungen, unter denen Georg Scharf das Gut besaß, damit dessen Sohn Damian und seine ehelichen Leibeserben belehnt. Dieser starb im Jahr 1832 mit Hinterlassung einer Wittwe und eines einzigen Kindes (Tochter). Erstere wurde im Jahr 1833 als natürliche Vormünderin ihres Kindes mit dem Gute belehnt. Im folgenden Jahr starb dieses. Der Fiscus sah hiernach das Gut als heimgefallen an und belangte die Wittwe S. im Jahr 1835 auf dessen Herausgabe u. s. w. Die Beklagte erhob auch die Einrede: sie sei Intestaterbin ihrer Tochter und somit in deren Rechte hinsichtlich des Guts eingetreten; Kläger verwechsele die Worte: „eheliche Leibeserbin" in den Erbleihbriefen von 1828 und 1833 mit dem Ausdruck: „eheliche Discendenz"; die Tochter sei zwar ohne Descendenz, aber nicht ohne eheliche Leibeserben, d. h. nicht ohne eheliche Blutsverwandte gestorben; das Gut sei keine eigentliche Erbleihe, indem der sogenannte Erbpachtzins in keinem Verhältnisse mit dem Ertrage des Guts stehe, sei vielmehr ein wahres, nicht unvollkommenes, obschon vielleicht beschränktes Eigenthum, und werde so nach gemeinem Recht vererbt; wolle man es als Emphyteuse ansehen, so gehe diese auf alle Erben des Emphyteuta über. Wenn auch der Obereigenthümer einen neuen Besitzer und dessen eheliche Leibeserben belehne, so (seien auch darunter nur Descendenten zu verstehen) wolle und könne er damit andere Erbberechtigte ihres Rechts nicht berauben; die Belehnung sei nur eine ausdrückliche Anerkennung des Titels, aus welchem der neue Erbleihträger erwerbe, von Seiten des Obereigenthümers, dem dafür hergebracht ein Laudemium zukomme. Jedenfalls Anspruch auf lebenswierige Nutznießung.

Der landgerichtliche Bescheid vom August 1836 erachtete das Gut als heimgefallen und die Beklagte als schuldig, es mit allem Zubehör an Kläger herauszugeben u. s. w. Gr. Hofgericht reformirte auf Appellation der Beklagten im December 1836 dahin, Kläger habe zu erweisen: daß das Gut nebst Hofraithe dem Friedrich Philipp Scharf und dessen ehelichen Leibeserben von dem damaligen deutschen Orden zur Erbleihe gegeben worden ꝛc.

Beide Theile schritten zur Oberberufung. Der Kläger fand sich dadurch beschwert, daß er jenen Beweis liefern solle, da die Eigenschaft des Guts als Erbleihgut unzweifelhaft. Die Beklagte reproducirte ihre in voriger Instanz erhobenen Beschwerden. Im Juni 1841 erkannte das oberste Gericht, unter Verwerfung der Oberberufung der Beklagten, dahin, daß der landgerichtliche Bescheid herzustellen sei.

---

*) Winkopp: Der rheinische Bund, Band 11. Frankf. 1809. S. 450 bis 452: Aufhebung des deutschen Ordens im Umfange der rheinischen Bundesstaaten.

Das Gutachten des Referenten nahm zum Gegenstand seiner Untersuchung: 1) den Unterschied der deutschen Erbleihe von der römischen Emphyteuse und vom Landsiedelrecht; 2) die Merkmale der deutschen Erbleihe, insbesondere nach Solmsischem Landrecht; 3) die Erbfolgeordnung bei derselben. In letzterer Beziehung hob er hervor: Ob gegenüber den Erbleihgütern die Ordnung der Erbfolge sich nach Landrecht, oder nach Lehnrecht bestimme, stünden die Rechtslehrer sich entgegen. Indessen bedürfe es keines Eingehens in diese Frage, da Uebereinstimmung darin, daß sich im gegebenen Fall die Erbfolgeordnung zunächst nach Vertrag, Partikulargesetz und Herkommen richte. Hier trete ein Vertrag hervor; sowohl nach ihm, als nach Solmsischem Landrecht seien nur die Leibeserben (Descendenten) berufen; der Beklagten stehe als Intestaterbin der kinderlos verstorbenen Tochter der letzten Erbleihträgers, seines einzigen Descendenten, kein Anspruch auf das Gut oder dessen Nutznießung zu, worauf das Tribunal schon im Jahr 1775 in Sachen der Wittwe Büttel in Pfungstadt gegen Büttel daselbst, Erbbestand betr. erkannt habe.*)

II. Die Frage: ob die von dem ersten Erwerber mit abstammenden Seitenverwandten des letzten Besitzers der Erbleihe im Fall des kinderlosen Absterbens desselben ein Recht der Succession in das Erbleihgut ansprechen können, wurde vom O.A.Ger. in Darmstadt im Jahr 1845, besonders nach Solmsischem Landrecht, in thesi bejaht durch Erk. in Sachen der Kirche zu Schaasheim gegen Johann Roth II. das. (In demselben Erk. wurde auch ausgesprochen, der Consens der Seitenverwandten in die Belehnung eines der Miterben, resp. der Verzicht könne denselben, dem Erbleihherrn gegenüber, hinsichtlich ihres Erbrechts bei dem kinderlosen Absterben des Beliehenen nicht präjudiciren.)

III. In Sachen der Kirche zu Homburg vor der Höhe, Klägerin, Appellatin und Oberappellantin, gegen Johann Himmelreich zu Oberesch bach,**) Beklagten, Appellanten und Oberappellaten, wegen Herausgabe des sogenannten Heiligenkreuzaltarguts erhob sich die Frage, ob die von dem ersten Erwerber der Erbleihe mit abstammenden Geschwister des kinderlos verstorbenen Erbleihträgers ein Recht der Nachfolge in die Erbleihe ansprechen könnten? Sie wurde von dem Gutachten des Referenten, der dieses Recht als Regel annahm, berührt, aber nach Lage der Sache von dem obersten Tribunal nicht entschieden. Die Ehefrau des Beklagten, welche für sich und ihre Leibeserben an jener Kirche mit dem (schon im Besitz ihrer Eltern befindlich gewesenen) Erbbestandgut in Niedereschbach belehnt worden war, starb mit Hinterlassung eines Kindes, das bald nachher ebenfalls ehelos starb. Der überlebende Ehemann, der Vater dieses Kindes, wollte das Erbleihgut

---

*) In diesem Erkenntnisse wurde auch ausgesprochen, daß eine in der Ehe erworbene Erbleihe nicht zur Errungenschaft gehöre.

**) Küchler a. a. O. S. 200.

der solches als apert ansprechenden Kirche nicht herausgeben, behauptend, daß den Geschwistern seiner verstorbenen Ehefrau (die sich jedoch hierzu noch nicht angemeldet hatten) das Successionsrecht zustehe, die Erbleihe daher noch nicht dem Erbleihherrn heimgefallen sei. Auch sprach er jedenfalls den lebenswierigen Abnutzen des Guts an. Das Landgericht Großkarben verurtheilte den Beklagten zur Herausgabe des Guts mit den gefallenen und noch fallenden Früchten. Auf Berufung des Beklagten reformirte das Mittelgericht dahin, demselben sei der Beweis nachzulassen, daß die Geschwister der verstorbenen Ehefrau in das Gut folgten, dasselbe also noch nicht als heimgefallen anzusehen sei. Die Oberberufung der Klägerin wurde (1848) vom O.A.Ger. in Darmstadt verworfen.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe. §. 7.

„Zum sechsten hat der Beständer nicht Macht, dem Verleyher oder Lehnherrn das bestandne Gut seines Gefallens jeder Zeit aufzusagen, wider dessen Willen, Er hab denn dessen ehehafte rechtmäßige Ursachen 2c."

Der Graf von Stolberg-Roßla stellte als Erbleihherr gegen den Bürgermeister Peppel in Niederseemen als Erbleihträger eine Klage an, welcher der Beklagte, diese bekämpfend, zugleich eine Widerklage entgegensetzte. Das Landgericht erkannte unterm 7. April 1851 dahin:

I. Zur Klage auf Zahlung des rückständigen Erbpachts für die Jahre 1848 und 1849 und des laudemii ist zu beweisen schuldig:

1) der Herr Kläger: a) daß der jährliche Erbpacht von den Niederseemer Erbbeständern vertragsmäßig zu gleichen Theilen an ihn zu bezahlen sei; b) daß bei jedesmaliger Veränderung der Hand auf Seiten des Erbleiherrn der drei Orte Ober-, Mittel- und Niederseemen 30 Gulden laudemium zu leisten schuldig seien 2c.

1) der Beklagte: daß die von dem Herrn Kläger als laudemium in Anspruch genommenen 30 Gulden als Leihgebühren zu entrichten seien. —

II. Zur Klage auf Unterzeichnung der Erbleihurkunde und Entrichtung der Leihgebühren ist Beklagter schuldig, die Erbleihurkunde zu unterzeichnen und die Leihgebühren zu entrichten, unter Verwerfung sämmtlicher Einreden des Beklagten, soweit nicht oben darüber erkannt ist, als unbegründet.

III. Zur Widerklage: daß Widerkläger mit der erhobenen Widerklage ab und zur Ruhe zu verweisen sei.

Zur Motivirung fügte das Landgericht namentlich bei: „Die Klage bezweckt, den Beklagten 1) zur Zahlung der rückständigen Erbpacht und des laudemii und 2) zur Unterzeichnung der Erbleihurkunde und Entrichtung der Leihgebühren zu zwingen. Was nun das Erstere betrifft, so hat Beklagter derselben vor Allem die Einrede der Ineptie

opponirt ꝛc. Diese Einrede ist aber unbegründet ꝛc. Die Einlassung auf die Klage anlangend, so ist sie theils affirmativ, theils negativ, und der Herr Kläger schuldig, was widersprochen ist, vorerst zu beweisen. Außerdem macht aber Beklagter noch einredeweise geltend, 1) daß nach ausdrücklicher Bestimmung des Leihbriefs und der vergleichsweisen Uebereinkunft der Erbbeständer mit dem Rechtsvorgänger des Herrn Klägers vom 18. August 1795, auf welcher die Erbleihe basire, festgesetzt sei, daß die Erbbeständer bei einer Veränderung der Herrnhand binnen Jahr und Tag einen neuen Erbleihbrief bei Verlust der Leihe zu lösen hätten; dieser Fall sei im Jahr 1847 eingetreten; noch keine Leihe sei gelöst, und darum sei die Leihe an den Herrn Kläger zurückgefallen. Allein es ist nicht abzusehen, wie der Beklagte auf diese Uebereinkunft hin für sich das Recht in Anspruch nehmen kann, die Entrichtung der Erbpacht, resp. des laudemii zu verweigern; denn nach dem eignen Vorbringen desselben ist durch dieselbe nicht ihm selbst ein Recht eingeräumt, sondern nur das der Erbleiherrschaft — zukommende Recht der Abmeierung des Beständers festgesetzt werden — demnach ist auch diese Einrede unbegründet. — 2) ꝛc."

„Was die Klage auf Unterzeichnung des Leihbriefs und Zahlung der Leihgebühren anlangt, so gesteht zwar der Beklagte zu, daß er bis jetzt jenen Obliegenheiten nicht nachgekommen sei, behauptet jedoch einredeweise, was so eben sub 1 beurtheilt worden ist, und kündigt außerdem die Leihe. Auf eine Bestimmung im Vertrage beruft er sich hierbei nicht; daher sind bei Beurtheilung dieser Frage die hierüber geltenden Rechtsregeln maßgebend. In der Theorie wird nun allerdings auch die Ansicht vertheidigt, daß dem Erbbeständer das Recht der einseitigen willkührlichen Kündigung zustehe, nach Analogie des Lehnsverhältnisses und der Emphyteuse.

Glück: Erläut. d. Pand. VIII. S. 554.

Allein jenes paßt schon wegen der ganz von der Erbleihe abweichenden Art der Entstehung nicht, und die Grundsätze der Emphyteuse können offenbar nur, so weit es sich um das jus in re handelt, darauf angewendet werden. Die Ansicht ist daher die richtigere, welche eine willkührliche Dereliction, resp. Kündigung von Seiten des Erbbeständers mit der Wirkung, daß er sich damit auch von allen Lasten und Verbindlichkeiten freimachen kann, für unzulässig hält. Denn der Erbbeständer hat nicht blos ein jus in re, das er wohl jederzeit aufzugeben befugt ist, sondern er steht auch in einem Vertragsverhältnisse zu seinem Gutsherrn, welches ihm Verbindlichkeiten gegen denselben auferlegt, und das nur aus Gründen aufgelöst werden kann, welche zur Aufhebung eines zweiseitigen Vertrags überhaupt berechtigen.

Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 259, S. 667.

Phillips: Deutsches Privatrecht, Band 2 §. 245, S. 529.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. 1, S. 25.

Auch das Solmsische Landrecht verordnet (Tit. VI. §. 7), daß der Beständer nicht Macht habe, dem Verleiher oder Lehenherrn das

bestandne Gut seines Gefallens jederzeit aufzusagen wider dessen Willen, er habe denn dessen ehehafte rechtmäßige Ursachen, also Gründe, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Kündigung solcher Verträge gestatten. Der Beklagte hat nun zwar auch Gründe für seine Kündigung angeführt; allein sie sind sämmtlich nicht dazu geeignet; denn alle von ihm angeführten Thatsachen begreifen, wenn sie auch wahr sind, weder eine wesentliche Veränderung, noch eine Vernichtung des Objects, oder sonstige rechtmäßige Gründe in sich, sondern sind sämmtlich der Art, daß sie allerhöchstens eine Klagrecht auf bessere Vertragserfüllung, was aber mit der in Rede stehenden Einrede nicht geltend gemacht werden sollte, oder auf Herabsetzung der lehensherrlichen Lasten geben. Diese Einrede ist daher als unbegründet zu verwerfen, und aus denselben Gründen auch die Widerklage abzuweisen —"

Auf Berufung von Seiten des Beklagten und Widerklägers erließ Gr. Hofger. d. Prov. Oberhessen unterm 29. Juli 1851 Urtheil dahin: — „wird aus den in dem erstatteten schriftlichen Vortrag — entwickelten Gründen die gegen den Bescheid des Landgerichts Ortenburg — bezüglich der Vorklage aufgestellte Beschwerde als rechtlich nicht begründet abgeschlagen und wird, unter Verwerfung der hinsichtlich der Widerklage geltend gemachten Klagegründe 1, 2, 3 und 4 des Libells, erkannt: daß die Klage, insoweit sie auf die Behauptung gestützt wird:

das Erbleihgut liefere nach Abzug der Culturkosten, der Steuern und sonstigen Abgaben keinen solchen Reinertrag mehr, daß davon der Erbpacht entrichtet werden könne.

nur als angebrachtermaßen verworfen anzusehen sei."

Auf Oberberufung des zwei-Beschwerden aufstellenden Beklagten und Widerklägers erließ das O.A.G. in Darmstadt unterm 15. September 1852 folgendes Urtheil: „ — werden — die nachgesuchten Appellations-Prozesse in Ansehung der ersten, gegen die Verurtheilung des Oberappellanten zur Unterzeichnung der neuen Erbleihurkunde und Entrichtung der Leihgebühren gerichteten Beschwerde abgeschlagen, dagegen in Ansehung der zweiten Beschwerde in so weit, als damit der Antrag auf Zulassung des Oberappellanten zum Beweise seiner Behauptung:

daß nach Abzug der Culturkosten rc. die in Erbbestand gegebenen Immobilien sammt der Schäferei keinen solchen Reinertrag mehr lieferten, daß davon die Erbbestandspräftationen bestritten werden könnten,

zu begründen gesucht worden ist, erkannt; sofort wird jedoch verordnet: daß das Erk. des Gr. Landgerichts O. — sowie das des Gr. Hofgerichts — bezüglich der den vorbemerkten Beschwerdepunkt betreffenden Entscheidung dahin abzuändern sei: daß die Widerklage, in so weit sie auf die ausgehobene Behauptung gestützt wird, an sich für begründet zu erachten, Oberappellant jedoch schuldig sei — die Richtigkeit seiner Behauptung zu beweisen, daß sodann im übrigen auch die zweite Beschwerde zu verwerfen sei."

Das zum Zweck der Aburtheilung dieser Rechtssache in oberster Instanz erstattete Gutachten wurde im Wesentlichen dahin erstattet: Die erste wegen Verurtheilung des Oberappellanten zur Unterzeichnung der neuen Erbleihurkunde und Entrichtung der Leihgebühren beziehungsweise darüber erhobene Beschwerde, daß dem deßhalb bei Gr. Hofgericht aufgestellten Gravamen keine Folge gegeben worden sei, erachte ich für verwerflich. Wie in dem Gutachten der hofgerichtlichen Correferenten richtig bemerkt wird, so hat Oberappellant nachgegeben, daß schon im Jahr 1847 eine Veränderung der Hand auf Seiten der Erbleihherrschaft eintrat, und weiter eingeräumt, daß dann nach den Erbleihurkunden dem Erbleihträger die Verpflichtung obliege, binnen Jahr und Tag eine neue Leihe zu lösen und dafür Leihgebühren zu entrichten. Damit aber waren die Voraussetzungen für die Begründung des Anspruchs, von dem es sich hier handelt, zugestanden; daher mußte die entsprechende Verurtheilung des Oberappellanten erfolgen, sofern nicht die dagegen vorgebrachten Einreden geeignet waren, sie abzuwenden. Sie waren aber nicht von dieser Beschaffenheit. Seinen ersten Einwand gründete O.Ant. darauf, daß nach der Bestimmung der Erbleihurkunde im Fall jener Veränderung binnen Jahresfrist ein neuer Erbleihbrief bei Verlust der Erbleihe gelöst werden müsse, dies aber nicht geschehen sei, so daß der Verlust der Erbleihe eingetreten sei und so nur die Verwirklichung dieses Präjudizes verlangt werden könne. Diesen Einwand hat das Landgericht richtig beseitigt. Auch ist O.Ant. in den oberen Instanzen darauf nicht ausdrücklich zurückgekommen. Der weitere Einwand stützt sich auf die Aufkündigung der Erbleihe. Daß er in der Unterstellung, diese Aufkündigung trage rechtliche Wirksamkeit in sich, seinen Zweck, den Anspruch zu beseitigen, nicht erreichen kann, ist klar, da die Aufkündigung erst in der im September 1850 abgegebenen Erklärung auf die Klage, also zwei Jahre nach Ablauf der zur Lösung eines neuen Leihbriefs und Entrichtung der Leihgebühr bestimmten Frist, während welcher O.Ant. im Besitze und Genusse des Guts blieb, erfolgte, hierdurch aber dem dem Gegner längst erwachsenen Recht auf Lösung eines neuen Erbleihbriefs rc. kein Eintrag geschehen konnte. Ich bin hiernach der Meinung, daß die erste Beschwerde als nicht gegründet zu verwerfen sei.

Die zweite Beschwerde, gerichtet gegen die in voriger Instanz unter einer von dem O.Anten als unzureichend angesehenen Modification gebilligte Abweisung der Widerklage halte ich in so weit für begründet, als damit Zulassung desselben zum Beweise verfolgt wird. Es ist Streitfrage, ob dem Erbleihträger, Erbpächter, Erbbeständer das Recht zustehe, die Erbleihe einseitig und willkührlich zu kündigen.

Während sie von Glück: Erläut. d. Pand. VIII. S. 554. Danz: Handbuch des deutschen Privatrechts V. S. 366 ohne nähere Motivirung bejaht wird und diese Ansicht in neuerer Zeit in Schmidts Handb. des gem. deutschen bürgerlichen Rechts Th. II. §. 33 im Wesentlichen aus dem Grunde einen Vertheidiger gefunden hat, weil auf die dem Erbleihträger zustehenden Rechte ebensogut, wie auf andere dingliche Rechte verzichtet werden könne, wird z. B. von Buri: Erläuterung des Lehnrechts, Abtheil. II. (von Bauerngütern) S. 275,

Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen Th. 4 Nr. 82, Hagemann: Landwirthschaftsrecht §. 276. Eichhorn: Einleit. in das deutsche Privatrecht, 5. Aufl. §. 259, S. 645 besonders darum, weil der Erbleihvertrag einen wechselseitigen Contract enthalte, zu dessen Aufhebung in der Regel die Einwilligung beider Contrahenten erfordert sei, dem Erbleihträger die willkührliche Auffagung der Erbleihe abgesprochen*) und eine einseitige Kündigung derselben nur unter der Voraussetzung gestattet, daß er gerechte und gegründete Ursachen nachzeigt. M. E. ist dieß die richtige Theorie. Indessen bedarf es keines Eingehens, da sich die Frage in jenem §. 7 des Solmsischen Landrechts entschieden findet, das zu Niederseemen gilt.**) Hiernach steht dem Erbbeständer kein unbedingtes, von seinem Willen abhängiges Auffagerecht zu; es steht ihm nur zu, wenn ihm „ehehafte rechtmäßige“ Ursachen zur Seite stehen.***) Dagegen läßt das Landrecht unentschieden, was als eine solche Ursache anzusehen sei? Das Landgericht hat den Ausdruck: „ehehafte rechtmäßige Ursachen“ in der Beschränknng auf solche Gründe aufgefaßt, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Kündigung eines zweiseitigen Vertrags gestatten. Der hofgerichtliche Referent war der Meinung, daß das Landrecht die Würdigung der Frage: was als eine ehehafte rechtmäßige Ursache anzusehen sei, dem richterlichen Ermessen überlasse. Dieß scheint auch das Richtigere zu sein. Der Ausdruck „ehehaft“ ist wohl dem jetzigen „erheblich“ gleich, und wenn daneben noch der Ausdruck „rechtmäßig“ vorkommt, so ist sich desselben, eine häufige Erscheinung der älteren Gesetzgebung, nur pleonastisch, nicht zu dem Zwecke bedient, um eine Beschränkung zuzufügen, was auch daraus hervorgehen dürfte, daß es im §. 9 heißt: „Wenn er, Beständer, aus ehehafften Ursachen das Lehengut verlassen wollte“ ꝛc., hier also sich eine Beschränkung auf jenen Ausdruck findet. Das Gesetz erkennt also in einer erheblichen Ursache eine rechtmäßige. Ob und in wie fern bei dem Mangel entsprechender Bestimmungen in dem Erbleihvertrage eine Ursache für erheblich anzusehen sei, darüber wird sich zwar in der Regel nur in dem einzelnen Fall urtheilen lassen.

*) s. noch Gerber a. a. O. S. 346: „Dereliction des Colonats ist durch die Vertragspflicht der Colonen ausgeschlossen.“ Walter a. a. O. S. 582: Derelinquiren darf er (der Colone) den Hof nicht, so wenig, als ihn der Herr willkührlich entsetzen kann.“

**) s. oben S. 5.

***) Dagegen heißt es in der nahe verwandten Frankfurter Reformation Th. 2. Tit. 15: Von den Erbbestandtnussen, §. 15. Es mag der Erbbestender, da seine Gelegenheit nicht were, in dem vererbten Gut länger zu bleiben, dasselbig dem Eigenthumsherrn wider auffagen, doch daß keine Gefahr darinn gesucht werde“ ꝛc. ꝛc. s. Orth: Anmerk. zur Frankf. Reformation Th. 2. S. 291. Der Verf. hebt hervor, daß die „aus Schilter angezogenen Statuten die Auffagung nur dann gestatten, wenn der Erbzinß-Mann wichtige Ursachen dazu hat“ und fügt hinzu: „alleine darinnen gehet unsere Ref. weiter und verstattet diese Aufkündigung schlechthin, ohne daß der Erbzinß-Mann eine rechtmäßige Ursache hierzu habe.“

Vergl. nach Pfeiffer: Das deutsche Meierrecht, Kass. 1848 S. 129 bis 132: Von dem Kündigungsrecht des Colonen. Bluntschli a. a. O. Th. 1. S. 514.

Damit indessen das richterliche Ermessen nicht in Willkühr ausartet, dürfte ihm eine feste Grenze zu setzen und der Satz zum Leitfaden zu nehmen sein, daß, abgesehen von der Auflösung der Verhältnisse, deren Fortdauer stillschweigende Bedingung,

Buri, a. a. O.

nur solche Umstände für erhebliche zur Aufsagung der Erbleihe berechtigende Ursachen anzuerkennen seien, welche den Erbleihträger in eine so nachtheilige Lage versetzen, daß die Fortdauer des Verhältnisses seinen Untergang befürchten läßt, wenn die Leistungen und Lasten den aus dem Gut zu erzielenden Nutzen verzehren oder doch mit diesem in einem solchen Verhältnisse stehen, daß im Wege der Entschädigung durch Minderung der Leistungen keine Abhülfe zu finden ist. Hiervon scheinen auch die Rechtslehrer auszugehen, die dem Erbleihträger eine bedingte Aufsagungsbefugniß einräumen, indem sie als erhebliche Gründe beispielsweise bezeichnen: eine ganz übermäßige Beschwerung mit Zinsen und Diensten, eine bedeutende Verringerung des Erbleihguts durch Verheerungen des Kriegs, Abbruch, Versandungen, Ueberschwemmungen u. s. w. Ereignisse, welche den Erbleihträger in einen solchen Zustand versetzen, daß er ohne sein Verderben die bisherigen Lasten nicht tragen kann.

Prüft man nun mit Rücksicht hierauf die von dem Ant. geltend gemachten Aufsagungsgründe, so erscheint nur der fünfte als dem Zweck entsprechend.

Erster Grund. Allerdings war den Erbbeständern zu Niederseemen, sonach auch dem O. Anten, bei Uebertragung des Erbbestandes die Freiheit von Steuern zugesichert worden und, nachdem durch Verordnung vom 1. October 1806 alle Steuerfreiheiten aufgehoben worden waren, auch das den Erbbeständern zu Niederseemen zustehende nutzbare Eigenthum der Besteuerung unterworfen worden; sie mußten seitdem diese Steuern entrichten; die zugesicherte Steuerfreiheit wurde ihnen nicht mehr gewährt und konnte ihnen nicht mehr gewährt werden. Auf der andern Seite erhellt nicht, daß sie durch diesen Verlust und die ihnen in Folge desselben zugewachsene Last in einen Zustand versetzt worden seien, der sie zur Aufhebung des Erbleihverhältnisses berechtigte; im Gegentheil beträgt nach der eignen Angabe des O. Anten die ganze Steuerlast der Erbbeständer zu N. jährlich gegen 70 Gulden, so daß jeder der 34 Erbbeständer nur mit etwa 2 Gulden angezogen wird. Das Verhältniß ist m. E. hier nur der Art, daß dadurch nach Maßgabe der gemeinrechtlichen in Absicht auf gewöhnliche Pachtverhältnisse geltenden, analog auf Erbbestandsverhältnisse Anwendung leidenden Grundsätze ein Anspruch auf Entschädigung durch Gestattung eines verhältnißmäßigen Abzugs an dem Erbbestandzins begründet wird, daß nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts da, wo sich der Erbleihherr außer Stand befindet, das dem Erbleihträger Zugesicherte vollständig zu gewähren, dem Letzteren ein Recht auf Schadloshaltung vermittelst angemessenen Nachlasses an den Leistungen zusteht; und daß ihm dieses Recht, namentlich auch in einem Verhältnisse der hier vor-

liegenden Art, wo es nicht in der Macht des Erbleihherrn liegt, dem Erbleihträger die zugesicherte Freiheit von Steuern zu prästiren, zustehe, dieß ist in dem in Sachen des Georg Haas IV. zu Habitzheim gegen den Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim wegen Entschädigung für den Verlust der Steuerfreiheit erstattete Gutachten*) mit Bezug auf die gründliche Entwickelung von Pfeiffer: Prakt. Ausführungen I. Abth. 10 so überzeugend nachgewiesen, daß ich mich jeder weiteren Erörterung enthoben ansehen kann, um so mehr, als die dort dargelegten Grundsätze bei der im Jahr 1831 erfolgten Entscheidung unsers Gerichtshofs in Sachen des Gr. Fiscus gegen den Erbbeständer Georg Philipp Bär in Ernsthofen wegen Entrichtung des Canons**) volle Anerkennung gefunden haben.***) Nun steht zwar richtig, daß nach Maßgabe des bekannten, unserm Präjudiz Nr. 16†) zu Grunde liegenden Ministerialrescript vom 31. März 1807 wegen des Verlustes der Steuerfreiheit ††) eine Klage des Erbleihträgers gegen den Erbleihherrn auf Entschädigung unstatthaft ist, somit dem O. Anten ein solcher Entschädigungsanspruch, der ihm gemeinrechtlich zustehen würde, abgeschnitten ist. Hierin wird jedoch ein triftiger Grund, dem O. Anten die Befugniß zur Aufsagung zuzusprechen, nicht zu finden sein, da jene Vorschrift als ein denselben resp. sein Besitzthum treffender Zufall erscheint, zudem aber auch daraus, daß der Erbleihträger jene Entschädigung nicht verlangen kann, die Consequenz zu ziehen ist, daß es ihm um so weniger gestattet sein kann, das noch viel weiter gehende Recht der Aufsagung des ganzen Erbleihverhältnisses anzusprechen.

Zweiter Grund. Könnte man auch annehmen, daß die den Erbbeständern zu Niederseemen mit verliehene Schäfereigerechtsame, resp. Weideberechtigung in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1849 eine Schmälerung erlitten habe, ja, daß sie ihnen in einem gewissen Bezirk ganz entzogen worden sei, so würde dieses doch nur eine Entschädigungsforderung begründen, während ein Recht, darum das Erbleihgut zu derelinquiren, sich daraus um so weniger ableiten läßt, als — wie man wohl unterstellen darf — jene Beschränkung jedenfalls nicht mit

*) von Höpfner.

**) s. Anhang S. 32 ꝛc.

***) s. das Präjudiz Nr. 53, die Frage betreffend, ob dem Erbpächter wegen Aufhebung der ihm vertragsmäßig zugesicherten Trankstеuerfreiheit, Ansprüche auf verhältnißmäßige Verminderung des Canons zustehen.

†) „Wegen Verlustes der Steuerfreiheit eines Erbleihguts findet eine Klage auf Entschädigung von Seiten des Erbleihträgers gegen den dominum directum, dieser mag der Fiscus oder ein Anderer sein, nicht statt. Urtheil in Sachen des Georg Haas zu Habitzh. g. den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, Entschäd. wegen Verlustes der Steuerfreiheit betr., vom 15. October 1829."

††) Eigenbrodt Handbuch der Verordnungen, Band 2. S. 74:
Durch Verordnung vom 7. Juni 1809
Eigenbrodt a. a. O. Band 2. S. 204
wurde die Trankstеuerfreiheit aufgehoben.

solchen Nachtheilen verbunden ist, daß ihnen nicht durch Gewährung einer entsprechenden Minderung des ohnehin so unbedeutenden Zinses Schadloshaltung werden sollte.

Dritter und vierter Grund. Sie betreffen Umstände, die nicht einmal einen Anspruch auf Entschädigung begründen können, also um so weniger der Auffagung der Leihe zur Stütze dienen. Hat der Erbleihherr den Beständern Gelände entzogen, hat er ihnen nicht das ihnen gebührende Holz zukommen lassen, so steht ihnen eine Klage auf Wiedereinräumung, auf Lieferung zu.

Die Gerichte voriger Instanzen haben demnach mit Recht diesen Gründen keine Erheblichkeit zugestanden.

Fünfter Grund. Als solcher ist für die Aufsagungsbefugniß die Behauptung erhoben worden, daß nach Abzug der Culturkosten, der Steuern und sonstigen Abgaben die Güter mit der Schäferei keinen solchen Reinertrag mehr lieferten, daß daraus die Erbbestandsleistungen gezogen werden könnten,*) und für deren Erheblichkeit auf den §. 10 des Tit. VI., daß ein Erbbeständer nicht wider die Billigkeit beschwert werden solle, Bezug genommen. Das Mittelgericht hat dieses Vorbringen nur in so fern implicite für erheblich erachtet, als es die darauf gestützte Widerklage nur angebrachtermaßen verwarf, wobei es, der Begutachtung des Correferenten beipflichtend, davon ausgieng, das Verlangen erscheine als inept, weil es eine Zusammenstellung thatsächlicher Behauptungen in sich schließe, diese aber nicht specialisirt seien, was nicht habe unterlassen werden dürfen, um dem Widerbeklagten eine Einlassung zu ermöglichen. Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen, halte vielmehr dafür, daß der Behauptung des O. Anten der schon oben angedeutete, auch von dem Referenten voriger Instanz beantragte Erfolg hätte zugestanden werden sollen. Ich erachte sie zuerst für erheblich. Denn wenn ich auch auf die angerufene Stelle des Landrechts darum kein Gewicht lege, weil sie nur den Gerichten vorschreibt, bei der ihnen in dem §. 2 desselben Titels zugewiesenen Aufnahme der Erbleihverträge darauf zu sehen, daß kein Theil mit ungebührlichen unbilligen Pacten beschwert werde, so glaube ich doch nach dem oben über die Frage: was als eine erhebliche Auffagungsursache zu betrachten sei? Vorgetragenen in den von dem O. Anten geltend gemachten Umständen einen triftigen Grund für die Kündigung des Verhältnisses erkennen zu müssen. Davon ausgegangen, kommt es nur darauf an, ob die allgemeine Behauptung des Vorherrschens dieser Umstände genügt, oder ob es einer

*) Ueber das Recht des Landsiedels, das Gut zu verlassen, wenn er nicht mehr im Stande ist, es zu bauen, s. Karl: Kleine juristische Aufsätze. Frankf. 1830 II. die Natur der Leihe zu Landsiedelrecht, S. 25 2c. S. 47 theilt der Verf. z. B. das Entsprechende aus dem Altenhaßlauer Weisthum v. J. 1461 mit, so auch: „Auch weisset man, daß die Erben der Erblehen nicht loß werden können, Sie schweren dann zu dem Heyligen, daß sie solch Erblehen ferner fort zu bauen undt zu handhaben unvermögend wären“.

näheren factischen Darlegung, resp. Begründung durch Angabe des Betrags der Culturkosten, der Qualität und Größe der auf dem Gut haftenden Abgaben, des Ertrags oder der Ertragsfähigkeit des Guts x. bedurfte, um auf rechtliche Berücksichtigung Anspruch zu haben. Ich entscheide mich für Ersteres, da die Behauptung an sich erheblich, O. Rat sich auf sie ohne solchen Einwand eingelassen hat, die einzelnen Thatsachen aber, welche zu ihrer Begründung erforderlich oder dienlich sein möchten, Gegenstand der Beweisführung sein werden. Sonach bin ich der Meinung, daß der zweiten Beschwerde Folge zu geben sei.

Der Correferent erklärte sich einverstanden und fügte bei: Daß der Erbbeständer die Auslösung und Annahme eines neuen Erbleihbriefes darum nicht verweigern kann, weil in solchem die in den früheren vor der Verordnung vom 1. October 1806 ertheilten Erbleihbriefen zugesicherte Steuerfreiheit nicht wiederholt ausgesprochen worden war, hat unser Tribunal mehrfach ausgesprochen u. A. in Sachen 1) Weber zu Offenbach g. Fürst v. Isenb. Birstein 1826, 2) Louise Heß zu Geinsheim gegen denselben. 1836. 3) Hochschild zu Eberstadt g. Cameralfiscus. 1848. 4) Erbleihmüller Spähn bei Düdelsheim g. Fürst v. Isenb. Büdingen. 1850. In Sachen der Hofbeständer zu Worfelden Heinrich Klink und Consorten gegen den Gr. Cameralfiscus wurde im Jahr 1831 den Ersteren, obgleich in dem von der Gr. Hofkammer im Jahr 1811 renovirten Erbleihbriefe die in den früheren Erbleihbriefen ertheilte Steuerfreiheit sogar (wohl nur aus Versehen) wiederholt zugesichert worden war, die begehrte Entschädigung pure abgesprochen.

Das Urtheil wurde in Adoption des Gutachtens erlassen.

Anhang.

In einem Erbleihbriefe v. J. 1750 hieß es: „Da hingegen soll und will uns er, Erbbeständer, zu einem beständigen Erbzins und für alle andere Praestanda, namentlich für Tranksteuer, Ohm- und Vierpfennigs-Gelder, auch Brandwein-Zapf-Gelder x. jährlich 37 Gulden 5 Alb. — bezahlen." Dieselbe Bestimmung wurde in den im Jahr 1813 erneuerten Erbleihbrief aufgenommen. Auf Grund derselben verlangte der Erbleihträger excipiendo, daß der Erbleihherr, der Cameralfiscus, ihn wegen des Verlustes der Tranksteuerfreiheit entschädige. Dieser bestritt diese Verbindlichkeit, indem er behauptete, daß die Aufhebung der Tranksteuerfreiheit ihn in der Art befreie, daß er nicht einmal zur Entschädigung gehalten sei und die im Jahr 1813 wiederholte Zusicherung jener Freiheit wirkungslos wäre. Die Rechtssache erwuchs im Jahr 1831 an das oberste Gericht, welches zu Gunsten des Erbleihträgers erkannte und dabei davon ausging:

Wenn gleich jene Freiheit durch Verordnung vom Jahr 1809 (und spätere Gesetze, auch durch das Staatsgrundgesetz) aufgehoben worden sei und daher ein Erbpächter, auch wenn ihm die Trankstenerfreiheit durch den Erbleihvertrag zugesichert worden, nicht verlangen könne, mit dieser Steuer für die Zukunft verschont zu werden, so sei doch der Erbleiherr, wenn er außer Stand sei, dem Erbleihträger die vertragsmäßige Freiheit zu gewähren, verbunden, einen mit Rücksicht auf jene Zusicherung festgesetzten Canon nach dem Verhältnisse des Umfangs des Verlustes und des Werths der Nutzungsrechte, welche dem Erbpachter verbleiben, herabzusetzen; diesem Anspruch desselben stehe die Verordnung vom Jahr 1807 wegen Aufhebung der Steuerfreiheit um so weniger entgegen, da sie sich nicht auf die später, im Jahr 1809 erfolgte Aufhebung der Tranksteuer-Freiheit beziehe. Der Gerichtshof ging davon aus, daß dem Erbleihträger durch den Vertrag Tranksteuerfreiheit zugesichert worden sei und der Canon namentlich auch als Gegenleistung gelten solle, daß nach gemeinem Recht, wie bei dem Temporal-Pacht, so auch bei der Erbleihe jedes Ereigniß, durch welches dem Erbpächter die ihm erblich verliehene Benutzung der Erbleihe ganz oder theilweise entzogen werde, sowie jede Last, welche dem Gute auferlegt werde, wenn sie den Ertrag mindere, einen Anspruch des Erbleihträgers auf entsprechende Herabsetzung des Canons begründe. Das O. A. Ger. adoptirte die Argumente Pfeiffers im ersten Band seines Werks: Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Nr. X. vom Entschädigungsanspruche des Erbleihbeständers, im Fall dem Erbleihgut die damit verbunden gewesene Freiheit von öffentlichen Lasten entzogen wurde, und zog noch in Betracht, daß der klagende Fiscus, indem er den Erbleihbrief v. J. 1813 der Klage ohne alle Einschränkung zu Grunde gelegt habe, dessen Rechtswirkungen nach allen Richtungen hin anerkannt habe, so daß er nicht befugt sei, einzelne Bestimmungen desselben, die ihm lästig seien, für ungültig zu erklären; denn der Vertrag sei ein untheilbares Rechtsgeschäft, das Rechte und Verbindlichkeit verknüpfe.

Erk. d. O. A. Ger. vom 28. October 1831 in Sachen des Gr. Cameralfiscus, Klägers, gegen den Erbleihträger Georg Philipp Bär zu Ernsthofen, Beklagten, Canon betr.

Vergl. noch Elvers Themis, Band 1, Gött. 1828. Nr. VI. S. 150—188: Ist die landesherrliche Kammer verpflichtet, ihre Erbzinsleute wegen der ihnen durch eine allgemeine, aus höchster Machtvollkommenheit erlassene Verordnung entzogene, aber contractlich versprochene Freiheit von öffentlichen Lasten und namentlich von Steuern zu entschädigen? Bejaht wurde diese Frage von den Juristenfacultäten zu Rostock und Halle und dem Obergericht zu Glückstadt. v. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörter. Band 3. Nr. X.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe, §. 10.*)

— „Wie wir — hiermit insonderheit und mit Ernst unsern Gerichten und Amptleuten aufferlegt und anbefohlen wollen haben, hierauff gut Achtung zu geben und Einsehens zu thun, damit unsere Unterthanen in den Erbleyhen mit unbrauchlichen, geschwinden und unbillichen Pacten und Gedingen wider die Billigkeit nicht beschwert werden."

Der Erbbeständer ist nicht schuldig, bei Renovation der Erbleihe (in der erneuerten Erbleih-Urkunde) sich Abänderungen in Punkten gefallen zu lassen, die nicht etwa durch den Wechsel der Gesetzgebung und Abänderung der Verfassung des Staats (z. B. durch allgemeine Aufhebung der Steuerfreiheit) ihren Gegenstand und ihre Bedeutung verloren haben.

Erk. d. O. A. Ger. in Sachen 1) des Oekonomieraths Weber zu Offenbach gegen den Fürsten von Isenburg-Birstein (1826) 2) der Erbbeständerin Louise Heß zu Geinsheim**) gegen denselben Standesherrn (1826), 3) des Erbleihmüllers Huhn auf der Eindorfer Mühle gegen den Fürsten von Isenburg-Büdingen (1850).

Vergl. Beseler System, Band 3, 1855, §. 185: Recht der Bauerngüter im Allgemeinen, S. 107.

Solmsches Landrecht, Th. II. Tit. VII. Von Land-Siedel-Leyhe und dem Land-Siedel-Recht.***)

I. Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Pütter, Th. III.

---

*) §. 5. 7 (Privation) Erk. des OAGs. in Darmstadt; 1) v. J. 1846 in Sachen des Freiherrn v. Leonhardi in Frankfurt gegen Wittwe Stößel zu Okarben 2) v. J. 1828 in Sachen des Grafen von Schlitz gegen den gewesenen Schultheißen Becker zu Enzheim.

§. 5. 6. 7: Striepelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheid. d. OAGer. im Cassel, Th. 3. 1842, S. 220 ꝛc. LI. Bei erfolgter Beleihung eines Bauern mit einem Gute und Verabredung der Leistung eines Zinses streitet die Vermuthung für das Vorhandensein einer Bauernleihe und die Succession der Weiber in solche und zwar ohne Rücksicht auf verschiedene, auch bei eigentlichen Lehen vorkommende Ausdrücke des Lehnbriefs „nach Lehenrecht, rechte Leibeserben" ꝛc. bemerkt S. 222: Was zunächst den Ausdruck „Lehen" anlangt, so ist bereits in den allegirten Stellen des Schwäbischen und Sächsischen Lehnrechts erwähnt, daß derselbe sogar in Beziehung auf solche Rechtsverhältnisse gebraucht wird, von denen diese Rechtsquellen anführen, daß nicht rechtes Lehen, keines, das nach Lehenrecht, sondern nur solches, welches nach Hofrecht zu beurtheilen wäre, in Anwendung zu bringen sei," und fügt anmerkend hinzu: So werden in der Solmsischen Landesordnung Th. II. namentlich in den Tit. VI. und VII. mit den Benennungen „Beständer, Landsiedel" die Bezeichnungen „Lehenherr, Lehngut" als correlat angegeben.

**) Th. 1. S. 195, 196.

***) Walter a. a. O. 580, 181: §. 511: Colonatrecht auf Zeit. Zu den Gütern dieser Classe gehören die Landsiedeleihen (die Hauptstelle für diese ist das

Gött. 1767, Dec. XCII. auf Verschickung der Acten an die Burg Friedberg in S. Burgkinn c. Rupp und Consorten. pto. juris Landsideliae im Namen der Göttingischen Juristenfacultät abgefasset im November 1759. Themata generalia: I. Landsidelia Solmensis et Friedbergensis revocari potest a domino directo, tum ob contraventiones, tum pro arbitrio ad propriam culturam. II. Sed ad probundum, bona esse Landsidelica, non sufficit documentum centum annis antiquius. Die Motive heben hervor, daß „nach dem Solmser Landrechte Th. II. Tit. VII. bei Landsiedeleien ein Lehenherr, wenn er seine Güter wieder zu sich zu nehmen begehret, dieselbigen wieder aufzukündigen berechtigt" sei — Ludolph: Obs. 148 part. 2. p. 155 etc.*) — „eben dieses auch im Burg-Friedbergischen, wenn gleich daselbst das Solmser Landrecht nicht stattfinden sollte, ohnehin nach der besonderen Eigenschaft der Burg-Friedbergischen Landsiedeleyen Rechtens" sei, „wie solches umständlich in des Freiherrn von Cramer Wetzlarischen Nebenstunden Th. 3. S. 79. §. 9. bezeugt" werde. Da indessen „Beklagte, daß ihre innehabenden Güter Landsiedel-Güter seien, durchaus in Abrede" stellten, „vielmehr dieselben beständig" behaupteten, „daß sie und ihre Vorfahren die innehabenden Güter als Erbleihe besessen", so habe Klägerin den Grund ihrer Klage zu erweisen.

II. Goldmann handelt in der zweiten Abtheilung seiner Schrift: Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831, und zwar im vierten Capitel (§. 16—19) von der Auflösung von Lehns-, Erbleih- und Landsiedelleih-Verbänden. Der §. 17 betrifft die fiscalischen Bauernlehen: Selbst die fiscalischen Bauernlehen sind, weil der jetzige Bestand des Domanialvermögens durch Territorialveränderungen und Austauschungen aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, von sehr mannichfacher Art. Die hauptsächlichsten Gattungen sind ohngefähr folgende: — 4) Landsiedelgüter nach Solmsischem Landrecht.**) Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Gütern und den bisher gedachten Erbleihen besteht in der unter gewissen Umständen dem Lehnsherrn zustehenden Befugniß, den Lehnsträger vom Gute zu vertreiben. Der Fiscus besitzt nur wenige Güter dieser Art,

---

Solmser Landrecht von 1571 Th. II, Tit. 7), die aber auch häufig ganz fest und erblich sind, namentlich in Oberhessen." Beseler System, Band 3, S. 95, Note 17: „Eine sehr sorgfältig gearbeitete Gesetzgebung über das Landsiedelrecht findet sich in dem Solmsischen Landrecht Tit. 7, welcher auch in dieser Lehre von großem Einfluß geworden ist und namentlich auf die Darstellung derselben bei Lennep: Abhandl. von der Leihe zu Landsiedelrecht wesentlich eingewirkt hat".

*) Gerber: System des deutschen Privatrechts. 5. Auflage Jena 1855, S. 353.

**) Unter 5 gedenkt der Verfasser noch einer ganz besondern Art von Landsiedelgütern in der Provinz Oberhessen, besonders unter den von dem Fiscus ertauschten Besitzungen der Universität Gießen.)

deren nähere Verhältnisse in diesem Augenblicke noch nicht ganz geordnet sind. Von der Befugniß, den Lehnträger unter gewissen Umständen aus dem Gute zu vertreiben, ist bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht worden. *)

III. Der §. 1 des dritten Titels (Vom Verkauf der liegenden Güter und so dafür geachtet) des zweiten Theils der Frankfurter Reformation gedenkt auch der Güter, die zu „Landsiedelem Recht verliehen", was den Commentator Orth veranlaßt, hierbei zu verweilen und des davon handelnden Solmsischen Landrechts zu gedenken. **) Er äußert sich namentlich dahin: Nur ist annoch mit wenigem dahin anzumerken, daß Schilterus (in seiner Abhandlung vom Schaufelrecht) in der Definition dieser Landsiedel-Leyhe gesetzet hat, wie dieselbe von dem Verleyher nach Gefallen und jederzeit wiederruffen werden und er solche Güter wieder an sich ziehen könne. Allein es wird in dem mehr angeregten Solmsischen Landrecht d. t. §. 12 und 13 deutlich zu erkennen gegeben, daß zu einer solchen Auf- und Loßkündigung einige rechtmäßige und erhebliche Ursachen, wie deren etliche daselbst genennet werden, erfordert werden. Weilen sonsten diese Landsiedel-Leyhe in hiesiger Stadt eben nicht so wie auf dem Lande bekandt und gebräuchlich ist, indeme dergleichen Beständnisse mehrentheils bey den Landgütern zu geschehen pflegen, So haben die Verfasser dieser Reform. nichts eigentliches von derselben verordnet. — Wenn diesem nach unter denen in hiesigem Gebiet liegenden Gütern dergleichen Landsiedelleyhen zu finden und wegen derselben einiger Streit entstehen solte; So muß hierinnen allerdings nach der weitläufftigen und richtigen Verordnung des Solmsischen Landrechts gesprochen werden, zumalen es verlauten will, daß man in denen bey den unter hiesigem Gebiet befindlichen Dorffschafften fürkommenden und die Land-Sachen betreffenden Strittigkeiten, der Nachbarschafft wegen, nach dem Solmsischen Landrecht sich zu richten pflege, und mag wohl dessen Ursache vermuthlich folgende sein, alldieweilen in demselben die in denen hierum liegenden Landen in Schwang seyende sonderbare Land-Bräuche und Rechte also erklärt und verbessert worden, daß sie dermassen in keiner anderen Reformation und Ordnung zu finden und solche dahero in andern benachbarten Herrschafften Nutz-dienlich sein können, und also in dieser Absicht von vielen angenommen worden sind, wie dieses und noch mehres in der Vorrede des im 1681sten Jahr in 8vo herausgekommenen Solmsischen Gerichts- und Landsordnung angeführet worden ist.

IV. Der Freiherr von Wiesenhütten in Frankfurt a. M. richtete im Jahr 1851 gegen Georg Hildebrand in Niederweisel (Landge-

*) Vergl. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Jena 1855, §. 142, S. 353: „Willkührlich gekündigt werden können die Landsiedelleihen (Solms. Landesordn. Th. II, 7.) in Hessen, Solms und Waldeck, obschon auch bei ihnen factisch in der Regel Vererbung stattfindet ꝛc."

**) Th. 1, S. 212—214. s. noch Th. 5, S. 76, 77, 81.

richts Butzbach), wo das Solmsische Landrecht herrscht*), eine Klage: Zu seinen eigenthümlichen Besitzungen in der Gemarkung dieses Dorfs gehörten auch früher von Caspar Hildebrand I. daselbst Namens seiner Ehefrau Anna Elisabetha, geborne Bill,**) besessene Grundstücke, die als eine von ihm, Kläger, relevirende Landsiedelleihe erscheine. Dieser und seine Ehefrau sei vor einiger Zeit verstorben, worauf sich der Beklagte in den Besitz jener Grundstücke gesetzt habe. Er, Kläger, könne sich hierbei um so weniger beruhigen, als er diese zu Anfang des Jahrs dem Georg Marx ledig zu Niederweisel zu Landsiedelrecht verliehen habe.***) Da Beklagter die Herausgabe der Grundstücke verweigere, so werde gebeten, den Beklagten zu verurtheilen: das Eigenthum des Klägers an denselben anzuerkennen, sie herauszugeben u. s. w. Der Beklagte räumte ein, daß er diese Grundstücke besitze und deren Obereigenthum dem Kläger zustehe****), stellte in Abrede, daß sein Großvater Caspar Hildebrand nur Namens seiner Ehefrau beliehen worden, und excipirte namentlich dahin: Solche innerhalb der Gemarkung von Niederweisel liegende Güter gingen sowohl nach den vorliegenden Leihverträgen, als auch nach Gesetz, dem Solmsischen Landrecht, auf die Descendenten über; er, Beklagter, habe jene Güter nach Landsiedelrecht erworben. Caspar Hildebrand I. habe im Jahr 1840 sein sämmtliches Vermögen seinen Kindern überlassen, und namentlich jenes Landsiedel-Gut, mit Zustimmung seiner Kinder, besonders seines ältesten noch lebenden Sohns Caspar Hildebrand II., an dessen Sohn, an ihn, Beklagten, abgetreten; er sei also ein Descendent des Beliehenen, dem, als in dem Erbleihbriefe mitbelehnt, das Gut als nutzbares Eigenthum zugefallen sei; er habe seither jedes Jahr das zu Leistende geleistet.

So entspann sich ein Rechtsstreit, welcher durch Oberberufung des Beklagten gegen das ihm ungünstige Erkenntniß des Mittelgerichts

*) Niederweisel gehörte dem Fürsten Solms-Lich.

**) Diese hatte aus ihrer Ehe mit Conrad Marx von N. einen Sohn Georg Marx, der mit Hinterlassung eines Sohnes gleichen Namens, des im Jahr 1851 beliehenen, im Jahr 1832 starb. Die Wittwe Marx verheirathete sich nach dem Ableben ihres Ehemanns Conrad Marx mit Caspar Hildebrand I.

***) Darum nahm dieser auf der Seite des Klägers an dem Rechtsstreit als Intervenient Theil. Weil er in der Replik behauptet hatte, nach dem hinsichtlich der Vererbung der v. Wiesenhüllen'schen Landsiedeleihen zu N. geltenden Gewohnheitsrechte vererbten sich diese Güter immer auf den Erstgebornen des Belehnten, resp. dessen Descendenz, hatte das Landgericht auf den Beweis dieses Gewohnheitsrechts erkannt, sowie es dem activen Theil den weiteren Beweis auferlegte, daß mit dem hier in Rede stehenden Landsiedelgut Johann Georg Bill v. N. beliehen gewesen und daß es nach seinem Tode auf seine Tochter Anna Elisabethe (die Wittwe des Conrad Marx) übergegangen sei.

****) Der Vater des Klägers hatte, nachdem im Jahr 1809 der deutsche Orden secularisirt worden war, dem das Obereigenthum an den Landsiedel-Gütern in der Gemarkung von N. zustand, diese Güter vom Großherzog von Hessen durch Kauf erworben. Wagner: Beschreibung des Großherzogthums Hessen. Dritter Band. Provinz Oberhessen. Darmst. 1830. S. 192, s. v. Niederweisel.

an das oberste Gericht erwuchs, das unterm 26. Mai 1854 die Appellationsprocesse abschlug.

In dem dahin votirenden Gutachten des Referenten, welches Correferent theilte, wird auch vorgetragen: Hinsichtlich der vom Beklagten zur Begründung der von ihm vorgeschützten Einrede weiter vorgebrachten Behauptung, daß die Landsiedelleihe von Caspar Hildebrand I. mit Zustimmung seines Sohnes und der Geschwister desselben unter Lebenden auf ihn, als in der Leihe mitbegriffenen Descendenten, übertragen worden, wird vom Kläger zunächst geltend gemacht, daß in dieser ohne Wissen und Genehmigung des Lehenherrn erfolgten Uebertragung eine verbotene Veräußerung enthalten sei, die gesetzlich ungültig sei und den Verlust der Landsiedelleihe zur Folge haben müsse. In dieser Beziehung ist m. E. Folgendes in rechtliche Erwägung zu ziehen: Da nach klarer Vorschrift des Solmsischen Landrechts die Landsiedelleihe selbst dann kein erbliches Recht ertheilt, wenn in dem Erbleihbriefe die Worte: „und seine Erben“ enthalten sind, vielmehr hierdurch für den Lehenherrn nur die Obliegenheit besteht, das Landsiedelgut in der Regel dem Erben des Landsiedels auf Verlangen durch einen erneuerten Vertrag weiter zur Leihe zu geben, so ergibt sich hieraus, daß das Vorbringen des Beklagten, er sei ein in dem Erbleihbriefe mit belehnter Descendent des Caspar Hildebrand I., ohne rechtliche Bedeutung ist, da hier von der Wirkung einer Mitbelehnung nach lehnrechtlichen Grundsätzen keine Rede sein kann. Ebenso ist dem Landsiedel schon gemeinrechtlich die Veräußerung des Guts ohne Zustimmung des Lehnherrn bei Verlust der Leihe verboten,

Lennep: Von der Leyhe zu Landsiedelrecht S. 706.

und eine gleiche Bestimmung findet sich im Solmsischen Landrecht, nach welchem namentlich auch unter den nämlichen Rechtsnachtheilen die vom Lehnherrn nicht gebilligte Ueberlassung solcher Güter an die Kinder untersagt ist, so daß die versuchte Behauptung des Beklagten, daß jenes Verbot sich nicht auf die Ueberlassung des Guts an die Descendenten des Landsiedels beziehe, um so mehr auf unhaltbaren Gründen beruht, als eine solche Ueberlassung schon nach der rechtlichen Natur der Landsiedelleihe lediglich aus dem allgemeinen Gesichtspunkt einer Veräußerung mit Rechtsbestand sich betrachten läßt. Von Seiten des Beklagten wurde nicht behauptet, daß die Uebertragung des Guts mit Bewilligung des Lehnherrn erfolgt sei, daher ich glaube, daß sich daran der Verlust desselben knüpft. Daraus, daß Beklagter den auf dem Gut lastenden Leistungen genügt hat, kann nach allen concreten Verhältnissen und vorzüglich nach Th. II. Tit. VII. §. 36. des Solmsischen Landrechts weder eine Anerkennung des Beklagten als Landsiedel, noch ein Verzicht auf ein begründetes Privationsrecht mit Grund abgelöst worden.

V. „Zwei Solmsische Leyh-Briefe“ (von 1578 und 1581) sind im dritten Theile von Cramers Wetzlarischen Nebenstunden. Ulm 1756, Nr. III. Specimen juris germanici vom Unter-

scheid der Hessisch-, Solmisch- und Burg-Friedbergischen Landsiedeley (S. 30—93) S. 52—56 mitgetheilt.

VI. Lennep a. a. O. Vorrede S. VIII: Es hat auch diese Solmsische Ordnung bei andern so vielen Glauben und Beyfall gefunden, daß nicht nur diejenigen Rechtsgelehrten, welche von Landsiedel-Güthern geschrieben, solche fast durchgängig zum Grund gelegt haben, sondern auch weyland Herr Landgraf Wilhelm VI. (von Hessen-Cassel) in einem unterm 20. Mart. 1656 aufgestellten Edict aus sothaner Ordnung Titul VII. von Landsiedel-Leyhe und dem Landsiedel-Recht von Wort zu Wort beybehalten hat. Daß dieses Edict niemahlen förmlich publiciret worden, scheint seine gute Richtigkeit zu haben, obwohlen die Ursachen unbekannt sind rc.

VII. s. noch den Beitrag von Sternberg im 8. Band der Zeitschrift für deutsches Recht, S. 93—103: Entwickelung der bäuerlichen Standes- und Güterverhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf die oberhessische Landsiedelleihe.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. X. Von Kauffen und Verkauffen der beweglichen Güter §. 11.*)

„In Summa soll in Kauffen und Verkauffen, als den führnehmsten Contracten, und so am allermeisten gebraucht werden, kein auffsetzlicher Betrug, Gefährde, noch falsch gebraucht werden, sondern da dem Verkauffer einige namhaffte und schädliche Mängel an dem Gut oder Wahr, so er verkaufft, bewust wären, dieselben soll er nicht verhüten. Befinden sich aber hernach innerhalb Monatsfrist solche Mängel, daran der Kauffer doch nicht Schuld hätte: So soll der Verkauffer solch verkaufft Gut oder Wahr gegen wieder Herausgebung des Kauff-Gelds wiederum zu nehmen schuldig sein."

I. Isenburgische (Isenburg-Büdingen-, Wächtersbach und Meerholz) Verordnung vom 16. Mai 1713 wegen Gewährleistung bei Viehhändeln: Wir Georg Albrecht, wir Karl August und wir Ernst Casimir, für Uns und resp. im Vormundsnamen Unsers — Herrn Vettern und Pflegsohnes, Grafen Ferdinand Maximilian, allerseits Grafen zu Isenburg und Büdingen rc. urkunden hiermit: Demnach bei jüngsthin am 14. März zu Langenselbold vorgewesener Conferenz wegen ein und anderer Punkte, als: — 2) wegen der Wandelungszeit bei Verhandlung des Rindviehes dubia vorgekommen, daß Wir daher hiermit verordnet haben. — Was 2 rc. die Wandlungsklage bei Erhandlung des Viehes anlangt, so verordnen wir hiermit, daß, so viel das Rindvieh anbelangt, der Verkäufer dem Käufer für die Franzosen ein Vierteljahr, für Darmfäule, Schwerenoth und Umgänger vier Wochen gut

*) Des §. 7 gedenkt Strippelmann im 2 Theile seiner Sammlung der Entscheid. des O. A. Ger. in Cassel, 1842, S. 268, Note 4.

sein, und wenn binnen solcher Zeit das Vieh crepirt oder doch der Mangel sich eräugnete, das pretium oder was er dafür bekommen, restituiren, für Lungenfäule aber der Verkäufer nicht, es wäre denn erwiesen, daß das Vieh vor dem Kauf faul gewesen, stehen soll. So-viel die Pferde betrifft, lassen wir es bey den sogenannten vier Hauptmängeln Rotz, Bauchbläßig, Koller und Gestohlen dergestalt bewenden, daß der Verkäufer dem Käufer wegen der ersteren drei Mängel gleichfalls vier Wochen gut sein, wegen des letzteren aber, bei Rindvieh und Pferden, die Verordnung der gemeinen Rechte beobachtet werden soll.*) Gegeben Meerholz, Marienborn und Büdingen etc.

Kersting a. a. O. S. 904.

II. Isenburg-Birstein'sches Regierungsattestat vom 21. Juni 1742 wegen der Gewähr der Viehmängel: Auf geziemendes Ansuchen des N. N. wird hiermit attestirt, daß in hiesigen Hochgräflich Isenburgischen Landen, und insonderheit den beiden Aemtern Birstein und Wenings, die Fäulung bei dem Rindvieh, als Darm-, Lungen- und Leberfäulung innerhalb vier Wochen und einem Tag gewandelt werden. Birstein, den etc.

Kersting a. a. O. S. 913.

---

*) In einem Communicate d. d. Wächtersbach den 21. Februar 1725 wird hinsichtlich der Viehmängel auf die „im Lande übliche Solmische Ordnung, welche den gemeinen Rechten in casibus exceptis derogirt." Th. II. Tit. 10 §. 11, als auf eine der bestehenden Quellen, Bezug genommen.

Kersting a. a. O. S. 905, Note.

Ein Isenburg-Birstein'sches Regierungsrescript vom 3. November 1784 wegen der Gewähr der Viehmängel lautet: Da die in Betreff der Pferde-Wandelungszeit in Abschrift eingesendete Verordnung vom 16. Mai 1713 bisher weder in dem Fürstl. Isenburgischen Stammtheil öffentlich promulgirt, noch auch einberichteter-maßen durch den Gerichtsgebrauch im Amte Birstein eingeführt gewesen, so hat Fürstl. Amt Birstein in den in dessen Bericht vom 31. October nup. angezeigten und künftigen Fällen bei solchergestalt ermangelndem besonderem Landesgesetz und einer speciellen Observanz nach den gemeinen Rechten zu decidiren. Offenbach den etc.

Kersting a. a. O. S. 990.

Unterm 24. October 1788 erließ die Regierung weiter folgendes Rescript an das Amt Birstein: Fürstl. Amt bleibt auf dessen unterm 21. curr. geschehene berichtliche Anfrage wegen eines darüber auszustellenden Attestes, daß in hiesigem Lande die Lungenfäule bei dem Rindvieh für einen wandelbaren Schaden gehalten werde, pro directione unverhalten, daß, weil die anno 1713 in den übrigen Stammtheilen emanirte Verordnung in hiesigen fürstlichen Landen nicht recipirt ist, und eine deshalbige besondere Verordnung sich hier nicht vorfindet, dieser verborgene Fehler am Rindvieh zwar den gemeinen Rechten nach gewandelt werden müsse, weswegen man auch die vom N. N. nachgesuchte Attestation in der vom Fürstl. Amt geschehnen Maße approbirt; allein die verlangt werdende fernerweite Ertheilung eines Attestes auf eine bestimmtere oder ganz positive Weise und zumal die Bezeugung einer gewissen Wandelungszeit hat dasselbe vor der Hand zu decliniren, da man deshalb sowohl, als wegen anderer bei dem Rindvieh, sowie bei den Pferden anzutreffenden Hauptmängel hiernächst eine eigene allgemeine Verordnung abzufassen des Vorhabens ist. Offenbach, den etc.

Kersting a. a. O. S. 992.

III. Nassauische Verordnung vom 24. October 1791, wie es mit Eingehung der Viehhändel und der wegen der Hauptmängel des Handelsviehes herkömmliche Wandelung gehalten werden soll.*) s. Sammlung der landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an im ganzen Umfang des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist. Erster Band, enthaltend die bis zum Ende des Jahrs 1815 erschienenen Edicte ꝛc. Wiesbaden 1817, S. 65—75.

s. noch Zeitschrift-für die gesammte Thierheilkunde und Viehzucht, Band 3, S. 340. Vix: Beiträge zur gerichtlichen Thierarzneikunde, vornehmlich in Währschaftsleistung, Gewährsmängel und Gewährsfrist beim Viehandel in den verschiedenen deutschen Staaten. Gießen 1841, S. 73.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XI. Vom Verkaufen der liegenden Güter und wie es damit soll gehalten werden.**)

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 9. November 1725: Zur Verhütung fernerer, dem Inhalte der früheren Amortisationsedicte widerstrebender Immobiliar-Veräußerungen wird es sämmtlichen Unterthanen nicht nur unter Androhung willkührlicher Strafe verboten: Ländereien, Zehnten, Pächte oder dergleichen ad manus mortuas, an Stifter, Klöster, Spitäler oder andere Personen als bäuerlichen und bürgerlichen Standes zu verkaufen, oder durch andere Scheinverträge gelangen zu lassen, sondern auch landesherrlich festgesetzt: daß alle fernere, Entgegenhandlungen bewirkende Verträge nichtig sein sollen und daß die dadurch verbotswidrig veräußerten Güter der herrschaftlichen Rentkammer, oder, wenn diese ihre Convenienz nicht dabei finden möchte, anderen Unterthanen, gegen Entrichtung des gerichtlichen Taxwerthes, zugeschätzt werden sollen.

Bemerk.: Die fürstliche Regierung zu Braunfels hat unterm 28. Februar 1787 die vorstehenden Bestimmungen auf landesherrlichen Befehl wörtlich gleichlautend erneuert.

Scotti: Sammlung ꝛc. III. S. 1127.

---

*) im Jahr 1816 auf den Umfang des Herzogthums erstreckt. Flach: Entscheid. d. Oberappell. Ger. in Wiesbaden, Th. I. Gieß. 1842, S. 122. Th. 2, 1844, S. 129.

**) In der Registratur Gr. Hofgerichts d. Prov. Starkenb. befindet sich ein Acten-Fascikel: „Acta, die Fertigung der Kauf-, Tausch- und Hypotheken-Verschreibungen bei hiesigem Oberamt und Gericht (Offenbach) betr.", welcher die Jahre 1766 — 1807 umfaßt; ferner zwei das Isenburgische betreffende Fascikel: 1) „Verordnungen, in sp.: die wegen Weinkaufs bei geschlossenen Contracten zu Abfassung einer desfallsigen Verordnung von den Aemtern eingezogenen Nachrichten betr 1763 – 1803". 2) „Acta, die bei Verfertigung der gerichtlichen Hypotheken zu zahlenden Sporteln, imgleichen die Einrichtung der Kaufbriefe und Hypothekenverschreibungen betr. 1761—1768."

II. Solms-Braunfels'sche Verordn. vom 17. August 1765: Um Streitigkeiten, Unterschleifen und Betrügereien vorzubeugen, wird landesherrlich festgesetzt, daß bei allen mündlichen Kauf- und Tauschverträgen die Partheien sofort nach geschlossenem Handel zu dem Schultheißen oder, in dessen Abwesenheit, zum Ortsvorsteher sich begeben sollen, „welcher den getroffenen Handel in Beisein beider Partheien, auch (eventuell) beiderseitiger Eheleute oder Vormünder ordentlich, mit Bemeldung der Geldsumme, Zahlungstermine, Geldsorten und aller bei dem Handel ausgemachten Conditionen, ausgehaltenen Mängel oder Fehler, umständlich und auf's Genaueste in ein Buch mit Tag und Jahr beschrieben, auch nach geschehenem Aufschreiben denen Partheien vorlesen und darunter notiren solle, daß solches geschehen sei". Jeder ohne Beachtung dieser Vorschrift mündlich geschlossene Handel soll, bei desfalls entstehender Klage, als nichtig angesehen werden, und ist jeder Unterthan verpflichtet, bei Verträgen mit Ausländern diesen die obige Vorschrift bekannt zu machen; bei Unterlassung solcher Anzeige soll der mit dem Ausländer streitige Handel rechtlich entschieden und der Inländer mit fünf Gulden Strafe belegt werden, Fürstl. Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung &c., S. 1147.

III. Solms-Braunfels'sche Verordn. vom 31. August 1772: Nachdeme, wie es die Erfahrung belehret, die Unordnung eingerissen, daß von ein und anderm Unterthanen 1) bereits verhypothecirte oder veräußerte, auch wohl ihnen nicht einmal zuständig gewesene Grundstücke anderweit verschrieben, verkauft und vertauscht worden oder werden wollen; 2) die Ausfertigung derer Kauf-, Tausch- anderer Verbriefung bis zur wirklicher Haltung derer Landgerichten von den Contrahenten verschoben, dadurch aber die Geschäfte allda ohne Noth gehäuft und die Ausfertigung selbsten erschwert worden: Als wird, um diesem Unwesen vor die Zukunft zu steuern, hiermit vorläufig verordnet: Daß alle und jede Contrahenten über diejenigen unbeweglichen Stücker, worüber bereits der Contract wirklich errichtet worden, sogleich und ohne Zeitverlust, über diejenigen aber, welche noch verhypotheciret, verkauft oder vertauscht werden wollen, längstens innerhalb acht Tägen nach getroffenem Contract von Schultheiß und Feldgeschwornen ein Attestat, daß sothane Stücker weder allbereits verschrieben, noch weniger veräußert seien, aus- und bei dem zeitigen Amts-Sekretario, um die gewöhnlichen Urkunden und Briefe darüber in Zeiten fertigen zu können, einbringen, widrigenfalls die dagegen handelnde bei dem Hochfürstlichen Amt und resp. denen Landgerichten damit gar nicht zugelassen, vielmehr mit nachdrücklich willkührlicher Strafe angesehen werden sollen; wobei denen Schultheißen und Feldgeschwornen besonders eingeschärft wird: bei Ausstellung obgedachter Attestate behutsam und sicher um so gewisser zu gehen, als bei einiger gegen Erwarten sich vorfindender deren Unrichtigkeit sie, Aussteller, nicht nur davor, sondern auch zu scharfer Bestrafung haftbar sein sollen. — Fürstlich Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung &c. S. 1157.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. XIII. Von Schenckungen, Uebergaben und Auffgifften. §. 2.*)

I. Rechtsprechung des Hofgerichts der Provinz Oberhessen: Die im Th. II. Tit. XIII. §. 2. des Solmsischen Landrechts enthaltene Bestimmung über Insinuation der über 100 Gulden betragenden Schenkungen ist noch heute gültig, besonders in den ehemals fürstlich und gräflich Isenburgischen Territorien, in welchen das Solmsische Landrecht als Gesetz recipirt wurde. Unter diesen 100 Gulden sind aber nicht Gold-, sondern Silber-Gulden zu verstehen.**) Die Insinuation der Schenkung geschieht auch nach Solmsischem Landrecht nach Erlöschung der Schöffengerichte durch die vor dem Untergericht abgegebene Erklärung des Schenkers über die von ihm vorgenommene Schenkung und die Aufnahme eines Protokolls über diese Erklärung, welches in der Gerichtsregistratur aufzubewahren ist.

Erk. vom 7. Mai 1853, bestätigt durch Erk. des O.A.Gs. vom 23. December 1853, in Sachen des M. Asmus in Büdingen gegen die Erben der Wittwe des J. Lehming das.***)

II. Praxis desselben Gerichtshofs. Auch bei remuneratorischen Schenkungen ist die gerichtliche Insinuation erforderlich.

Dieselbe Entscheidung.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. XV. Von Verpfändung der liegenden Güter und wie die geschehen soll.

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 28. April 1751: Zum Schutz der Creditoren gegen Betrügereien bei Immobilar-Verpfändungen werden die von den Schuldnern seither in Anwendung gebrachten listigen und betrüglichen Unterschleife bei der Designation der von ihnen zur Hypotheke gestellt werdenden Grundstücke nicht nur unter Androhung landesherrlicher schwerer Geld- und Leibesstrafe verboten, sondern auch sämmtliche Schultheiße angewiesen: daß jeder derselben sich ein gewisses Buch machen und halten und darin auf ihre Amtspflichten alle Stücker, so ein oder ander Unterthan in seinen Angelegenheiten verschreibet oder verpfändet, — auch desfalls ein Attestat oder Auszug von Schultheiß, Vorstehern und Feldgeschwornen verlangt und erhalten, specifice Stück vor Stück, accurat einschreiben und notiren, mithin dahin sorgen und sehen sollen, daß bei Errichtung gerichtlicher Briefe und Obligationen keinerlei List, Unterschleif, Betrug und Gefährde geschehen, widrigenfalls sie dafür haften und vor

---

*) s. Th. 1. S. 27.

**) Uebereinstimmung mit der Praxis des O. A. Ger. in Cassel, s. Th. 1, S. 28. Vergl. Orth: Anmerkungen über die Frankfurter Reformation I. S. 612: „daß durch sothane Gulden — gemeine Currentgulden verstanden werden". Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Zweites Stück. Marb. 1649. Nr. XI: Wehrt der Rheinischen Münzen im XVI. Jahrhundert. S. 351—353).

***) (s. oben S. 1.)

allen daraus entstehenden Schaden und Kosten angesehen werden sollen. Fürstl. Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung ꝛc. III. S. 1140.

II. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 2. Februar 1762: Zur Beseitigung von Unterschleifen bei Aufrichtung gerichtlicher Obligationen sollen die in solcher Beziehung zu producirenden Atteſtate nur dann gültig sein, wenn sie vom Schultheißen und sämmtlichen Feldgeschwornen unterschrieben sind, wenn sie das Ruthenmaß der zu verpfändenden Grundstücke ordentlich angeben und Letztere pflichtmäßig taxiren, und wenn in denselben angemerkt ist, ob die Immobilien vom Ehegatten oder der Ehefrau herkommen. Behufs der sicheren Erkennung der eigenhändigen Unterschriften des Schultheißen auf solchen producirt werdenden Attestaten werden die Schultheißen angewiesen, auf beigefügte Blanquette ihre Vor- und Zunamen eigenhändig zu schreiben und dieselben bei Gericht zu deponiren; sodann auch erneuernd befohlen, daß die Schultheißen die am 28. April 1751 erlassene Vorschrift wegen der von ihnen zu führenden Bücher genau erfüllen müssen. Fürstl. Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung ꝛc. S. 1146.

III. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 31. August 1772. s. oben zu Th. II. Tit. XI. Nr. III. S. 42.

IV. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 15. Mai 1784. Wilhelm Christian Karl, Fürst zu Solms ꝛc.: Der bei den Gerichten eingeschlichene Mißbrauch, „daß, wenn ein Gläubiger genöthigt wird, sich aus seiner Hypothek bezahlt zu machen, selbige aber zur gänzlichen Befriedigung seiner Forderung nicht hinreichet, ihm sogar publica autoritate verstattet wird, in das Debitoris anderweite, einem andern Gläubiger ebenwohl feierlich verschriebene Grundstücke zu greifen, seine Forderung daraus zu tilgen, dem Hypothecario aber sein jus quaesitum zu vereiteln und das leere Nachsehen zu lassen", darf, als ein gesetzwidriges Verfahren, durchaus nicht mehr stattfinden, und soll der in den Aemtern Braunfels und Wölfersheim bestehenden Verwirrung und Unvollkommenheit der zur Erhaltung des Credits so nöthigen Hypothekenbücher sofort abgeholfen werden.

Scotti: Sammlung ꝛc. S. 1203.

V. Solms-Lich'sche Verordnung vom 26. November 1788: Karl, Graf zu Solms, Hohensolms, Lich und Tecklenburg ꝛc.: Nachdem Uns von der zeitherigen übeln Beschaffenheit des Hypotheken-Wesens in Unsern beiden Grafschaften Hohensolms und Lich referirt worden und Wir hierauf beschlossen haben, daß solches, zur Befestigung des Credits im Lande, auf einen besseren Fuß gesetzt und denen Gläubigern größere Sicherheit verschafft werden soll: so verordnen und befehlen Wir hiermit, daß nach dreymalig öffentlicher Vorladung aller Pfandgläubiger mittelst unterschiedener Zeitungen §. 1.

die bisherigen Schuldbriefe und Verschreibungen, worinnen liegende Güter unterpfändlich eingesetzt sind, von den Aemtern genau durchsehen, mit den alten Hypothekenbüchern verglichen und examinirt werden sollen, ob kein Grundstück darinnen doppelt verlegt sey, in welchem Fall dem Gläubiger alsbald auf dessen Verlangen rechtlicher Gebühr nach zu helfen und derselbe, so viel geschehen kann, außer Schaden oder sicherer zu setzen ist. Hierauf sollen §. 2. bei Specialhypotheken alle verschriebene unbewegliche Güter mit ihren Anstößern, Bey- und Nebenlägern nach dem Morgen- und Ruthen-Gehalt, auch der Würdigung aus den alten Hypothekenbüchern in die neue für jedes Ort besonders dazu verfertigte Register nach tabellarischer Ordnung eingeschrieben werden, so daß bei jedem Eintrag — auf einer Seite: a) Jahr und Tag der ausgestellten Obligation, b) der Name des Schuldners, c) des Gläubigers, d) die Summe des Anlehens, e) die Morgen und Ruthenzahl der verschriebenen Güter, f) die Grundstücke nach ihren Gewannen oder Flurnamen, worinnen solche befindlich, Anstößern und Nebenlägern, g) der taxirte Werth, h) die Namen der Schätzer, wer solche gewesen, i) die Auslösung, Abtretung (Cedirung) u. s. w. jeden Postens in einen besonderen Spalt eingeschrieben, wo sich die Besitzer der Grundstücke im alten Hypothekenbuch geändert haben, solches bemerkt, zu den Generalpfandverschreibungen, bei welchen, wie natürlich, jene Tabellenrubriken wegfallen, beim Eintragen eine besondere Bogenanzahl gehalten, endlich das neue Hypothekenbuch ordentlich eingebunden, gehörig paginirt und mit einem accuraten Register versehen werden, in welches nur die Namen der Schuldner, sammt den Seitenzahlen, wo selbige beschrieben stehen, anzumerken sind, und das mit jedem Eintrag richtig fortzuführen ist. §. 3. Sollen nicht nur die Aemter über jede der ihnen untergebenen Ortschaften ein besonderes Hypothekenbuch halten und in der Registratur aufbewahren, sondern auch alle und jede Ortschaften selbst dergleichen eines halten und führen, welches die Gerichtsschöffen oder Feldgeschworenen in Verwahrung zu nehmen und alle Jahr, wenn das Ab- und Zuschreiben der Feldstücker zu geschehen pflegt, mit dem beim Amt liegenden wegen der das Jahr über neu eingetragenen Posten genau zu collationiren und beständig vollkommen gleichlautend zu erhalten haben. §. 4. Zu den auszufertigenden Obligationen sollen, um mehrerer Ordnung willen, inskünftige durchaus gedruckte Formularien — gebraucht, auch §. 5 die Taxation der Grundstücke weder zu hoch, noch zu niedrig, sondern jedesmal in dem Mittelpreis, der zur Zeit, wo die Schuld entsteht, gewöhnlich ist, gemacht werden; und da nicht nur die Preise der Güterstücke sich ändern, sondern auch Zinsen, Schäden und Kosten dem Hauptstuhl zuweilen gleichkommen können, so soll wenigstens ein gedoppelter oder dem Werth nach zweifacher Verlag eingesetzt und ohne ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers hiervon nicht abgegangen, vielmehr dieselbe alsdann in der Schuldverbriefung deutlich angeführt und die zu verpfändenden Gebäude wegen steter Feuersgefahr nur so hoch geschätzt werden, als der Platz seiner Lage und Größe nach an und für sich schon gelten mag. §. 6. Soll diese Verordnung nur in Gemäßheit des Tit. XV. in Unserm Landrecht, allein auf Verpfändung

liegender Güter zu verstehen und die außergerichtliche Einsetzung der fahrenden Habe nach wie vor gültig sein, auch §. 7 die Stadt- und Landgerichte, welche die Ausfertigung der Obligationen seither gehabt haben, solche zwar fernerhin behalten, jedoch dieselben nicht nur namentlich und eigenhändig mit unterschreiben, sondern sie auch von dem Amt, unter welchem die verpfändeten Grundstücke gelegen sind, bei Strafe, daß ansonsten die Verschreibung nicht gelten soll, gerichtlich confirmirt, und wo Bürgschaften von Weibspersonen vorkommen, diesen ihre Rechtswohlthaten deutlich erklärt, auch ihre Entsagung hierauf in der Confirmation ausdrücklich mit eingeführt werden; und haben die Aemter sorgfältig darauf zu sehen, daß dergleichen Verzichte der Weibspersonen, nicht, wie seither verschiedentlich aus Mißbrauch und zum Nachtheil des öffentlichen Credits geschehen, von denen Gerichten der Ortschaften, als welche die Sache nicht verstehen, sondern schlechterdings bei Amt, überhaupt aber alle Confirmationen, besonders wo Minderjährige, pia corpora, und andere personae miserabiles mit interessirt sind, mit rechtlicher Untersuchung der Sache so viel immer möglich, nicht aber schlechtweg geschehen, wohin auch gehört, daß §. 8 diejenigen, deren Vermögen wegen Führung von Vormundschaften, herrschaftlichen und Gemeinde-Rechnungen u. s. w., oder wegen Kinder aus voriger Ehe bereits stillschweigend verpfändet ist, zu und unter den, so (nach §. 2) Generalhypotheken eingesetzt haben, aufgeschrieben werden sollen, und ist der Gläubiger, welcher einem solchen auf eine Verschreibung leihen will, dessen vorher zu benachrichtigen. §. 9. Da ferner auch die verschriebenen Güter beim öffentlichen Ausgebot entweder gar keine Käufer finden, oder der Gläubiger doch nicht ganz aus dem Erlös befriedigt würde, so sollen sie in ersterem Fall dem Gericht zugeschlagen und adjudicirt, auch von diesem der taxirte Werth bezahlt werden; in letzterem Fall aber soll es verbunden sein, das Fehlende zu ersetzen und seinen Regreß, gegen wen es gut findet, zu nehmen, der Gläubiger hingegen auf keine Weise genöthigt werden, sich gegen seinen Willen die verschriebenen Grundstücke heimweisen zu lassen. Wir verordnen und wollen auch §. 10, daß gegen saumhafte Schuldner, sobald solchen die Forderung aufgekündigt worden, mit starker Justizpflege gehandelt und von den Aemtern alle Schuldposten, wo deren eingeklagt werden, schleunigst beigetrieben, die verpfändeten Grundstücke, so viel deren zur Tilgung des Kapitals nebst Schäden und Kosten vonnöthen, wo der Schuldner nicht bezahlt, versilbert und die Gläubiger völlig befriedigt werden sollen, es wäre dann, daß dieselben freiwillig länger Geduld thun wollten. Und damit dieser Endzweck desto sicherer und besser erreicht werden möge, so soll §. 11, wenn die Aufkündigung bei Amt geschehen, mit Ansetzung eines Termins zur Zahlung nicht bis auf den Landgerichtstag gewartet, sondern der Befehl sogleich angelegt und straks nach §. 10 in rechtlicher Ordnung verfahren werden. Ferner §. 12 soll auch kein Schuldner, wenn dessen Grundstücke einmal vergantet sind, selbige nach einer willkührlichen Frist von dem Gläubiger, wenn dieser solche ersteigert, durch Bezahlung des Vergantungspreises wieder einlösen und an sich bringen, sondern dergleichen Lösungen nicht anders erlaubt und gültig seien, als

in so fern sie mit gutem freiem Willen des Gläubigers geschehen; auch sollen §. 13 keine Genehmigungen bei der Versteigerung ausbehalten oder zugelassen werden, als welche solche nur verzögern, erschweren, oder wohl gar, wie zum öftern die Erfahrung gelehret hat, vereiteln, sondern nach einmal geschehenem Zuschlag Niemand mit weiterem Gebot gehöret werden, es wäre dann, daß Jemand erweisen wollte, wie bei der Vergantung Gefährde gebraucht worden, oder derselbe sich erbiete, noch einmal so viel, als der Steigschilling betrüge, für das subhastirte Grundstück zu bezahlen, als welche Fälle billig auszunehmen sind, und bey denen die Versteigerung zu wiederholen ist. Weiter soll §. 14, wenn einmal die Vergantung bekannt gemacht worden, keine Supplication um Zahlungsfrist mehr angenommen, viel weniger der Steigerungstermin willkührlich abgeändert werden; — auch soll §. 15 während der Verggantung keim Weinkauf, sondern erst alsdann, wenn der Verstrich vorbei ist, gestattet werden. —

Scotti, Sammlung ꝛc. S. 1309.

VI. Ein Fürstlich Isenburg-Birsteinsches Ausschreiben vom 27. December 1798 wegen Abtragung der Hypothekarschulden geht dahin, die Aemter sollten bei Gelddarlehen, die zur Abtragung älterer Hypothekenschulden dienen sollten, „eine Gerichtsperson oder andere zuverlässige Person den Debitoren zur Behändigung der Hypothek an den Gläubiger und vornehmlich zur Erhebung solcher Gelder beigeben."

Kersting a. a. O. S. 1002.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XV. Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güter, und wie die geschehen soll. §. 1.*)

I. Praxis des Hofgerichts der Provinz Oberhessen: Da, wo Solmsisches Landrecht Anwendung findet, kann ein Conventimal-Pfandrecht nur gerichtlich bestellt worden. Der Eintrag in das landgerichtliche Hypothekenbuch vertritt den Th. II. Tit. XV. §. 1 vorgeschriebenen Eintrag in das Schöffenbuch, welches jetzt wegfällt.

Erk. vom 5. December 1853 in Sachen des Advokaten Steinberger, Klägers und Appellanten, geg. C. Stumpf zu Griedel, Bekl. und Appellaten, wegen Anerkennung eines Pfandrechts.

II. Praxis desselben Gerichtshofes: Die im Tit. XV. §. 1 vorgeschriebene Eintragung gerichtlicher Hypotheken in das Schöffenbuch ist jetzt, nachdem durch das Edict vom 16. October 1852 über die Ortsgerichte**) Ortsgerichts-Hypothekenbücher wieder eingerichtet sind,

*) s. Th. 1. S. 30.

**) Müller: Die Ingrossation des Grundeigenthums nach dem Gr. Hess. Gesetze vom 21. Febr. 1852 in Betreff der Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. Darmst. 1855, S. 64–66 Anmerk. 3.

wieder in der Art erforderlich, daß die Hypothek bei Strafe der Nichtigkeit in das Ortshypothekenbuch eingetragen werden muß.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XVIII. Von den Ehe-Beredungen und Heiraths-Brieffen.*)

Solms-Lich'sche Verordnung vom 20. October 1788: Karl, Graf zu Solms, Hohensolms, Lich und Tecklenburg ꝛc. Geben hiermit Unsern sämmtlichen Justizbeamten auf, wie sie sich bei Verlobung der Amtsuntergebenen, außer denen im Orte Hohensolms, zu verhalten haben: 1) Wenn 2 Personen einander zu ehelichen gesonnen sind und sich um den Aufrufschein melden, sind sie anzuweisen, daß sie vorerst eine Eheberedung entweder selbst aufsetzen oder vom Amt zu Protokoll nehmen lassen. 2) Wenn dem Amt dergleichen Aufsätze vorgelegt werden, hat dasselbe dahin zu sehen, daß solche bestimmt und rechtmäßig seien, das Unbestimmte und Rechtswidrige den Verlobten vorgestellt und ordnungsmäßig eingerichtet werde, damit in der Folge keine Prozesse darüber entstehen. 3) Wollen die Verlobten aber ihre Eheberedungen vor Amt aufsetzen lassen, so hat der Beamte ihre Meinung deutlich niederzuschreiben, und sie vor allen Zweideutigkeiten zu warnen, im Fall sie es aber bei dem Bedacht belassen wollen, ist ihnen solches vorher deutlich zu erklären. 4) Wäre nun bei dem übergebenen Aufsatz der Eheberedung von Amtswegen nichts zu erinnern, alles cum causae cognitione geschehen, so soll dieser Aufsatz sowohl, als jener des Amts selbsten beiden Verlobten im Beyseyn der Eltern oder Vormünder oder nächsten Verwandten vorgelesen werden und, wenn von keiner Seite etwas weiter dagegen vorgebracht wird, ersterer confirmirt werden. 5) Hierbey hat der Beamte die Vermögensumstände der beiden Verlobten bescheinigen zu lassen, desgleichen, ob sie leibeigen, verwandt und in welchem Grade es seyen, ob sie das erforderliche Alter und die Ausländer die Dimissoriales haben, auch, wenn die Verlobten verschiedener Religion sind, festzusetzen, in welcher die Kinder erzogen werden sollen. 6) Wenn nun dieser alles hinlänglich und gründlich berichtiget ist, so hat sich der Bräutigam um den landesherrlichen Consens und allenfallsige Dispensation durch eine Supplik bei Uns zu melden, dieselbe aber vorher dem Amte zu übergeben, welches diese und alles übrige zur Sache gehörige mit beizulegen und gutachtlich darüber zu berichten hat.

Scotti, Sammlung ꝛc. S. 1308.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XVIII. Von den Eheberedungen und Heiraths-Brieffen. §. 1.

„Erstlich ordnen und setzen Wir, daß alle Ehe-Beredungen, die werden gleich münd- oder schriftlich auffgericht, anders nicht gelten

*) Walter a. a. O. S. 493. Gerber a. a. O. S. 549. Beseler: System, Band 2. S. 381.

noch krafftig seyn sollen, weder in noch außerhalb Rechtens, sie seyen dann in Beysein der nechstgesipten und Verwandten, oder aber, in Mangel derselben, sonst anderer erbaren Personen auffrichtig und redlich, aber nicht heimlich, noch in Winckeln, geschehen."

In Sachen der Margaretha Simon Nickels Wittwe zu Messel, Beklagte und Appellantin, gegen Ludwig Reiß II. daselbst, Klägern und Appellaten, wegen Vollzugs eines Eheverlöbnisses, schlug Gr. Hofgericht der Provinz Starkenb. unterm 13. December 1856, in Gemäßheit des adoptirten Gutachtens des Referenten, die Appellationsprozesse ab. Aus diesem Gutachten folgende Stelle: Auch der zweite Grund, welcher nach der Ansicht der Appellantin die Abweisung der ganzen Klage zur Folge haben soll, ist unerheblich. Er ist darauf gestützt, daß der Kläger nicht behauptet habe: daß Ehepacten confirmirt worden seien, und: daß nach Vorschrift des Solmsischen Landrechts die Zuziehung der nächsten Verwandten zu dem Eheverlöbnisse stattgefunden habe. Weder dieses Landrecht, noch das gemeine Recht macht die Wirksamkeit des Eheverlöbnisses von der Confirmation von Ehepacten abhängig. Auch behauptet Appellantin mit Unrecht, die richterliche Bescheinigung, daß der Ehe ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege stehe, habe lediglich den Zweck, um den Anforderungen der Verwaltungsbehörde zu genügen. Die richterliche Bescheinigung ist auch durch die Erklärung beider Theile darüber bedingt, daß sie entweder Ehepacten vorlegen oder erklären, daß sie sich den Bestimmungen dieses oder jenes Landrechts unterwerfen wollen. Die Erklärung der letzteren Art tritt an die Stelle der Ehepacte und ist eingeständig von beiden Theilen bei dem Ortsgericht in Messel abgegeben worden. Der weitere Einwand der Beklagten, das Verlöbniß sei kein öffentliches gewesen, widerlegt sich durch deren Eingeständniß, daß Kläger in Folge des im April v. J. stattgehabten Verlöbnisses bei dem Kreisamt den Heirathsschein erwirkte, daß die Verlobten bei dem Ortsgerichtsvorsteher erklärten, auf die erbrechtlichen Bestimmungen des Solmsischen Landrechts hin heirathen zu wollen, darauf hin die gerichtliche Bescheinigung ertheilt wurde und selbst eine zweimalige Proclamation erfolgte. Ein besonderes Gewicht legt Appellantin darauf, die Klage habe nicht behauptet, daß das Eheverlöbniß unter Zuziehung der beiderseitigen nächsten Verwandten abgeschlossen worden; sie bezieht sich auf Th. II. Tit. XVIII. §. 1. des Solmsischen Landrechts, wonach ein ohne dieses Requisit abgeschlossenes Eheverlöbniß ungültig sei. Die Frage ist schon durch jenes Zugeständniß der Beklagten, durch die Erwirkung jener gerichtlichen Bescheinigung zu Gunsten des Klägers als beseitigt anzusehen. Denn das gerichtliche Geständniß heilt das Gebrechen der Heimlichkeit und ersetzt den Mangel einer etwa partikularrechtlich vorgeschriebenen besonderen Form — Mevius Decis. VIII. 39. — Außerdem stellt die gerichtliche Bescheinigung dem Kläger die Rechtsvermuthung, die überhaupt für die Legalität eines jeden richterlichen Acts spricht, zur Seite, daß vor Ertheilung der Bescheinigung allen zur civilrechtlichen Gültigkeit des Eheverlöbnisses, mithin auch zur Gültigkeit desselben nach dem Solmsischen Landrecht erforderlichen

Voraussetzungen genügt worden sei. Abgesehen hiervon, ist es aber auch nicht richtig, daß das Solmsische Landrecht für alle Eheverlöbnisse die Zuziehung der nächsten Verwandten unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben habe. Wie das gemeine Recht das Eheverlöbniß, als nur vorbereitenden Vertrag, wesentlich von der Eheberedung, dem Ehevertrag, unterscheidet — Thibaut: Pandectensystem §. 304 — ebenso unterscheidet auch das Solmsische Landrecht zwischen Eheverlöbniß und Eheberedung, indem es Th. II. Tit. XVIII. lediglich von Eheberedungen und Heirathsbriefen, Tit. XIX. §. XXXIII. 2c. aber von heimlichen Verlöbnissen und Ehen handelt. Die Bestimmungen des ersteren Titels wenden sich also hier nicht an; nach dem letzteren dagegen sollen nur die, welche noch unter der Gewalt ihrer Eltern leben und noch nicht 24 Jahre alt sind, mit Rath, Wissen und Willen ihrer Eltern oder, in Mangel derselben, ihrer nächstverwandten Freunde und Vormünder sich verheirathen. Daß ein solches Verhältniß hier vorliege, hat Beklagte nicht behauptet. Vielmehr bestätigt der Unterrichter, daß beide Theile über 24 Jahre alt seien und elternlos wären. Daher Antrag auf Verwerfung der Beschwerde.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXI. Von Tutorn und Fürmündern und wie dieselben geordnet werden.*)

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 31. März 1732; mit Bezugnahme auf frühere Vorschriften über die zu bewirkende Bevormundung der Minderjährigen werden die Schultheißen wiederholt und unter Strafandrohung angewiesen, „nicht allein, wenn künftighin Eheleute von einander versterben und unmündige Kinder hinterlassen," die Anzeige bei der Regierungscanzlei zu machen, sondern auch die elternlosen, unterm 25jährigen Alter vorhandenen Kinder bei derselben Stelle anzumelden, um desfalls die Nothdurft gehörig besorgen zu können. Gräfl. Solms'sche Regierungscanzlei.

Scotti: Sammlung 2c. III. S. 1130.

II. Ausführliche Vormundschafts-Ordnung für die Solms-Braunfels'sche Besitzungen vom 10. Febr. 1784, davon ausgehend, daß das „vormundschaftliche Amt nicht nur mit Mühe, sondern auch mit vieler und schwerer Verantwortung, besonders aus der Ursache verknüpft ist, weilen mehrentheils die Reihe den größten Hausen unstudirter und gemeiner, die lateinische Sprache des Römischen Gesetzbuchs nicht verstehender, sonsten aber redlicher und unbescholtener Leute trifft, welche auch in der Solmischen Landesordnung denjenigen Unterricht nicht vollständig finden, den sie zur Uebernahme einer Vormund- und Pflegschaft doch so sehr nöthig haben" 2c.

Scotti: Sammlung 2c. III. S. 1184—1202.

*) Walter a. a. O. S. 102. Greber a. a. O. S. 588. Beseler: System, Band 2. S. 471.

III. **Hanauische Verordnung vom 28. October 1731 wegen Veräußerung der Güter Minderjähriger.** Wir Johann Reinhard, Graf zu Hanau ꝛc. fügen hiermit Jedermänniglich — zu wissen und ist vorhin bekannt, welchergestalt die Veräußerung der den Minderjährigen zugehörigen liegenden Güter den gemeinen beschriebenen kaiserl. Rechten nach gemeiniglich anders nicht zugelassen werde, als wenn solches die Noth erfordert. Alldieweilen sich aber öfters solche Fälle und Umstände ereignen, wo zwar eben keine andringende Noth dergleichen Veräußerung erfordert, solche aber jedoch zur Beförderung der Unmündigen merklichen Vortheils gereicht, und es daher zur Bevorkommung des den Pupillen sonst zuwachsenden Schadens bis daher allschon in Unsern Hanau-Münzenbergischen Landen hin und her dergestalt observirt worden ist, daß der Pupillen unbewegliche Güter auch in solchen Fällen alienirt worden sind, wann es gleich nicht die Noth, sondern nur die Beförderung der Unmündigen alleinigen sonderbaren, von der Obrigkeit causa cognita erkannten Nutzens erfordert hat, zumal auch die diesfalls in der in unsern Hanau-Münzenbergischen Landen recipirten Solmischen Ordnung P. 2 Tit. 21 §. 24 enthaltene Disposition*) nicht wohl anders verstanden werden kann, als daß mehrangeregte alienationes alsdann zu gestatten seien, wenn solche den Unmündigen nützlich oder nöthig sind, anerwogen, wenn die allda befindliche Worte, daß dergleichen Veräußerungen den Minorennen nütz und noth sein sollen, nicht auf nur berührte Weise zu verstehen wären, nothwendig folgen müßte, daß, wenn zwar die unumgängliche Noth die Alienation erforderte, solche den Unmündigen aber nicht nützlich wäre, dieselbe alsdann wegen des cessirenden Nutzens unterbleiben müßte, da doch die bloße, ohnedieß kein Gesetz habende Nothwendigkeit den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten nach zu öfters mentionirten Veräußerungen hinlänglich ist, ohne weitere Absicht auf den den Unmündigen dadurch zugleich zuwachsenden Vortheil dabei zu nehmen; als haben Wir solchem Allem nach und nach reifer Erwägung dieser dabei fürwaltenden triftigen Umstände zu allem Ueberfluß für nöthig erachtet, zu Bevorkommung aller über kurz oder lang desfalls sich je etwa äußernden Irrung und Zweifels vorberührter Disposition der Solmischen Ordnung — dahin zu erläutern, daß der Unmündigen liegenden Güter nicht nur alsdann sollen veräußert werden können, wenn Solches die Noth erheischt, sondern auch in einem solchen Falle, wenn eine Obrigkeit nach reifer und gewissenhafter Untersuchung der Sachen findet, daß dergleichen Veräußerung den Minorennen zum merklichen Nutzen und Vortheil gereicht; und befehlen demnach — Unsern Kollegiis, Räthen und Beamten, Gerichten, Unterthanen und Angehörigen, daß sie in vorkommenden Fällen sich

---

*) „Aber kein liegend Gut sollen sie zu verkauffen noch zu versetzen oder zu beschweren macht haben, es sey denn zuvor durch das Gericht erkannt und zugelassen worden, daß es den Kindern zu veräußern, zu verpfänden oder zu beschweren nutz und noth sey.“

nach dieser Unserer erläuternden Verordnung richten und solcher gemäß verfahren sollen.

Kersting a. a. O. S. 417.

Vergl. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, Th. II. 1854 §. 181, S. 347: Das neuere Recht beschränkt den Vormund mehr, als das römische, giebt aber der Obervormundschaft freiere Hand in der Bewilligung von Verfügungen, welche für die Oekonomie des Vögtlings je nach Lage der Umstände vortheilhaft erscheinen. Auch Veräußerungen von Liegenschaften, gewöhnlich durch gerichtliche Versteigerung zu vollziehen, sind unter dieser Voraussetzung zulässig.

IV. Hanauische Verordnung (Rescript an die Regierung) vom 14. März 1754 wegen des Vormundschaftswesens.*) Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm rc. Uns ist aus Eurem Bericht — referirt worden, wohin Ihr über die von Bürgermeister und Rath dortiger beider Städte**) geschehene Vorstellung gegen die nach dem hiesigen Hessischen Fuß mit den Vormundschaften in Unserer Grafschaft Hanau und den deßhalb alljährlich einzusendenden Tabellen seither obenermaßen gemachte Anordnung das erforderte Gutachten erstattet habt. Obwohl Ihr nun, so viel vorerst die mütterlichen Vormundschaften betrifft, den von beiden Stadträthen gemachten Schwierigkeiten ratione der Errichtung eines Inventars und der jährlichen Rechnungsablage nicht nur überhaupt beypflichtet, sondern auch deshalb von Euch selbst noch Eines und das Andere weiter anführt, so finden wir jedoch solches Alles nicht von der Erheblichkeit, um überhaupt von der Regel hierunter abzugehen, und lassen es um so mehr lediglich dabei bewenden, daß bei einer Mutter als Vormünderin***) die obrigkeitliche Bestätigung, ordentliche Verpflichtung, Verfertigung eines Inventarii sammt der jährlichen Rechnungsablage gleicher gestalt, wie bei andern Vormundschaften, beobachtet werden soll, als solches die gemeinen Rechte, Reichs-Constitutionen, und die in der Grafschaft Hanau vim statuti habende Solmische Landesordnung selbst ausdrücklich erfordern, jedoch mit der Limitation, daß, wenn der Kinder und Pupillen väterliches oder sonstiges Vermögen, wie solches bei Errichtung des Inventarii mit Bestand zu beurtheilen sein wird, gering und an jährlicher Benutzung nicht mehr auswirft, als die Pupillen nach ihren Stand zu ihrem Unterhalt und Alimentation nöthig haben, die Mutter als Vormünderin in solchem Falle von der jährlichen Ablegung der

---

*) Eine Verordnung vom 17. September 1748 wegen der vormundschaftlichen Inventarien, welche gebietet, daß diese „publica auctoritate aufgerichtet" werden sollen, bei Kersting a. a. O. S. 520. Ebendaselbst S. 536 eine V. v. 11. Juni 1851 wegen Bevormundung der Stiefkinder, welche verbietet, daß ein „Stiefvater zum Vormund seiner minderjährigen Stiefkinder bestellt" werde.

**) Die Alt- und Neustadt jetzt, eine Gemeinde.

***) Bluntschli a. a. O. §. 175. S. 323: Die Mutter ist nur ausnahmsweise in einzelnen Landesrechten nach dem Tode des Vaters berechtigt, die Vormundschaft über die Kinder zu übernehmen rc.

Vormundschaftsrechnung dispensirt bleiben, dahingegen aber derselben, gleichwie überhaupt allen Müttern, so Vormundschaften übernehmen, jederzeit ein Mitvormund beigeordnet und dieser dahin zu sehen angewiesen werde, damit der Pupillen Vermögen zur Ungebühr nicht delapidirt und veräußert werden möge, und wie zweitens bei den übrigen Vormundschaften die jährliche Ablegung der Vormundrechnungen noch weniger unterbleiben kann, da solches zum eigenen Besten der Vormünder und mehr zur Erhaltung, als Verminderung ihres Credits selbst mitgereicht, auch den Reichsgesetzen ohnehin gemäß ist: Also soll auch die obrigkeitliche Vormunds-Bestellung und Bestätigung vornehmlich zu dem Ende in das Hypothekenbuch und zwar nur generaliter eingetragen werden, damit man zuverlässig wisse, von welcher Zeit an das Vormundsvermögen dem Pupillen zum stillschweigenden und legalen Unterpfand hafte. Hombergk etc.: Comment. jur. Hassiaci. Marb. 1781 VIII. De success. conjugum, tutela et usufructu materno in comitatu Hanoviensi p. 191. 192.

V. Hanauische Verordnung (Rescript an die Regierung) vom 11. Juni 1784 wegen des Erbrechts der Ehegatten und der Vormundschaften: Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2c.: Wir haben samt Eurem Bericht vom 7. curr. die erforderten Specificationes der in der Neustadt Hanau dermalen existirenden Vormundschafts-Bestellungen zurecht erhalten und Uns aus dem beigefügten postscripto zugleich des Mehreren — referiren lassen, wohin Ihr auf die von den dortigen Fabrikanten und Handelsleuten ratione der bei den mütterlichen Vormundschaftsbestellungen ihresgleichen sich geäußerten Schwierigkeiten und insbesondere wegen Wiedereinführung des mütterlichen ususfructus unlängst beschehene Vorstellung das erforderliche Gutachten erstattet habt. Gleichwie wir nun so eben ermeldetes Euer Gutachten dahin approbiren, daß, wiewohl bloshin in Ansehung der Stadt Hanau und in Absicht des dasigen commercii der Tit. 28 Part. 2 der Solmischen Landsordnung von Erbschaft zwischen Mann und Weib, sowie derselbe vor Unserer Hanauischen Hofgerichtsordnung in Observanz gewesen, nicht nur allda wieder eingeführt, sondern auch dem zu Folge die in jetzterwähnter Hofgerichtsordnung Tit. XI. befindlichen §§. 203, 204, 205 und 206, wodurch obberührter Titel der Solmischen Landesordnung bisher abgeschafft gewesen, und zwar nur allein intuitu der Stadt Hanau, um so mehr hinwiederum gänzlich aufgehoben werden sollen, je mehr solchergestalt die von den dasigen Fabrikanten, Handelsleuten und Inwohnern wegen Berichtigung der mütterlichen Vormundschaften und was dem anhängig, bisher geführte Beschwerden größtentheils von selbst cessiren, indem alsdann nicht nur die jährliche Rechnungsabnahme ganz unnöthig, sondern auch die Errichtung gerichtlicher Inventarien der Wittwen desto eher in so lange nachgesehen werden kann, bis sie entweder ad secunda vota schreiten oder aber andere erhebliche Ursachen dergleichen Inventarien zur Sicherheit der Unmündigen erfordern; also dient Euch solches hiermit zur Resolution, und habt Ihr beiden dortigen Stadträthen Solches demnach weniger nicht per decretum bekannt zu machen, als auch Eures Orts

selbst Euch pro futuro — danach zu achten, im Uebrigen aber alles Ernstes darauf zu sehen, damit sonst aller Orten Unserer dortigen Grafschaft Dasjenige, so Wir wegen der Vormundsbestellungen und der deshalb einzusendenden förmlichen Vormundschaftstabellen jüngst hin zu verordnen für nöthig befunden haben, durchgehends in voller Kraft erhalten werden möge.

Hombergk l. c. p. 193. 194.

VI. Hanauische Verordnung (Rescript an die Regierung) vom 31. December 1754 wegen des Erbrechts der Ehegatten und der Vormundschaften: Von Gottes Gnaden Wilhelm ꝛc. Uns ist aus dem an unsere Regierung zu Hanau unterm 6. curr. erstatteten Bericht — referirt worden, wohin dieselbe auf die von sämmtlichen Wittwen wie auch Centgrafen des Amts Bornheimerbergs übergebene Vorstellung in Ansehung der mütterlichen Vormundschaften und insonderheit gegen die in Conformität der jüngeren Hofgerichtsordnung geschehene weitere Verfügung wegen obrigkeitlicher Errichtung eines Inventars und jährlicher Ablegung der Vormundschaftsrechnungen das erforderte Gutachten erstattet hat. Gestalten Wir nun in Erwägung der vorwaltenden Umstände und vornehmlich in Betracht des in der dortigen ganzen Gegend und benachbarten Landen angeführten uniformen Landbrauchs zur Abhelfung der bei der Sache sich äußernden Inconvenienzen — resolvirt haben, daß auf gleiche Weise, wie bereits unterm 11. Juni a. c. intuitu der Stadt Hanau von Uns für gut befunden und verordnet worden, nunmehr auch in den übrigen Städten und Aemtern der Grafschaft Hanau der Tit. 28 Part. 2 der Solmischen Landesordnung von Erbschaften zwischen Mann und Weib, so wie derselbe vor der jüngern Hofgerichts-Ordnung in Observanz gewesen, durchgehends ebnermaßen hinwiederum eingeführt, einfolglich dasjenige, was dem entgegen in ermeldeter Hofgerichts-Ordnung Tit. XI. §. 203—206 disponirt gewesen, gänzlich wieder aufgehoben, im Uebrigen aber sowohl von Unserer nachgesetzten Regierung, als allen andern obrigkeitlichen Personen, denen es obliegt, alles Ernstes und ex officio darauf gesehen werden soll, damit aller Orten Unserer dortigen Grafschaft Dasjenige, was Wir wegen höchst nöthiger Wahrung der Vormundschaften und Sicherstellung der Pupillen sonst verordnet haben, auch die gemeinen Rechte ohnehin erfordern, auf das Sorgfältigste beobachtet werde; Als haben — Unserer Regierung Solches zur allenthalbigen weiteren nöthigen Verfügung hierdurch unverhalten wollen.

Hombergk l. c. p. 195. 196.

VII. Attestat des Hofgerichts in Hanau vom 22. November 1783 wegen der mütterlichen Vormundschaft: Demnach bei Fürstlichem Hofgericht dahier um eine Bescheinigung nachgesucht worden, daß den hiesigen Landesgesetzen zufolge die gerichtliche Bestellung einer Mutter zur Vormünderin über ihre minderjährigen Kinder nicht nöthig und hergebracht, sondern selbe an und für sich befugt sei, ihre Kinder

sowohl in als außer Gericht zu vertreten; als wird das verlangte Attestat hiermit ertheilt, daß nach der hier gültigen Solmischen Landes-Ordnung und der sonstigen Observanz die Mutter ohne besondere Constitution in natürlicher Vormundschaft ihrer Kinder Sachen sowohl in als außerhalb Gerichten zu wahren berechtigt sei und dazu bei den hiesigen Gerichten ohne weitere Legitimation zugelassen werde.

Ledderhose: Kleine Schriften, Band 1. Marb. 1787, S. 281.
Kersting a. a. O. S. 741.

VIII. Zum Zwecke eines auf Erfordern höchsten Orts zu erstattenden Berichtes fragte die Regierung in Cassel im Juni 1801 bei der Regierung in Hanau an: welche Einrichtungen nach deren Ansicht hinsichtlich der mütterlichen Vormundschaften zu treffen seien? Diese verwies in ihrer Antwort vom Januar 1802 auf die Rescripte vom 14. März, 11. Juni und 31. December 1754, sowie besonders auf das Hofgerichtliche Attestat vom 22. November 1783 und sprach in Uebereinstimmung mit den beiden Stadtschultheißen-Aemtern ihre Ansicht dahin aus, „daß es bei der bisherigen hiesigen Landesverfassung verbleiben möge." Hierauf folgendes Communicat der Regierung zu Cassel an die Regierung in Hanau vom 7. October 1802: Da auf den höchsten Orts von uns erstatteten Bericht wegen der mütterlichen Vormundschaften mittelst Extracts Geheimen-Raths-Protokolls die Resolution erfolgt ist, daß es bei der dortigen Verfassung sein Bewenden haben möge, so ermangeln wir nicht, Fürstliche Regierung hiervon zu benachrichtigen.

Kersting a. a. O. S. 787.

Vergl. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel, Th. 4 Cass. 1846, Nr. IV. S. 42—48: Ueber den in der Grafschaft Hanau bestehenden Gerichtsgebrauch, wonach die den Vater überlebende Mutter natürliche Vormünderin der Kinder ist, und es einer ausdrücklichen Bestellung und Verpflichtung derselben nicht bedarf. Es wird hervorgehoben, daß im Jahr 1826 eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts in Cassel erfolgt sei, „nach welcher allerdings das Ober-Appellger. zum Auftreten auch einer solchen Mutter vor Gericht ihre gehörige gerichtliche Bestellung und Verpflichtung als Vormünderin für erforderlich" erklärt habe, und hinzugefügt: Sie steht aber nicht allein völlig vereinzelt da, sondern es wurde auch in einer Reihe darauf erfolgter Appellationssachen von der Rechtsbeständigkeit jenes Gebrauchs ausgegangen &c.

IX. Fürstlich Isenburg-Birsteinsches Regierungsausschreiben vom 6. September 1766 „die Bevormundung der Pupillen und Inventarisation nach Absterben eines Ehegatten betr." Demnach man aus den erstatteten Amtsberichten mißfällig ersehen, daß bisher in den meisten Aemtern die Bevormundung der Pupillen und Inventarisation nicht zugleich nach Absterben des einen Ehegatten bewerkstelligt, son-

dern bis zur anderweiten Verheirathung des Ueberlebenden*) verschoben worden sei, solchergestalt aber das den Kindern oder Erben des Verstorbenen Gebührende nicht genau bestimmt und leicht geschmälert werden kann, als ist man bewogen worden, zur Vorbeugung unwiderbringlicher Schäden und aus einer vernachlässigten Inventarien-Confection öftermalen entstehender inextricabler Prozesse folgendes allgemeine Regulativ zu machen: 1) Soll in regula nach Absterben eines Ehegatten, unerwartet der anderweiten Verehelichung des Ueberlebenden sogleich zum Inventarisiren**) geschritten werden, inmaßen dieses das allerkürzeste, zuverlässigste und legalste Mittel ist, den Vermögenszustand, wie er sich zur Zeit des Ablebens des einen Ehegatten befindet, festzusetzen, nach diesem Zeitpunkt aber die Theilung und Bestimmung der Errungenschaft geschehen muß. Jene Regel leidet jedoch eine Ausnahme und die Inventarien-Confection fällt weg, wenn a) keine Kinder vorhanden sind und der Ueberlebende keine nutznießlichen Güter hinter sich hat; b) die vorhandenen Kinder volljährig sind und der zu ihrem Besten abzweckenden Inventarien-Verfertigung freiwillig entsagen, auch kein Dritter dabei interessirt ist. Sollten sich außerdem Fälle ereignen, in welchen den Aemtern die Inventarisation ganz überflüssig schien, so bleibt denselben frei, bei Fürstl. Regierung deßwegen anzufragen, damit nach Beschaffenheit der Umstände eine Dispensation von dieser Verordnung veranlaßt werden könne. §. 2. Sollen bis zu anderweiter Verordnung die Verfertigung der Inventarien auf die Art und von den Personen, wie es bisher in jedem Amt gewöhnlich gewesen, geschehen und die Unterthanen mit überflüssigen und unmäßigen Kosten durchaus nicht beschwert werden. §. 3. Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so ist der Kostenersparung wegen kein neues Inventarium zu verfertigen, sondern das vorhin errichtete von Schultheiß oder Schöffen im Beisein der Interessenten durchzugehen, der Ab- und Zuwachs besonders auf einen Bogen mit Beifügung der Taxation eines jeden Stückes zu notiren und dem Amte zu Bemerkung bei dem bereits vorhandenen Inventar zu übergeben. §. 4.***) Die Bevormundung belangend, so

---

*) Es heißt im §. 28 der Isenburg-Birstein'schen Polizeiordnung v. J. 1690 (Kersting a. a. O. S. 888—891.): Wo die Eltern verstorben mit Hinterlassung der Kinder, auch, wenn etwa der Mutter die Vormundschafts-Verwaltung anvertraut worden, und die Mutter sich wieder in anderwärtige Ehe begeben wollte, sollen die nächsten Freunde und Nachbarn gehalten sein, solches sogleich anzugeben, damit die vorhandenen Kinder bevormundet werden mögen, bei Vermeidung der Strafe.

**) Ein Fürstl. Isenburg-Birstein'sches Regierungsausschreiben vom 25. Juni 1802, die Errichtung der Inventare rc betreffend, tadelt, daß auch die Inventarien (gleich den Testamenten, Eheberedungen u. s. w.) in einigen Aemtern „von ungelehrten Schreibern oder von Schultheißen gefertigt worden“, und verordnet, daß alle gerichtliche Urkunden der Art „von den fürstlichen Beamten selbst, oder doch von den Actuarien, sofern diese die erforderliche Rechtskunde besitzen, angefertigt würden.“

Kersting a. a. O. S. 1012.

***) Ueber diesen § 4 s. unten S. 64.

bleibt zwar den Eltern nach wie vor die natürliche Vormundschaft über ihre Kinder und die alleinige Verwaltung über derselben Güter, falls sie sich nicht durch übles Haushalten verlustig machen, oder sonst dazu unfähig sind; dahingegen soll nichts desto weniger sogleich nach Absterben des einen Ehegatten, es mag sich der Ueberlebende anderweit verheirathen oder nicht, aus der Freundschaft des Verstorbenen, dafern tüchtige Personen darin vorhanden sind, ein oder zwei Vormünder dergestalt ernannt und verpflichtet werden, daß in causam mortis uxoris nur ein tutor honorarius, hingegen, wenn die Frau den Mann überlebt, derselben ein tutor gerens beigegeben werde, welchen überhaupt für das Wohl der Kinder in Ansehung ihrer Personen und Vermögens mit sorgen zu helfen obliegt, insbesondere aber 1) auf die Haushaltung der Eltern genau Acht zu geben und, wenn solche untauglich und den Kindern schädlich erscheint, dem Amte schleunige Anzeige davon zu thun und 2) besonders darauf zu sehen, daß den Kindern von ihren Gütern nichts veräußert, und wenn selbige durch Erbschaft oder sonst einen Zuwachs erhalten, dieser sogleich dem Inventarium einverleibt werde, wie denn der Vater und die Mutter den Mitvormündern das Inventarium auf Verlangen jedesmal unweigerlich zur Einsicht vorlegen sollen; 3) wenn die Eltern mit Tod abgehen, sich der Verwaltung der Güter sogleich zu unterziehen und die Richtigstellung des Inventariums zu besorgen. §. 5. Soll, so ein oder beide Ehegatten mit Tod abgehen, oder sonst eine Bevormundung geschehen muß, der Schultheiß des Orts, oder in Ermangelung dessen der dasige Gerichtsschöff dem Amt längstens binnen vier Wochen die Anzeige hiervon thun, im Untersuchungsfalle aber nicht nur willkührlich gestraft werden, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden persönlich haften. Offenbach den &c.

Kersting a. a. O. S. 959.

X. Isenburg-Birstein'sches Regierungsausschreiben vom 16. Februar 1780 wegen der Vormundschaften und Curatelen: Die Vormundschaften sind entweder a) solche, welche nach Absterben eines Ehegatten bestellt werden, wobei aber der Ueberlebende selbst die Administration führt und der Tutor oder Curator nur zur Aufsicht auf die Vermögenschaft der Kinder und Haushalts gesetzt ist, oder b) solche, wo beide Eltern todt und der oder die Vormünder selbst die Administration über die bona der Pupillen und Curanden, nebst der Fürsorge für sie haben, mithin Rechnung thun müssen, oder endlich c) curatores absentium, welche ebenfalls die Administration wenigstens meistentheils haben. Damit nun Fürstl. Amt, welches die Aufsicht auf die Vormünder hat, auch im Stande ist, dieser Aufsicht nachzukommen und zu wissen, wie dem Pupillen oder Curanden vorgestanden wird, so soll 1) Fürstl. Amt einen ihm bequemen Tag jährlich festsetzen, worin es die Vormünder von der ersten Gattung sub lit. a vor sich fordere und von den Vormündern erfrage, wie der überlebende Theil für seine Kinder sorge, ob er das Vermögen des Inventariums erhalte oder deteriorire und wie die Fürsorge für die Erziehung der hinterbliebenen Kinder sei, welches Examen Fürstl. Amts Einsicht nach Advenant der Umstände überlassen und wo etwas von den Vormündern

zu erinnern ist, deren Aeußerung kurz zu Protokoll genommen und der Dexterität des Amts überlassen wird, ob es deßwegen den überlebenden Ehegatten constituiren oder deßwegen specifice Vorschrift und Verordnung erlassen, oder wie es das Unregelmäßige abstellen und, die Ueberlebenden zu verbesserter Administration, Erziehung der Kinder und Beobachtung ihrer Pflicht ermahnen und antreiben zu wollen, räthlich erachtet. 2) Sind gleichfalls auf einen bequemen Tag die Vormünder, welche nach beider Eltern Tod gesetzt worden, und also die Administration über ihrer Pupillen oder Curanden Vermögen haben, jährlich einmal vorzubescheiden und das Verhalten der Pupillen oder Curanden, die Art der Verwaltung des Vermögens und ob sowohl für dessen mögliche Erhaltung und Verbesserung gesorgt und wie die Erziehung geführt werde und was Fürstl. Amt sonst noch nöthig findet, von ihnen zu erfragen, zu untersuchen und kürzlich zu notiren. Damit aber Fürstl. Amt Alles genauer übersehen und also die Oberaufsicht mit Grunde führen könne, soll jeder Vormünder nach völligem Verlauf des ersten Jahres ihm seine Vormundsrechnung, sie sei klein oder groß, übergeben, damit es den Zustand des Vermögens, so zu administriren ist, wissen und dabei nach Befund ab- und zugeben, mit Rath und That den Vormündern beistehen und und überhaupt dasjenige bei jeder Vormundschaft verordnen kann, was seine Einsicht und Dexterität räthlich erachtet. Ist dann das Vermögen klein und die Pupillen oder Curanden sind genugsam gesichert und die Vormünder tüchtig, will man ihnen überlassen, ob es die Vormundsrechnungen nach Befund alle drei oder vier Jahre zu fertigen und ihm zur Abhör zu liefern nöthig erachtet; jedoch hat es auch in diesem Fall die Vormünder alle Jahre einmal zu examiniren und des Zustandes und des Verhaltens der Kinder sich zu erkundigen, damit es das Nöthige, es sei nun zur Warnung der Vormünder oder der Curanden, vorkehren könne. Ist aber das Vermögen beträchtlich, das ist, so groß, daß die Vormünder die Einkünfte der Pupillen nicht alle Jahre zu deren Verpflegung brauchen, so soll in solchem Falle Fürstl. Amt sich wenigstens alle zwei Jahre die Vormundsrechnung fertigen, geben lassen und abhören, und aufsehen, daß die überschießenden Gelder zum Vortheil der Curanden bald angewendet und nicht in der Hand der Vormünder zurückgehalten werden, wie dann überhaupt Fürstl. Amt bei jeder Vormundschaft das, was die Wohlfahrt der Curanden befördert, nach seiner eigenen Einsicht in die Umstände nach aufhabender Oberaufsicht befördern zu müssen, sich pflichtmäßig achten muß. 3) So viel aber die curatelas absentium betrifft, dieweil dabei in regula keine Ausgabe vorfällt, so hat Fürstl. Amt davon alle Jahr sich Rechnung geben zu lassen und solche abzuhören, auch darauf genaue Aufsicht zu führen, daß die Einkünfte der Abwesenden so bald als möglich angelegt und wo solche gering sind, von mehreren dergleichen Curateln eine Summe zusammen genommen und lieber ein halb Prozent weniger, doch sicher angelegt und also der Abwesenden Vermögen mit aller Treue verwaltet werde. 4) Da auch endlich hier nicht alle Vorschriften gemacht werden können, die bei jeder Vormundschaft zum Besten der curandorum räthlich sind, so wird solches der Dexterität, Einsicht in

die findenden Umstände und der gewissenhaften Fürsorge des Fürstl. Amts überlassen und jährlich der Bericht von dem Verhältniß der Vormundschaften sowohl quoad personam, als quoad rem ipsam erwartet. Offenbach den &c.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXI. Von Tutorn und Fürmündern, und wie dieselben geordnet werden. §. 8, 14, 16. *)

I. Rescript des O.A.G. in Darmstadt vom 22. Februar 1833 an das H.Ger. d. Prov. Oberhessen auf Beschwerdeführung der Wittwe und Erben des Handelsmanns Urbach in Büdingen wegen Errichtung eines Inventars: **) Auf Ihre Berichte vom 30. Nov. vorigen und 11. Jan. d. J. eröffnen wir Ihnen, daß wir die bei uns angebrachte Beschwerde der Rubricaten für begründet erkannt und deren Bitte um Aufhebung Ihrer Verfügung vom 17. Sept. v. J. stattgegeben haben, indem 1) die Bestimmung des Solmsischen Landrechts, wonach bei dem Ableben des einen Ehegatten alsbald ein Inventar errichtet und eine Vormundschaft für die minderjährigen Kinder bestellt werden soll, durch das später in den Souveränetätslanden der Provinz Oberhessen gesetzlich eingeführte ***) Contractenreglement v. J. 1669 abgeändert und auf den Fall beschränkt worden ist, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet; ****) 2) der Anwendung dieses neuen Gesetzes das in Ihrem Plenarbeschluß vom 9. Mai 1829 angezogene Ministerialrescript vom 5. Febr. 1819 hier schon darum nicht entgegen stehen kann, weil es nur in Beziehung auf den Gerichtssprengel der vormaligen Justizkanzlei zu Hungen †) erlassen worden ist, ††) über dem aber auch in den Worten jenes Erlasses: wie Gr. Ministerium nicht entgegen sein wolle, daß die Justizcanzlei einstweilen auf Befolgung des Solmsischen Landrechts halte und von der des Contractenreglements abstrahire, offenbar kein Gebot, sondern nur die Erklärung lag, daß diese höchste Stelle, als oberaufsehende Behörde über das Justizwesen, keine Gründe habe, auf der richterlichen Befolgung des Contractenreglements gegen die Solmsische Landesordnung

---

*) s. Th. 1. S. 31.

**) Vergl. den ersten Theil, S. 31. 32 (Präjudiz des O. A. Ger. Nr. 33) und Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Hessen &c. Band 1. 1834, S. 221 -- 235: Ueber die Anordnung von Vormundschaften und der Inventarisationen nach dem Ableben der Väter in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, in welchen das Solmsische Landrecht gilt. Ein Rechtsfall.

***) Eigenbrodt: Handb. der Gr. Hess. Verordnungen Band 3. S. 438.

****) s. ebendas. [Zeitschr.] S. 233, 234. Note.

†) für das Solms'sche Standesgebiet. Für das Isenburgische und Stolberg'sche Standesgebiet, war die Justizcanzlei in Büdingen angeordnet.

††) s. unten im Anhang S. 61.

zu bestehen, hierdurch aber über die rechtliche Anwendung des einen oder des andern Gesetzes nichts entschieden war; 3) Gr. Ministerium übrigens hierbei, wie aus einem spätern Erlaß desselben vom 15. September 1820 sich ergiebt, von der Unterstellung ausging, daß in dem Solmsischen Standesgebiet die Verfügung der Solmsischen Landesordnung als fortwährend gültig betrachtet, wenigstens nicht aus dem Grund einer entgegenstehenden neueren Gesetzgebung oder Observanz dagegen reclamirt worden sey; 4) Diese Voraussetzung aber hier ganz fehlt, da nach dem, was bei Gelegenheit früherer ähnlicher Beschwerden bei uns vorgebracht worden ist, und auch durch den in gegenwärtiger Sache an Sie erstatteten Bericht des Landgerichts Büdingen vom 4. Mai v. J. bezeugt wird, im Büdingischen längst die von dem Solmsischen Landrecht abweichende Observanz gegolten hat, daß erst dann, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten wollte, ein Inventar aufgenommen würde. Da nun 5) bei dieser dem Solmsischen Landrecht in der fraglichen Beziehung derogirenden, durch das neuere Gesetz — das Contractenreglement — bestätigten Observanz eine Rückkehr zu den abgeschafften Vorschriften jenes Landrechts als rechtlich unstatthaft erscheint und Ihnen dieß auch schon in mehreren Fällen, namentlich aber in der Sache der Wittwe des Hofraths Kugler in Offenbach, *) nach neuerdings, und nach Ihrem Plenarbeschluß v. J. 1829, **) der ohnehin keine gesetzliche Norm geben kann, bemerklich gemacht worden ist, so weisen wir Sie, mit Aufhebung Ihres Decrets vom 17. Sept. 1832 ***) hierdurch an, von der verordneten Inventarisation des Vermögens der Kinder des Joh. Urbach,

*) s. Th. 1. S. 32.

**) s. unten S. 61 Note †.

***) In der Beschwerdeschrift an das Hofgericht vom 1. Febr. 1831 wurde vorgetragen: Der Ehemann der querulantischen Wittwe, einziges Kind der Johann Conrad Urbachischen Eheleute zu Büdingen, habe im Jahr 1803, ohne aus der väterlichen Gewalt entlassen zu werden, geheirathet und sei im Jahr 1820 gestorben mit Hinterlassung von zwei Kindern, welche in der Gewalt des Vaters des Verstorbenen geblieben seien, bis auch dieser im Jahr 1827 mit Tod abgegangen sei. Sie, die Wittwe, habe nun die Führung des Geschäfts und die Verwaltung des eignen und ihrer Kinder Vermögens übernommen, ohne daß von Bestellung eines Vormundes und Inventarisation die Rede gewesen. Erst jetzt, nachdem ihr eines Kind bereits volljährig, habe sich das Landgericht veranlaßt gefunden, nicht blos für die Zukunft, sondern auch in allen Fällen, wo der Vater längst verstorben und die Wittwe das Vermögen ihrer Kinder verwaltet, nachträglich Inventarien errichten zu lassen und Vormünder zu bestellen. Da diese Maßregel auch gegen sie gerichtet worden sei, so bitte sie: das Landgericht anzuweisen, davon abzustehen. Gr. Hofgericht schlug das Gesuch, mit Rücksicht auf den von ihm unterm 9. Mai 1829 bezüglich der Anwendung des Contractenreglements auf die durch das Solmsische Landrecht beherrschten Landestheile, unter dem Anfügen ab, daß unter den in dem Bericht des Landgerichts angeführten besonderen Umständen die von demselben verfügte Inventarisirung im Interesse des betheiligten Minderjährigen allerdings als höchst rathsam und nothwendig betrachtet werden müsse.

da sonst eine rechtliche Veranlassung dazu nicht vorliegt, anzustehen. †)

Vergl. **Orth.** Anmerkung über die Frankfurter Reformation I. S. 546. Nach diesem Statutarrecht soll die Mutter bei Uebernahme der Vormundschaft mehreren Bedingungen genügen, namentlich ein Inventar errichten. Der Verfasser bezeugt aber, daß „es dessen ungeachtet von fast undenklichen Zeiten her in hiesiger Praxis dahin gediehen, daß diese in der Reform. von der Vormundschaft der Mutter fürgeschriebene Dinge gar nicht mehr beobachtet werden, noch solche heutigen Tags in einige Betrachtung zu kommen pflegen."

Anhang. Bericht der Gesammt-Justiz-Canzlei zu Hungen vom 30. October 1818, betreffend das Vormundschaftswesen, insbesondere die Anordnungen von Vormundschaften nach dem Ableben der Väter im Solmsischen betr., *) an das Ministerium: Das Solmsische Landrecht verordne Th. II. Tit. 21 §. 8, 14, 16 mit allgemein dispositiven Worten, daß in dem in rubro gedachten Fall, 14 Tage nach dem Tode des Vaters, Vormundschaft angeordnet, inventarisirt und von der überlebenden Mutter zu dem Ende der Todesfall sogleich angezeigt werden solle. Bei der im Jahr 1813 und 1814 begonnenen Revision des Pupillenwesens in dem Gerichtsbezirk der Justiz-Canzlei habe sich gefunden, daß bisher auf jene gesetzlichen Vorschriften mit Gleichförmig-

---

†) Auf dieses Rescript hat das Rescript des O. A. Ger. vom 14. Mai 1833, betreffend die Beschwerde der Ehefrau des Pfarrers Sellheim zu Villingen wegen Geisteskrankheit ihres Gatten, insbesondere wegen Bevormundung ihrer Kinder, Bezug genommen. Auf einen Bericht des O. A. Ger. an das Ministerium vom 19. Juli 1833 erfolgte ein Ministerial-Rescript vom 20. November 1833 an das Gr. Hofgericht, worin hervorgehoben wurde, das Ministerium theile in Bezug auf die Frage, ob jene Stelle des Solmsischen Landrechts (Th. II. Tit. 21. §. 8. 14. 16) in der vom Hofgericht ausgelegten Art Anwendung finde, oder nicht? die Meirung des O. A. Ger. und empfehle ihm, ohne ihm hiermit eine Vorschrift ertheilen zu wollen, dringend, der Praxis des obersten Tribunals zu folgen. Jener Plenarbeschluß Gr. Hofgerichts vom 9. Mai 1829 geht dahin: 1) Das Contractenreglement leide nur Anwendung auf amtssässige, keineswegs auf schriftsässige Personen. 2) Die Wittwe eines Schriftsässigen werde, wenn sie nicht dem vorgesetzten Gericht eine andere Willenserklärung zu erkennen gebe, als gesetzliche Vormünderin ihrer Kinder betrachtet, ohne daß hierbei eine Bestätigung als Vormünderin, die Errichtung eines Inventars und die Stellung einer Vormundschaftsrechnung nöthig sei. 3) In allen den Landestheilen, in welchen das Solmsische Landrecht hinsichtlich der Bestellung von Tutoren und Curatoren gelte, würden diese Bestimmungen, ohne Rücksicht auf das Contractenreglement sowohl bei schriftsässigen als amtssässigen Personen in Anwendung gebracht; das Contractenreglement sei freilich später publicirt worden und müßte daher nach den Regeln der Auslegekunst in den Punkten, in denen es von dem Solmsischen Landrecht abweiche, diesem derogiren. Allein ein Ministerialrescript vom 15. Febr. 1819 an die ehemalige Justizcanzlei in Hungen habe sich dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Fall auf Befolgung des Solmsischen Landrechts zu halten und von der Beobachtung des Contractenreglements abzusehen sei.)

*) Wie es scheint, wurde dieser Bericht veranlaßt durch eine Anregung von Seiten des Amtmanns zu Wolfersheim bei dem Ministerium.



keit nicht geachtet worden sei, blos im Amt Hungen hätten die Witwen gegen jene Anordnung, als durch ein gegentheiliges Gewohnheitsrecht aufgehoben, reclamirt, daher man sich veranlaßt gefunden, im October 1816 rücksichtlich dieses Amts eine theils auf das erst seit dem Jahr 1812 in den Souverainetätslanden eingeführte Contractenreglement v. J. 1769, theils auf das Anerkenntniß einer dem Landrecht derogirenden Observanz sich stützende abändernde Anordnung zu treffen. In keinem andern der der Justizcanzlei untergebenen Aemter seien solche auf gegentheiliges Gewohnheitsrecht gebaute Reclamationen erfolgt. Scharf genommen, könne das Contractenreglement, weil es blos von dem Fall einer vorhabenden anderweiten Heirath, mithin von einem einzelnen Fall rede, für sich allein dem allgemein und ohne Unterscheidung redenden Landrecht nicht derogiren, nach der Rechtsregel: lex posterior specialis non derogat legi generali anteriori. Hiernach bestehe denn auch in allen übrigen 10 Aemtern, Wölfersheim eingeschlossen, das Solmsische Landrecht in jenen Stellen fort, so, daß jetzt fast alle rückständige Inventarien nachgeholt worden seien, und alsbald nach dem Ableben eines Vaters der Wittwe, unbeschadet ihres Niesbrauchs, Vormünder, als **Beistände** an die Seite gestellt würden, auch inventarisirt, die Vermögensverwaltung selbst jedoch blos der Witwe überlassen, also natürlich keine Rechnung abgelegt werde. Daß die frühere gesetzgebende Gewalt die Vernachlässigung des Gesetzes nicht gebilligt habe, dafür spreche auch eine noch am 1. September 1794 von dem damaligen Grafen Christian August zu Solms-Laubach in Druck erlassene Verordnung. In gleichem Sinne sei in Application auf den Wölfersheimer Amtsdistrict die Vormundschaftsordnung des noch lebenden Fürsten Wilhelm zu Solms-Braunfels vom 10. Februar 1784 *) zu verstehen und anzuwenden. Aus weisen Gründen hätten die Gesetzgeber solcher Länder, wo, wie im Solmsischen, die Errungenschafts-Communion bestehe, dasselbe verordnet, z. B. das Württembergische Landrecht Th. 4 Tit. 3 §. 1.

Rullmann; Ueber Inventarien §. 16. 43.

Eigentlich bedürfe es hierüber keiner besonderen deutschen Gesetzgebung, da schon nach gemeinem Recht eine bevormundende Mutter gleich jedem Vormund, verpflichtet sei, ein Inventar errichten zu lassen.

Nov. 155. C. 1.

Thibaut: Pandectensystem §. 515.

Den Nutzen werde jeder aufmerksame Geschäftsmann schon blos in dem Falle anzuerkennen Gelegenheit haben, wenn ein überlebender Ehegatte, wie öfter geschehe, acht, zehn und mehrere Jahre sich wieder verheirathen wolle und nun angeben solle, was vor so langer Zeit vorhanden gewesen sei, oder nicht.

Am Schlusse des Berichts arbitrirte die Justizcanzlei dahin, daß der querulirende Beamte zu Wölfersheim sich ferner nach dem Land-

*) mitgetheilt oben S. 50.

rechte zu richten, so lange von den Betheiligten nicht ein gegentheiliges rechtsgültiges Gewohnheitsrecht angesprochen und dargethan werde.

Auf Anlaß des Rescripts des Ministeriums vom 23. November 1818 *) erstattete die Justizcanzlei am 22. Jan. 1819 weiteren Bericht: Sie habe die befohlene Communication mit dem Hofgericht zu Gießen eingeleitet, und aus der Antwort desselben erhelle, daß in den übrigen Theilen der Provinz auf dem Lande trotz des Contracten-Reglements dieselbe Verfassung bestehe, welche im Solmsischen Gebiete das Solmsische Landrecht als specielles Gesetz vorschreibe und von ihr bisher gleichfalls beobachtet worden sei. **) Auch sie wünsche, daß durch eine allgemeine Gesetzgebung bald Einheit in diesem wichtigen Geschäftszweige hergestellt werde, und bitte um Anweisung, wie vor der Hand das Amt Wölfersheim bedeutet werden solle.

Hierauf das Ministerial-Rescript vom 5. Februar 1819: In so fern durch neuere Gesetzgebung oder Observanz dem Solmsischen Landrecht derogirt werde, wie dieß namentlich hinsichtlich des fraglichen Punktes mit dem Contractenreglement der Fall sei, habe jenes Landrecht eigentlich keine Geltung mehr; allein bei der von Gr. Hofgericht ertheilten Auskunft sei man nicht entgegen, daß die Justizcanzlei auf die Befolgung des Landrechts bis zu einer neuen Gesetzgebung halte und von der Anwendung des Contractenreglements abstrahire, wonach das Amt Wölfersheim zu bescheiden sei.

Dieses Amt wendete sich im Jahre 1820 mit einem remonstrirenden Bericht an das Ministerium, welches, nachdem es abermals einen Bericht der Justizcanzlei eingefordert, durch Rescript vom 15. September 1820 die Entschließung ertheilte, daß es bei der früheren vom 5. Februar 1819 sein Bewenden behalte.

II. Am 26. April 1819 rescribirte auf Anlaß einer Beschwerde des Pfarrers Münch zu Obermockstadt wegen Bevormundung seiner Kinder erster Ehe das O.A.Ger. der Justizcanzlei zu Büdingen: Da weder nach gemeinem Recht, noch nach dem Solmsischen Landrecht in Fällen wie der vorliegende, die Anordnung von verwaltenden, oder doch wie zur bloßen Aufsicht zu bestellenden Vormündern erfordert werde, vielmehr aus einigen Bestimmungen des letztgenannten Statuts Tit. II. Tit. XVIII. geschlossen werden müsse, daß dieß nicht der Fall ist, und der Vater dadurch, daß er zur zweiten Ehe schreitet, des Rechts

*) abgedruckt a. a. O. (Zeitschrift rc.) S. 225—227, Note.

**) Das Hofgericht äußerte sich in diesem Antwortschreiben vom 18. Juni 1819 dahin: Ehe das Contractenreglement publicirt worden, sei es in den Aemtern des damaligen Oberfürstenthums Hessen herkömmlich gewesen, daß, wenn eine bäuerliche Ehe durch den Tod des Vaters, der Kinder hinterlassen, getrennt worden, man diesen Vormündern bestellt und ein Inventar errichtet habe; diese Einrichtung bestehe, des Contractenreglements ungeachtet, noch in den meisten jener Aemter fort. Auf gleiche Weise bestehe sie auch in manchen Städten des Oberfürstenthums. Gießen aber und die höheren Stände machten eine Ausnahme.

der eignen Verwaltung des Vermögens seiner Kinder erster Ehe ohne Cautionsleistung nicht verlustig werde, so behalte es zwar bei der von ihr verfügten Inventarisirung des Vermögens der Münch'schen Kinder sein Bewenden; von der beschlossenen Bevormundung derselben hätte sie aus den angegebenen Gründen zu abstrahiren.

Auf Anlaß dieses Rescripts sendete die Justizcanzlei am 8. November 1819 die Verordnung der Fürstl. Isenb. Regierung zu Offenbach vom 6. September 1766 *) unter Hindeutung auf den §. 4 und mit der Bemerkung ein, diese Verordnung gelte noch in den drei Fürstlich Isenburgischen Aemtern, also in einem Theile des Sprengels.

III. Das Landgericht Offenbach wollte auf Grund jener Verordnung vom 6. September 1766 nach dem Ableben der Ehefrau des israelitischen Bürgers und Eisenhändlers Moritz Kappel zu Offenbach den Kindern desselben einen Vormund bestellen und deren Vermögen inventiren, worauf er, weil er nach jüdischen Rechten und dem Ehevertrage alleiniger Erbe seiner Ehefrau sei, remonstrirte und, da seine Beschwerde von dem Mittelgericht verworfen wurde, sich im Juni 1827 an das O.A.Ger wendete. Dieses erklärte im Juli desselben Jahres diese Beschwerde besonders darum, weil jene V. v. 1766 durch das nach der Angabe des Landgerichts auch in dem Bezirke der vormaligen Justizcanzlei zu Büdingen (im Isenburgischen) eingeführte Contractenreglements derogirt worden sei, für gegründet, daher von Inventarisirung und Bestellung eines Vormundss bis zur etwaigen Eingehung einer zweiten Ehe abzusehen sei. Die Frage, ob der Beschwerdeführer nach jüdischem Recht Universalerbe seiner Ehefrau, ließ das Tribunal unberührt.**)

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXIII. Von Testamenten, letzten Willen, und dergleichen Geschäfften.***)

Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheid. des Hofgerichts der Provinz Starkenburg Nr. 272, die Formen der Testamentserrichtung betr.: Die im Th. II. Tit. XXIII. des Solmsischen Landrechts enthaltenen Vorschriften sind bei den Testamenten, welche bei den eigentlichen Gerichten (Stadt- und Landgerichten) aufgenommen oder übergeben werden, nicht anwendbar. Erk. des zweiten Senats vom 17. Juni 1853 in Sachen des Johannes Müller III. in Offenbach gegen Georg Weller III. daselbst und dessen Ehefrau wegen der Verlassenschaft der Wittwe Maria Rühl.

Aufzeichnung vom 17. Juni 1853.

---

*) s. oben S. 55.

**) Ueber die spätere Praxis des O. A. Ger. hinsichtlich dieser Frage s. Th. I. S. 119. Note **.

***) Vergl. Th. I. S. 33.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXV. Von der Erbschaft in absteigender Linie, §. 8.*)

U. F. Kopp: Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte, Th. 2. Cass. 1801. Nr. IX. Kinder aus verdammlicher Geburt (S. 147—150). Der Verfasser deutet namentlich auf diesen Paragraphen des Solmsischen Landrechts hin und theilt folgendes Erkenntniß des „Isenburgischen Hofgerichts zu Birstein in Sachen Maria Basserot wider die Pfarrin May" vom 30. Juni 1730 mit: Weil anmaßliche Provokantin nebst ihren ehelichen Kindern nie etwas gegen das resp. väterliche und großväterliche Testament eingewendet, sie selbst auch dasselbe noch jüngsthin als gültig produciret und gerichtlich davor erkannt, ihre unschuldige Tochter Marie Susanne de Lociere aber von ihr, Provokantin, bekanntermaßen im Ehebruch erzeugt worden, mithin diese miseram nascendi conditionem einzig und allein der Leichtfertigkeit ihrer Mutter zu verdanken hat, und also auch eine fast nie erhörte Unverschämtheit ist, daß sie, Provokantin, durch Allegirung ihrer eignen Schande und verübten Ehebruch sich einen Vortheil zu Wege und ihr unschuldiges Kind um dasjenige bringen will, womit dasselbe von seinem mütterlichen Großvater noch aus Mitleiden und Erbarmen bedacht worden, nicht weniger und über das dieses großväterliche Legatum nach Ausweis vorerwähnten Testaments zur Alimentir- und Dotirung ihrer Tochter gewidmet worden, in welchem Falle nach der selbstredenden Billigkeit und einmüthigen Lehre der bewährtesten Rechtslehren dergleichen liberis ex incestu vel adulterio natis allerdings etwas vermacht werden kann; als wird sie Maria Basserot mit diesem unverschämten Gesuch lediglich hiermit ab, ihr unbesonnener Schriftsteller aber bei Vermeidung schärferer Ahndung zu mehrerer Bescheidenheit ernstlich angewiesen.

Vergl. das Erk. des O. A. Ger. in Darmstadt vom 9. Septbr. 1830, dessen Th. 1. S. 34 gedacht, und wo es sich von einem in Blutschande erzeugten Kinde handelte. Es wurde entschieden, daß ein solches seine Eltern beerben könne, wenn es durch einen letzten Willen derselben berufen worden.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschafft Manns und Weibs gegeneinander.**)

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 31. Jan. 1788. Wilhelm Christian Karl, Fürst zu Solms ꝛc. Fügen hiermit

---

*) s. Th. 1. S. 33.

**) Beseler: System Band 2. §. 153: Die Erbfolge der Ehegatten. Walter a. a. O. S. 469—478: Erbfolge der Ehegatten. 1) Historische Einleitung. 2) Heutige Rechtsformen. 3) Theorie der Statutarportion, a) als Erbrecht, b) Verhältniß der Statutarportion als Pflichttheil, c) Verlust des Rechts auf die Statutarportion. (§. 416 420) Gerber a. a. O. S. 618—621. (§. 255). Vergl. auch noch Gerbers „Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten

zu wissen: wasmassen Wir wahrnehmen müssen, daß bishero verschiedene beschwerliche Rechtfertigungen über die Frage entstanden:

In wie weit der letztlebende Ehegatte, wofern Kinder aus der Ehe vorhanden sind, schuldig seye, die während der Ehe von einem oder beiden Eheleuten contrahirten Schulden zu übernehmen?

und daß in Entscheidung dieser Frage eine nicht ganz gleichförmige Observanz obgewaltet. Da nun sowohl die hierher einschlagende Verordnung des Solmsischen Landrechts P. II. Tit. XXVIII. §. 6, 7,*) als auch die derselben widersprechende Observanz unsern Beifall nicht gefunden, übrigens die Sache von der Wichtigkeit geschienen, die bisherigen Gesetze und Observanz in den hier einschlagenden Punkten zu erläutern, und festzusetzen, was hierinnen als ein unabänderliches Gesetz gelten und bei weiteren Vorfällen genau beobachtet werden solle, so setzen und ordnen Wir demnach hiermit: 1) daß, wenn Güter vorhanden, so beyde Eheleute mit einander erzeugt, erkauft oder erworben haben, kurz, wenn eine eheliche Errungenschaft vorhanden, alsdann von derselben allein alle während der Ehe contrahirte Passiv-Schulden abgezogen werden sollen. Wenn 2) keine Errungenschaft vorhanden, so wollen wir, daß die Schulden aus dem eignen eingebrachten Vermögen beyderseitiger Eheleute (das ist sowohl des erstverstorbenen, als des letztlebenden) abgetragen werden sollen; wobei jedoch zu beachten, daß a) wenn der Letztlebende auf seine ihm vermöge Solmsischer Landesordnung P. II. Tit. XXVIII. §. 6 zukommende Portionem statutariam Verzicht thun will, dasselbe nur die Hälfte der während der Ehe gemachten Schulden bezahlen soll, hingegen 6) wenn der letztlebende gedachte Portionem statutariam annehmen will, derselbe zwei Dritt-Theile sämmtlicher Schulden übernehmen muß; nach welcher Proportion auch der Ueberrest derjenigen Schulden zu bezahlen ist, welche noch übrig bleiben, wenn zwar eine Errungenschaft vorhanden gewesen, dieselbe aber zur Tilgung der Schulden nicht hinreichend gewesen. Uebrigens ist aber auch noch unser Wille, daß jederzeit darauf Rücksicht genommen werde, ob sogenannte Klitterschulden, das ist unverbriefte Schulden, von dem erstverstorbenen Ehegatten ohne Wissen des letztlebenden gemacht worden? denn in solchem Fall soll der letztlebende Ehegatte an selbigen nichts zu bezahlen haben, es seye denn, daß solche Schulden mit zum Besten

nach deutschem Recht" S. 239—372 des ersten Bandes seiner von ihm und Ihering herausgegebenen Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Jen. 1857, und insbes. Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen, herausgegeb. v. Heuser, Band 1. Cass. 1854. S. 284 bis 294: Ueber die vermögensrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten bei beerbter Ehe nach Th. II. Tit. 28 des Solmsischen Landrechts. Am Schlusse heißt es: Wesentlich verschieden von der bisherigen Darstellung wird das Rechtsverhältniß der überlebenden Ehegatten nach Solmsischem Recht bei Strippelmann: Sammlung Th. 7. S. 156 rc. (s. Th. 1. S. 48 49) charakterisirt rc.

*) s. Th. 1, S. 48.

des Letztlebenden contrahirt worden; wie denn auch, wenn der Letztlebende dergleichen Schulden gemacht, nichts von dem eigenen Vermögen des Erstverstorbenen dazu verwendet werden soll. Welche unsere wohlgemeinte Verordnung künftighin in judicon jederzeit genau befolgt werden soll.

Scotti: Sammlung ꝛc. S. 1224.

II. Hanauische Verordnung vom 21. September 1665 wegen Erbfolge der Ehegatten:*) Friedrich Casimir, Graf zu Hanau ꝛc.: Demnach uns Bürgermeister und Rath unserer Neuenstadt allhier, auf Veranlassung verschiedener sowohl durch Urtheil bereits hingelegter oder sonst verglichener, als auch noch unerörterter Rechtfertigungen, in specie in Sachen Abraham Saumiers contra Susanna Stephan Bartholomäi nachgelassene Tochter und deren Vormünder ohnlängst vermittelst deren also genannten unterdienstlichen Berichts sub praesentato den 20. December Anno 1664 unterthänig fürgestellt, was etwa Anno 1629 am 9. Juli von weiland dem Hochgebornen unserm nunmehr in Gott ruhenden freundlichen lieben Vetter und Vorfahren, Herrn Philipp Moritz, Grafen zu Hanau ꝛc. wohlseligen Gedächtnisses sub §. 1 betreffend zum Zehnten**) ꝛc. neben

---

*) Strippelmann gedenkt derselben im 2. Band seiner Sammlung der Entscheid. d. O. A. Ger. in Cassel, 1842, S. 250.

**) Landesherrliche Resolution vom 9. Juli 1629, die Erbfolge der Ehegatten betr. Als dem Hochwohlgebornen Grafen und Herrn Philipp Moriz, Grafen zu Hanau ꝛc. seit J. G. angetretener Regierung Bürgermeister und Rath der neuen Stadt Hanau unterschiedliche Supplicationes überreicht und die darin vermeldeten Concessionen und Privilegien Ihn zu confirmiren und die unerörterten zu decidiren — gebeten, so habe J. G. nicht unterlassen, über einen und andern Punkt nothwendige Information einzuhalten und erklären sich folgendermaßen: — Betreffend zum Zehnten die successiones ab intestato, bei denen bis daher keine Gewißheit soll gewesen sein, da erinnern sich J. G. der gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechte was dieselben statuiren, wissen auch nicht anders, als daß denselben bis daher, wofern keine pacta dotalia in contrarium vorhanden gewesen, soviel die liegende Güter, und was dafür zu achten, betrifft, in begebenden Fällen nachgelebt werden. So viel aber die Fahrnuß betrifft, nachdem J. G. berichtet, daß bis daher allhie der Brauch gewesen, daß, wann Eheleute ohne gewisse Heirathsabrede von einander verstorben, alsdann, es seien gleich Kinder vorhanden, oder nicht, dem Letztlebenden alle Fahrniß und was dafür zu achten, heimgefallen, die Kinder ausgeschlossen und dergestalt die Fahrniß wohl gar in zweite, auch wohl dritte Ehe auf ganz Fremde gebracht worden, welches in Städten, da gemeinlich die mehrere, wo nicht die ganze Nahrung in den Mobilien besteht, nicht wenig erfreulich, sonderlich, da die Fahrniß von des erstverstorbenen Ehegatten Seiten, wie jeweilen ist, herkommen thut. Damit nun solchem Mißbrauch und Unbilligkeit hinfüro begegnet und abgeholfen werden möge, so ist J. G. schließl. Resolution hierin, daß sowohl in der neuen als alten Stadt Hanau hinführo solcher Mißbrauch abgeschafft — sein, hiergegen aber undisputirlichen Statt Rechtens hinfüro sein soll, wenn Eheleute ohne Heirathsabrede und pactis dotalibus an einander heirathen und deßwegen, wie es diesfalls mit künftigen Erbfällen gehalten werden soll, nichts disponirt oder abgeredet hinterlassen, daß alsdann die vorhandene Fahrniß, die sei gleich wenig oder viel, dem Letztlebenden allein nicht bleiben, sondern, da Kinder vorhanden, zwischen dem Letzt-

Anderem auch in Erbschaften zwischen Mann und Weib ratione mobilium und bevorab in dem Falle, wenn keine Immobilien oder liegende Güter und so dafür zu achten, und Eheleute ohne gewisse pacta dotalia an einander heirathen und wieder von einander versterben und keine Kinder vorhanden, rescribirt, und benebenst zu vernehmen geben, wie ein Solches so wenig in Observanz kommen, als von ihnen dero Gegennothdurft, bevorab, daß öfters hierdurch den nächsten Blutsfreunden die natürliche Succession gänzlich benommen und auf das letztlebende Ehegemahl allein devolvirt würde, sobald darauf nothdringentlich hinwiederum eingebracht worden, mit gehorsamer Bitte, sie vielmehr bei angeregter Observanz aus zugleich angeführten Gründen gnädig zu lassen, als etwa durch ein Widriges zur Wiederziehung so vieler bereits hin- und beigelegter Erbschaftssachen Anlaß zu geben, und Wir dann solche unterthänige Bitte angesehen, auch unsere Meinung für diesmal nicht, die bereits hingelegten oder entschiedenen Erbschaftsfälle wieder umzustoßen; als erläutern wir obangeregt unsers — Herrn Vetters Rescriptum hiermit — dahin, daß obgedachter Erbschaftsfälle halben zwischen Mann und Weib ratione mobilium und zwar in angeregten Fällen, da Eheleute sine pactis dotalibus an einander geheirathet, es zwar bei dem, was bisher von Schultheiß, Bürgermeister und Rath besagter unserer Neuenstadt nach angeführter, Uns sonst unbekannter Observanz decidirt und hingelegt, sein ungeändertes Verbleiben haben, hinfüro aber in besagtem Casu, wenn keine pacta dotalia oder anderer letzter Wille (doch daß in diesem die portio statutaria nicht vermindert werde) fürhanden, als dann, wie in vielen anderen Stücken, auch diesfalls die Solmsische Landordnung, sowohl ratione usustructus, als proprietatis und anderer ratione cautionis et solutionis ad duas tertias debitorum constante matrimonio contractorum nachgegangen, und solchemnach die sonst bekannten Abfälle und Landbräuche, kraft welcher in erwähnten Fällen dem letztlebenden Ehegemahl die sämmtlichen Mobilien, mit Ausschließung der sonstigen Anverwandten natürlichen Erben allein gebührt, in so weit annullirt und cassirt oder aufgehoben sein sollen; wie dann in solchen Abfällen auch derjenige Passus, daß das Letztlebende unter zweien Eheleuten, zum Fall keine besondere pacta vorhanden, auf des Erstverstorbenen hinterlassenen Gütern die Lebsucht haben solle, wenngleich Kinder, die sie zusammenbringen, vorhanden, von uns, als den gemeinen Rechten sowohl, als der Billigkeit zuwider erachtet, und kraft dieses weniger nicht cassirt und abgethan wird, auch hinfüro

---

lebenden und des Erstverstorbenen nächsten Erben ab intestato in zwei gleiche Theile, gleich den acquisitis constante matrimonio, getheilt werden soll, wann aber keine Kinder vorhanden, die Fahrniß dem Letztlebenden allein bleiben soll. Und soll hiermit die Solmische Ordnung, so viel diesen Punkt betrifft, cassirt sein.

Kersting a. a. O. S. 384.

s. auch Euler im 10. Band der Zeitschrift für deutsches Recht, 1846 Nr I. Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des Röm. Rechts (S. 1—62) S. 31.

keineswegs weder in dieser Unserer Stadt oder Grafschaft in judicando beobachtet werden solle, wonach sich Schultheiß, Bürgermeister und Rath mehrerwähnter unserer Neuenstadt, sodann Schultheiß, Bürgermeister und Rath unserer Altenstadt, zugleich auch alle unsere Amtleute, Ober- und Unterschultheißen dieser unserer Grafschaft zu achten.

Kersting a. a. O. S. 386, 387.

III. Hombergk theilt S. 198 seiner gedachten Schrift unter den einleitenden Worten: „Adjungimus quoque Extractum Litterarium amici cujusdam, ex quibus latet, quatenus constitutione d. d. 21. Sept. 1665 ab his differentiis recessum esse dici possit.“ folgenden Auszug dieses Briefes (vom 8. September 1772) mit: In der hiesigen Grafschaft dienet das bei uns sowohl, als in der ganzen Wetterau recipirte Solmische Landrecht Parte II. Tit. XXVIII. §. 2 rc. in Bestimmung der jurium conjugis superstitis zur Richtschnur. Vermöge desselben stehet dem überlebenden Ehegatten, es mögen Kinder vorhanden sein, oder nicht, die Hälfte aller beweglichen Güter eigenthümlich, in Ansehung der andern Hälfte aber, sowie des sämmtlichen unbeweglichen Vermögens der Beisitz oder ususfructus und zwar lebenslang zu. Nach dem alten Hanauischen Landbrauch oder den sogenannten Abfällen des Solmischen Landrechts erhielte derselbe sogar das Eigenthum der ganzen fahrenden Habe; mithin erstreckte sich der ususfructus blos auf die unbewegliche Güter. Dieses wurde aber durch nachherige besondere Landesgesetze und insonderheit die Verordnung vom 21. Sept. 1665 aufgehoben und nicht nur in Ansehung der beweglichen Güter die dispositio Juris Solmensis ausdrücklich eingeführt, sondern auch noch besonders festgestellet, daß kein Ehegatte berechtigt sein solle, dem andern dieses lucrum statutarium durch eine letzte Willensverordnung zu schmälern, oder ganz zu entziehen, als welches sonst nach dem Solmischen Landrecht l. c. §. 2 allerdings geschehen kann.

Resp. Goetting. apud Senkenberg disq. ult. de success. Hanoica num. 9.

welche Verordnung dann zwar in der jüngeren Hofgerichtsordnung Tit. XI. §. 206 nebst dem ganzen Tituto XXVIII. ord. Solm. aufgehoben, einige Jahre hernach aber wieder hergestellet worden ist. Daß nun nach dem durch mehrgedachte Verordnung de 1665 bestätigten Solmischen Landrecht 1) bei Bürgern und Bauern täglich gesprochen und alle Erbtheilungen regulirt werden, leidet nicht den geringsten Zweifel, und wird von allen Beamten attestirt. Ein Gleiches kann man auch 2) von herrschaftlichen Bedienten und andern Honoratioribus unadeligen Standes behaupten. Selbst bei dem Reichs-Kammer-Gericht ist den 31. Aug. 1740 in causa Bergin contra Licentiati von der Meuhlen Wittib auf das Solmische Landrecht erkannt worden. 3) In Ansehung des Adels ist zwar der Gebrauch des Solmischen Landrechts in diesem Stück nicht so leicht erweislich, da derselbe die Rechte des hinterbliebenen Ehegatten gemeiniglich durch pacta dotalia zu bestimmen pfleget. Des Herrn N. N. Wohlgeboren

versichern mich aber, daß auch selbiger in älteren Ehepacten auf den gemeinen Landbrauch als ein allgemein verbindliches Recht sich öfters bezogen habe und Ihnen selbst neuere Fälle vorgekommen seyen, da dergleichen adelige Erbtheilungen in Ermangelung einiger pactorum blos nach dem Solmischen Landrecht regulirt worden seien. Dieses ist es, was ich die Ehre haben kann von dem usufructu parentali, so viel die hiesige Lande angehet, zu melden. Dieselbe finden bereits etwas davon in einer von dem ehemaligen hiesigen Regierungsrath und Kammerdirector Isaac van den Velde ventilirten dissert. de alimentis liberis praestandis, praesertim prioris matrimonii. Marb. 1697. Es ist aber wenig und gehet nicht über den Inhalt des Solmischen Landrechts selbst.

IV. Bericht von Schultheiß und Schöffen des Stadt- und Landgerichts zu Hanau vom 23. October 1681: Edler und Ehrenfester Herr Oberamtmann. Auf E. E. Befehl haben wir die Solmische Gerichts- und Landordnung für uns genommen, uns dieselbige verlesen lassen und befinden darin so viel, daß der mehrerer Theil mit dem unsern bis anher gehaltenen gerichtlichen Prozeß und Landbrauch übereinstimmt; wo aber dieselbe unserer Ordnung nicht gleichförmig ist, haben wir bei jedem Titel verzeichnen lassen, damit E. E. wie es allhier bräuchlich und bisher gehalten worden ist, Bericht haben mögen.

Der andere Theil.

.... Tit. XXVIII. Von Erbschaften Mann und Weib. In der Stadt Hanau und im Land Büchertbal ist dieser Landbrauch, daß das Letztlebende unter zweien Eheleuten, wo nicht besondere Pacta sind, sie haben gleich Kinder, die sie zusammenbringen, oder mit einander erzeugen, oder nicht, auf des Erstverstorbenen hinterlassene Güter die Lebfucht hat, die es auch in gutem Bau halten und die darauf stehende jährliche Zins und Pacht abrichten muß; desgleichen bleibt die ganze stehende Habe dem Letztlebenden, und muß dagegen alle Schulden, dafür keine liegende Güter verschrieben sind, abrichten. Wenn aber das Letztlebende unter den Eheleuten auch verstirbt, so fällt das liegende Gut mit einer ganzen Schär, wie es dem gemeinen Sprüchwort nach die Glocken begreift, ohne Erstattung einiger Baukosten auf des Erstabgestorbenen Kinder oder Freund. Und was sie in stehender Ehe durch ihre beider oder eines Geschicklichkeit erwerben und an liegend Gut anlegen, davon stehet jedem Theil die Hälfte erblich zu, und hat das Letztlebende auf des Erstabgestorbenen Theil die Lebsucht. *)

*) Hier folgt unter der Ueberschrift: Notetur tamen ꝛc. die Verordnung vom 21. December 1665.



V. Hanau'sche Verordnung vom 17. November 1744 wegen der Erbfolge der Ehegatten.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Landgraf zu Hessen rc., Graf zu Hanau rc.: Demnach uns Bürgermeister und Rath unserer Neustadt Hanau zwar mit Mehrerem unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, obwohl die in unserer Grafschaft Hanau, sowie in der dortigen ganzen Gegend zum gemeinen Landrecht recipirte Solmische Landesordnung, als auch einige in deren Conformität vor Zeiten ferner emanirte herrschaftliche Specialrescripte, so viel den punctum successionis conjugum, und besonders die Erbschaft in deren Mobilien betrifft, in unserer Neustadt Hanau niemals zur Observanz gekommen, sondern dieselbe sich in diesem Stücke jedesmal der gemeinen Rechte bedient, sich dennoch ohnlängst in einem dergleichen Vorfall in causa des Schreinermeisters Göbell gegen den Schreinermeister Deickert begeben, daß diese Sache per appellationem an unser Hofgericht gediehen, dieses mit Uebergehung des bisherigen auf die gemeinen Rechte sich gründenden Stadtbrauchs den von unserm Stadtschultheißen der Neustadt in dessen Gefolg ertheilten Bescheid ad normam der Solmischen Landesordnung zu reformiren und selbige auf deren Disposition zu verweisen Anlaß genommen habe, mit — Bitte, daß wir ermeldete unsere Neustadt in diesem Stücke bei ihrer uralten Gewohnheit und unvordenklichem Gebrauch fernerhin zu belassen geruhen möchten; Wir aber bei genauerer der Sachen Untersuchung und darüber zulänglich erhaltenem Bericht in der That so viel befunden, wie daß einestheils der von dem Stadtrath angegebene Gebrauch bei dergleichen Fällen niemals zu einer uniformen Observanz gediehen, andern Theils aber auch nicht abzusehen ist, mit was für Fug und Bestand Rechtens gegen die mehrmaligen ergangenen herrschaftlichen Rescripte und besonders die dem Rath der Neustadt specialiter intimirte Verordnung vom 21. Decbr. 1665 eine widrige Observanz introducirt werden und Platz greifen können: als steht bewandten Umständen nach besagtem Stadtrath in seinem obangezeigten Begehren nicht zu deferiren, sondern, gleichwie das von unserm Hofgericht in diesem Stück erfolgte Erkenntniß vom 26. Januar 1743 allerdings von Uns approbirt und confirmirt, auch dessen Execution demselben zugleich ferner hiermit anbefohlen wird, also wollen wir unserm Stadtschultheißen der Neustadt Hanau Solches hierdurch mit dem Anhang intimirt haben, daß sich derselbe hinführo in diesen und andern Fällen in so lange, bis von Uns ein Anderes zu verordnen für gut angesehen wird, lediglich nach der Disposition der recipirten und anderen ergangenen landesherrlichen Verordnungen, wie solche bei unsern übrigen Unterthanen in Uebung sind, in judicando richten sollen, wie dann auch Unser Hofgericht dahin zu sehen hat, daß solches gebührend also beobachtet werde.

Kersting a. a. O. S. 458.

VI. Hanauische Verordnung vom 30. Juni 1793 wegen der Erbfolge der Ehegatten.

Von Gottes Gnaden wie Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen rc.: Uns ist von unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung zu

Hanau die berichtliche Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit bei unseren Gerichten und Aemtern unserer Grafschaft Hanau über die in dem Solmischen Landrecht Part. II. Tit. 28 §. 2 nicht mit hinreichender Deutlichkeit bestimmte Rechtsfrage: ob die in ersagtem Solmischen Landrecht dem hinterbliebenen Ehegatten verordnete statutarische Portion demselben von dem Erstversterbenden einseitig durch ein Testament oder sonstige letzte Willensordnung geschmälert oder wohl ganz entzogen werden könne, Zweifel entstanden, und dadurch mehrmalen weitläufige und kostspielige Prozesse veranlaßt worden seien. Nachdem aber diese Streitfrage schon vorlängst durch nachstehende von unsern Vorfahren in ersagter Grafschaft erlassene und allgemein bekannt gemachte Verordnung †) abhelflicher Maße gegeben und solche durch kein neueres Landesgesetz derogirt worden, so erneuern wir dieselbe hierdurch und wollen, daß derselben, so viel insonderheit diesen Punkt betrifft, sträcklich nachgegangen, auf dergleichen Testamente und letzte Willensverordnungen, soweit solche dieser Verordnung entgegenstehen, weder in noch außer Gericht einige Rücksicht genommen *) und hernach von unsern Ober- und Untergerichten ersagter Grafschaft jedesmal erkannt werden soll.

Kersting a. a. O. S. 770.

VII. Herzoglich Nassau'sche Verordnung vom 5. Juni 1816 „die allgemeine Einführung der partikularen Gütergemeinschaft unter den Ehegatten betreffend": Die Bestimmungen der durch das Edict vom 4. Juni d. J. für den gesammten Umfang des Herzogthums eingeführten Contracten- und Hypotheken-Ordnung v. J. 1774, sowie die lediglich darauf gegründeten Instructionen für die Amts- und Ortsverwaltungsbehörden erheischen unumgänglich eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über die Gütergemeinschaft während der Ehe, über die Erbrechte der Ehegatten, über die Theilung der Errungenschaft und über den gegenseitigen Niesbrauch an der Verlassenschaft derselben. Jene Verordnung und Instructionen sind besonders gegründet auf die Dispositionen des Tit. 28 des Solmsischen Landrechts, welcher in einem großen Theil des Herzogthums bereits als Gesetz recipirt, durch nachher erfolgte Bestimmungen aber wesentlich modificirt worden ist. Da die hieraus entstandene Gesetzgebung dem Landesbedürfniß und den bestehenden Instituten angemessen ist, da hierdurch nicht nur verwickelte und schwierige Erbvertheilungen, sondern auch weitaussehende Prozesse vermieden werden, da endlich diese Anordnungen bereits in einem großen Theil des Herzogthums mit anerkannt gutem Erfolg seit langen Jahren beobachtet werden, so werden die hier nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen bis zu etwa anderweit

---

†) vom 21. December 1665 (s. oben S. 67), an dieser Stelle eingerückt.

*) Vergl. Bluntschli a. a. O. Th II. S. 244. 245. Walter a. a. O. S. 476. 477: Verhältniß der Statutarportion als Pflichttheil. Beseler System Th. 2. S. 502.

erfolgender allgemeinen abändernden Gesetzgebung dermalen zur allenthalbigen Befolgung öffentlich bekannt gemacht: 1) Der Tit. 28 der Solmischen Landes-Ordnung unter der Rubrik: Von Erbschaft Manns und Weibs unter einander soll, jedoch mit der rücksichtlich des fünften Paragraphen hierunter folgenden Modification, vom 1. Juli d. J. an in dem gesammten Herzogthum Gesetzeskraft haben, und in allen vorkommenden dahin einschlagenden Rechtsgeschäften in Anwendung kommen. 2) Die Disposition des fünften Paragraphen wird nach Maßgabe eines auf höchsten Specialbefehl erlassenen declaratorischen Rescripts vom 11. September 1773 dahin modificirt, daß bei kinderlosen Ehen der letztlebende Ehegatte nicht allein seine Lebenszeit hindurch den Gebrauch und resp. Beisitz von allen liegenden und fahrenden Haab und Gütern, es mögen solche von dem erst verstorbenen in die Ehe gebracht, und auch sonst während der Ehe durch Erbschaft, Geschenk, &c. zum Eigenthum erhalten, oder darinnen von beiden Eheleuten erworben worden sein, sondern auch das Eigenthum aller in der Ehe errungenen sowohl unbeweglichen, als beweglichen Güter und fahrenden Haabe zum halben Theil behält. Die während der Ehe von den Eheleuten mit einander gemachten Schulden sollen ebenfalls zur gleichen Hälfte getheilt werden, und also das Letztlebende die Hälfte, sodann des Erstverstorbenden Eigenthums-Erben die andere Hälfte übernehmen und bezahlen, jedoch in der Maaße, daß das Letztlebende nach Maasgabe des §. 2 des 28. Titels der Solmischen Landes-Ordnung, wegen der von dem ganzen Vermögen behaltenden Nutznießung die Interessen, nicht nur von sämmtlichen in der Ehe gemachten, sondern auch von denen vom Erstversterbenden allein herrührenden und in die Ehe gebrachten Schulden bis an seinen Tod entrichte. 3) Nach der Verordnung eines Rescripts vom 15. April 1780 steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch, wie von allen, also auch von denjenigen bonis adventitiis der Kinder, welche diese nach dem Tod des Erstverstorbenen unmittelbar von ihren Großeltern erben, zu, doch, soviel letztere betrifft, nur in so lange, bis die Kinder separatam oeconomiam anstellen, wo alsdann der überlebende Vater oder Mutter dieselbe an solche und zwar ganz herauszugeben schuldig ist. 4) In allen Theilen des Herzogthums, in welchen die hievor gegebenen Bestimmungen nicht schon bisher gesetzlich oder observanzmäßig waren, soll den Ehegatten, wenn sie es für gut finden, überlassen bleiben, bis zum 1. October d. J. durch besonders vor dem Landoberschultheißen jeden Amts aufzurichtende Ehe-Verträge die bisher nach Gesetz oder Herkommen bestandenen abweichenden Rechtsverhältnisse für ihre schon bestehende Ehe aufrecht zu erhalten. Alle Betheiligten, welche durch solche besondere Verträge bis zu dem bemerkten Zeitpunkt nicht ein Anderes bestimmt haben, werden als den obigen gesetzlichen Vorschriften beistimmend betrachtet. Wiesbaden den &c.

Sammlung der landesherrlichen Edicte &c.*) welchen im ganzen

*) Im dritten Band dieser Sammlung, Wiesbaden, 1824, S. 43 findet

Umfang des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt ist, Band 2. Wiesbaden, 1818, S. 71, 72.

VIII. Flach habt im ersten Theile seiner Schrift: Entscheidungen des Herzoglich Nassauischen Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden, Gießen 1842, S. 61 anmerkend hervor, daß obige Ministerialverordnung vom 5. Juni 1816 die Modificationen, welche die Bestimmungen des Tit. 28 der Solmischen Landes-Ordnung in den altnassauischen Stammlanden erhalten, nur unvollständig aufführe, indem außer den dort erörterten Fragen viele andere Zweifel sich erhoben hätten, welche durch die Verordnung vom 10. Januar 1825 ihre Beseitigung gefunden hätten. Hierauf theilt er „diese ohne Zweifel für jeden deutschen Juristen interessante Verordnung", wonach die im Herzogthum Nassau bestehende Gütergemeinschaft der Ehegatten sich als reine communio particularis ad quaestum darstelle, mit: Durch den §. 12 des landesherrlichen Edicts vom 4. Juni 1816 wurde der Tit. 28 der Solmischen Landesordnung als allgemeines Gesetz nur in so weit eingeführt, als derselbe bis dahin schon in den altnassauischen Stammlanden observanzmäßig recipirt war. Die zu näherer Bestimmung dieser Observanz gleichzeitig erlassene declaratorische Verfügung vom 5. Juni 1816 hat jedoch ihrem Zweck hauptsächlich dadurch nicht vollständig entsprochen, daß die Erläuterung sub pos. 2 nur als Modification des §. 5 auf kinderlose Ehen beschränkt worden ist. Um daher die hierdurch herbeigeführten abweichenden Ansichten und Zweifel der Gerichtsstellen zu beseitigen, haben Se. Herzogl. Durchl. zur Erhaltung der Familieneintracht und zu möglichster Umgehung aller unter Familiengliedern besonders nachtheiligen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen geruht, daß die auf der früheren Observanz beruhenden Modificationen der §§. 2, 5 und 6 der Solmischen Landesordnung nachträglich noch weiter erläutert und mit nachstehenden, die Erleichterung der Vermögens-Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe und die Sicherstellung der Eigenthumserben, wie der Gläubiger bezweckenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen. §. 1. I. Wenn eine Ehe, es mögen Kinder daraus vorhanden sein, oder nicht, durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, so hört die Gemeinschaft der Errungenschaft auf, und es erbet der Letztlebende

---

sich folgende Verordnung vom 9. November 1821, „die Auslegung des Tit. 28 des Solmsischen Landrechts über die Erbrechte der Ehegatten betr.": Das Herzogliche Oberappellationsgericht hat sich veranlaßt gesehen, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine authentische Erklärung des §. 2 des im Herzogthum zum Gesetz erhobenen Titels 28 des Solmsischen Landrechts zur Vermeidung künftiger Rechtsstreite zu erbitten. Dieselbe ist dahin gegeben worden, daß der in dem erwähnten zweiten Paragraphen dem überlebenden Ehegatten an den liegenden Gütern des Erstverstorbenen ertheilte und durch die Bestimmungen der Verfügung v. 5. Juni 1816 auch auf das bewegliche Vermögen desselben ausgedehnte Nießbrauch durch eine testamentarische Verfügung nicht entzogen werden könne. Diese höchste Erklärung des vorliegenden Gesetzes wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Herzogl. Gerichtsbehörden und Unterthanen bekannt gemacht.

von dem eingebrachten, liegenden oder fahrenden, Vermögen des Verstorbenen ab intestato nichts. Die Errungenschaft aber an activis und passivis wird zwischen den Erben des Verstorbenen und dem noch Lebenden gleich getheilt und es behält der Letzte an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, es seien solche von dem Verstorbenen in die Ehe gebracht, oder während derselben durch Erbschaft, Geschenk u. s. w. von ihm zum ausschließlichen Eigenthum, oder von beiden Ehegatten gemeinschaftlich erworben worden, die Nutznießung in der Regel sein Lebenlang, und zwar in der Art, daß ihm dieselbe nach der Erläuterung vom 9. November 1821*) durch letztwillige Disposition des erstversterbenden Ehegatten nicht geschmälert werden kann. §. 2. Dagegen hat er, außer den dem Nutznießen in dem §. 2 der Solmischen Landordnung auferlegten Verbindlichkeiten, auch die Interessen nicht nur von sämmtlichen in der Ehe gemachten, sondern auch von den von dem Verstorbenen allein herrührenden und in die Ehe eingebrachten Schulden bis an seinen Tod zu entrichten, sowie, wenn Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, solche nach Maasgabe der Bestimmungen im §. 6 zu erziehen und mit aller Nothdurft zu versehen. §. 3. II. Die Vermuthung streitet dafür, daß während der Ehe von dem Manne contrahirte Schulden, insofern der ausdrückliche Consens der Ehefrau nicht speciell vorgeschrieben ist (s. die §§. 11, 24, 33 und 40 der Contractenverordnung**) und die dazu am 5. Juni 1816 publicirte Erläuterung,***) Societätsschulden sind. §. 4. Beweisen die Frau,

---

*) s. Nr. VII. Note.

**) §. 11. Bei Protokollirung der Kaufcontracte ist zuvörderst zu beobachten, daß beide Contrahenten und deren Eheweiber, vor den (§. 1) dazu bestellten herrschaftlichen Bedienten und (§. 2) benahmten Stadtgerichten persönlich erscheinen müssen. §. 24: Bei Gütertäuschen ist durchgehends, jedoch mutatis mutandis das nämliche zu observiren, was wegen der Verkäufe von (§. 11—20, item §. 22) verordnet worden, wobei sich von selbst versteht, daß die Tauschbriefe in duplo ausgefertigt und confirmirt werden müssen. §. 33: Wofern nun kein solch erheblicher Anstand gegen den Versatz vorwaltet, auch, bei Eheleuten, die Ehefrau darin consentirt, so sind rc. §. 40: Weil auch die Einwilligung und Unterschrift der Eheweiber zur Verpfändung nicht allein ihrer eignen und errungenschaftlichen, sondern auch deren vom Manne herkommenden Güter wegen des ihnen pro dote et illatis darauf zustehenden stillschweigenden Unterpfands erforderlich ist, so sollen die Eheweiber zur Ausfertigung der Obligationen jedesmal persönlich miterscheinen und anbei zu mehrerer Sicherheit der creditorum und Verhütung aller künftigen Widersprüche vor die Schuld in solidum zu haften sich noch besonders verbindlich machen, auch zu dem Ende ihren Rechtswohlthaten, praevia certioratione, mit Handtreue an Eidesstatt (als welche hierunter die Wirkung eines eidlichen Verzichts haben soll) entsagen.

Sammlung der landesherrlichen Edicte rc. Band 1, Wiesbaden 1817, S. 53. 56. 57. 59.

***) Sammlung rc., Band 2, Wiesb. 1818, S. 63—69. Erläut. zu §. 11: Es wird für hinreichend erachtet, wenn beide Contrahenten und deren Eheweiber die von dem Schultheiß und Feldgericht aufgesetzte Kauf-Notul eigenhändig unterschreiben. Uebrigens ist dieser Paragraph durch ein Rescript vom 8. Juni 1781 dahin näher erläutert, daß nur in Ansehung der Privat-Kaufhändel der Consens der Ehefrau des Käufers erforderlich, mithin, so lange dieser nicht erfolgt, der

oder ihre Erben, daß der Mann die Schulden contrahirte a) mit ausdrücklicher Ausschließung der Societät blos für sich, oder b) für einen bei dem Contracte angegebenen, der Societät fremden Zweck, so sind sie von Uebernahme der Hälfte solcher Privatschulden des Manns sowohl gegen diesen, als gegen den Gläubiger frei. So viel sich aber von dem für die Schulden empfangenen noch wirklich vorfindet, oder in der Ehe verbraucht worden ist, welches bei obwaltenden Zweifeln der Mann zu beweisen hat, bekommt Letzterer in Natur oder durch Vergütung zurück. §. 5. Der Gläubiger kann zwar beide Ehegatten wegen vermuthlicher Societätsschulden gemeinschaftlich belangen; sollten jedoch die Vertheidigungsgründe eines Ehegatten den Interessen des andern entgegengesetzt sein, z. B. die Frau behauptet, die Schuld sei keine Societätsschuld, sondern eine privative Schuld ihres Mannes, so ist die Klage gegen einen der Ehegatten ad separatum zu verweisen. Zur Erwirkung einer solchen richterlichen Verfügung reicht indessen das bloße Angeben, die Schuld sei keine Eheschuld, nicht hin, sondern es muß diese Einrede auf bestimmt angegebene thatsächliche Umstände gestützt werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann. §. 6. Sind von dem Ehemanne Societätsschulden (d. h. ohne ausdrückliche, oder durch Angabe eines der Societät fremden Zwecks folgeweise Ausschließung derselben) gemacht, so findet der Einwand der Frau, ihr Mann habe das von dem Gläubiger Empfangene zu privativen Zwecken verwendet, oder durch grobe Schuld verschlechtert, oder zu Grunde gerichtet, gegen den Gläubigen nicht statt; sie oder ihre Erben können aber bei der Theilung von dem Mann oder dessen Erben Entschädigung verlangen; doch liegt Ersterem der Beweis jener Thatumstände ob. §. 7. Schulden, welche die Frau einseitig machte, sind nur dann Societätsschulden, wenn sie dazu vom Manne ausdrücklich oder stillschweigend autorisirt war, welchen Beweis der Gläubiger gegen die Societät oder die Frau gegen den Mann zu führen hat. Verwendete die Frau das für Schulden, wozu sie autorisirt war, Empfangene ganz oder zum Theil in die Ehe, so kann der Gläubiger auch vom Manne in so weit Vergütung ansprechen, als er die geschehene Verwendung zu dessen Vortheil nachweißt. §. 8. III. Reicht das Vermögen der Ehefrau nicht hin, um die auf sie fallenden Eheschulden zu bezahlen, so können die Gläubiger ihre volle Befriedigung von dem Ehemanne oder dessen Erben verlangen, sowie bei Insufficienz das Vermögen des Mannes die Frau in so weit, als sie rechtskräftig in solidum sich verpflichtete, in soli-

---

Kauf-Contract für imperfect zu achten und der Ehemann selbst ihn zu halten nicht schuldig ist, mit der Einschränkung jedoch, daß, wenn der Ehemann für seine Person den Kauf halten will, und den Kaufschilling aus seinem eignen Vermögen zu bezahlen im Stande, oder wenn bei einem verabredeten Tausch das auszutauschende Stück sein alleiniges Eigenthum ist, der Consens der Ehefrau nicht erforderlich wird. Bei Subhastationen ist aber dieser Consens gar nicht nothwendig. Erläut. zu §. 40: Wenn eine Ehefrau wegen bescheinigter Krankheit nicht vor dem Landoberschultheiß zur Unterschrift einer Obligation erscheinen kann, so hat der Schultheiß mit Zuziehung zweier Zeugen dieses unter der vorgeschriebenen Form zu besorgen.

dum belangt werden kann. Von dieser Verpflichtung kann sich weder der Ehemann, noch die Ehefrau durch Renunciation auf die Nutznießung und die Hälfte der Errungenschaft befreien, indem die Bestimmung darüber im §. 7 der Solmsischen Landesordnung nach vorstehenden Erläuterungen nicht weitere Anwendung finden kann. §. 9. IV. Die Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 des 28. Titels der Solmsischen Landesordnung sind durch keine Observanz modificirt worden, und wird nur noch zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerkt, daß im Falle des §. 8 der überlebende Ehegatte an dem Vermögen der Kinder erster Ehe, von wem es auch herrühren mag, keine Nutznießung hat, sowie in Gefolge der Vorschrift des §. 10, nach welcher die bei Auflösung der Ehe noch auf dem Halm oder Stock stehenden Früchte zur Errungenschaft gehören, die bei dem Eintritte in die Ehe noch auf dem Halm oder Stock stehenden Früchte als Einbringen desjenigen Ehegatten angesehen werden müssen, welcher die damit bestandenen Grundstücke eingebracht hat.*) §. 10. V. Bei entstandenem Concurse werden die Illaten der Ehefrau, soweit selbige von ihr nachgewiesen werden, derselben jedesmal im vollen Betrag ohne vorherigen Abzug ihrer Schuldenrate in dem Classificationsurtheile zuerkannt, und ihr die Hälfte einer jeden auf ihr mit haftenden Eheschuld besonders heimgewiesen und bei Rückzahlung der Illaten einbehalten.

Vergl. noch Flach: Entscheid. d. Oberappell. Ger. in Wiesbaden, Th. 2, 1844, Nr. XVIII. Von den rechtlichen Folgen des Grundsatzes, daß während der Ehe der Ehemann ausschließlich gerirender Gesellschafter ist. Mehrere Paragraphen dieses Gesetzes sind dort angezogen.

IX. Flach theilt im ersten Theile dieser Sammlung unter Nr. IX. (S. 61—69): Unterschied zwischen dem römisch-rechtlichen Ususfruct und der deutschen Leibzucht; Verbindlichkeit des die Leibzucht ausübenden Ehegatten zur Erfüllung der Obligationen des Verstorbenen, mit Rückblick auf die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau ein Erkenntniß des obersten Gerichts aus dem Jahr 1835 mit. Das Gericht erster Instanz legte den die Wittwe ihres Schuldners belangenden Klägern den Beweis auf, daß die Beklagte von ihrem verstorbenen Ehemann hinterlassenes

---

*) Vergl. Flach Entscheid. Th. 3. Nr. III. Von dem Grundsatze, daß: Stiefeltern keine Leibzucht an dem Vermögen der Kinder erster Ehe haben, ist auch das Vermögen nicht ausgenommen, welches diese von den parens binubus ererben rc. Es heißt dort S. 22: Da nach dem §. 9 der Erläuterung zum 28. Titel des Solmsischen Landrechts vom 10. Jan. 1825 der überlebende Ehegatte an dem Vermögen der Kinder, welche der zuerst verstorbene aus einer früheren Ehe hinterläßt, von wem auch dasselbe herrühren mag, keine statutarische Leibzucht hat (nach feststehender Praxis findet das, was das Gesetz von Kindern erster Ehe sagt, auch auf solche Kinder Anwendung, welche die Ehefrau vor Eingehung der Ehe mit einem andern Mann unehelich erzeugte) so steht auch der Klägerin keine solche an dem Vermögen zu, welche Josephe Molandin von ihrem Großvater ererbt hat.

Vermögen nutznießlich besitze. Das Mittelgericht befreite die Kläger von dieser Beweislast, die unerheblich sei. Hiergegen Oberberufung der Beklagten: Der Nießbrauch könne den Usufructuar nicht verbinden, Ansprüche an die Substanz des Vermögens statt des Eigenthümers zu vertreten. Der Usufructuar könne über die Substanz nicht verfügen; die gesetzlichen Bestimmungen über eheliche Gütergemeinschaft setzten es keineswegs als sich von selbst verstehend voraus, daß der erstverstorbene Ehegatte Vermögen in die Ehe gebracht und darin hinterlassen habe, welches der Ueberlebende in Nutznießung besitze; dieß sei Thatsache, deren Beweis dem Kläger obliege. Das O. A. G. schlug indessen die Berufung ab, und zwar darum: Nach Solmsischem Landrecht Tit. 28, §. 2 und 6, der Verordn. v. 5. Juli 1816 pos. 2 und Verordn. v. 10. Jan. 1825, §. 1, solle zweifellos der überlebende Ehegatte, es seien Kinder aus der Ehe vorhanden, oder nicht, den Besitz und Gebrauch aller liegenden und fahrenden Güter des Verstorbenen, sie mögen von ihm in die Ehe gebracht, ihm während der Ehe zum Alleineigenthum anerfallen, oder von den Eheleuten gemeinschaftlich erworben sein, auf Lebenszeit behalten. So werde der bisher mit dem andern Ehegatten gemeinschaftliche Besitz des ganzen Vermögens nach dessen Ableben zum alleinigen des Ueberlebenden, so daß in diesem deutschrechtlichen Institut der Leibzucht ein vom römischen Usufruct verschiedenes hervortrete. Durch das Legat des Nießbrauchs erhalte der Usufructuar die Sache erst aus der Hand des Eigenthumserben, welcher, wenn der Nießbrauch des ganzen Vermögens vermacht, davon nach dem Axiom: bona non intelliguntur, nisi 2c. vor der Ablieferung die Schulden abziehe. Dagegen falle dem überlebenden Gatten dieser Besitz im Augenblick des Todes des Ehegenossen durch das Gesetz zu, und zwar so, daß dieser ihm die Leibzucht nicht durch letzten Willen entziehen könne — Verordn. vom Jan. 1825, §. 1. — Daher finde die Angabe der Beklagten, sie sei nicht Nutznießerin des Vermögens ihres verstorbenen Gatten, ihre Widerlegung im Gesetze selbst, wonach ihr der Genuß zufalle, bis er im Verzicht oder in der Privation durch Gerichts-Urtheil erlösche. Zwar spreche die Verordnung vom Jan. 1825 (§. 2) nur aus, daß der Leibzüchter nur zur Verzinsung der sämmtlichen sowohl in der Ehe contrahirten, als der von dem verstorbenen Ehegatten allein herrührenden Schulden verbunden sei; allein hierdurch werde nur das Verhältniß des Leibzüchters zu dem Eigenthumserben, nicht das zu den Gläubigern ergriffen. Vielmehr entspreche es sowohl der Consequenz der gesetzlichen Vorschriften, als der Natur der Sache, daß der Ueberlebende, wie er als Leibzüchter des gesammten von Verstorbenen herrührenden Vermögens die damit verbundenen Activforderungen verfolgen dürfe, auch den darauf haftenden Verbindlichkeiten genügen müsse; er nur sei im Stande, wegen derselben den Gläubigern Rede zu stehen, da er die das Vermögen berührenden Urkunden besitze; er habe das Vermögen mit den darauf ruhenden, dessen Substanz vermindernden Verbindlichkeiten übernommen, müsse also ihnen genügen; wolle er dieses nicht, so stehe ihm der Verzicht auf den Nießbrauch zu; mache er davon Gebrauch, so trete

sofort die während der Dauer der Leibzucht suspendirte Trennung des Ehevermögens ein; es werde ermittelt, welcher Antheil von Vermögen und Schulden dem Ueberlebenden, welcher den Erben des Verstorbenen gebühre, und die Gläubiger hätten dann ihren wirklichen Schuldner anzugehen; die Beklagte habe aber nicht behauptet, daß in Folge eines Verzichts auf die Leibzucht eine solche Vermögenstrennung erfolgt sei; daher sei ihre Angabe, der Verstorbene habe kein Vermögen hinterlassen, ohne alles rechtliche Gewicht; vielmehr bleibe sie, so lange nicht die Auseinandersetzung des Ehevermögens mit dem Erben des Verstorbenen erfolgt, für jeden Anspruch der Gläubiger desselben, entspreche er einer gemeinschaftlichen Schuld oder einer privativen des Verstorbenen, der beklagte Theil, und es bleibe ihr, resp. ihren Erben überlassen, bei der dereinstigen Separation des Vermögens das für den Verstorbenen Gezahlte den Eigenthumserben zuzurechnen.

Anhangsweise fügt der Verfasser hinzu: dieselben Einwendungen seien von einer auf Zahlung einer Schuld ihres verstorbenen Gatten belangten Wittwe eingebracht worden, die damit die Behauptung verbunden habe, daß sie auf jene Leibzucht Verzicht geleistet, ohne zu sagen, in welcher Form sie verzichtet, welche Folgen diese Erklärung gehabt, und daß sie in Folge derselben das Vermögen des Verstorbenen herausgegeben habe. Das oberste Gericht bestätigte am 1. October 1837 das Erkenntniß des Appellationsgerichts, welches, zu Ungunsten der Beklagten Recht sprechend, davon ausging, daß „ein in der Leibzucht des Nachlasses des verstorbenen Gatten befindlicher Gatte sich seiner Verpflichtung, die Schulden, welche auf dem in seinem Besitze befindlichen Vermögen haften, zu bezahlen so lange nicht entziehen könne, als nicht mit den dadurch zu einer bündigen, sei es nun ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung (pro herede gestio) über den Antritt der Erbschaft genöthigten Eigenthumserben eine Abtheilung bereits stattgefunden habe, oder von Seiten des Leibzüchters vor dem competenten Gerichte eine zur Erkennung des Concurses hinreichende Erklärung der Ueberschuldung des beleibzüchtigten Vermögens erfolgt sei“.

X. Flach theilt im ersten Theile seiner genannten Schrift unter Nr. X. Ueber Transmission des Rechts zur Erwerbung der Erbschaft eines zuerst verstorbenen Ehegatten von Seiten seiner Intestaterben während Ausübung der Leibzucht des überlebenden Gatten einen Rechtsfall mit. Die Beklagte setzte der Klage auch den Einwand entgegen, daß der Vater der Kläger die Erbschaft nicht angetreten habe; der Erbe des Erben könne „nur in den Fällen einer hier nicht vorliegenden Transmission auf eine seinem Erblasser deferirte, aber von ihm nicht angetretene Erbschaft Anspruch machen; auch das oberste Gericht erkannte (unterm 12. October 1836) zu Ungunsten der Beklagten: Nach deutscher Rechtsansicht sei die Erbschaftsantretung keine Bedingung der Erbschaftserwerbung — Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 414 — Eichhorn: Einleitung in das deutsche Pri-

vatrecht, §. 237. — Der §. 2 des 28. Titels der Solmischen Landesordnung verordne in Bezug auf kinderlose Ehen „daß des Erstverstorbenen liegende Güter ꝛc. sobald seinen nächsten Blutgesippten Freunden, so der Zeit im Leben sind, eigenthümlich heimgefallen seien und doch der Letztlebende sein Leben lang und nicht länger den Beisitz haben" solle, ohne dabei einer neben jenem Beisitz ganz unwirksamen Erbschaftsantretung zu erwähnen; es würde zu einer großen Rechtsverwirrung führen, wenn man auf solche Rechtsverhältnisse ohne Unterscheidung zwischen damit vereinbarlichen und unvereinbarlichen Bestimmungen römisches Recht anwenden wollte; die richtige Ansicht sei, daß durch den Tod des einen kinderlosen Ehegatten den durch das Gesetz über Intestaterbfolge gerufenen Verwandten desselben zwar keineswegs die Erbschaft in der Art ipso jure erworben werde, daß sie Erben sein und bleiben müßten, wenn sie dieselbe nicht sofort ausschlügen, aber doch so, daß sie und ihre Erben zur Antretung berechtigt seien, so daß die Letzteren in dem Fall, wenn der Erbe vor Beendigung des Beisitzes strebe, des römisch-rechtlichen Mittels der Restitution nicht bedürften.

XI. In der an das O.A.Ger. in Darmstadt erwachsenen Rechtssache: Ehefrau des Johann Albach zu Ettinghausen, Oberappellantin, gegen den für die Concursmasse ihres Ehemannes bestellten Contradictor, Oberappellaten, Forderung und Gegenforderung betr., sprach sich das Gutachten des Referenten (Weller) dahin aus, daß sowohl nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts über eheliche Errungenschafts-Gemeinschaft, als nach Solmsischem Landrecht die Ehefrau die in der Ehe contrahirten Schulden, welche sie machen helfen, namentlich wenn die darüber ausgestellte Verschreibung oder Handschrift von ihr oder in ihrem Namen unterschrieben worden, zur Hälfte zahlen müsse und es hierbei auf die Verwendung der Sache oder des Geldes nicht ankomme (Bezugnahme in Hinsicht auf das Solmsische Landrecht auf die Ausführung von Sames: „Erläuterung der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute" *) §. 21). Mit Recht habe daher das Landgericht die Oberappellantin unbedingt zur Zahlung der Hälfte jener Schulden verurtheilt.

Hinsichtlich der Schulden, wobei sich diese nicht in der Schuldurkunde als Mitschuldnerin dargestellt habe, hatte das Landgericht in Erwägung, daß sie (die Liquidantin) zwar nachgegeben, daß diese Schuldposten in der Ehe contrahirt worden, hierdurch aber die Eigenschaft einer von der Ehefrau mitzutragenden Eheschuld noch nicht begründet werde, hierzu vielmehr die Theilnahme der Ehefrau an der Contrahirung der Schuld, oder daß diese zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht worden, gehöre, dem Contradictor den Beweis auferlegt: daß die betreffenden Schuldposten ebenfalls wahre Eheschulden seien. Auch diesen Bescheid billigte Referent unter der Be-

*) s. Th. 1. S. 13.

merkung, unter diesen Eheschulden seien solche zu verstehen, welche die Ehefrau entweder hätte machen helfen, oder welche wenigstens zu einem gemeinsamen ehelichen Zweck verwendet worden wären.

Die Beschwerde der Oberappellantin: ihr sei der Beweis nicht nachgelassen worden, ihr Ehemann habe durch seinen Hang zur Verschwendung diese Schulden contrahirt und diese Schulden seien mit den auf Hypothek aufgenommenen Geldern bezahlt worden, erachtete Referent ebenfalls für ungegründet. Wenn auch das Behauptete vollständig bewiesen würde, so komme doch rechtlich darauf gar nichts an, sowohl nach Solmsischem Landrecht, als nach der Verordnung vom 2. März 1795. Es erscheine nach dem über die Verwendung eines gemeinschaftlich von Mann und Frau aufgenommenen Capitals bemerkten völlig unerheblich, sogar nach gemeinem Recht, weil auch ohne feierliche Verzichtleistung auf die Authent. si qua mulier eine Ehefrau für eine aufgenommene Geldschuld hafte, wenn das Geld in ihrem Nutzen verwendet worden, während es auch hier auf die Verwendung nicht ankomme, sobald die Frau auf die Rechtswohlthat der Authentika Verzicht geleistet habe — Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Band 2. Nr. II. Spangenberg: „Ueber mit dem Ehemanne gemeinschaftlich ausgestellte Schuldverschreibungen der Ehefrauen und deren rechtliche Wirkung" S. 52. Mit vollem Recht habe auch der Contradictor der Oberappellantin entgegengehalten, daß, wenn ihr Gatte ein Verschwender gewesen, es ihre eigene Schuld sei, daß sie unterlassen, rechtzeitig auf Sicherung ihrer Illaten Bedacht zu nehmen; ihre eigene Schuld sei es gewesen, daß sie dennoch als Mitschuldnerin hervorgetreten sei und dazu beigetragen habe, Dritte zur Creditirung zu veranlassen. (Sames a. a. O. §. 22.)

Unterm 26. April 1833 schlug das O.A.Ger. in Darmstadt die Appellationsprocesse ab.

XII. Rechtssprechung dieses Tribunals hinsichtlich der Frage: ob nach Solmsischem Landrecht der überlebende Ehegatte allein auf Bezahlung aller der Schulden, welche erweislich auf dem von ihm zu nutznießenden Vermögen haften, belangt werden könne? Sowie hinsichtlich des römisch-rechtlichen ususfructus omnium bonorum nach dem Rechtsaxiom: bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno es sich schon von selbst versteht, daß der Usufructuar den Abzug aller auf dem seinem Nießbrauch unterworfenem Vermögen lastenden Schulden sich gefallen lassen muß (L. 43. D. 33. 2.), und, sowie man diesem, seines eigenen Interesses halber, die Legitimation hinsichtlich der Richtigkeit der von ihm zu tilgenden Forderungen nicht wird absprechen können, ebenso und noch viel weniger wird man diese Legitimation in einem Fall der vorliegenden Art, wo es sich um einen auf eigenthümlich germanischen Instituten beruhenden Beisetz handelt, in Zweifel ziehen können, da in diesem Fall der zum Beisetz berechtigte überlebende Ehegatte im Vermögen des verstorbenen sitzen bleibt, hier also den Eigenthumserben nicht einmal die Möglichkeit gegeben ist, einen Vorabzug der Schulden, wie z. B. beim legatum ususfructus, vor

Auslieferung des Vermögens eintreten zu lassen und da überdieß der überlebende Ehegatte nach wie vor die **Verwaltung** des seinem Beisitz unterworfenen Vermögens behält, dieses Verwaltungsrecht aber zugleich auch die passive Sachlegitimation in sich schließt. Es mag ihm dabei zwar unbenommen sein, die Erben in geeigneter Weise zur Assistenzleistung zu veranlassen; allein unterläßt er dieß, so wird er mit vollem Recht zur Tilgung aller derjenigen Schulden eingehalten, welche erweislich auf dem von ihm zu nutznießenden Vermögen lasten, mögen sie nun den Charakter der Dinglichkeit an sich tragen oder nicht. Mit der dahin gehenden Verurtheilung wird übrigens, wie es sich von selbst versteht, der Frage nicht präjudicirt, ob und von wem demnächst, wenn der Beisitz erloschen ist, für die von dem Ueberlebenden geleistete Zahlung Ersatz zu leisten ist.*) Das Oberappellationsgericht für das Herzogthum Nassau hat nach dem Zeugnisse von **Flach**: Entscheid. des O.A.Ger. in Wiesbaden, Th. I. Nr. 18, und **Seuffert**: Archiv für die Entscheid. der obersten Gerichte in Deutschland, Band 6. Nr. 236, in mehreren Fällen, mit Rücksicht auf den im Herzogthum Nassau ebenfalls als Gesetz geltenden Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts, ganz nach dieser Ansicht erkannt und den Beisitz am Vermögen des verstorbenen Ehegatten ausübenden überlebenden in gleicher Weise, wie er die zu diesem Nachlasse gehörigen Activforderungen geltend zu machen berechtigt sei, für schuldig erachtet, den darauf haftenden Verbindlichkeiten zu genügen.

Erk. des O.A.Ger. in Darmstadt vom 6. Septbr. 1854 in Sachen des Christian Hussel zu Ruppertsburg, Beklagten und Appellanten, gegen W. Marx daselbst, Klägern und Appellaten.

XIII. Im Plenum des Gr. Hofger. der Provinz Oberhessen wurde am 2. Juli 1835 die Frage berathen: ob die cautio usufructuaria, welche nach römischem Recht von dem Nutznießer geleistet werden muß, auch ohne Weiteres von dem überlebenden Ehegatten gefordert werden könne, welcher nach Solmsischem Landrecht von dem verstorbenen Ehegatten den Beisitz an dessen Vermögen erbt? Sie wurde verneint, theils darum, weil der Beisitz ein rein deutschrechtliches Institut sei, theils wegen der seither herrschenden Observanz.

XIV. Eine andere Entscheidung des nämlichen Gerichtshofs vom 23. April 1849 in Sachen des H. Baschwitz gegen Aaron Sekel Fränkel zu Rödelheim, welche auch dahin ging, daß der überlebende Ehegatte nach Solmsischem Landrecht nicht verpflichtet sei, für das Vermögen des verstorbenen Ehegatten, in dessen Beisitz er sich befindet, Caution zu leisten, wurde jedoch vom O.A.Ger. durch Erkenntniß vom 21. December desselben Jahrs reformirt**) und die Pflicht zur Cautionsleistung

---

*) **Walter** a. a. O. §. 220, S. 247. **Beseler**: System, Band 2, S. 426 428.

) Auch die Frankfurter Reformation verlangt Caution. s. **Orth: Anmerkungen I. S. 567. III. S. 608. **Bender** Lehrb. d. Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, 1835, S. 103. 104.

ausgesprochen. Ueber die entgegengesetzte Praxis des O.A.Ger. in Wiesbaden s. den ersten Theil, S. 40. Anmerk.

XV. Die Rechtssprechung des Hofgerichts der Provinz Oberhessen interpretirt den §. 8*) dahin, daß der zweite Ehegatte, auch wenn die zweite Ehe kinderlos, die Nutznießung an dem gesammten Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten behält, und nur das väterliche oder mütterliche Vermögen der Kinder erster Ehe herausgeben muß, welches der verstorbene Ehegatte nutznießlich besessen hatte. Erk. vom 28. Nov. 1848 in Sachen der Ehefrau des H. Lind VI. in Gonterskirchen, Klägerin und Appellantin, gegen P. Damm daselbst, Beklagten und Appelaten, wegen Vermögens-Ausscheidung und Herausgabe.

Derselbe Gerichtshof legt die §§. 8 und 9 dahin aus, daß der überlebende Elterntheil seinen Nichtkindern den gesammten Nachlaß des zuerst verstorbenen herausgeben muß und kein Vorzugsrecht daran hat. Erk. v. 21. Nov. 1853 in Sachen der Köhler'schen Wittwe zu Langsdorf gegen die Köhler'schen Kinder erster Ehe daselbst.

Vergl. Orth: Anmerkungen über die Frankfurter Reformation, Th. I. 1731, S. 549: Die Stiefeltern haben in ihrer Stiefkinder Güter keinen Beysitz.

XVI. Nach der Praxis des Hofgerichts der Provinz Oberhessen ist die im Solmsischen Landrecht ausgesprochene Haftverbindlichkeit der Ehefrau für die Eheschulden nur als subsidiär zu betrachten.

Erk. vom 17. August 1850 in der Concurssache des Johannes Zimmer von Weckesheim. Vergl. den in dem Beitrage von Hoffmann im zweiten Band des Archivs für practische Rechtswissenschaft: „Ueber die Schuldenzahlung bei der partikularen ehelichen Gütergemeinschaft", S. 209, 210,**) gedachten Rechtsfall aus der Praxis des Hofgerichts der Provinz Starkenburg.

XVII. Nach der Praxis desselben Gerichtshofs ist die Wittwe, welcher nach dem Solmsischen Landrecht der Beyseß auf Lebenszeit am Nachlasse ihres Ehemanns zusteht, und welche daher „die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, für voll bezahlen soll", auch den Gläubigern gegenüber hierüber passiv legitimirt, so daß sie allein auf Bezahlung der ganzen Eheschuld belangt werden kann.

Erk. vom 22. Juni 1852 in Sachen des Löser Beretz zu Wenings gegen B. Betz Wittwe zu Kefenrod.

XVIII. Der Rechtsprechung desselben Gerichtshofs zu Folge schließt der „Beysetz" des Solmsischen Landrechts nicht nur eine Nutz-

*) s. Th. 1. S. 51.

**) S. 252—255 beschäftigt sich der Verfasser in Bezug auf seinen Gegenstand mit dem Solmsischen Landrecht und seiner Anwendung.)

nießung an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten, sondern auch eine Verwaltung desselben in sich; der Ueberlebende ist also berechtigt und verpflichtet zur Führung der Activ- und Passivprozesse.

Erk. vom 10. September 1853 in Sachen des G. Weifert zu Großkarben gegen J. Brückmanns Erben daselbst.

XIX. In Sachen der Wittwe des Martin Hartmann zu Babenhausen, Klägerin, gegen Nikolaus Hartmann daselbst, Beklagten, Forderung betreffend, erkannte das Landgericht Seligenstadt unterm 11. September 1856 „in Erwägung, daß Klägerin, als Nutznießerin des Nachlasses ihres Ehemannes, nicht zugleich Eigenthümerin der zur Masse gehörigen Ausstände geworden ist, und deßhalb, und in Ermangelung eines ihr dieselbe Befugniß zutheilenden Gesetzes, nicht berechtigt ist, Massecapitalien einzuklagen, in Erwägung, daß sie als Nutznießerin zwar zur Einklagung der Zinsen berechtigt erscheint, daß jedoch die vorliegende Klage, soweit sie auf Zinsen gerichtet ist, lediglich sich accessorisch zur Klage auf das Capital verhält, so daß sie mit letzterer fällt", dahin, daß Klägerin mit der von ihr angestellten Klage auf das Capital als unbegründet, mit derjenigen auf die Zinsen wie angebracht, abzuweisen sei. Unterm 21. Novbr. 1847 reformirte Gr. Hofgericht der Provinz Starkenburg dahin: daß die erhobene Klage, da Klägerin als zur Sache legitimirt erscheine, zuzulassen und dem Landgericht zu überlassen sei, über das Schutzvorbringen des Beklagten rechtlicher Ordnung nach zu entscheiden.

XX. Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheidungen des Hofgerichts der Provinz Starkenburg, Nr. 280, die statutarische Portion nach Solmsischem Landrecht betr:

Nach Tit. XXVIII., insbesondere §. 2, 3, 5, 7*) des Solmsischen Landrechts, gebührt bei kinderlosem Sterbfall dem überlebenden Ehegatten u. A. auch die Hälfte der von dem Verstorbenen eingebrachten Mobilien eigenthümlich. Erk. des ersten Sen. vom 19. September 1853, in Sachen des Heinrich Sauerwein zu Schaafheim, Beklagten und Appellanten, gegen die Wittwe des Caspar Breitwieser daselbst, Klägerin und Appellatin, wegen Herausgabe einer Erbschaft.

Anhang.

I. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 3. Februar 1786: Um dem aus ungemessener Klagbarkeit an Zinsen-Rückständen hervor-

*) s. Th. 1. S. 36. 38. 40. 48.

gehenden Unwesen zu steuern, wird landesherrlich verordnet: „daß führohin keinem Gläubiger, der seinen Schuldner mit rückständigen Zinsen in Anspruch nimmt, eine Klage weiter, als auf zweijährigen Rückstand, zu statten kommen und hiergegen selbst keine freiwillige Verabredung zwischen Schuldner und Gläubiger eingewendet werden solle, und gleichwie dieses ohne Unterschied auf den Grund der Forderung, ob sie aus einem Darlehen, Kaufcontract, und dergleichen herrühre, von allen Geschäften verstanden werden solle, aus welchen sonst nach gemeinen Rechten die Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung fließt, so versteht sich von selbst, daß diese Verordnung nur bei Contracten, welche erst nach Promulgation derselben entstehen, ihre Anwendung finden möge 2c.

Scotti: Sammlung 2c. S. 1212.

II. Solms-Braunfels'sche Verordnung vom 22. August 1786: In Rücksicht der künftigen Errichtung von Uebergabe-, Leibzuchts- und Ehe-Verträgen sollen die Unterthanen, sowie es schon die Landesstatuten verordnen, schlechterdings schuldig und gehalten sein: 1) Wenn sie Güter an ihre Kinder abgeben wollen, solches dem Gericht anzuzeigen, welches nach vorgängiger genauer Untersuchung des Vermögens und Schulden-Zustandes, mit etwaiger Zuziehung der Creditoren, sowie forderſamster Prüfung des schon paciscirten Auszugs oder angemessener officiöser Festsetzung desselben, sodann den Contract durch den Actuarius aufsetzen zu lassen und das Geschäft so zu beendigen hat, daß demnächst weder zwischen Eltern und Kindern unter sich, noch Creditoren durcheinander Strittigkeiten vorfallen können. Sollte dieser Verordnung ungeachtet sich einer oder der andere beygehen lassen, ohne gerichtliche Intervention und Bestätigung des Uebergabsgeschäfts, für sich selbst dergleichen vorzunehmen, so soll die geschehene Uebergabe nicht nur als null und nichtig angesehen, sondern auch der Uebertretter dieser Verordnung mit willkührlicher Leibesstrafe belegt werden. 2) Ein Gleiches verordnen wir bey Leibzuchtcontracten; und sollen unsere Beamte vorzüglich dahin sehen, daß kein Theil verkürzt und, soviel es Umstände und Billigkeit erlauben, sie als unwiderruflich abgeschlossen werden, in dessen Entstehung aber, auf den wirklichen Fall des Widerrufs, das Geschäft so eingerichtet und die ganze Sache im Voraus so bestimmt werde, daß dann alle Gelegenheit zu ängstlichen Rechnungen und Gegenrechnungen wegfallen. Was endlich 3) die Eheberedungen betrifft, so sollen auch in Unsern, sowie in allen wohlgeordneten Landen, alle, die sich zu ehelichen Willens sind, sie mögen Juden oder Christen sein, und so viel, oder so wenig, das es immer sey, zusammenbringen, zu Abschneidung aller künftigen Prozesse, verbunden sein, mit Zuziehung der Eltern und resp. Schwiegereltern, förmliche Ehepacten durch den Actuarius aufsetzen zu lassen, und sodann selbige zur näheren Prüfung und Siegelung den Beamten vorzulegen, welche ihr Augenmerk besonders dahin zu nehmen haben, daß alle Inferenden, auch Schulden, richtig und deutlich angegeben und kein mehreres den Neuverlobten von den Eltern mitgegeben werde, als deren Vermögenszustand, in

Rücksicht der übrigen Kinder sowohl, als der Gläubiger, leiden mag; auch daß kein verwittibter Ehegatte, welcher Kinder hat, dem andern Ehegatten mehr als ein Kindestheil verschreibe. Und sollen die Geistlichen, sowie bei Juden die Rabbiner, bei schwerer Strafe keine Verlobten, bevor ihnen der gerichtlich gesiegelte Ehebrief vorgezeigt worden, zu trauen sich beigehen lassen, welches letztere wir auch auf den Fall auszudehnen für räthlich finden, wenn ein verwittibter Ehegatte sich weiterhin verehelichen will und aus der vorigen Ehe Kinder erzielt worden, wo ebenfalls keine Trauung vorgenommen werden soll, ehe und bevor der Pfarrer, oder unter den Juden der Rabbiner, ein über des verlobten Gatten Nachlaß gerichtlich errichtetes und bestätigtes Inventarium vorgezeigt wird. Indem wir nun dieses zum Besten Unserer Unterthanen, und um sie vor künftigen Prozessen zu sichern, verordnen, so versteht sich von selbst, daß durch solche Ehepacten die statutarische Portion keineswegs verloren gehen soll, wenn nicht die Verlobten sonst Successionsverträge, die sich weiter dann auf Zugift und Widerlegung erstreckten, zu errichten für gut fänden, in welchem Fall Wir es jedoch übrigens bey dem Inhalte der einheimischen Gesetze Th. II. Tit. XVIII. §. 6 bewenden lassen. — Fürstl. Solms'sche Regierung.

Scotti: Sammlung rc. S. 1217.

III. Solms-Lich'sche Verordnung vom 8. Januar 1785. Carl, Graf zu Solms, Hohensolms, Lich und Tecklenburg rc.: Zur Verhütung fernerer, den Ruin der Schuldner herbeiführender Zinsenanschwellungen von ihren geliehenen Capitalien wird verordnet: „daß inskünftige kein Gläubiger die Zinsen seines vorgeliehenen Capitals dem Schuldner, falls Letzterer solche nicht von freien Stücken abtrage, länger als zwei Jahre uneingeklagt stehen lassen und, widrigenfalls, oder auch, wo (er) etwa vor Gericht die Sache nur anzeigte und nicht bis zu seiner völligen Befriedigung verfolgte, die weiter auflaufenden Zinsen zu fordern auf keinerlei Art und unter keinem Vorwand berechtiget sein soll. —

Bemerkung. Die fürstl. Regierung zu Lich hat unterm 10. Jan. 1801 den Sinn obiger Verordnung dahin erläutert, daß in den Fällen, in welchen der Schuldner die Abtragung der weiter, als zwei Jahre, rückhaftenden Zinsen freiwillig übernimmt, oder auf die Wirkungen der vorstehenden Bestimmungen verzichtet, Letztere in judicando nicht anzuwenden seyen.

Scotti: Sammlung rc. S. 1307.

IV. Solms-Lich'sche Verordnung vom 11. Februar 1790: Carl, Graf zu Solms rc.: Wir erneuern hiermit das bereits unterm 9. November 1752 erlassene Verbot, daß nichts aus Unsern Landen ad manus mortuas verkauft werden solle, dahin, daß 1) niemand ein liegend Gut oder Gerechtsame, in Unserm Amt gelegen, an eine ausländische todte Hand verkaufe, vertausche, verpfände, oder verschenke,

widrigenfalls der Contract oder die Schenkung null und nichtig und, wann Gefährde dabei zu Grunde liegt, das Gut oder die Gerechtsame dem Fiscus heimgefallen sein soll. 2) Ebenso wenig sollen dergleichen Güter und Gerechtsame an eine inländische todte Hand überlassen werden können, es sei dann vorher Unsere landesherrliche Einwilligung und Bestätigung darin erlangt worden, ohne welche dergleichen Contracte ebenfalls null und nichtig sein sollen.

Scotti: Sammlung rc. S. 1315.

II.

Das Pfälzische Landrecht.

A. Geschichte.

Ein glücklicher Zufall führte dem Herausgeber ein in zwei Foliobände zerfallendes Exemplar der ueuesten Original-Ausgabe dieses Landrechts vom Jahr 1700 zu, welches dem Herrn Antiquar Neustadt in Darmstadt gehört. Dieses Exemplar war Eigenthum eines Mitgliedes des rheinpfälzischen Hofgerichts in Mannheim, was nameutlich aus folgender Randbemerkung zum Th. II. Tit. V. hervorgeht: „Ausführlich zeigt dieses mein J. S. Mutschler et cons. von Handschuchsheim c. die F. Hrn. v. Helmstatt, die Aufhebung eiues Leibgedings-Contracts (betr.), unterm 14. Febrnar 1797 beim K. Hofgerichte erstatteter Vortrag."

Dieses Exemplar ist mit Papier durchschossen, welches viele Aufzeichnungen des Eigenthümers über das Landrecht, besonders über die sich darauf beziehende Praxis des Hofgerichts*) und des obersteu Ge-

*) Wie es freilich mit diesem Mittelgericht im vorigen Jahrhundert aussah, ersehen wir aus Häußers Geschichte der rheinischen Pfalz, Th. 2. S. 928 wo es helßt: Leider kam es so weit, daß selbst in rein wissenschaftlichen Gebieten das Princip der Erblichkeit vorherrschte; so wie es in Frankreich vor 1789 Stabsoffiziere in den Windeln oder Aebte und Domherren in der Wiege gab, so bildeten auch in der Pfalz manche Dicasterien eine patriarchalische Folge von Söhnen und Schwiegersöhnen; das Hofgericht z. B. zählte lange Zeit so viele Minderjährige, daß man es spottend das „jüngste Gericht" nannte.

richts der Rheinpfalz, des Ober-Appellationsgerichts in Mannheim *) aus der Zeit des achtzehnten Jahrhunderts trägt, Aufzeichnungen, welche an den Bender'schen Briefwechsel über das Mainzische Landrecht **) erinnern. Ich glaube auf Zustimmung rechnen zu dürfen, wenn ich diese Ueberlieferungen benutze und sie einwebe. Das Benutzte ist mit „N" bezeichnet.

Im Vergleiche mit diesen handschriftlichen Aufzeichnungen eines Practikers aus der Zeit, da der Staat, wofür das Landrecht bestimmt war, noch lebte, gewinnt das S. 51 des ersten Theils aufgeführte Werk eines gleichzeitigen Rechtslehrers, Müllers,***) welcher dasselbe Landrecht mit seinen Umgebungen in seinen Kreis gezogen hat, eine erhöhte Bedeutung. Da nun ohnehin, wie ich bemerkt zu haben glaube, das Werk in sehr wenigen Händen sich befindet, so glaube ich dazu aufgefordert zu sein, es auszuziehen. Wegen Beschränktheit des Raums muß ich mich jedoch in diesem zweiten Theile auf den zweiten Theil des Landrechts: Von Contracten und Handthierungen beschränken; der dritte Theil soll die übrigen beiden Theile: Von Testamenten und letzten Willen, und: Von Erbschaften ohne Testament ꝛc. umfassen.

B. Literatur. ****)

Ueber die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Ausführbarkeit einer verbesserten bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung in der Pfalz am Rheine. Mannh. 1800.

s. die Anzeige dieser Schrift im Februarheft 1801 der Zeitschrift: Der Waffenträger der Gesetze, S. 150—152.

Dasselbe Heft dieser Zeitschrift enthält S. 177—187 einen Beitrag: *****) Ueber das Eigene der Odenwäldischen Huben-Verfassung, besonders in dem Rheinpfälzischen Ober-

---

*) J J. Moser: Churpfälzisches Staatsrecht 1762, S. 517.

**) Th. 1, S. 133.

***) Häußer a. a. O. S. 951.

****) s. Th. 1, S. 56—62.

*****) Das Amt Lindenfels (s. Widder: Beschreib. der Pfalz am Rheine. Th. 1. 1786, S. 483—528) kam durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom J. 1803 an die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt s. Von der Nahmer: Handb. des rheinischen Partikularrechts, Th. 3, S. 17. 300. 301. Der §. 2 des Gr. Hess. Gesetzes vom 9. Februar 1811 wegen Vertheilung geschlossener Güter — Goldmann: Die Gesetzgeb. des Gr. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums, 1831, S. 21. 184—190 — verfügt: Sämmtliche bisher ge-

amt Lindenfels. S. 269, 279 Nachholung einiger Berichtigungen. *)

Dasselbe Heft enthält S. 220—230 eine Sammlung merkwürdiger Curpfälzischer Landesgesetze seit dem neuen Regierungsantritt (1799) Maximilian Josephs."

In dem dritten Heft S. 347—354 „Etwas über das Hagestolzenrecht**) in der Pfalz."†) Die Untersuchung hat die Frage zum Gegenstand: „Existirt wirklich in der Pfalz ein Gesetz gegen die Hagestolzen, und wo findet es sich?" und kommt zu dem Ergebnisse, daß „in der Churpfalz kein ausdrückliches Gesetz gegen die Hagestolzen" bestehe.

C. Rechtssprechung.

Partikulargesetze.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. II. Vom Leyhen und Entlehnen, Mutuum genannt.

Müller: Syst. Pand. P. II. §. 714. (Die §§. 708—713 handeln de rebus creditis): Jus Palat. part. II. tit. 2 adprobat omnes hosce §§; in titulum vero ipsum Commentarium omnimodae eruditionis, et jurisprudentiae elegantioris Thesauro refertissimum dedit jam supra laudat. Georg Andreas. Reichard, ***)

---

bunden gewesene eigenthümliche — Güter, die am meisten unter dem Namen Huben-, Stamm- oder Meier-Güter vorkommen, und die nur im Ganzen veräußert werden oder nur an einen Erben ungetheilt übergehen könnten, können von jetzt an von den Eigenthümern — vertheilt werden.

*) Vergl. Beck und Lauteren: Das Landrecht der Grafschaft Erbach rc. 1824, Th. 2. Cap. 2: Von Allmenden, Huben- und sonstigen Bauerngütern Tit. 2. Von Hubgütern, S. 361—375.

Bluntschli: Deutsches Privatrecht, 1853, Band 1. S. 116. 117.

**) Runde: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 6. Auflage 1821, §. 559.

†) Siebentes Heft, S. 77—81: Pfälzischer Oberamtmann.

***) Die Th. 1, S. 56 erwähnte Reichardsche Schrift: Comment. ad. P. II. Tit. II, die im Jahr 1763 erschienen. Auf diese Schrift deutet Müller auch in Bezug auf Tit. III.: Von der andern Art des Leihens, Commodatum genannt, indem er, in den §§. 729—733 vom Commodat handelnd, §. 734 zufügt: Omnia haec probat jus Palat. p. 2. tit. 3. in quem titulum omnino conferri meretur jam supra laudat. Reichard. Commentarius.

cui a me nihil, nisi laudes viribus meis superiores, et quaedam constitutiones addi possunt. De creditis et pecuniis a milite mutuo acceptis jamjam quidem Rescripta 25. Januar 1731, 5. Oct. 1745 et 22. Febr. 1753 disposuerunt; *) ast lex plane nova plenior — aes alienum militum pro diversitate et casuum et graduum dijudicat, data 16. Sept. 1776 minores aetate, sive sint conditionis militaris, sive civilis, ex creditis sine parentum curatorumve consensu contractis non obligantur, atque judices sub poena amotionis votantur, in favorem creditorum decernere. Rescript 17. Marty 1769.

Vom §. 13 dieses Titels handelt der Verf. im §. 810. Die §. 3 und 4 berührt der Verf. im §. 849, den §. 10**), unter Hindeutung auf den Tit. X. der Landesordnung, im §. 876, den §. 5 im §. 980.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. IV. Von der dritten Art der verliehenen oder bestandenen Güter, Locatio et Conductio genannt.***)**

Müller: Syst. II. §. 678. (Die §§ 667—677 beschäftigen sich mit diesem Vertrage): Totum hoc jus commune continetur in Statuto Palat. p. 2 tit 4, eo excepto, quod in qualibet locatione merces possit esse res fungibilis, nec praecise desideretur pecunia ****) pr. d. t., quodque tacita relocatio praedii et urbani et rustici duret ad annum *****) §. 2. vers. Wo aber keiner d. t., atque certum sit, ob abusum vel physicum, vel moralem etiam partis rei locatae conductorem posse expelli; §. 3. certum etiam sit, locationem ad longum tempus factam impedire et efficere, ne emtor conductorem expellere valeat §. 6. d. t. de opera bellica aliis a Seren. nostro Electore non praestanda exstat Constit. Friederici Elect. d. 10. Junii 1614; subsecuta sunt Rescripta d. 13. Februarii 1703, 14. Oct. 1730, 27. Martii 1747. idem sub confiscationis poena prohibentia etc.

Im §. 849 berührt der Verf. den §. 7 dieses Titels.

---

*) Janson I. S. 325, II. S. 35, 136.

**) Aufhebung des Verbots der Zinsen. Gerber System des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1855, S. 450, Note 3. Walter: System des gem. deutschen Privatrechts, §. 269, S. 308: Im 16. Jahrh. wurden sie (die Zinsgeschäfte) auch in einzelnen Landesgesetzen ausdrücklich zugelassen 2c.

***) Bluntschli a. a. O. Th. 2, 1854. §. 124.

****) Walter a. a. O. §. 265. Pacht und Miethe: In der Lehre von der Miethe und Pacht ist das röm. Recht vollständig recipirt. — Daneben haben sich nach Billigkeit, Bedürfniß und Ortsgebrauch mancherlei kleine Modificationen erhalten oder gebildet 2c.

*****) Gerber a. a. O. S. 438. Note 2.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. IV. Von der dritten Art der verliehenen oder bestandenen Güter, Locatio et conductio genannt. *) §. 10.

„So ein Werkmeister, oder Jemand anders eine Arbeit oder Werk zu machen bestanden oder angenommen, soll ihm kein Lohn, das Werk sey denn außgemacht, sonderlich wo in dem Geding oder Beständniß nicht anders abgeredt, bezahlt werden."

N. An in locatione conductione operarum, wann ein Bau- oder Werkmeister ein Bau oder Werk überhaupt akkordirt und ultra dimidium oder enormiter lädirt worden, L: 2 Cod. de res. emt. vend. locum habeat? R. affirmative. Sic judicatum in causa Karaseische Erben geg. v. Venningen zu Heidelberg in jud. elect. aulico, confirmatum in jud. appell. supremo. (Ohne Angabe der Zeit.)

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. V. Von Erbverleihung oder Erbbeständnuß liegender Güter.

Müller: Syst. II. §, 691 (Die §§. 679—690 verbreiten sich über die Emphyteuse): Jus palatinum part. II. tit. 5 contractum emphyteuticum in pr. et §. 1 eo, quo (§. 680) definit, atque §. 2, 3 jubet, ut in scriptis sub sigillo judicii rei sitae, pactis et conditionibus bene enarratis fiat, utque praediorum situs, adfinia, qualitas, jugerum numerus, adpertinentia, rectisque limitibus describantur, ac, ne mutatio, aut oblivio quid evertat, ad minimum singulis vicenniis, praesente, si velit, domino directo, emphyteuta suis sumtibus renovare et exemplar domino reddere tenetur. **) Modus finiendi proprius I. (§. 688) totus probatur §. 4 d. t. contra renuntiatio (§. 688 posit. VII. n. d.) emphyteutae pro arbitrio et sine sufficiente ratione adversus voluntatem domini non licet. §. 5 obligatio (§. 687 pos. III. n. d.) legitur §. 6 d. t. quae de alienatione et inde resultante jure domini (§. 686 n. d.) leguntur, probantur §. 7 d. t. Varia quidem honesta, emphyteutas minus gravantia pacta v. g. ut emphyteusis non modo in descendentes, verum etiam I. adquirentis collaterales, fratres, sorores, eorumque liberos jure hereditario devolvatur, moneanturque judices,

*) Ueber §. 6, pos. 2: „Wie dann auch die Austreibung anderst nicht statt, es entrichte dann der Verleiher dem Beständer zuvor dasjenige, was er an nothwendigen Baukösten, sonderlich aber das bestandene Hauß oder Gut vor zerfallen oder Schaden zu erhalten, angewendet", Textor: Decis. elect. palat. Decis. XXXIX. „Ratio decidendi una et satis manifesta fuit, quod nimirum impensae a conductore vel inquilino factae intra modum probabilem et liquidae refundi debeant a locatore. — Chur-Pfälz. Landr. p. II tit. 4, §. 6."

**) Bluntschli: a. a. O. Th. 1, 1853, §. 105, S. 508.

imo jubentur, ne patiantur, ut subditi in hoc contractu insolitis, aut non usitatis, non deliberato, sed repente initis pactis, aut conditionibus onerentur, §. 8, 9 d. t. Rescripta ex serie temporum referemus: Rescriptum 14. Jan. 1732 *) statuit, ut emphyteutae Adminst. Ecclesiast. ob causas juris communis privari, atque etiam exceptionibus jur, communis, v. g. contractus non impleti defendi debeant. **) — Rescriptum 20. Junii 1781, quo aliud 3. Nov. 1780 wegen Todttheilung bei Cameral-Erbbeständen ita explicatur, aut mutatur, ut I. omnis divisio inter plures cohaeredes sit prohibita, sed II. si nullus heredum coheredibus ratas aestimationis solvere valeat, jam administratio communis communi nomine cum obligatione in solidum solvendi canonem petentibus liberis ita permittatur, ut unus canonis debitor sive proemphyteuta (Obmann) constituatur. III. Patri plurium liberorum liceat, vel inter vivos, vel ultima voluntate emphyteusin uni deferre, modo ille simpliciter habilis ad recipiendam emphyteusin et instrumentum emphyteuticum (Bestandsbrief) accipiendum; quo casu IV. a ceteris, ut juri emphyteutico renuncient, non exigatur, utpote jus quaesitum habentibus, quia a primo adquirente descendunt, hocque jus suum soli coheredi pro rata cesserunt; consequenter adversus dominum, a quo nihil acceperunt, salvum id retinent; ideoque talis cessio, renuntatio in novis litteris emphyteuticis debeat omitti et licet. V. Illi, cui ex divisione aut, paterna voluntate emphyteusis obvenit, novae litterae gratis sint dandae, antiquae tamen, ut perspici queat, an nulla mutatio conditionum sit facta, eidem et coheredibus ad probendum jus successionis sunt relinquendae, quem in finem VI. in litteris descendentium moderni possessoris, ut et lineae divisae a primo adquirente sanguinem ducentis mentio sit facienda, quin tamen praesenti possessori jus suum venditoro contradicendi jus habeant. VII. Consensus ad alienandam emphyteusin, quoecunque anno adquisitam, modo non obstent litterae, aut leges contractus denegari non debeat, salva tamen distinctione ratione durationis Rescripti de 6. Sept. 1756.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. V. Von Erbverleihung oder Erbbeständnuß liegender Güter. Einleit.

„sonder auch zugleich allen seinen nachkommenden Leibs-Erben."

N. Nicht auf alle Erben und Erbnehmer. Conf. R. camerale vom 15. Nov. 1724 in causa der Walzischen Mühle.

---

*) Janson I. S. 338.

**) Der Verf. gedenkt hier auch eines Rescripts vom 9. Mai 1743, das die Competenz angebt, (Janson II. S. 6) und des Rescripts vom 6. Sept. 1756, dessen wesentlicher Inhalt schon Th. 1, S. 63, 64 aus Janson mitgetheilt ist.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. 5. Von Erbverleihungen oder Erbbeständnuß liegender Güter. §. 2.

„Erstlich, daß solche Erbverleihung allwegen in Schrifften" ꝛc.

„in Schrifften." N. Auch sind hierunter die emphyteuses ecclesiasticae zu rechnen.

Ann. Dispositionem hujus §phi et quoad emphyteusin camerae electoralis ob generalitatem textus obtinere, judicavit suprem. provocationum jud. in causa Finder geg. Körberische Erben.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. VI. Von Haab und Gütern, so zu getreuen Händen hinterlegt werden, Deposita genannt.

Müller: Syst. II. §. 740 (in den §§. 735—739 spricht der Verf. vom Depositum): Vivum hujus tituli usum et jus commune in patriam linguam solummodo esse translatum, probat Jus Palat. part. II. tit. 6. Sequestrationem necessariam juxta jus commune, causasque ibidem expressas esse decernendum, evidenter ostendit Jus palat. p. I. tit. 36 Ord. jud. aul. etc.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. IV. Von Kauffen und Verkauffen in gemein. Tit. VIII. Von Gefahr und Schaden, auch Nutzen und Besserung des verkaufften Guts, und was vor Gerechtigkeit der Kauffer daran gewinne. Tit. IX. Von denjenigen Käuffen und Verkäuffen, die auf Geding so das Gelt in bestimbter Zeit nicht bezahlt wird, oder auff Vorbehalt deß Auffschlags oder Widerkaufs beschehen. Tit. X. Von etlichen andern zweiffentlichen Fragen, so sich in Kauffen und Verkauffen zutragen, und weß man sich darunter zu verhalten. Tit. XI. Von Wehrschafften und Schadloßhaltung.

Müller: Syst. II. Der Verf. handelt in den §§. 621—633 „de contrahenda emtione et de pactis inter emtorem et venditorem compositis, et quae res venire non possunt," und fügt §. 634 hinzu: In hoc contractu ad immobilia referuntur praeter res soli, jura, servitutes, annui reditus, census, canones, hypothecae, nomina activa, imo et actiones, quibus rem immobilem persequimur. Jus palat. P. II. tit. 7 §. 3. Ad venditionem immobilium in locis, in quibus scultetus et curia dicographum habent — contrahentes emtor et venditor in judicio simul compareant, contractum emtionis, ut libro contrahentium inscribatur, insinuent, petantque, ut a curia instrumentum conficiatur ac publico sigillo muniatur. Haec si observata non fuerint, resque sit adhuc integra, liberum est cui-

que, a contractu resilire.*) Quodsi vero contractus jam sit impleri caeptus, v. g. emtor pretium vel ejus partem jam solverit, aut venditor rem ante insinuationem tradidorit, resiliens ad expensas, damnaque, et insuper, ubi rationem sufficientem non habet, ad poenam simul tenetur d. t. princip, et §. 1. Ubi curia aut villae propositus alterius judicii accessio est, dicographum proprium, catastrum, librumque censualem aut contractuum non habet, contrahentes saltem contractum ore profiteantur, et petant, ut superior imploretur pro instrumento conficiendo et publice signando. Haec, si hic, observata fuerint, cessat resiliendi facultas, licet instrumentum a superiore nondum sit confectum d. t. §. 2. Cetera quae de consensu, de vendita, de re pretio, de obligationibus et venditoris et emtoris dicta sunt, hoc titulo quoque continentur. Add. tit. 10 §. 1, 2, 4, 9 tit. 8 per tot. tit. 26, §. 2. Landsordnung tit. 20 §. 5. Sed quis prius contractum adimplere debet? §. 7. tit. 7 statuit regulam: ille, sit emtor, sit venditor, cujus interest, alterum efficaciter habere obligatum, primus impleat. Exceptio implementi non secuti sic cessat. Haec adhuc notanda: I. ob mutatam rerum faciem et defendendae patriae rationem §. 17 d. t. vix usum habere, si a casu sequelae, et armis a Principe datis aut imperatis abstrahatur. II. Jactu retis emto, si aliae res extrahantur, emtioque sit dubia, emtori pisces tantum, non aliae res debentur III. Adpertinentiae, quae si vendantur, complexui nocent, v. g. hortus domestivus, cella etc. sine causae cognitione atque data a judice facultate vendi non possunt d. t. 7 §. 18. IV. agros nos infra semi jugerum et prata non infra quartum jugeri partem minuere vel pormutando, vel vendendo, vel quovis modo alienando licet. Resc. 14. Dec. 1751, **) repet. 3. Dec. 1756***) — — VIII. Bona saecularium in manum mortuam nullo modo alienari possunt. Resr. 29. Apr. 1729, repet. 10. Jun. 1761.†) IX. Praedia civitatum, communitatum, sive conductioni dentur, sive ex permissu ces. regim. alienantur, hastam publicamque licitationem exigunt. Rescr. 19. Jul. 1725. ††) Hoc aliquoties est repititum. — De pacto protimiseos statutum silet quidem, ast hoc ipso jus commune valet. In emendis in Palatinatu pecoribus laniones palatini exteris praeferuntur. Rescr. Reg. 7. Apr. 1753.****) Retractus ceteri (§. 629) relati eo modo adprobantur, quo in qualibet communitate vigent, nec in praejudicium eorum aliquid fieri permitittur. Landsordnung tit. 11 §. 2 per totum. — Pactum

*) Walter a. a. O. §. 127. Bluntschli a. a. O. Th. 2, §. 120, S. 33. 34.

**) Janson II S. 127.

***) Janson II· S. 177.

†) Bei Janson nicht zu finden.

††) Janson I. S, 280.

****) Janson II. S. 138.

de retrovendendo expresse probat. jus Palat. tit. 9 §. 2. Ibidem redimens aut retrahens non admittitur, si partem tantum sive rei unius ejusdemque contractus reluere, aut retrabere vellet, atque si plures sint heredes, et tempus redemtionis aut retractus fere sit elapsus; uni retractum permittit, cit tit vers. jedoch wo mehr Miterben. Pacta §. 633 relata sunt bonesta, igitur generaliter permissa; poenam quoque conventionalem, qua soluta, ab emtione perfecta licet contrahenti discedere, honeste posse addi, ex argumento a contrariis desumto ex tit. 26 §. 5 vers. ebener Gestalt soll auch innegabile.

Der Verfasser fügt den §§. 634—637: „De in diem addictione" im §. 638 zu: Et hoc pactum emtioni additum, modo, si res sit immobilis, observetur, adprobat Jus palat P. II. tit. 9 §. 1. In subhastationibus ob aes alienum debitori ad redimendum conceduntur duo menses, his vero elapsis, res plus offerenti addicitur. Rescr. 5. Jun. 1730. 13. Dec. 1731. *) 27. Jun. 1743. **)

Die §§. 638. 640 betreffen die lex commissoria. Der Verfasser bemerkt im §. 641: Hoc etiam pactum adprobat Jus Palat. P. II. tit. 9 pr. statuitque, illud solius venditoris favorem respicere, ideoque ex hujus pendere arbitrio, an ad contractum implendum, an ad eum resolvendum agere malit.

Der Verf. handelt dann in den §§. 642—650 „de hereditate vel actione vendita", und fügt den §§. 642 und 643 (Erbschaftsverkäufe) im §. 644 hinzu: „Omnia haec, imo illata ex principio Stoicorum intuitu, creditorum continet Jus palat. P. II. tit. 7 §. 23." Den §§. 645—650 fügt er §. 651 hinzu: Actiones, nomina, jura emi vendique posse, constat ex tit. 7 §. 3 part. II. Juris palat., modo observentur eadem, quae in venditione immobilium desiderantur. (§. 634.) Quid de cessione actionis mere personalis? R. Cessiones, sive emtiones nominum adversus cassam Palatinam confiscatione puniuntur. Rescr. 25. Febr. 1743. ***) — Quae igitur nec jure Palatino, nec communi excipiuntur actiones personales, cedi possunt. Credita judaeorum bypotbecis munita (Pos. V. §. 3) concessae judaeis tolerantiae 21. Nov. 1765 ****) contracta, vel etiam personalia formam tamen (Pos. VII. et §. 3) habentia cedi posse, non dubito. Cessat hisce casibus et usurariae pravitatis et incertitudinis actionis praesumtio; igitur et cessat hisce casibus et lex anastasiana, et Recessus Imper.

In den §§. 652—656 handelt hierauf der Verf. „de rescindenda venditione et quando licet ab emtione discendere", während er im §. 657 hinzufügt: L. 2 Cod. b., de qua actum, jure Palatino

---

*) Janson I. 324. 338.

**) Th. 1, S. 64.

***) Janson II. S. 3.

****) Janson II. S. S. 277—293.

part. 2 tit. 7 §. 13 tota, quanta probatur, in subhastationibus bona licitantium fide factis, ut de jure communi implicat laesio, quia justum pretium est, quanti omnibus valet, sive quanti venire potest. L. 33 pr. D. ad leg. Aquil., L. 1 §. 16 D. ad Sctm. Trebell. ita idem observant Palatini, et quemadmodum jus commune contra hastam restituit laesum, si dolus intercesserit — ita quoque, ubi dolus intercedit, v. g. licitatores jam praevio pacto convenerunt, quod ultra certam conventione inter ipsos determinatam quantitatem, nullus offerre, alterumque superare debeat, decipientes hoc modo non tantum ad omnem indemnitatem, verum et ad poenam arbitrariam obligantur. Rescr. 19. Aug. 1761, *) 22. Jan. 1772 et 20. Dec. 1776, quae in subhastationibus decimarum praelegi jubentur.

In den §§. 658—661 handelt der Verf. weiter „de periculo et commodo rei venditae," worauf er in dieser Beziehung im §. 662 das Landrecht betrachtet: Omnia haec in terminis habet Jus Palat. p. II. tit. 7 pr. et §. 4. Id solum monendum — rerum immobilium venditionem esse imperfectam, quousque Judici rei sitae ab utroque contrahente non est nunciata tit. 7 pr., et quae ibi sunt, non sunt observata etc. **)

Die §§. 664, 665 berühren die Klagen aus dem Kaufgeschäft. Im §. 666 fügt der Verf. hinzu: Tituli hujus viridem usum probat Jus Palat. p. II. tit. 7 §. 5—8.

Die §§. 856—859 handeln „de aedilitio edicto et redhibitione, et quanti minoris", während der Verf. im §. 860 vorträgt: ***) Jus palatinum p. II. tit. 7 §. 22 venditorem obligat ad manifestanda omnia, quae, si emtor sciret, efficerent, ut vel plane non, vel saltem non tanti emisset. Si venditor, ut vel facilius, vel carius venderet, quaedam de rei adfirmavit, vel talia sunt, quae in oculos incurrunt, atque haec venditor non praestat; imputet sibi emtor non circumspecte agens; vel ea sunt, quae videri non possunt, et venditor adfirmatam latentem rei conditionem praestare jubetur. Constut. Palat. nundinarum, quibus pecora vendenda adpellantur, data 20. Martii 1776 †) Vitia contractum infirmantia in equis posuit sequentia: I. pituitatem. II. Epilepsiam. III. vaporem. IV. contumaciam, ferociam, retrogradum. V. fistulam. VI. furtum. Equum non esse furtivum perpetuo, et si fit, omnem indemnitatem emtori praestare debet, ast ob quinque priora vitia sub termino peremtorio 4 septimanarum et unius diei, computato

*) bei Janson nicht zu finden.

**) s. oben S. 94.

***) Walter a. a. O. §. 259. Kauf und Verkauf von Thieren. Bluntschli a. a. O. Th. 2, §. 221: Nachwährschaft wegen Mängel der Sache. Gengler, Lehrb. des deutschen Privatr. I, 1854 S. 371 - 376.

†) Th. 1, S. 183, Note **.

die contractus, jubetur emtor, si vitium tale adesse credat, nunciare judici, aut curiae, atque petere, ut per constitutos juratos rerum peritos equus etiam mortuus, adcitato, ubi ultra iter unius diei non distet, venditore inspiciatur, describatur, fiatque publicum documentum, et deferatur venditori absenti, qui jam equum superstitem vitiosum recipere, eo etiam mortuo ex tali vitio, omne pretium una cum expensis judicialibus restituere cogitur. In animalibus cornutis vitia sunt: I. Grandines. II. Epilepsia. III. morbi pulmonum et lienis in jumentis jugatoriis. IV. vertigo aut rabies. V. cancer. VI. furtum. De re furtiva procedit prior decisio, animal vero in 3 mensibus a venditione computatis grandinibus infectum redhibetur refuso omni pretio et expensis judicialibus ac inspectionis, in secundo autem trimestri, si grandines adpareant, damnum emtorem inter et venditorem dividitur, adeoque et pretii et sumptuum disquisitionis medietatem emtori praestat venditor; lapsis autem sex mensibus venditor, quemadmodum de ceteris viciis post lapsum 4 septimanarum et unius diei nullo modo tenetur. Si animal ex omni parte sanum, omnibusque defectibus liberum promittat venditor, emtori, aut cuivis titulo oneroso adquirenti, ni aliud pacto sit expressum, terminus 14 dierum peremtorius conceditur, ad ceteros animalis defectus indicandos; vitia redhibitionis primaria tempus jam supra definitum retinent. Ornamenta jumentorum, queis venalia exponuntur, emtori praestanda sunt. tit. 10 §. 8 part. II. Jur. palat.

In den §§. 861—865 wird gehandelt „de evictionibus et duplae stipulatione", während der §. 866 hinzufügt: Jus palatinum p. II. tit. 11 omnes hosce §§. adeo adprobat, ut nulli de recepto jure Romano dubium esse possit. Fidejussorum non meminit, ast non excludit. Idem dicendum de stipulatione duplae, triplae, quadruplae. Pactum remissorium speciale, seu definitum non habet, nullibi tamen excludit, et emtionem simplicis spei admittit."

Der §. 867 handelt „de exceptione rei venditae et traditae," und der §. 868 bemerkt: Titulum hunc Statutum Palatinum non exprimit, adeoque tacite admittit.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen, Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. Eing.:

> „wollen wir, daß hinführo alle Verkäuff und Käuff unbeweglicher Güter anders nicht kräfftig noch gültig sein sollen, sie seyen denn zuvor im Beysein beyder, Verkäuffers und Käuffers, und also wissendere Ding, vor jedes Orts Rath oder Gerichten insinuirt und eingeschrieben, auch die Kauff-Brieff darüber zu fertigen und zu siegeln gebetten worden. Denn so lang solches nicht geschehen, soll jeder Theil wider abzutretten Macht haben." *)

*) N. Vid. Res. d. d. 12. Febr. 1788.

I. N. ad voc: „insinuirt“: Contrarium tamen in supremo appellatorio judicatum in Sachen des Materialisten Mohr gegen den Juden Wertheimer, ubi posterior a venditione suae domus recedere voluit ante judicalem insinuationem, et quoque in prioribus instantiis triumphavit, in supremo vero appellatorio rem perdidit, sed ob rationem politicam potius hoc factum, daß nämlich die Juden (weilen das Haus quaest. in der breiten Straße gelegen) aus dieser Hauptstraße kommen möchten.*) 1764.

Si insinuatio haec judicialis non facta est, emtor tamen bona possideat, p. tpus praescriptionis emtor securus est. Ita judicatum in Sachen Kaiser gegen Kaiserische Erben in dem Oberamt Alzey in Jud. el. aulico den 25. August 1742.

II. N. ad voc: „gebetten worden“. Licet hoc petitum vel factum non fuerit, tamen sufficit, emtionem venditionem insertam esse in das Verlegungsbuch. Sic judicatum per majora in Jud. aul. palat. den 11. Mai 1731 in causa Plangk contra Reipoltin.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. §. 1.

„Jedoch dergestalt, daß in allen denen Fällen, in welchen die Sachen nicht mehr gantz, noch im vorigen Stand seind, sondern ferner zur Bezahlung deß Kauffschillings, gantz oder zum Theil, oder Lieferung und Einantwortung des verkaufften Guts geschritten worden, derjenig, so wider vom Kauff oder Verkauff abspringen würde, seinem Gegentheil, neben den aufgewandten Unkosten, auch den dardurch verursachten kündlichen Schaden und außgelegte Arrham wiederumb erstatte, wie auch sonsten in alle Weg, wo er dessen keine genugsame Ursachen hätte, nach Gelegen- und Beschaffenheit der Sachen mit gebührender Straff angesehen werden.“

I. N. Primae editiones jur. palat. de 1582 et 1594 hanc legem §. 1 contentam non habent, sed demum in tertia editione de 1611 eam prima vice latam et in sequentibus editionibus de 1657 et 1700 repetitam legimus.

II. N. An conventio poenalis (Reukauf) in contracto emtionis propter poenitentiam adjecta valeat? R. affirmative, tam in emtore, quam venditore, quia sunt correlativa. Berlich Dec. 43. Ita judicatum ab universitate heidelb. in Sachen Janson gegen Jung zu Zell den 30. März 1796, et confirm. a Jud. elect. aul. den 3. Juni. Confer. Th. II. Tit. 26. §. 5. v. „Ebener Gestalt“ ibique no-

*) ob rationem politicam!! „Dann ist auch keine Kraft im Recht Venedigs.“ Shylock.

tatum. In dissert. jurid. de differentiis jur rom. ac palat. circa poenas conventionales atque arrhas emtionibus et venditionibus rerum immobilium necdum judicialiter adjectas*) negativa defenditur a. Do Janson.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. §. 2.

> Da aber in den Dorffs-Gerichten, auß Mangel der Schreiber, solche Insinuation und Einschreiben nicht wohl geschehen könnte, soll nicht desto weniger der getroffen Kauff solcher unbeweglicher Güter mündlich fürzutragen und begehrt werden, jemands von dem Gericht zu verordnen, der bey dem Obergericht solches anbringe, **) auff daß daselbst die Einschreibung geschehe und die Kauff-Brieff zu siegeln gebetten werde. Und wann solches erlangt und angenommen, soll der Kauff allerdings kräfftig und niemands mehr davon abzutretten erlaubt seyn, unangesehen, daß die Einschreibung und Versieglung bey dem Oberhoff noch nicht vorgangen.

I. N. In Sachen Butterfaß c. Collectorem Andrae ist vom Hofgericht dem Oberamt Alzey den 23. November 1730 anbefohlen worden, bei schwerer Ahndung die Kaufbriefe nicht allein von Stadtschreibern, sondern auch vom Stadtgericht in allseitiger Contrahenten und Interessenten Beisein nach den im Landrecht Th. II. Tit. VII. erforderlichen Requisiten ausfertigen zu lassen.

II. N. Res universitatum sine regiminis causae cognitione summaria vendi non possunt p. Normale d. d. 9. October 1743.

III. N. „Obergericht, Oberhof." Nihil aliud sub his vocibus, quam archisatrapia competens intelligi potest. vid. Untergerichtsordnung Tit. XXI. §. 7.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen, Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. §. 3.

> „Es sollen aber in diesem Fall für unbewegliche Güter***) gehalten werden, nicht allein Aecker, Wiesen, Gärten, Hauß, Hoff und dergleichen, sondern auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten, Ansprüch und Forderung zu liegenden Gütern,****)

---

*) s. Th. 1, S. 61.

**) N. v. Rescript d. d 18. Nov. 1778.

***) Bluntschli a. a. O. Th. 1. §. 51: Unbewegliche und bewegliche Sachen.

****) Ann. i. e. debita, quae sunt munita publica et judiciali hypotheca.

auch jährliche Gülden, Zinß, Pfacht, verpfändte Schulden und darüber sagende Brieff und Urkunden, in welchen allen kein Kauff ohne vorgesetzte gerichtliche Insinuation, vor kräfftig zugelassen."

I. N. „Ansprüch." Debita, quae sunt munita publica et judiciali hypotheca.

II. N. Cessiones seu emtiones nominum adversus cassam palatinam confiscatione puniuntur. Rescr. 25. Februar 1743.

Vergl. Müller: Syst. I. §. 75: Res immobiles in Palalinatu. p. 61.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen insgemein. §. 13.*)

„Obgleich von den Partheyen kein sonder Betrug oder Arglistigkeit im Kauffen und Verkauffen gebraucht, doch da ein Part in der That selbst über den halben Theil des rechten billigen Werths vernachtheilt befunden würde, ist in solchem Fall durch die gemeine beschriebene Recht wohl versehen, wie der Contract abgethan und rescindirt werden, oder der, so den Vortheil an dem Kauff-Schilling oder erkaufften Gut innen hat, solchem nachher thun und erstatten solle. Derhalben wir es bey solchen Rechten diß Orts auch lassen bewenden."

I. N. Emtor, si nolit supplere id, quod justo pretio deest non solum rem, sed etiam fructus ex re emta perceptos restituere debet. Ita quoque judicatum in Jud. aul. palat. den 25. August 1745 in causa Churpfälz. Oberjägern Hand c. Osterheld und Lombardino, modo statt Letzterem Churpfälz. geheimen Secretarii Rothhut uxorio nomine pto. praetensae annullitatis v. saltim resciss. emt. vend. ex capite laes. ultra dimidium. Osterheld appellirte an churpfälz. Oberappellationsgericht, allwo aber die Sache verglichen worden.

II. N. Bei öffentlich versteigten Sachen wird keine laesio ultra dimidium attendirt per Praejud. J. S. Winterrath g. Kurfürstl. Hofkammer.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XII. Von unbenannten Conträcten,**) so in Rechten keine eygene oder unterschiedliche Nahmen haben.†) Eing.

Die unbenannte Conträct geschehen auf viererley Weiß. Nemblich, da einer dem andern etwas gibt, daß ihme ein anderes dargegen geben werde ꝛc.

---

*) Den §. 5 berührt Müller: Syst. Pand. II. §. 849

**) Müller Syst. II. §. 769: De contractibus innominatis regularibus

N. Circa quest. an permutatio immobilium judicialiter insinuanda, ist in causa Friedr. Arnold zu Muhlbach g. Ludwig Ritter negative gesprochen worden,*) per Rescr. electorale d. d. 15. Jan. 1726 aber affirmativa festgestellet.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XIII. Von gütlichen Verträgen und Rachtungen.**) Eing.

— — —

Jedoch und so derjenige Theil, welcher den Vertrag zu geloben sich verwaigert, erheblichen Ursachen solcher Verwaigerung anzuzeigen: Als daß er in solchem Vertrag über die helffte billigen Werths der Sachen, darum der Spann gewesen, verletzt wor-

---

idem, quod ex jure communi dictum, et sentit Jus Palat. p. II. tit. 12 per. tot – § 772 (contractus aestimatorius): Contractum hunc nullibi quidem speciali titulo pertractat Jus Palat., sed latet in tit. 12 part. II – §. 775: In permutatione rerum immobilium eadem, quae in emtione venditione (§. 634) requiruntur, solemnia. Rescr. 15. Jan. 1726, (s. Th. 1, S. 65) ubi est eadem ratio, cur sit alia juris dispositio.

Vergl. Walter v. a. O. §. 252 am Ende.

†) N. Nota ad h. tit. quod vi Rescripti Smi d. d. 5. Jun 1773 contractus vitalitus, vulgo Leibgedings-Contract, qui etiam est contractus innominatus et ob multas hucusque ejusmodi contractibus frequentibus non satis deliberate initis rixas non aliter in posterum valeat, quam si fiat coram ordinario cujusvis loci judice.

*) Vergl. Textor: Decis elect. palat. LX. S. 266, 267: Wann schon die Sach also wäre würklich vorgegangen, daß die Klägerin ihr Hauß zu S. Lamprecht hätte gegen das Speierische größere Hauß — vertauscht, so wäre doch zu considerirn, daß jure electorali Palatino bei Verkauffung liegender Güter praesentia magistratus et actorum insinuatio erfordert werde — Chur-Pfalz Landrecht p. II. tit. 7 in pr Ob wir nun zwar hier keinen Verkauff haben, so ist doch eine permutation oder Tausch einem Verkauff ganz ähnlich, cum inde originem sumserit, und kann intentio statuti Electoralis nicht nur ad verba praecisa, sondern auch ad sententiam et rationem gezogen werden ꝛc.

**) Müller: Syst. V. Der Verf. handelt §. 1331–1336 „de transactione,“ und fügt im §. 1337 hinzu: Jus palatinum p. 2 tit. 13 transactionem ad contractus innominatos quoque refert, atque stipulatione interposita, aut data fide, quam dicunt manuali, loco juramenti inviolabiliter custodiendam praecipit, nisi laesio enormis seu ultra dimidium veri valoris rei probetur; hanc vero causam loco exempli tantum adfert, adeoque ceteras justas impugnandi causas v. g. dolum consilii, metumque injustum gravem nullibi excludit, atque jus commune de non admittendis adversus transactionem instrumentis noviter repertis, nisi causa pupillos, minores, rampublicam, piasve causas tangat, confirmat, stricteque transactionem esse explicandam, ad non expressa non extendandum jubet, neque procuratorem, ni mandatum ad transigendum speciale producat, admittit.

Vergl. Risch: Die Lehre vom Vergleiche, mit Ausschluß des Eides und Compromisses. Erl. 1855, §. 27: Anfechtung des Vergleichs aus dem Grunde enormer Läsion.

den, und solche beweise: So soll darauff was Recht erkennet werden.

N. et sic in causa Karaskischer Erben zu Heidelberg g. v. Benningen alda in Jud. aul. judicatum et pars rea condemnata den 16. martii 1722.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XIV. Von Uebergaben und Schankungen.*) Eing.

— — — — —

I. „Jedoch wo liegende Güter geschenkt würden, soll solche Schenkung nicht Krafft haben, sie sey dann zuvor, wie vom Verkauff' liegender Güter gemeldt, insinuirt."

N. Contrarium tamen judicatum est a Judicio aulico die 23. Januarii 1777 in causa. Scharmännin von Heidelberg g. Administrations-Rath Römer, et quidem ex ratione hac specialissima, weil die Schenkerin Abends spat die Schenkung gemacht und einige Stunden hernach in der Nacht gestorben ist, folglich bei solchen Umständen die Beobachtung der gerichtlichen Insinuation nicht thunlich war. Vid. ad hoc excemplum Leyserum. Sp. 3, m. 6.

II. „Da auch schon Fahrnuß geschenkt, die über dreihundert Gülden werth" 2c.

N. Conf. Res. electorale d. d. 18. Aug. 1741 in Causa Wittib Baden c. mariti creditores,**) ubi die Gulden auf Goldgulden interpretiret.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XIV. Von Uebergaben und Schenkungen. §. 6.***)

„So Jemand all sein Hab und Güter, gegenwärtig und künfftig, zumal hinweg verschenkt, nichts ausgeschieden, ist solche Uebergab', wo nicht etwas, darinnen er testiren möcht, ausgenommen worden, unbündig."

N. Dieser §. redet nicht ausdrücklich von dem Fall, wo facultas testandi gänzlich benommen, und dem ersterbenden nichts übrig ist, sondern von Satzung der Ehesteuer und Widerlag, welche regulariter

---

*) Müller Syst. II. handelt in den §§. 811 — 817 „de donationibus" und überblickt im §. 818 den wesentlichen Inhalt dieses Titels des Landrechts.

**) bei Janson nicht zu finden.

***) §. 3. „Vervortheilung" N. Textor: Decis. 31.

§. 8. N. Warum stehen unter den hier verbotenen Schenkungen nicht auch die donationes inter virum et uxorem? Sollte etwa der Tit. D. de donat. inter virum et uxorem in der Pfalz nicht anwendbar sein?

nur in einem Antheil und nicht in allen Gütern bestehen. Textor: Decis. palat. 92, Nr. 12. Jus palat. P. 4. tit. 1. §. 3.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XIV. Von Uebergaben und Schankungen. §. 10.

> Da jemands dem andern was schenkt, seine empfangene Gutthaten damit zu vergelten,*) oder daß er ihne in künfftig sein Leben lang erhalten solle, ist es eygentlich keine Schenkung, so allein auß lauter Freygebigkeit herfleußt. Derhalben können solche und dergleichen Schenckungen für sich selbst, ohne richterlich Erkenntniß und Einschreiben bestehen.

„oder daß er Ihne in künfftig sein Leben lang erhalten solle." N. Hoc mutatum per rescr. d. d. 5. Juni 1773.

s. S 102 Anmerk. †)

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XV. Von Bürgschaften**), §. 1.***)

I. N. Ao. 1741 den 23. Martii erging bei Gelegenheit eines Wechselstreites in Sachen des hiesigen (Mannheimer) Bürger Philipp Stock gegen Jost Reichards Eheweib von der Rhente ein Rescript,†) welches die Anwesenheit der Anverwandten nicht ausdrücklich erfordert. Das Hofgericht erforderte sie aber doch. Indessen ward vom Oberappellationsgericht in einer Sache geurtheilt, daß die Anwesenheit nicht gerade nöthig wäre, und in der Folge urtheilte das Hofgericht ebenmäßig so, bat sich aber bey Hof über diese Stelle eine authentische Auslegung aus, welche aber noch nicht erfolgte. Sic quoque in mense martii 1770 in causa Ansin und Solingius gegen die Josephischen Eheleute zu Heidelberg a supremo appellatorio uno ore decisum fuit, obligationes et fideijussiones cum vel pro marito de praxi praevia certioratione et renuntiatione muliebrium beneficiorum contra jus hocce statutarium tamen valere.

II. N. Quaesitum est in causa Deutzischer Pupillen c. Jungische Ehefrau in Jud. elect. aul.; ob auch eine vorher ungültige vor einem Schreiber geschehene Fideijussion und Renunciation pro marito die Ehefrau binde, wenn sie post biennium ihre Fideijussion repetirt? R. Quod non! ex ratione in Nov. 134. c. 8, ubi fidejussio talis etiam multoties repetita non valet. Secus, si pro extraneo.

---

*) Textor dec. 31.

**) Müller Syst. II. §. 756.

***) s. Th. 1. S. 66.

†) bei Janson nicht zu finden.

III. N. A. 1764 den 15. März publicatum in audientia Rescr. Smi renovatum*), quod foemina officialium camerae non fruantur suo beneficio, sed obligantur pro viris, sive renunciaverint suo beneficio, sive non; sed hoc rescriptum in usum non venit. Interim camera statim sibi providet, ut foeminae renuntient in ordine suis beneficiis.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XV. Von Bürgschaften.**) §. 3.

Hierumb so ordnen — wir, daß hinfüro alle der Burger und Bauern Bürgschaften, sie seyen so gering, als sie wollen, mit jedes Ort ordentlichen Amptmanns, oder anderer gerichtlichen Obrigkeiten — Vorwissen und Bewilligung beschehen, auch dieselbe durch briefflische Uhrkunden oder ordentliche Verzeichnus in eines jeden Orts Ampts- oder Gerichts-Buch mit allen Umbständen notirt und auffgeschrieben, bekräfftiget, sonsten aber nicht gültig, noch daruff ichtwas erkandt werden soll.

I. N. Hoc per continuam hucusque observantiam contrariam est abrogatum, et quaelibet fidejussio est validissima, dummodo legitime facta quocunque modo probetur. N. B. In jud. elect. aulico haec L. recepta non est. Sic judicatum in supr. Appellatorio in Sachen Senfterer g. Carl Metzger, ubi fideijussor plebejus condemnatus est die 14. Sept. 1752, item in Sachen Buchbinder Klein von Heidelberg gegen Deiph. In Sachen Pisterische Kinder gegen patris creditores sind beim Hofgericht Bürgschaften absque judiciali insinuatione als gültig anerkannt worden.

II. Meyer Lehmanns Wittwe von Leugfeld klagte gegen Leonhard Göttmann zu Habitzheim aus einem bürgermeisteramtlich protokollirten Bürgschaftsvertrage und wurde am 28. October 1853 vom Landg richt Reinheim abgewiesen, weil nicht den Vorschriften jenes §. 3 genügt worden sei. Die Klägerin appellirte, weil diese Be-

---

*) d. d. 18. Jan. Janson II. S. 248. Derselbe gedenkt II. S. 203 einer Verordnung vom 17. Oct. 1759, der zu Folge Cameralbeamte nicht eher zur Dienstantretung zugelassen werden sollen, bis sie rechtsgenügend auf ihr Vorzugsrecht für ihre Illaten von dem Fiscus bei Recessen des Ehemanns verzichtet. S. 241 gedenkt Janson einer weiteren Verordn. v. 20. Mai 1763 wegen Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

**) Müller: Syst. II. handelt in den §§. 758 — 765 „de fidejussoribus et mandatoribus“ und fügt im §. 766 hinzu: Totum huno titulum comprobat Jus Palat. p. II. tit 15. Cives et rustici sine adsensu curiae domicilii et interveniente scriptura non obligantur ex sua fideijussione d. t. §. 3.

In den §§. 941 — 944 beschäftigt sich der Verf. mit dem Vellejanischen Senatusconsult, worauf er im §. 945 des §. 1. dieses Titels und mehrerer die weibliche Intercession angehender Rescripte und Verordnungen (vom 19. Dec. 1729 [Janson I. S. 322] vom 25. April 1755 und vom 26. Juli 1771) gedenkt.

stimmung mit Wegfall der sie umgebenden Gerichtsverfassung der Amtleute und Amtsbücher erloschen sei, ihr jedenfalls durch die bürgermeisteramtliche Protokollirung und Beglaubigung der Bürgschaftsurkunde genügt sei. Der Verfasser der Relation äußerte sich dahin: Bei der bestimmt lautenden Vorschrift des Landrechts, der Harmonie zwischen Wortausdruck und Absicht, sei es zweifellos, daß nur eine obrigkeitliche Person oder Behörde zur Cognition bei Bürgschaften der Bürger und Bauern berufen gewesen. Wenn nun auch jetzt nicht mehr dieselben Obrigkeiten existiren, wie damals, wenn auch die ganze Geschäftsordnung alterirt erscheine, so bleibe doch das Gesetz selbst bestehen, zumal, da sein Zweck jetzt, wie damals, sich erreichen lasse. Die Funktionen der darin genannten Beamten seien auf die später organisirten Gerichte übergegangen. Die Bürgermeister seien zu richterlichen Funktionen, namentlich zu der Sachuntersuchung und Consensertheilung nicht befugt, so daß jene Thätigkeit des Bürgermeisters nicht als Befriedigung des Gesetzes erscheine. Sonach erscheine die Berufung als verwerflich. Referent bemerkte: Die Klägerin habe in der Replik behauptet, die Unanwendbarkeit jener Stelle des L. R. sei längst durch Erkenntnisse anerkannt; aber diese Rechtsprechung finde sich nicht einverstanden mit dem Relationsverfasser, daß die Vorschrift noch Anwendung finde und jene dargelegte Thätigkeit des Bürgermeisters nicht genüge. Auch Correferent war dieser Meinung und hob hervor, daß ihm eine abweichende Rechtsprechung nicht bekannt sei.

Unterm 31. März 1854 erfolgte Verwerfung der Berufung.

III. Unterm 5. April 1856 verurtheilte das L. G. Reinheim in Sachen der Gemeinde Habitzheim, Klägerin, gegen Heinrich Brenner I. daselbst, Beklagten, Ford. betr., den Letzteren. Die Entscheidungsgründe sprachen sich dahin aus: In der Klage ist eine erhebliche Unklarheit nicht zu finden. Das der Klage beiliegende Bürgschafts-Protokoll vom 3. October 1853 ist anerkannt. — Der Beklagte verspricht darin, die Receßschuld seines Schwiegersohns zu decken; er stellt sich ferner zur Sicherung der Gemeinde als Bürge und Selbstschuldner hin. Dieses Protokoll enthält somit nicht allein eine Bürgschaft, sondern auch ein constitutum debiti alieni, welches von der Ersteren verschieden ist. Es ist als intercessio non subsidaria, als unmittelbare Uebernahme fremder Schuld, nicht an die strengen Formen gebunden, an welche die Bürgschaft seiner subsidiären Natur wegen durch manche partikulare gesetzliche Bestimmungen geknüpft ist. Insbesondere erscheinen die Bestimmungen des Pfälzer Landrechts Th. II Tit. XV §. 3 auf ein constitutum debiti alieni nicht anwendbar; solche sind auf Bürgschaften im engern Sinn zu beschränken, falls ihnen überhaupt gesetzliche Kraft beigelegt würde. Das vorliegende Rechtsgeschäft ist vornehmlich auch daran als ein constitutum debiti alieni erkennbar, daß es Abänderungen der früheren Schuld durch die bedungenen Zahlungsziele enthält, welche bei der eigentlichen Bürgschaft nicht vorkommen.

Thibaut System des Pandectenrechts §. 613.

Gegen diesen Bescheid nahm der Beklagte das Rechtsmittel der Berufung zur Hand, sich für beschwert erachtend, weil die Klage nicht verworfen worden sei. Er trug namentlich vor: Die Klage behauptet: Laut Protokoll vom 5. October 1853 hat der Beklagte zur Sicherung der Gemeinde Habitzheim Bürgschaft geleistet. Es ist diese Bürgschaftsleistung durch Gemeinderathsbeschluß angenommen worden, und sind dem Beklagten demnach auch achtjährige Zielzahlungen gestattet worden, um die Caution von 500 Gulden abzutragen. Das in Abschrift übergebene Protokoll vom 5. Oct. 1853 lautet: „Die Receßschuld meines Schwiegersohns, wie sich solche bei der Ueberlieferung herausstellt, will ich — so weit decken 2c. In diesem Falle stelle ich mich zu mehrerer Sicherheit der Gemeinde Habitzheim unter Entsagung der Rechtswohlthat der Vorausklage als Bürge und Selbstzähler hin." Da nun in der Klage ausdrücklich gesagt worden, daß der Beklagte Bürgschaft geleistet, zu einer gültigen Bürgschaftsleistung aber nach dem in Habitzheim herrschenden Pfälzer Landrecht erfordert wird, „daß der Bürger und Bauern Bürgschaften" 2c., dieser Bestimmung aber hier nicht Genüge geschehen, so glaubt man in vollem Recht zu sein, als man die Unstatthaftigkeit der Klage behauptete und deren Abweisung beantragte. Statt dessen hat Gr. Landgericht — condemnatorisch erkannt, weil 2c. Es bezweifelt ferner die gesetzliche Kraft der angezogenen Gesetzesstelle. — Daß die fragliche Bestimmung noch heute vollständig praktisch ist, hat hohes Colleg in der Rechtssache: Maier Lehmanns Wittib zu Lengfeld gegen Leonhard Göttmann zu Habitzheim durch Urtheil vom 31. März 1854 ausdrücklich anerkannt.*) Ein dagegen bestehendes Gewohnheitsrecht existirt nicht. Ich will versuchen, nachzuweisen 1) daß nur aus einer Bürgschaft geklagt worden, resp. das in dem Protokoll vom 5. Oct. 1853 erwähnte Geschäft nur eine Bürgschaft ist und sein kann; 2) daß heutzutage die römische fideijussio und das constitutum zusammenfallen 2c.

Unterm 13. Juni 1856 erkannte Gr. Hofgericht der Provinz Starkenb. dahin: das Erk. des L. Ger. R. sei dahin abzuändern: daß in Betreff der erwähnten Bürgschaftsforderung Klägerin — zu erweisen habe: daß die angerufene in dem Th. II Tit. XV §. 3 des Pfälzer Landrechts enthaltene Bestimmung durch ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht aufgehoben oder außer Gebrauch gekommen sei 2c. Das Gutachten, das von dem Correferenten getheilt wurde, sprach sich dahin aus: Das Pfälzische Landrecht bestimmt Th. II Tit. XV §. 3 ganz deutlich: Bürgschaften der Bauern und Bürger sollten nur dann gültig sein, wenn sie mit jeden Orts ordentlichen Amtmanns oder anderer gerichtlichen Obrigkeiten Vorwissen und Bewilligung geschehen und in eines jeden Orts Amts- oder Gerichtsbuch eingetragen würden. Der Zweck des Gesetzes ist Schutz der Bürger und Bauern vor dem Vermögensruine durch Eingehen leichtsinniger Bürgschaften.**)

---

*) s. Nr. II.

**) Runde: Die Rechtslehre von der Leibzucht. Th. 1. 1805, S. 522: „Der Grund, aus welchem Provinzialgesetze allen wichtigen Verträgen der Bauern

In der in dem Appellationslibill angezogenen Entscheidung in Sachen der Wittwe des Meyer Lehmann zu Lengfeld gegen Leonhard Göttmann von Habitzheim wegen Forder. ist auch erkannt worden, daß die in jener Stelle des L. R. gedachten Funktionen keineswegs auf die Bürgermeister, sondern vielmehr auf die Untergerichte übergegangen seien. Mithin ist den Vorschriften des L. R. nicht genügt. Die Anwendbarkeit jener Bestimmung desselben auf den vorliegenden Fall wird mit Unrecht aus dem Grund bestritten, weil hier keine Bürgschaft, fideijussio, sondern ein constitutum debiti alieni erkennbar und dieses von dem L. R. nicht ergriffen sei. Will man noch jetzt in Bezug auf die Wirkungen einen Unterschied zwischen fideijussio und constit. deb. alien., die in ihrer Form jedenfalls gleichgestellt sind, annehmen, so besteht er doch nur darin, daß durch die Bürgschaft blos die Sicherheit des Gläubigers, durch Letzteres noch nebenbei andere Zwecke erreicht werden sollen. Darin liegt aber kein Grund, Letzteres in den Fällen für wirksam, resp. unbedingt wirksam zu erachten, in denen eine Bürgschaft aus Gründen der Gesetzgebungspolitik ausgeschlossen oder doch nur unter Anwendung von schützenden

---

das Siegel richterlicher Bestätigung aufgedrückt wissen wollen, liegt in dem erhöheten Interesse, welches der Staat seit Einführung des neuen Steuersystems an Erhaltung dieser zahlreichsten und nützlichsten Volksclasse nimmt, woraus so mancher leichtsinnig sich unmäßigen Verpflichtungen unterzieht und rechtsunkundig sich in verderbliche Prozesse verwickelt." Gerber a. a. O. §. 38, S. 86: „Ferner hat eine in manchen Staaten noch herrschende größere Bevormundung der Bauern die Perfection ihrer Verträge an erschwerende Bedingungen geknüpft." Walter a. a. O. §. 501.

Vergl. noch Blätter für Rechtsanwendung, herausgegeben von Seuffert. Band 19. Erl. 1854. S. 268—270: Bürgschaft „bei gemeinen schlechten Bürgern und Bauern." Bayer. Landrecht. Nach diesem Landrecht IV. 10 §. 4 Nr. 1 sollen solche Bürgschaften nur dann gültig sein, „wenn sie von der ordentlichen Obrigkeit nach vorläufiger Einsicht aller Umstände und nöthiger Erinnerung verbriest oder in Schulden unter fünfzig Gulden wenigstens protokollirt und eingeschrieben sind." Ein Erk. d. O. A. Ger. in München vom 14. März 1854 ging davon aus: Diese Vorschrift ist kein durchgreifendes, sondern ein dem richterlichen Ermessen aus den Umständen freigegebenes Gesetz, wie sich klar aus der folgenden Nr. 5 zeigt, wonach unter den hievon ausgenommenen vornehmen Bürgern alle jene begriffen werden sollen, von welchen zu vern.nthen ist, daß sie sich nicht so leicht hintergehen lassen. Dieser Voraussetzung zu Folge ist der Grund des Gesetzes klar; er beruht in der Befürchtung des Mangels an Einsicht, der Ueberlistung oder zudringlichen Ueberredung zu einem nachtheiligen Rechtsgeschäfte, dessen Folgen, weil erst in der Zukunft verborgen, und von noch ungewissen Ausgängen abhängig, der Einfalt gemeiner und unerfahrener Leute nicht so leicht vor Augen schweben werden. Dieser Grund tritt aber im gegebenen Falle nicht ein, weil es das Rentamt, also eine öffentliche Behörde war, welche die Bürgschaft vorschriftsmäßig zur Bedingung gemacht hatte, eine dabei unterlaufene Gefährde nirgends angezeigt ist, die verbürgte Schuld in den gewöhnlichen Bedarf und Verkehr der Landleute einschlägt und der nun beklagte Bürge den natürlichen Antrieb zu jenem Entschlusse vielmehr in einer Regung der Pietät finden mußte, seinen Vater (den Hauptschuldner) nicht hülflos zu verlassen ꝛc.

Formen zulässig erscheint. Vielmehr würde die Folgerung sich mehr rechtfertigen, daß in solchen Fällen die weiteren Wirkungen eines constitutum nicht eintreten. Die Anwendbarkeit jener Stelle des L. R. ist aber auch aus dem weiter geltend gemachten Grunde nicht ausgeschlossen, weil nur für den Fall einer Verpfändung, nicht für den einer bloßen persönlichen Verpflichtung eines Bürgen gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft verlangt werde. Denn der vorletzte Absatz des Tit. XV verordnet blos, was bei einer solchen Verpfändung von Seiten eines Bürgen weiter zu thun sei, womit nicht ausgesprochen ist, daß die ganze Vorschrift über die Förmlichkeiten der Verbürgung sich auf den Fall der Verpfändung beschränkt. Gegenüber der Behauptung der Klägerin, jene Bestimmung sei durch ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht aufgehoben worden, und mit Rücksicht darauf, daß schon in zwei andern Fällen auf diesen Beweis erkannt worden ist, ist auch hier dieser Beweis nachzulassen.

Die Klägerin griff zur Oberberufung, indem sie darzuthun suchte, daß das Urtheil erster Instanz lediglich hätte bestätigt werden müssen. Vor dem Urtheil kam es zu einem Vergleich.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XVI. Von Pfanden oder Unterpfanden ins gemein. Tit. XVII. Von stillschweigenden Pfanden oder Unterpfanden, zu Latein: tacita pignora et tacitae hypothecae genannt. Tit. XVIII. Von Erledigung des Pfand und Unterpfand. Tit. XIX. Von Verkauff und Umbschlagung des Pfand und Unterpfand. Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Satt komme, oder Succedire, und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. *)

Müller: Syst. handelt I. §. 452—458 **) „de Pignoribus et Hypothecis et qualiter ea contrahantur, et de pactis eorum" und fügt im §. 459 bei: Palatini et Tit. 16 p. II. et citat. ordinat. regim. die 26. Jul. 1771 datum atque rescripta superius relata rescripto die 3. Nov. 1778 declarata saepius legendo sibi impri-

*) Walter a. a. O. §. 139—145: Die Hypothek. Bluntschli a. a. O. Th. 1, Buch 2, Cap. 11: Pfandrecht.

**) Der Verf. bemerkt im § 455: Publicum (pignus) Romanis erat, si instrumentum a publica persona vel coram tribus testibus — fuit confectum." und fügt anmerkend hinzu: L. 11 Cod. que potior. pig. quae res, ut in aliis Germaniae provinciis, ita et jure Palat. p. II. tit. 16 §. 2 et Ord. regim 26 Jul. 1771 adeo mutata est, ut, nisi hypotheca a judicio, sculteto, curialibus, dicographo rei ex singulari contrahentium protocollo in instrumentum publicum relata, publico sigillo communitatis munita et subscripta sit, nihilomino juris realis tribuat. His vero observatis, habetur jus reale, sive debitor per se, sive per procuratorem consensum suum declaraverit; minime vero creditor pignus privatum habens in publicum per magistratum etiam commutare potest absqua debitoris consensu.

mant, atque notent, moneri scutletos, curiales, I. ut praedia pretio medio aestiment II. non ferant quidpiam in hypotheca mutari sine creditoris consensu. III. in distractionibus pignorum termini solutionis sint tantum duo, biennium non excedentes, constituantur, nec partialis solutio creditori invito obtrudatur, IV. si plures sint licitatores, quibus praedia oppignorata sunt vendita, terminis solutionis constitutis, idoneus curator, qui recipiat et solvat, constituatur.

Der Verfasser beschäftigt sich in den §§. 460—462 mit dem stillschweigenden Pfandrechte, und fügt im §. 463 hinzu. Quae §. 461 leguntur, exprimuntur etiam, et quidem clarius, in Stat. Palat. p. 2 tit. 17 §. 5, 6, ita tamen, ut fiscus noster palat. eandem hypothecam generalem habeat, etiam ob debita ex delicto. Idem repete, quod est in §. 462 dictum cit tit. pr. §. 1, 2, 4; excipe tamen duos casus: I. fundus, ex quo annuus census realis aut hereditarius praestatur, hypotheca legalis est pro annuo illo censu. Ita infertur ex §. 3 d. t. Si aedificium huic fundo impositum tacita sit hypotheca, consequens est, et fundum ipsum pignus esse, cum accessorium suum principale sequatur. II. Praedium venditum d. t. §. 4 venditori sine conventione est et manet oppignoratum, donec integrum pretium sit solutum. Rescripta 20. Mai 1763, 18. Jan. 1764 *) statuunt, ut omnia uxorum officialium receptorum bona in re et spe fisco ratione residui sint oppignorata; imo mulieres ceu certiores redditae de suis beneficiis iisque renuntiasse censentur; receptorem publicum aut non accipiant maritum, aut receptorem fieri non patiantur.

Dem Tit. „Quae res pignori vel hypothecae datae obligari non possunt" gelten die §§. 464—466, während der §. 467 bemerkt: Quid jure Palat. ad pignus in re immobili requiratur, dictum. De minorum, pupillorum bonis, peculiis sine consensu vel patris vel filii, a procuratore sine mandato, socii ultra suam ratam in re communi pignoratis et annulatis agit Jus Palat. p. 2 tit. 16 §. 3. In pignore generali, quod constituit maritus, non continentur I. illata uxoris, II. necessaria ad agri culturam, v. g. equi, boves, vasa, caeteraque instrumenta, civium, incolarumque arma, scuta et omnia ad defendendam rem publicam necessaria — §. 4 d. t. communitatibus palatinis nec mutuum accipere, nec alienare, nec oppignorare sine causae cognitione praescitu et permissu Regiminis licet, imo creditor sortem amittit, si haec observata non fuerint. Rescripta 21. Junii 1740, 21. Jun. 1742,

Eine weitere Anmerkung hebt hervor: Rescr. 21. Nov. 1740 datum (Janson I. S. 385) non admittit pignora praetoria non audito debitore impetrata idemque denuo eruitur ex Rescripto 6. Dec. 1758 (Janson II. S. 193) nec Chyrographa in judicio ad confirmandum oblata confirmentur, nisi contrahantes adcitati recognoverint.

*) s. oben S. 105.

5. Mart. 1748. *) Si administratio Ecclesiastica erga hypothecam, quae est Emphyteusis cameralis, credat, nihil juris realis consequitur. Rescr. 7. Dec. 1748. **) Idem de quovis creditore est dicendum, qui militi, officiali militari credit, vestemque militarem in pignus suscipit, sive Christianus, sive Judaeus, pignus reddit et creditum amittit. Rescr. 12. Dec. 1767. ***)

Dem Titel „Qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur, et de his, qui in priorum creditorum locum succedunt“ sind die §§. 468—470 gewidmet, während der §. 473 den Inhalt des Tit. XX. des zweiten Theils des Landrechts überblickt und dabei bemerkt: jussit quoque Seren. Rescr. 16. Sept. 1745 dato, †) ut jure hypothecae tacitae excidat fiscus, Ecclesiae, Corpus in concursu contra administratorem moto, ubi rationes ultra annum dilatae sunt, utque jam praeferatur hypothecam posteriorem habens creditor.

In den §§. 472—474 handelt der Verf. „de distractione pignorum vel hypothecarum“, indem er §. 475 hinzufügt: Hypothecae et legales, et conventionales judiciali auctoritate distrahi debent — Jus palat. p. II. tit. 19 pr. — praemissis terminis congruis, et re a peritis juratis aestimata. Si minus, ac debetur, pro re solvitur, contra debitorem ejusque heredes ad residuum agitur d. t. §. 1. Quid autem, si in termino hastae publicae constituto nemo licitetur? Resp. res, quia debitori ad reluendum duo menses a die hastae conceduntur, per tot menses publice affigitur. Quid, si nec sic emtor inveniatur? Rescr. 11. Sept. 1741††) voluit, ut hoc casu res oppignorata pro quinque sextis pretii a peritis dicti adjudicetur; ast aliud Rescr. 27. Jun. 1743†††) datum duos menses debitori pro rei luitione concedit et his elapsis rem plus offerenti addici jubet, nec cogit creditorem, hypothecam pro quinque sextis ut recipiat? Quid nunc? Resp. Hoc ultimum saltem licitatorem adesse, supponit, prius vero nullum. Ais, subesse tamen debitoris praejudicium, cur in primo quinque sextas, in casu secundo minus consequutur? Resp. Debitor est dominus, casumque ferre tenetur.

Dem Titel „quibus modis pignus vel hypoth. solvitur“ ist der §. 476 gewidmet. Der §. 477 bemerkt dazu: Omnia haec probat Jus Palat. p. II. tit. 18 per tot — Conf. §. 476 in fin, — cels. nostrum Regimen, si consentiat in pignus a communitate constituendum consentit ad certos et expressos annos, igitur mature agat creditor, ne jacturam pignoris incurrat.

---

*) Janson I. S. 384. 394. II. S. 61.

**) Bei Janson nicht zu finden.

***) Bei Janson nicht zu finden.

†) Janson II. S. 42.

††) Bei Janson nicht zu finden.

†††) mitgetheilt Th. 1, S. 64.

Noch handelt der Verf. in den §§. 741—746 „de pignoratitia actione vel contra." In dem §. 747 überblickt der Verf. die §. 1, 5—7, 9 des Tit. XVI. des zweiten Theils des Landrechts und fügt hinzu: Landesordnung tit. 10 in fin. pr. et §. 5, 7, 9 d. t. 16 damnat legem commissoriam. Debito quacunque justa ratione, etiam debiti integri in judicio depositione, extincto, pignus solvitur. Jus Palat. p. II. tit. 18 pr. et §. 1. Sed quid de hoc casu: Petrus rem alienam oppignoravit ignorante Paulo. Petrus postea fit illius rei dominus et oppignorat Mevio. Quis praefertur? Der Verf. beschäftigt sich mit dieser Frage in Betracht des §. 5 des Tit. XX. des zweiten Theils des Landrechts.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XVI. Von Pfanden und Unterpfanden insgemein. §. 2.*)

I. In jener Th. 1. S. 67 Note *** gedachten Rechtssache: Militaircommissionär Löb Pfungst in Darmstadt gegen die Concursmasse des Jakob Müller in Heubach kamen beim OAGer. in Darmstadt die Fragen zur Erörterung: 1) Bei welcher Behörde, ob bei dem Justizamt oder bei dem Ortsbeamten (Ortsgericht, Bürgermeister) die vorgeschriebene Insinuation geschehen müsse? 2) Ob eine solche bei dem Ortsgerichte insinuirte, aber nicht amtlich (vom Justizamt) bestätigte Generalhypothek einer später amtlich confirmirten Hypothek nachstehe?

II. Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheidungen des Gr. Hofger. der Prov. Starkenb. Nr. 361. Die Verpfändung von Immobilien ist nach dem kurpfälzischen Landrechte Th. II. Tit. XVI. §. 2. Abs. 2 nur dann rechtsbeständig, wenn die daselbst vorgeschriebenen Förmlichkeiten, namentlich gerichtliche Insinuation und Eintrag in das Hypothekenbuch, beobachtet worden sind, und es finden diese Bestimmungen auch bei Generalpfandrechten, wenn Immobilien Gegenstand der Verpfändung sind, Anwendung. Erk. vom 26. September 1855 in Sachen der Concursmasse des Michael Beck in Oberlaudenbach, Klägerin, gegen Adam Trautmann II. in Albersbach, Beklagten wegen Pfandrechts.

III. „Besonder Buch" N. Vid. Rescr. d. d. 13. Juni 1744**) quod confirmatum est in Causa Spengel c. Maurer 1778.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contracten und Handthirungen. Tit. XVI. Von Pfanden oder Unterpfanden insgemein. §. 9.

„Die Geding, so bey Verpfändungen der Güter von den Partheyen gemacht und abgeredt worden (als daß der Schuld-

*) s. Th. 1. S. 67. Gerber a. a. O. §. 150. Bluntschli a. a. O. § 99.
**) Bei Janson nicht zu finden.

ner das verpfändt Gut nicht veräußern noch verkauffen, oder, so er das Gelt in bestimbter Zeit nicht zahlet, alsdann der Schuldherr das Pfand, nach seinem rechten Werth dargeschätzt, käufflich annehmen und die Uebermaß herausgeben, oder in solchem Fall das Pfand eygens Gewalts einnehmen*) oder so auch das Interesse nicht bezahlet, der Schuldherr die Abnützung des Pfandes darfür abrechnen, oder anstatt des Zinses geniessen solle, und dergleichen) seynd in allwege gültig und zugelassen. Allein ꝛc."

I. N. In Antichresi kömmt es hauptsächlich darauf an, daß dem creditori das Unterpfand angewiesen, eingeräumt und ausdrücklich exprimiret werde, es die Zeit über, da die ausgeliehnen Gelder nicht wieder bezahlt werden, als ein sicheres Unterpfand behalten und statt der jährlichen Zinsen ohne einige Rechnung und Computation in sortem seines Gefallens nutzen und gebrauchen zu können, auf welche Art der Creditor nicht gehalten ist, von den Einkünften Rechnung abzulegen, oder eine Reduction des Ueberschusses zu leiden, wenn auch schon die Einkünfte ständig und gewiß wären (L. 14 cod. loc.), sonderlich, wenn der Schuldner dabei sich der Rechtswohlthat in L. 3 Cod. de pign. act. ausdrücklich begibt. Landsordnung Tit. X. in fin. pr. et §§. 5, 7, 9 d. 16.

II. Im Fall einer Antichresis ist keine Klage gegen den dritten Besitzer statthaft. Die hier eintretende actio pignoratitia ist nur personalis. Erk. des O. A. Ger. in Darmstadt vom Jahr 1827 in Sachen der Wittwe Förster in Lindenfels gegen die Wittwe Gutfleisch und den Rentamtmann Ferber daselbst.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XVII. Von stillschweigenden Pfanden oder Unterpfanden, zu Latein tacita pignora et tacitae hypothecae genannt. §. 6.**)

„Item alle der Eltern Guter vor der Kinder eygenthumbliche Verfangenschafft, darauff die Eltern den Besitz und Niessung haben, auch alle der Vormünder***) und Pfleger Haab und Nahrung gegen dero Pflegkindern oder andern Pfleg-verwandten Personen und deroselben Erben, ihrer Administration halben stillschweigend und ipso jure verpfändt."

N. „und Niessung haben." Sic praeferuntur posterioribus hypothecariis, uti judicatum in Jud. aulico den 6. Febr. 1733 in

---

*) N. oder justo pretio verkauft sein solle.

**) §. 5 „aufferlegte oder zuerkandte Straff, Frefel und Buß" ꝛc. N. Ex his verbis colligo, quod jus palatinum in eo discrepit a jure civili, cum etiam ob delictum fisco videatur concedere tacitam hypothecam.

***) N. Jus palat. P. IV. Tit. XIII et ult.

causa Kneibit, Intervenienten, ad causam ihres Vaters Majers c. v. Scherer. Item in causa der Böhmerschen Tochter gegen ihres Vaters creditores per Resolutum d. d. 17. September 1728, §. 8 verba: „und ratione der Böhmerschen Tochter pecul. adventitorum ebenmäßig, wie mit denen hypothecariis expressis ac tacitis sive paraphernalibus nach Fingerzeig §. 5 huj. resoluti zu halten sey."

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XX.*) Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme, oder Succedire, und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 10.**)

„Darbey gleichwohl erstlichen zu merken, daß allein von deß abweichenden oder verstorbenen Gütern dieß Orts gehandelt wird. Dann da unter denselben ein Depositum oder hinterlegt Gut, item seiner Frauen oder Wittiben Heyrath: oder ander: auch der Kinder erster oder anderer Ehen vorfangene Güter noch in Specie vorhanden, seynd solche und bleiben der Eigenthumbs-Herren.

N. Wenn jemand ante concursum ein pignus auf eine rem mobilem von dem debitore bekommen hat, ist er dasselbe ad massam einzuwerfen wegen Aufrechthaltung des öffentlichen Credits nicht schuldig, sondern wenn von andern Gläubigern niemand ein dominium darauf dociren kann, muß es ihm extra concursum belassen, dasselbe versteigert, und er daraus, so weit es reichet, befriediget werden. Vid. Praejud. in Sachen Schilbach g. v. Kormann, wo ein Kurfürstl. Rescript dieses bestätigt.

In dem Veit Bauerschen Debetwesen ward vom dahiesigen Stadtgericht erkannt, daß der mit einem Faustpfand gedeckte Gläubiger ratione des Erlöses daraus denen mit einer hypotheca anteriori gedeckten Gläubigern vorgehen solle, und dieses Erkenntniß durch Abschlag der davon an K. Hofgericht ergriffenen Appellation den 8. März 1796 bestätigt.

---

*) Tit. XIX. Von Verkauff und Umbschlag der Pfand und Unterpfand.

Eing. „das Gut durch die Geschworne zu verganten und zu verkauffen." N. Taxatio judicialis ergo praecedere debet; alias nulla est venditio. Sic judicatum in causa Hofkammerrath v. Zangen g. Münzwardein Cazel, modo geistliche Administration in Jud. aul. den 13.—27. Nov. 1731.

Eing. Schlußsatz. N. Vid. Rescr. d. d. 13. Decbr. 1731 und d. d. 3. Juli (27. Juni) 1743.

**) Eing. „sein Recht wider solch Gericht". N. Non tamen competit haec actio subsidiaria in casu, si jam antea adfuerit tacita aliqua hypotheca, v. g. liberorum in bonis parentum. Ita judicatum den 15. Juli 1735 in S. v. Scherer c. magistratum heidelbergensem, qui fuit absolutus.

§. 7. N. Praejud. In Sachen v. Hundheim z. Suffmann ad causam des Reineckerschen Concurses.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contrăcten und Handthierungen Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Satt komme, oder Succedire und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 12.

— — — — — —

„So soll auch obberührte Freiheit deß Vorzugs nicht auff deß Manns Widerlag, noch was ein Ehefrau, außerhalb des Heyrath=Guts, an andern ihren beweißlichen eygenen Gütern ihme zubringt oder ererbt, und in seine Verwaldtung übergebe, erstreckt, sondern das Weib in solchem allein den Gläubigern, die nach versprochener und verschriebener Widerlag, oder eingebrachten Paraphernalien dem Mann gelyehen, oder sonsten mit ihme Contrahirt hätten, vorgezogen werden."

N. Haec differentia ratione praeferentiae inter bona dotalia et paraphernalia raro observatur, quia de praxi palatina omnia uxoris illata in dubio pro dotalibus habentur, donec contrarium demonstretur.

Competit tacita hypotheca a tempore illationis, ita, ut ponatur in tertio ordine et classe inter hypothecarios, qui vel tacitam vel expressam hyp. habent, ut tamen inter mulierem et alios hypothecarios ratio temporis habeatur (Sic judicatum a Jud. aul. in causa Böhmerin von Heidelberg c. mariti creditores per Resolut. de 12. Septembr. 1738 §. 5 in verbis: „so doch, daß zwischen mehr erwenten Parapheralien und ausdrücklich mit Hypothek versehenen gerichtlichen Verbriefungen prioritas temporis den Vorzug geben soll"), nisi se cum marito obligaverit (Ita judicatum in dicta causa per Res. §. 6: „und für diejenige hypothekarische Schulden mit unterschreiben solle selbe aller ihrer Einwendung ohngehindert zur Hälfte zu haften haben.")

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträften und Handthierungen. Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme oder Succedire und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 13.

„Zum vierten, was einer Uns, als dem Chur= und Lands=fürsten von Obrigkeits wegen, auch Unsers Chur= und Fürstenthums Klöstern, Stifften, Spittäln, Allmosen, item Stätten,

---

N. Usque ad tempus concursus currant usurae. Sic judicatum in Sachen Zellerin gegen Emmerich's Creditoren den 20. Juni 1735, item in Sachen Bachmanns g. Prinz d. 3. Febr. 1739.

N. Usurae de jure palatino simul cum sorte sunt adjudicandae in eo loco, quo sors est posita.

Flecken und Dörffern gemeinen Nutzens halben schuldig wird, es sey dann Stewer, Beedt, Ungelt, Zinß, Gülten, Hut- und Wachtgelt ꝛc. deßgleichen wegen getragenen Ampts an Gelt, Wein, Früchten in Rechnungen zu Receß schuldig verbleibt,*) soll auch für andern Gläubigern, welche nicht ältere außgetruckte Pfand haben, noch sonsten vorgesetzter Massen Privilegirt seynd, bezahlt werden."

I. N. Auf den von hiesigem Stadtgericht wegen denen Schatzungsrückständen erhobenen Zweifel wurde den 10. April 1777 ein Rescriptum Smi d. d. 21. Febr. in audientia eröffnet, vermöge weßen der fiscus mit den sowohl real- als personal- und Nahrungs Schatzungs Rückständen den hypothecariis expressam hypothecam anteriorem habentibus nach-, allen andern Gläubigern aber vorgesetzt werden sollte; et hoc etiam hic clare dispositum.

Im Drusenheimischen Concurs ist dem Hochstifte Worms wegen einer auch zum Theil pendente concursu angeschwollener Korn-Gült der hypothecarius anterior Rath Juden beym Hofgericht den 4. März 1774 ex confirmatione den 16. Juni 1725 präferirt worden und Sentenz in rem judicatam erwachsen.

II. N. Die Schatzung von Gütern des debitoris communis a tempore concursus formalis soll — vi votorum a judicio aulico den 16. Januarii 1795 Regimini communicatorum — jure separationis billig und rechtlich, quia nempe bona debitoris communis tempore concursus formalis massae cum suis oneribus cessa sunt, in concursibus abgezogen werden. Hierüber ist noch Lex zu erwärtigen.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträkten und Handthierungen. Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme, oder Succedire und einer von dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 14.**)

— — — — — — —

„Ebenmäßig soll auch derjenig, welcher zur Erkauffung eines Guts dergestalt austrücklich gelyehen hätte, daß ihm dasselbige insonderheit darfür zum Unterpfand verhaffet seyn soll,

---

*) N. Ergo qui habet tantum tacitam anteriorem, ut in casu §. 4 Tit. VII, non habet praelationem prae hypotheca tacita posteriori, quam habet aliquod pium corpus in bonis sui administratoris.

**) §. 15 „Handwerksleut." N. Manufacturen, z. B. Färbereyen von Waaren zu Verkauf genießen des privilegii der Handwerksleute nicht. Vid. protoc. Judicii elect. aulici vom 18. December 1790, Nr. 22 in Sachen Sauerwein gegen Creditores.

N. vid R. de 3. Juli 1727. (Th. 1, S. 68, 69.)

allen andern Gläubigern in solchem erkaufften Gut vorgezogen werden.

I. N. „zum Unterpfand." Debet autem fieri Insinuatio judicialis. P. II. Tit. XVI. §. 2. Ita judicatum in S. Leberforgischer Kinder c. creditores paternos.

II. s. noch Müller: Syst. III. §. 1096.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträkten und Handthierungen. Tit. XXI. Von den Dienstbarkeiten in gemein, wie dieselben bekommen und verlohren werden.

I. Müller: Syst. I. überblickt im §. 438 blos den Inhalt dieses Titels, und fügt am Schlusse hinzu: Et quia jura realia immobilibus adnumerantur,*) eorum constitutio judicio rei sitae actis est inferenda. Jus Palat. p. II. tit. 17 pr. et §. 3. An mehreren andern Stellen hebt der Verf. hervor, daß das Landrecht es in der Lehre von den Servituten bei dem gemeinen Recht belassen habe. (§. 429, 435, 437, 444, 448).**)

II. Textor: Decisiones elect. palat. Dec. XX., wo in den Entscheidungsgründen auch des §. 3 dieses Titels gedacht ist.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XXII. Von Ehesteuer, Heyrathgut und derselben Widerlag. Tit. XXIII. Wann Heyrathgut möge verändert werden. Tit. XXIV. Von Freyheit und Privilegien der Ehesteuer.***)

Müller: Syst. II. handelt in den §§. 591 — 601 „de jure dotium" und fügt §. 602 hinzu: Jus palat. p. II. tit. 22 pr. §. 2, 3, 4, 5 haec omnia firmat. Rescr. 5. Nov. 1731 ****) controversiam occasione L. 54 D. L. 12 Cod. de jure dot. ortam dirimit: Immobilia ex pecunia illata stante matrimonio emta illata habentur. Usualis interpretatio §. 12 tit. 20 p. II. Quod ad parapherna attinet, dudum abrogavit; illata omnia ab initio, aut contracto matrimonio uxori delata, si marito relicta, nec ab uxore reservata sunt, dos tacite constituta habentur; nec hoc sensu inter dotem et illata distingunt Palatini.

---

*) s. oben S. 100

**) Walter a. a. O. §. 133: Von den Servituten. Bluntschli a. a. O. Th. 1, Buch 2, Cap. 8: Von den Dienstbarkeiten.

***) Gerber a. a. O. §. 237. Walter a. a. O. §. 197. 198. Bluntschli a. a. O. Th. 2. §. 152.

****) Th. 1, S. 70 Note *.

Im §. 603 „de pactis dotalibus“ handelnd, trägt der Verf. im §. 604 vor: L. 6 de secund. nupt. Nov. 22 omni modo comprobat Jus palat. p. 3 tit. 5. vers: und damit auch in solchen *c.* et quae tradit Leyser, lucra uxori in pactis dotalibus a marito nondum obaerato constituta a creditoribus revocari non posse, bene vero ea, quae jam obaeratus promisit (Med. ad P. sp. 309. med 8, 9), in jure palatino p. II. tit. 24 in fin. decisa sunt.

Die §§. 605, 606 handeln „de fundo dotali“. Im §. 607 überblickt der Verfasser in dieser Beziehung das Pfälz. Landrecht im Tit. XXII. und XXIII. des II. Theils.*) Die §§. 606—610 handeln „de donationibus inter virum et uxorem“, während der §. 611 zufügt: Jus Palat. titulum hunc non habet; nemo tamen dubitavit de usu juris communis toties approbati in Lege Palatina.

Mit dem Titel: „Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur“ beschäftigten sich die §§. 612—617. Im §. 618 trägt der Verf. vor: Palatinis est regula: dos non repetitur, nisi matrimonio aut per divortium, aut unius conjugis mortem soluto. Jus Palat. p. II. tit. 22, in fin. §. 6 — ponit exceptionem a regula; si nempe maritus officiis suis desit, plurima prodigat, obaeratus esse incipiat, ad inopiam vergat, licet concursus creditorum nondum sit formatus, tamen jam sua durante matrimonio ad sustinendam familiam repetit uxor. Dotis privilegium, sive L: 12 Cod, qui potior. in pign., Nov. 97, Cap. 3 adprobat jus Palat. p. II. tit. 24, quo loco et donatio propter nuptias, Widerleg und Widdum a marito nondum obaerato facta, creditores posteriores antecedit. Imo quod §. 614 n. c. de publicatis mariti bonis dictum, continetur in cit. tit. 24 §. 1. Caetera repetenda sunt ex §. 607,**) 381***) Cessat repetitio illatorum in casu primo (§. 617) etiam de jure palatino p. II. tit. 22 §. 9. De casu secundo idem habet Jus Palat. p. II. tit. 23, §. 4. Casus tertius eodem modo deciditur p. II. tit. 22 §. 6 vers: doch so eine Frau. Casus quartus decisione non eget (§. 381), modo maritus pater observet ea, quae Ordinatio 18. Martii 1747 data,†) 25. Febr. 1766 repetita††) jubet. Quinto cessat repetitio, si mulier convincatur, quod negligentissima sua administratione

---

*) Tit XXIII. §. 2: Erk. des O. A. Ger. in Darmst. v. J. 1832 in Sachen der Gläubiger der Concursmasse des Schultheißen Rau in Habitzheim gegen Lauß zu Umstadt. Der Ehemann kann die Dotalgüter (vorausgesetzt, daß sie nicht venditionis causa ästimirt worden) selbst mit Einwilligung der Frau nicht veräußern; es bedarf des Consenses der Obrigkeit nach Vornahme der Sachuntersuchung.

**) s. oben.

***) Erbfolge der Ehegatten.

†) s. Th. 1. S. 90

††) Janson II. S. 301.

malae mariti fortunae causa fuerit, aut quid dolo in praejudicium creditorum egerit, v. g. expilando mariti bona p. II. tit. 20 §. 12. Sexto, quod aliis controversum, nobis est decisum, nempe mulierem non praeferri creditoribus, hypothecum anteriorem expressam habentibus.

Noch handelt „de impensis in res dotales factis" der §. 619, während der Verf. im §. 620 bemerkt: Ob expensas necessarias et utiles datur retentio, voluptuariae tantummodo tolluntur. — Jus Palat. p. II. tit. 22 §. 8 — atque in hoc solo a jure communi discedimus, quod et utilium expensarum intuitu retentio competat.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XXII. Von Ehesteuer, Heyrathgut und derselben Widerlag.

I. Eing. — — —

„Soll alsdann, nach Befindung der Sachen, gebürlich Einsehens beschehen und von vätterlichen und mütterlichen Gütern von Obrigkeit wegen — das Heyrathgut gesetzt und geordnet werden."

N. respective $^2/_3$ et $^1/_3$. Ita judicatum in Jud. aul. den 21. April 1741 in causa Geckischer Kinder zu Hagebach gegen ihren Vater, in causa Eberleinische Erben zu Heidelberg c. Alexander das. den 16. Febr. 1742.

II. §. 1.*) „solche Eheberedungen vor ihrem ordentlichen Amptmann und Obrigkeit beschreiben und versiglen."

N. s. Rescript vom 19. December 1775.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Tit. XXV. Von Einkindschafften, genandt Pacta Unionis Prolium.**) §. 1.

— —

„Wann nun bemeldte Vormundere und Freundschafft bey ihrem Eyd anzeigen würden, solche Einkindschafft der ersten

---

*) N. Hic. §. 1 non loquitur de donationibus mortis causa, sed de actibus inter vivos, cum alias absolute in confectione privata testes requiruntur.

**) Walter a. a. O. §. 241—250: Von der Einkindschaft. Bluntschli a. a. O. Th. 2. §. 173: Einkindschaft. Müller: Syst. I. beschäftigt sich im §. 386 mit der Einkindschaft, überblickt im §. 387 den Inhalt dieses Titels, und fügt am Schlusse hinzu: Conf. Instruction und Verordnung vor die Aus- und Waisenfauthen, an. 1757 Mannhemii typis data, p. 11 verb. demnach auch die Erfahrung. Vergl. noch die S. 59 des ersten Theils genannte Dissertation von Pezzani.

Ehe Kindern schädlich, dieselben auch dadurch vervortheilet würden, soll die Obrigkeit oder Gericht solch Einkindschafft einstellen und keinen Fortgang gewinnen lassen, biß die auf andere, billiche und leidliche Wege und Mittel dirigirt und gerichtet werden. Im Fall aber die Vormunder und Freundschafft anzeigen würden, diese Einkundschafft vielberührten Kindern nicht nachtheilig, sondern nutz und fürträglich, soll alsdann die Obrigkeit oder Gericht nach überreichter Einkindschafft Specification der Güter, auch der Vormünder und Freundschafft anzeig, die allerseits eingewilligte Einkindschafft confirmiren und bestättigen, in ihr Ampts- oder Gerichtsbuch einschreiben und, da beyde Theile davon einen besiegelten Schein begehren, denselben ihnen zuerkennen und mittheilen.

Verfügung Gr. Hofger. d. Prov. Starkenb. vom 19. August 1854: — „wird die von Georg Schmitt III. (von Siedelsbrunn) gegen die Verfügung der Gr. Landger. Waldmichelbach vom 1. October vor. und 4. Mai dieses Jahrs verfolgte außergerichtliche Beschwerde in Erwägung, nach Tit. XXV. §. 1. des Pfälzer Landrechts zwar das Gericht, wenn Vormünder und Verwandte die Einkindschaft für den Kindern nicht nachtheilig, sondern für nützlich und fürtraglich erklären, die allerseits eingewilligte Einkindschaft confirmiren und bestätigen, dagegen auch, wenn solche nach Angabe der genannten Personen den Kindern erster Ehe schädlich sei und diese vervortheile, die Einkindschaft einstellen und keinen Fortgang gewinnen lassen sollen, bis sie auf andere billige und leidliche Wege und Mittel gerichtet werde; in Erw. der Art. 6. des zur Bestätigung vorliegenden Ehe- und Einkindschafts-Vertrags Bestimmungen enthält, welche die Grenzen des Einkindschaftsvertrags, wie solcher in dem allegirten Titel des Pfälzer Landrechts dargestellt wird, überschreitet, indem hiernach die Stiefeltern keine besondere Rechte an dem Vermögen der Stiefkinder erlangen, der Art. 6 aber den zweiten Ehemann in die Rechte des ersten Ehemanns einsetzen will; in Anbetracht, die Bestimmungen, daß der zweite Ehemann als Gutskäufer und wirklicher Besitzer angesehen werden solle, auch sich beim Weiterverkauf des Guts ein Leibgeding selbst zu bestimmen habe, nicht blos von der Einwilligung des Vormundes und der nächsten Verwandten abhängen, da sie nicht wesentlich zur Einkindschaft sind, noch dem obervormundschaftlichen Ermessen des bestätigenden Richters unterliegen, in dieser Beziehung aber nicht die Verfügung des Landgerichts Fürth, daß der Ehevertrag ausgefertigt werden soll,*) und noch weniger das in der öffentlichen Bekanntmachung enthaltene, nur gegen etwaige dritte Berechtigte gerichtete Präjudiz, daß der Vertrag unbeschränkt bestätigt werden solle, das Landger. Waldmichelbach zur Ertheilung der Bestätigung verpflichtet und die angeführten Bestimmungen allerdings verletzend für die Kinder

*) Vergl. Hillebrand: Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindschaft (Zeitschrift för deutsches Recht, Band 10, Nr. XIII.) S. 435.

sind, die Taxation der Immobilien nicht mit Erfolg angefochten, auch ohne großen Einfluß auf die zu entscheidende Frage ist, die Nachtheile durch die vom Querulanten aufgezählten Vortheile nicht aufgewogen werden, die Vollziehung der Ehe die Kinder nicht verpflichtet und die Grundsätze über Interimswirthschaft hier nicht zur Anwendung kommen können; in Erw. endlich, eine weitere Sachuntersuchung zu einem andern Urtheil bezüglich der hervorgehobenen Punkte nicht führen kann — als unbegründet hiermit verworfen."

Auf Beschwerde bei dem obersten Gericht*) mit der Bitte: unter Aufhebung der beschwerenden Verfügungen erster und zweiter Instanz zu verfügen daß jener Ehevertrag von Richteramts wegen und obervormundschaftlich zu bestätigen sei, wurde diese vom O. A. Ger. unterm 24. Februar 1855 (ohne Angabe der Gründe) als unbegründet verworfen. Die Bitte um Angabe der Gründe veranlaßte eine weitere Verfügung des Tribunals vom 14. April 1855, dahin gehend: daß, da es sich bei Entscheidung der erhobenen Beschwerde nicht um Erlassung eines förmlichen Erkenntnisses gehandelt habe, in der hier in Rede stehenden Verfügung vom 24. Febr. d. J. auch keine Entscheidungsgründe aufgenommen worden seien, und daher auch der Bitte um nachträgliche Mittheilung derselben nach bestehendem Gerichtsgebrauch nicht zu willfahren sei.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XXVI. Von unkräftigen Contracten in gemein.

I. §. 3. „Ferner setzen und ordnen wir, daß alle Contract, die wider gute Sitten seynd, — als an ihnen selber, nichtig und krafftlos zu halten und zu erkennen. Alß da ihrer zween mit einander eines dritten noch lebenden künfftiger Erbschafft halben, **) oder daß einer kein Testament oder letzten Willen machen wolle, paciscirt und sich verglichen."***)

---

*) Außerger. Beschw. des G. Schmitt III. von Siedelsbrunn, die zweite Verheirathung der Wittwe des G. Schwöbel II. das. in sp. die gerichtliche Bestätigung des mit seiner nunmehrigen Ehefrau, der G. Schwöbel'schen Wittwe, abgeschlossenen Ehe- und Kaufvertrags betr. Darin wurde Bezug genommen auf das Seuffert'sche Archiv der Entscheid. Band 4, Nr. 234, S. 216

**) Walter a. a. O. §. 440.

***) Müller: Syst. I. §. 397: Quae de hereditate tertii certi ignorantis, aut non consentientis (§. 385), quae de pacto ad adquirendam hereditatem dicta sunt, valent in statuto. Jus Palat. p. II. tit. 26, §. 3, mirumque est, ibi, quod nequidem facultas testandi, aut codicillandi pacto dimitti possit, indeque quaestio, un valeat pactum inter testantem et heredem de non mutando testamento, negative sit decisa. Dixi mirum, quia Jus Palat. ex tota sua analogia admittit pacta successoria irrevocabilia, cur jam facultas testandi pacto dimitti non possit? Caetera veronullibi prohibita pactorum genera et licent Palatinis.

N. Per receptam communem in imperio praxin pacta successoria, de jure civili alias prohibita, quae saltem duo inter se faciunt, sustinentur, et ratio est, quia haec pacta semper propria fuere moribus germanorum; in palatinatu id novissimo praejudicio confirmatur in dominis Baronibus de Hundheim uno satrapa Supremo de Kreuznach, altero Consiliario regiminis et curiae aulicae, ubi pactum ab his anno 1765 initum a Jud. aulico d. 18. Juni dicti fuit confirmatum.

> II. §. 4. „Die weil auch in Unserm Churfürstenthumb, und allen Unsern Unterthanen gefährliche hohe Spiel verbotten, sollen gleichfalls alle Contract, Pacta und Zusagungen, so derwegen beschehen, für nichtig und krafftloß gehalten werden, und der verliehrend Theil, da der gleich etwas zu geben zugesagt, dasselbig zu halten mit nichten schuldig seyn, sondern beyde, der verliehrend und gewinnend Theil, nach Grösse der Uebertrettung — gestrafft werden."

I. Müller: Syst. IV. §. 1180 handelt „de aleatoribus" und fügt im §. 1181 hinzu: Palatinis in statuto p. II. tit. 26 §. 4 data est generalis constitutio, ne ludos periculo plenos exerceant, aut quantitatem immodicam exponant aut promittant; sponsione quoque occasione ludi prohibiti ita infirmantur, ut victus non obligetur, sed uterque victor et victus arbitrariae poenae subjici jubeantur. Const. 31. Dec. 1772 data a pagorum, civitatum praepositis ad eam sub poena 50 imperalium sanctissime observandam adstrictis si ita observetur, pessima ludendi ludos solius fortunae, aut exponendi majorem quantitatem libido est suppressa etc.

Der §. 1182 betrifft die „sponsiones". Am Schlusse bemerkt der Verf.: Jus Palatinum eadem, quae de ludis, de sponsionibus disponit. (§. 1181.)

Vergl. Strippelmann: Neue Sammlung der Entscheid. des Oberappellat.-Ger. zu Cassel, Th. 5 Abtheil. 1, 1848, S. 148—166: Ueber die Voraussetzungen der Klagbarkeit einer Wette, mit specieller Rücksicht auf die bei solcher vorgekommenen Thätigkeit eines der Contrahenten, den Betrag des Wettpreises, die Ernstlichkeit der Absicht und die Existenz einer honesta causa. (Zugleich Bezugnahme auf den Beitrag von Wilda im 8. Band der Zeitschrift für deutsches Recht über die Wette S. 200—239). Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Band 13, S. 81—183. Dopfer: Beitrag zur Lehre von der Wette, betreffend die Ungültigkeit einer unmäßigen Wette. (Das Würtemb. Landr. verfügt Th. II. Tit. 24: Wann zween oder mehr mit einander bedächtlich wetten, mag der Gewinner seinen Gegentheil gleicher massen mit Recht ersuchen. Es wäre denn die Sach des wettens ohnerbar oder sonst die Erstattung desselben dem verlustigten Theil zuvil nachtheilig und beschwehrlich, welches zu erkanntnus des Richters stehen soll.) Walter a. a. O. §. 374: Von der Wette. Bluntschli a. a. O. Th. 2 §. 143: Die Wette. Beseler-System, Th. II. §. 130: Spiel und Wette.

II. N. Ist das Wetten nach pfälzischen Gesetzen erlaubt? Obgleich das Wort: „Wetten“ in diesem Titel nicht namentlich angeführt ist, so scheint solches doch unter den unerlaubten Verträgen umsomehr stillschweigend begriffen zu sein, als das Wetten mit dem Spiele die größte Aehnlichkeit hat; deutlicher erscheint solches durch die im Druck erlassene Verordnung vom 31. December 1772 bestimmt, da in diesem Gesetze nicht nur alle Hazardspiele, sondern auch die Wettung verboten sind. Der Sinn des Gesetzgebers scheint dahin zu gehen, daß auch hohe Wettungen außer dem Spiele für unkräftig zu halten seien, weil obige Verordnung auch alle hohe Spiele verboten hat. Indessen hat diese Verordnung das Verbot von Hazard- und hohen Spielen zum Hauptgegenstand; von Wettungen geschieht darin blos als ein concomitans des Spielens Erwähnung; von Wettungen außer dem Spiele sagt diese Verordnung nichts; wenn solche also nach dem Buchstaben der Gesetze zu beurtheilen sind, so gelten sie umsomehr, als sie nach den natürlichen und römischen Gesetzen — L. 17 de pactis conventis. L. 57. 68. 108. 129 sqq. de V. O. — als gültige Verträge bestehen und kein positives Landesgesetz sie verbietet. Allein die Absicht des Gesetzgebers ist, alle hohe Spiele zu verbieten. Es kann durch hohes Wetten wie durch hohes Spielen gleiches Uebel in dem gemeinen Wesen entstehen; es können Unterthanen durch Wetten eben so gut, als durch Spielen in Armuth gerathen. Wie nun hohe Spiele unter die Rubrique von unkräftigen Contracten gehören, so gehören auch hohe Wettungen dahin. Hiernach ward eine zwischen dem Rathsverwandten Kuhn und dem Schultheiß Frey von Rohrbach über 400 fl. eingegangene Wette von dem Oberamt Heidelberg als eine der angezogenen Generalverordnung vom 31. December 1772 zuwiderlaufende Handlung unterm 4. Februar 1785 gänzlich annullirt und beide Theile in eine herrschaftliche Warnungsstrafe von 3 Rthlr. condemnirt. Kf. Hofgericht bestätigte unterm 24. Mai 1788 dieses Erkenntniß aus dem Entscheidungsgrunde, damit zu dergleichen hohen Wettungen bei dem Bürgerstand kein weiterer Anlaß gegeben werde und in Rücksicht desselben eine dergleichen Wettung ein hohes Spiel seie.

J. S. Löw Mayer g. Kastenmeister Helmsacker zu Heidelberg scto. act. ex sponsione — wo letzterer wettete, des Juden Uhr, auf 36 fl. taxirt, wiege an Gold keine 5 Kronenthaler und seine auf 28 fl. geschätzte dagegen setzte, ward die Wette — 21. September 1798 a jud. aul. für gültig gehalten, im Vorbescheid aber erkannt, der Jude solle vor der Severthora schwören, vor der Wette das Gewicht nicht gewußt zu haben.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XXVII. Von Contracten der Personen, die bevormundet, oder sonst in väterlicher Gewalt seynd.

Müller Sys. II. handelt in den §§. 920–925 „de minoribus XXV. annis“ und berührt im §. 926 diesen Titel, während er im

§. 910 des §. 3 desselben gedenkt. Der Verf. gedenkt noch III. §. 963 dieses Titels überhaupt, und §. 970, 980, 983 des §. 2 u. 3 desselben. Während der Verf. in den §§. 986—989 vom Macedonianischen Senatusconsult redet, fügt er im §. 990 hinzu: Jus Palat. p. II. tit. 27 pr. verb. entlehnen omnem mutui exceptionem insciis parentibus factam prohibet, ibidemque et liberos et parantes ab omni obligatione absolvit. Rescripta 25. Jan. 1731, 5. Oct. 1744, 17. Mart. 1769 *) maximopere invehunt in eos vel Judaeos, vel Christianos, minoribus, aut filiisfam. sine consensu aut curatorum, aut parentum credentes, jubentque, ut creditores hujusmodi ceu morum corruptores ex officio inquisitioni subjiciantur etc.

Den §. 1 des Titels berührt der Verfasser in den §§. 993 und 995.

Anhang.

Von der Vormundschaftsordnung**) mit ihren Umgebungen handelt der Verf. im §. 1000,***) 1003, 1006, 1008, 1011, 1013, 1018, 1023, 1030, 1035, 1037, 1042, 1044, 1057, 1061.

Pfälzische Vormundschafts-Ordnung.

§. 2. N. Ob die Mutter in ihrer letzten Willens-Disposition Personen zu Vormündern verordnen könne? Davon sagt zwar die Vormundschaft (Vormundschafts-Ordnung) nichts; man sehe aber den dritten Theil Landrechts Tit. VI. am Ende.****)

---

*) s. oben S. 91.

**) Häußer: Geschichte der rheinischen Pfalz, Band 2, Heidelberg 1845, S. 127: Die Landesordnung, die am 4. April 1582 publicirt ward (Gedruckt Heidelberg bei J. Spies fol.) enthielt eine Sammlung der Polizei- und Verwaltungsgesetze, die in der letzten Zeit -- einzeln waren erlassen worden. Wir finden darin — die Vormundschaftsgesetze rc.

Erneuerte und verbesserte Landesordnung. Weinh. 1710. Der Tit. 1 enthält die Vormundsschafts-Ordn. s. Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts, Band 1. Einleit. S. LIX. Dort ist sie S. 561 bis 586 abgedruckt.

***) In diesem §. theilt der Verf. den wesentlichen Inhalt eines die Beobachtung der Vormundschaftsordnung betreffenden Rescripts an den Magistrat in Mannheim vom 20. December 1746 mit. Die von ihm erwähnte Verordnung (Rescript) vom 18. März 1747 ist Th. 1, S. 90 mitgetheilt.

****) „und soll, was dieß Orts von dem Vatter verordnet, von der Mutter verstanden werden."

§. 3. *) Eidesformel des Beistandes. N. Ihr sollt geloben rc., daß Ihr der N. nachgelassenen Wittib N. als Vormünderin ihrer Kinder, der Ihr jetzo zum Beystand gegeben seyd, guten Rath und Beistand leisten, auch derselben förmlich und ehrbaren Wandels und Wesens und in Verwaltung des ihren Kindern nachgelassenen vätterlichen Vermögens, sonderbar auch in Erziehung der Kinder gebrauchten Fleiß und Sorgfalt an Ort und End, wo, wie und wann es nöthig, fleißig erkundigt, die erfindenden Mängel durch guten Rath und Erinnerung verbessern, der Obrigkeit anzeigen und sonst alles das thun und handhaben wollet und sollet, was Ihr kraft Churfürstl. Vormundschafts- auch anderer Ordnungen und sonderbahr der unterm 18. März ergangener Churfürstl. Normal-Verordnung**) zu thun schuldig seid, ohn alle Gefährde.

§. 26. N. Ex hoc clare sequitur, quod minores, si nupserint, sint capaces, administrandi et disponendi de rebus suis, adeoque etiam ejusmodi minores possunt testari, etiam si nondum habeant 18 annos.***)

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XXVIII. Von Verschwendern und Vergeudern ihrer Güter.

Müller Syst. III. §. 1061 zeigt auch in Bezug auf den Prodigus auf den §. 29 der Vormundschaftsordnung†) hin.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen.††) Tit. II. Was für Personen testiren oder in andere Wege von Todeswegen verschaffen mögen, oder nicht. §. 2.

— —

„wollen Wir solche Zeit auff achtzehn vollkommene Jahr erstreckt und erklärt haben dergestalt, daß niemands, so darunter alt, zu testiren tauglich geacht werden solle."

N. Contrarium tamen judicatum est A. 1722 a judicio civico mannhemiense in causa der Abelischen Erben ab intestato gegen den Schuhmacher Abel, qui testamentum reciprocum fecit cum uxore 18 annis minore, in favorem matrimonii, cujus onus maritus habet, et quia in testamento reciproco reciprocum est beneficium,

*) mitgetheilt S. 89. 90 des ersten Theils.

**) mitgetheilt Th. 1. S. 90. 91.

***) s. unten.

†) Boßhafftigen, Sinnlosen, Stummen, Tauben, Item Verschwendern — auch Vormünder zu ordnen.

††) Bluntschli a. a. O. Th. 2 §. 190 200 202.

hoc testamentum pro valido est pronunciatum, et hoc evidens aequitas proscit, deinde etiam ejusmodi test. reciprocum saltim debet valere ut pactum dotale v. remuneratoria donatio, quae fit in compensationem v. lati oneris matrimonii, v. amoris conjugalis. Vid. Vormundschaftsordnung, Tit. XXVI.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. III. Wie Testament auffgerichtet werden sollen.

I.

§. 3. „Darunter aber diese Bescheidenheit zu halten, daß zu Verhütung allerhand Verdachts und Betrugs in Beysein zweyer oder dreyer Gerichtspersonen, die er am Besten gedulden oder leiden mag, dem Testirer solch sein Testament eröffnet, verständlich wiederumb fürgelesen, und ob diß sein endlicher Will und Meinung sey, befragt, alsdann durch ihne, Testirern, wiederumb versiegelt und verschlossen, in Verwahrung, wie vorgemeldt, hinderlegt, und daß solches geschehen, auff das Testament gemerkt, oder dem Gerichtsbuch einverleibt — werde."

N. A. 1742 d. 3. Febr. tamen in concilio aulico contrarium judicatum est in causa Debus von Vanderbühl c. Philipp Bürger von Stetten, ubi testamentum, ad quod sine praedictis Sociis Judicii unus tantum scabinus et Scriba Judicii vocati, a testatore autem subscriptum perficiebatur, quod ex post neque apertum neque praelectum est testatori, a Judicio, ex post ad domum testatoris convocato, etiam non est interrogatus, utrum hoc sit suum testamentum, per consequens etiam haec non sunt annotata in rubrica testamenti vel libro judicii, etiam coram Judicio non est sigillatum et clausum a testatore. Interim tamen hoc testamentum contra sententiam Satrapiae alzeyanae pro valido pronunciatum est, quia in rusticis tales adsunt circumstantiae, quae omissionem ejusmodi solemnium excusant et evidens ratio poscit maxime, cum testes illi duo adhuc de sincera testatoris voluntate juraverint. Vid. quoque ad h. exemplum Leyser Sp. 3 m. 6.

II.

§. 4. Wie dann auch wenigers nicht für ein kräfftig Testament und letzten Willen zu achten, da einer, so Krankheit oder anderer Erbschafften halb vor Gericht oder Rath selbsten nicht erscheinen kan, aber doch zum wenigsten drey Gericht-Persohnen, beneben dem Statt- oder Gerichtsschreiber, in sein oder eines andern Behausung erfordert, allda mündlich oder schriftlich vor ihnen, wie im vorigen Fall angezeigt, testirt und solches dem Raths- oder Gerichtsbuch einzuverleiben begehrt. Dann solch Testament eben so wohl, als ob es vor Gericht geschehen, für kräfftig zu halten. — —

N. Non obstante hac clausola in causa Retzischer Erben c. Abresch zu Freinsheim ist das Testament, da nur an 3 Gerichtspersonen, gemeinen Bürger-Meister und Gerichtsschreiber die Requisition geschehen, pro valido deklarirt worden vom Hofgericht den 25. October 1741 und das Oberamts-Urtheil dd. 18. Aug. 1730 comp. expensis confirmirt. *)

III.

§. 5. „allein vor dem geschwornen jedes Orts Statt- oder Gerichtsschreiber" 2c.

N. In Sachen Guthischer Erben g. den Stadtmüller zu Neustadt adhibito notario testamentum a Jud. aul. pro valido, a supremo Appellatorio pro nullo est declaratum (Keine Angabe der Zeit).

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. V. **) Daß Eheberedungen Krafft eines letzten Willens haben sollen. ***) §. 1.

> „wollen wir, daß auf den Fall Kinder, — auß erster Ehe gebohren, vorhanden, kein Ehe-Gemächt dem andern, es sey Stiff-Vatter oder Mutter, weder durch Schankung, Ehe-Beredung, Testament oder einigen andern letzten Willen mehr, als seiner Kinder einem, dem am wenigsten von ihnen vermacht, geschenckt, gegeben oder hinterlassen worden, zu vermachen und zu übergeben Macht haben — solle."

N. An, relicta alteri conjugi per testamentum portione filiali, etiam portio statutaria locum habeat? R. affirmative. Ita decretum est in concil. elect. pal. aulico den 12. April 1715 in S. Knopfmacher Wildin Wittib gegen ihn rechte und Stiefkinder.

---

*) Nach elf Jahren! s. Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. 2. Heidelb. 1845. Viertes Buch. III. Abschnitt. Churfürst Karl Philipp (1716 bis 1742) S. 897: Es mußte sehr arg geworden sein, wenn ein Regent, wie er (Karl Philipp) in den strengsten Ausdrücken einen besseren und schleunigeren Gerichtsgang forderte und seinem einflußreichsten Beamten, dem Grafen Hillersheim, sein „größtes Mißvergnügen" über das bisherige Treiben kund gab. s. noch oben S. 88.

**) Tit. VIII. Wer in Testamenten zu Zeugen tüchtig, §. 4. N. In causa Schmiz g. Sundische Erben pto. testam. reciproci non fuit attentata objectio, quod maritus haeres testamentum scripserit. Sed Res. aul. d. d. 19. Sept. 1738 injuncta est probatio factae praelectionis testamenti.

***) Bluntschli a. a. O. Th. 2. §. 199: Erbverträge unter Ehegatten



Pfälzisches Landrecht. Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. IX. Von Einsetzung der Erben.*) §. 2.

— — —

„Wie dann auch nicht eben darauff zu sehen, mit was Worten einer zum Erben eingesetzt" 2c.

N. Ita etiam in causa Retzerischer Erben zu Freinsheim gegen Abresch das. pto. praetensae nullitatis testamenti testamentum, quo verbum: „Vermachen" gebraucht werden, pro valido declaratum est a Jud. elect. aul. den 28. October 1741. **)

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XVII. Von Antrettung oder Adition der Erbschafft und Inventarien. ***)

I.

§. 2. Wann aber angeregte Rechten etliche weitläuffige Ceremonien der Inventarien erfordern, ohne welche sie nicht Bestand haben sollen, dadurch der Erb solcher nichtigen Inventarien halb nachmals in grössere Gefahr erwachsen und Wir dann Unsere Unterthanen und Angehörige mit dergleichen Subtiliteten nicht gern beschwehret sehen: ordnen wir, daß dem Erben bevorstehen und unbenommen seyn soll, da er will, solch Erbschafft ohn ein Inventarium anzunehmen. — §. 5. Gienge dann die Erklärung dahin, daß sie ohne einig Inventarium Erben sein wolten, bleibt es billig dabey.

N. Dieser §. 2 und 5 hujus tituli sind bey Gelegenheit der Catoirischen Erb-Vertheilung zu Armsheim ao 1727 den 3. October confirmirt und bestimmt worden, daß diese Erben in der angefangenen gütlichen vätterlichen Erb-Vertheilung weiter nicht zu behindern, son-

---

*) Tit. XIV. Ursachen, worumb und wie die Eltern ihre Kinder oder Enkel euterben mögen.

N. Cessat exhaereditatio, si filius judaeus se ad religionem christianam convertat, qui habet actionem contra parentes ratione legitimae. Et ita judicatum in Jud. aul. palat. in causa Secretarii Bichler uxor. ume gegen deren Vater Juden Moyses Süskind zu Mannheim.

**) Vergl. Walter a. a. O. §. 422.

***) Tit. XVIII. Wie Testament und andere letzte Willen verkündigt und bestätigt werden mögen.

I. Eing. „haben sie anderer Verkündigung, Publication oder Confirmation nicht vernöthen." N. Sic resolutum in Jud. elect. aul. in Sachen Benzinger g. Hofgerichtsrath Burger, pto. testam. reciproci. den 1. Juni 1742.

II. N. Nota ad h. tit. quod circa annum aut in anno 1756 rescriptum Smi emanserit, vi cujus omnia fideicommissa, saltem in bonis immobilibus constituta, non valeant, nisi sint judicialiter insinuata, ita, ut haec lex se etiam extendat ad actus praeteritos in tantum, ut etiam anteriora fideicommissa, ante hanc legem constituta, debeant judicialiter insinuari, adeoque hic defectus adhuc suppleri. Rescr. d. d. 17. Martii 1756 (s. Th 1, S. 92.)

dern dieselbe, ohne daß die Ausfauterey im geringsten sich darinn meliren sollte, allerdings unangefochten zu belassen seyn.

N. Vermög Verordnung vom 3. Juli 1743 *) ist in Fällen, wo keine besondere Bedenklichkeit oder sonstige verdächtige Umstände vorwalten, den Erben die privative Inventur und Vertheilung zur Ersparung der Kosten dergestalt gestattet, daß selbige bei ein oder des andern Erben Abzug ob Interesse Camerae die Theil- oder Loß-Zettuln mediante juramento manifestationis beschwören sollen.

II.

§. 8.**) „Die Kosten aber, so vor Bezahlung anderer Legaten und Schulden von der Erbschafft abzuziehen, seynd diese" ꝛc.

N. Etiam vestis lugubris viduae pro marito deducenda. Ita judicatum in supremo Appellatorio d. 10. März 1736 in causa Wittib Schernauer g. Kronacher zu Heidelberg pto. praeferentiae.

Pfälzisches Landrecht. Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXVII. Von Codicillen oder kleinen Testamenten.***)

N. Nota ad h. titul. Sequens praejudicium: Juxta communem sententiam requiritur in testamento clausula codicillaris, ut saltem ut Codicillus volere debeat. Sed celeberr. Prof. Alefius,****) in cineribus non satis venerandus, contrarium demonstravit, quod haec clausula tacite sub intelligatur et hanc sententiam saniorem et maxime aequam Concilium nostrum aulicum die 14. Juni 1768 in causa Hornig g. Hornig zu Altripp, Oberamts Neustadt c. Judicatum hujus satrapiae, testamentum solummodo coram quinque testibus, etiam non adhibita clausula codicillari, pro valido Codicillo declaravit, et haeredi solummodo quartam trebellianicam ab intestato concessit.

Pfälzisches Landrecht. Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXVIII. Von Testamentarien und wie die Testamente zu exequiren. § 7.

„Wo denn der Testirer keine Testamentarien verordnet hätte, sollen die eingesetzte Erben — die Vollstreckung des letzten Willens zu thun haben, dieselb auch in Entrichtung der Legaten und anderm, wie gemeldt, innerhalb obgedachter Zeit

*) Janson II. S. 9.

**) Der §. 3. (Benutzung der Rechtswohlthat des Inventars) wird berührt in Textor: Decis. elect. pal. Decis. LIII. S 187.

***) N. „kleinen Testamenten". Textor; dec. 59, Nr. 9, p. 261.

****) Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz. Zweiter Band. Heidelberg, 1845, S. 951.

dreier Monaten gänzlich vollbringen oder wo das nicht geschehe, und sie kein redlich Entschuldigung hätten, sollen sie auch kein Nutz oder Gewinn von des Testirers nächst verwandten noch Ordnung der Rechten fallen." —

Anm. Ad privationem heredatis ex hoc statuto ob non soluta legata ist nicht genug, daß der Erb schlechthin die Zahlung unterlasse, sondern wird erfordert decretum judicis admonentis, a quo tempore demum de jure communi annus incipit currere ad privationem, uti est expressum in Nov. 1, Cap. 1, §. 1 et Cap. 4 pr., nec obstat, daß in praesenti statuto tres menses ad exsolvenda legata präfigirt worden; dann es bleibt jedoch auch hoc statutario jure qualitas morae einerley, partim, quia statuta in dubio secundum conformitatem juris civilis interpretanda et ita ut quam minimum ab eo deflectant, partim, quia statuentis dispositiva intentio sich hierinnen den jure civili ex littera statuti klar genug conformirt, indem darin ausdrücklich enthalten, daß auf den Verlustigungsfall die Erbschafft denen nächsten Anverwandten — anfallen soll. V. Textor Decis. dec. 63 n. 1 und 2.

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschaften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab Intestato genannt. Tit. V. Wie natürliche Kinder erben.*)

N. Legitimatus per subsequens matrimonium succedit in feudo. So ward in Sachen der Herrn Grafen v. Wieser gegen Wieser gesprochen.**)

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschaften ohne Testament rc. rc. Tit. VII. Von Erbgerechtigkeit und Succession derer, so dem Verstorbenen in auffsteigender Linien zugethan, als Vatter, Mutter, Alt-Vatter, Alt-Mutter. §. 6.

„Was auch die Geschwister von beyden Banden oder deren Kinder, gehörter Maßen, beneben den Eltern erben, davon

*) Tit. II. Von Erb-Gerechtigkeit und Succession derer, so in absteigender Linien dem Verstorbenen verwandt, als Kinder und Enckel. N. Adoptio apud Serenissimum declarata wird pro judicaliter facta angenommen und soll dagegen der mindeste Einwand nicht gestattet werden. Rescr. d. d. 28. October 1733 in Sachen des Grafen v. Würben und Graf von Thurn und Taxis. s. Th. 1, S. 210. 211.

**) Vergl. Dieck: Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle, 1832. Erste Abhandlung. Ueber die Lehenfolgefähigkeit der Mantelkinder. Dieses Erkenntniß ist also ein Supplement des §. 20 dieser Abhandlung: Praxis des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, und stellt sich der dort S. 125, 127 gedachten Entscheidung des O. A. Ger. in Darmstadt vom J. 1826 zur Seite. s. meine Mittheil. Th. 4, S. 22—47.

haben die Eltern keine Niessung oder Beysitz, sondern bleibt der Kinder frey und vollkommen eygen Gut, darüber ihnen auch gebührende Inventaria auffzurichten seynd. Es wollen dann die Eltern lieber den Beysitz behalten und dagegen ihres ererbten Theils am Eygenthumb sich begeben, so ihnen zu thun unbenommen seyn, auch darfür, wo keine Abtheilung fürgangen, gehalten werden soll.

N. Ita judicatum est in causa Gundelach gegen seine Stieftochter Augustinam Lynckin den 16. Jan. 1747. Simile praejudicium bei Hofgericht in Sachen Jägers Pupillen von Menzinger Vormundschaft gegen deren Halbgeschwister und Stiefmutter Jägerin pto maternorum primi thori d. d. 16. Juni 1744, et per leuterationem confirmatorie d. d. 22. Juni 1745.

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament &c. &c. Tit. IX. Von Erbgerechtigkeit oder Succession derer, die dem Verstorbenen weder in ab- oder auffsteigenden, sondern in der Zwerch-Linien, als Brüder, Schwester und ander Gesipte und Bluts-Angehörige verwandt seynd. Eing.

— — — — —

„Da deren etliche zuvor verstorben und Kinder hinterlassen, sollen dieselbigen Kinder, mit und neben andern des Abgestorbenen Geschwisterigen von beyden Banden zu der Erbschafft Zugang haben in die Stämme" &c.

N. Ob unter Geschwister-Kinder, auch deren Enkel verstanden worden? Ueber diese Frage s. Relationes definitivas a) in Sachen der Ehefrauen v. Lundeshagen und v. Zyllenhard gegen die Ehefrau v. Wimpfen liberorum nme pto immissionis in allodia ex capite substitutionis paternae; b) in Sachen einiger Prangischen Testamentserben, als Spitzer-Fath und Consorten, gegen die übrigen Prangischen Testamentserben wegen Vertheilung der Prangischen Verlassenschaft. c) a supremo appellatorio den 4. Juni 1768 in Sachen de Wimpf c. die übrigen v. Bettendorfischen Erben pto haereditatis petitionis, quod tales nepotes non gaudeant jure repraesentationis et non succedant.

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament &c. &c. Tit. XII.*) Von Erbschafften deren Ehe-Leut, so ohne Hinterlassung einiger auß der ersten, andern oder dritten Ehe Kinder, auch ohne

---

*) Ueber Tit. XI—XVII. s. Thomas: Der Oberhof in Frankfurt a. M. (Th. 1, S. 190) S. 111 (Wesentliche Uebereinstimmung mit der Frankfurter Reformation v. J. 1509 und 1578).

Testament, letzte Willen, Ehe-Beredung oder andere Geding von einander Todts verfahren.*)

I. N. Ob maritus der verstorbenen Ehefrauen Doctor, Apotheker, Hausgesind oder sonsten auf der Frauen Krankheit veranlaßte Kosten zahlen müsse? Resp. affirmative, die Leichenkosten aber nur pro rata seines erhaltenen Erbtheils. Sic judicatum in Jud. elect. aul. in Sachen Kranenmeisterei-Verwalters Melchior Englerts gegen seinen Schwager Churbayerischen Mundschenk Joh. Sebastian Ries den 6. März 1722.

II. N. „Desgleichen zugebracht — Geld." **) Ergo sola illatio non sufficit, sed destinatio ad hos fines. Die Zusammenhaltung wird erfordert. Ita conclusum d. 7. Febr. 1746 in Sachen Tillmann gegen Tuberiii ad Relationem Dni Reibeld.

III. N. An, si uxori in palatinatu lego, eandem vel minorem summam, ac portio statutaria est, compensatio valeat? Resp. affirmative de jure communi per Nov. 53 Cap. 6, ubi dicitur, eam non posse simul portionem quartam, sive virilem, et legatum petere, sed compensationem admitti debere, ergo a pari. Ergo expressa in pactis dotalibus, quae inter vivos fiunt, ad minimum debent imputari in portionem statutariam, quia in pactis non solemus esse liberales; quod tamen de jure palatino secus est teste judicato concilii aul. de a 1785 et supremi Appellatorii de a. 1786 in causa Gellbachischer Intestaterben zu Heidelberg gegen den Metzger Ernst das. pto port. statut.

IV. N. Kinder haben an der Errungenschaft im Wittwenstand so wenig, als an sonstig eigenthümlichem Vermögen bei Lebzeiten der Wittwe einen Anspruch. Ita jud. a Jud aul. in Sachen Geikesischer Kinder erster Ehe gegen Geikes. (ohne Angabe der Zeit).

Vergl. überh. Bluntschli a. a. O. Th. 2, §. 168, 169.

V. Ann: ad §. 1. Ist per rescriptum electorale d. d. Schwetzingen den 5. Decembris 1731 in causa Riemersbergen contra Köhler erklärt und bestätigt worden, daß die aus dem in die Ehe zugebrachten Geld stante matrimonio verkaufte und tempore mortis befindliche Hauß, Hoff und andere liegende Güther sowohl nach denen gemeinen Rechten, als obbemeltem Landrecht anderst nicht dann immobilar zu halten und solchergestalt die succession ab intestato zu reguliren seye.

Pfälzisches Landrecht. Thl. IV. Von Erbschafften ohne Testament 2c. Tit. XIII. Von Erbschafften deren Ehe-

---

*) Eing. und §. 1 mitgetheilt Th. 1, S. 74, 78.

**) §. 1. s. ebendas. S. 78.

leut, so mit Tod abgehen und auß erster oder letzter Ehe Kinder verlassen. *)

I. Eing. N. Praeter portionem statutariam petere potest portionem filialem in testamento relictam. Ita judic. d. 12. April 1715 in Sachen Wildin g. ihre rechte und Stiefkinder.

II. „Kindern als ihr Eigenthumb." Ann. tam primi, quam secundi thori, quia eundem patrem habent et sic sint consanguinei. Conf. Textor dec. 59, n. 3.

III. §. 2. „Administration." N. Regula quidem etiam matri administrationem tribuit, sed cum §. 3 der Vormundschafftsordnung excipiatur, nisi pater aliter disposuerit. Merito in causa Winkelblechin g. ihre Schwäger sic judicatum fuit.

IV. „Heyrathen." N. Wenn sich Kinder wider elterlichen Willen versprechen und heirathen, verlustigen sie sich der Aussteuer. Rescr. Smi. den 1. Aug. 1729 **) in S. Ziegenhorn nata Junken g. v. Efferu und Nortpanthoorn.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament rc. Tit. XV. Von Beysitz oder usu fructu des letztlebenden Ehe-Gemächts und der Caution, so man deßwegen zu leisten schuldig. §. 2. ***)

N. In Oberappellationssachen Benedictae Reginae verwittwete Zehnerin, modo verheiratheten Sontagin, an einem, gegen ihre Kinder, Appellaten am andern Theil pto. condictionis poenalis eo statuto elect. ad privationem ususfructus der vätterlichen Verlassenschaft ab non confectum inventarium intra 30 dies ab obito mariti ward das Urtheil voriger Instanz dahin reformirt, daß Appellantin Sontagin bei der Nutznießung ihres verstorbenen Ehemanns hinterlassenen Vermögens nach Maßgab Landrechts Th. IV. Tit. XV. §. 2 ihr Leben lang ruhig zu belassen und zu schützen sey. Mannheim d. 17. September 1735.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament rc. Tit. XVI. Ob und wie ein Ehe-Gemächt dem andern sein gebührend Recht durch Testament oder sonsten entziehen möge. Eing.

Wiewohl nicht zu vermuthen, daß ein Ehe-Gemächt des andern in seinem Testament, besonder, wo es sich redlich, ehrbar und wohl verhalten, vergessen, zu geschweigen, daß ihme unverdienter

---

*) Eing. und § 1, 2 mitgetheilt Th. 1. S. 83, 84.

**) Janson I. S. 321.

***) s. Th. 1. S. 86.

Weiß etwas desjenigen, so ihme in der Heyraths-Abrede und diesen Unsern Landrechten verordnet, auß Neyd oder gefaßtem Unwillen, ohne sondere Ursache, benehmen und entziehen werde; Jedoch, da dergleichen beschehe, ordnen — Wir, daß solches kraftlos seyn und das Ehe-Gemächt, so also unverschuldter Sachen veruachtheiligt worden, bei seinen Rechten erhalten werden soll. Jedoch wo dermaßen Ursachen vorhanden, die, vermög Unserer Eheordnung, zu der Ehescheidung genügsamb, mag ein Ehegemächt das andre enterben, und alles, was ihm sonsten gebühret hätte, widerruffen. *)"

I. Textor: Decis. elect. palat. Dec. LIX. Herpel contra Stahlen: **) — „Herpelius — testamentum conjugis impugnavit ex capite nullitatis — praecipae etiam, quod ipsi actori portio hereditaria ex Statuto non integra relicta fuerit, ut adeo haec dispositio inutilis censeri debeat per jus electorale Palat. p. 4 tit. 16 in pr., coll. tit. 12 d., p. 4. — Votum: Da — petitio hereditatis statutaria angestellt, kommt also das Werk darauff an, ob nach so beschaffenen Umständen — in Recht könne durchdringen, daß ihm seines verstorbenen Weibs Erbschafft ultra ea, quae per ultimam dispositionem relicta sunt, zuzuerkennen? Ich vermeine: quod non, aus nachfolgenden Ursachen: Denn 1) antreffend die Nullität, so auß Chur-Pfalz Landrecht p. 4 tit. 16 in pr. angezogen wird, gehöret selbige gar nicht ad casum praesentem, sondern das statutum will nur, daß diejenige disposition inter conjuges null und unkräftig seye, wodurch ein Ehegatt dem andern portionem statutariam auß Neid oder gefaßten Unwillen ohne sondere Ursachen, ut sonant verba statuti, et praecipue indicat vox dergleichen, quae repetit rem sub eadem qualitate, entziehet, nicht aber, wenn, wie in gegenwärtigem Fall, aus bewegenden Ursachen und ohne gefaßten Neid ein Ehe-Consort dem andern was vermacht, gestalten die Testirerin und Ehemann Herpel laut des 11 Zeugen Aussag — nach dem Testament einander verziehen und die Händ gegeben, so daß Herpeln die Augen übergangen, worauß kein rancor oder Unwillen ex parte conjugis disponentis wahrzunehmen, sondern es hat selbige theils wegen Dürfftigkeit ihres Bruders, des Stahlen, theils aus Gutherzigkeit gegen ihre Freunde, vornehmlich aber wegen der üblen Tractation ihres Mannes, der sie durch greuliche Flüche, Anwünschungen und Schläge ganz übel gehalten, Ursach genug gehabt, ihm eben durch

---

*) Walter a. a. O. §. 419: Verhältniß der Statutarportion. §. 420: Verlust des Rechts auf die Statutarportion. Bluntschli a. a. O. Th. 2, S. 244, 245.

**) Ann. Statutum hoc loquens de casu exheredationis vel exclusionis odiosae et sine causa factae non est trahendum ad casum institutionis vel legati ex causa relicti, quamvis sic non plena obveniret statuti portio, ratio, nam tale statutum est exorbitans et correctorium juris civilis; ergo non debet extendi ultracasum vel verba sua. Textor dec. 59. nr. 5 ubi exemplum.

ihren letzten Willen nicht alles zuzuwenden, was er etwa casu successionis ab intestato nach dem Landrecht hätte mehr bekommen mögen; Statutum vero loquens de casu exheredationis vel excusionis odiosae et sine causa factae non est trahendum ad casum institutionis vel legati ex causa relicti, quamvis sic non plena abveniret statuti portio; nam tale statutum est exorbitans et correctorium; ergo non debet extendi ultra casum et verba sua. — Indem ist ja Herpel eben umb der Ursachen willen, daß er sein Weib so übel tractiret, allhier ad labores condemnirt, folglich an der Sach nicht zu zweiffeln. — Dannenhero — zu schließen, daß des Herpels Klag nicht fundirt, folglich Stahl zu absolviren sey.

II. N. Anno 1736 den 5. May ist a supremo appellatorio cum reformatione Sententiae Judicii aulici in causa Mann g. Lang zu Alzey Testamentum praedefuncti conjugis, darinnen weniger, als die portio statutaria auswirft, dem superstiti vermacht, pro nullo deklarirt, fort es bei der Disposition des Landrechts. P. IV. Tit. 12 pr. der portionis statutariae halber zu belassen und darnach zu verfahren erkannt worden. *)

III. N. In Sachen Wittib Schenrin gegen die Schenrische Collateralerben hat das Churfürstl. Hofgericht pro interpretatione authentica Titels 12 Theils 4 bei Smo angetragen, ist aber darauf den 2. December 1771 rescribirt worden, daß es bei dieser klaren Verordnung und hierunter vorhandenen Präjudicien zu belassen sei. Es kann mithin dem letztlebenden Ehegemächt durch ein Testament des andern praemortui nicht präjudicirt werden.

IV. N. In Sachen Jungmeisterin g. Jungmeisterische Collateralerben pto annulandi testamenti ward das Jungmeisterische Testament als ungültig erklärt, somit der Appellantin die im Landrecht P. IV. Tit. XII. verordnete portio statutaria vom Kurfürstl. Hofgericht den 6. May 1746 zugesprochen und dessen Sentenz vom Kurf. Oberappellationsgericht den 21. October 1748 bestätigt. Auch haben Sus es bei dem per majora (das votum decisivum praesidis der Ordnung zu Folg beigerechnet) ausgefallenen Appellationsgerichts-Urtheil gn. bewenden lassen vi Rescr. d. d. Schwetzingen den 25. Nov. 1748.

Pfälzisches Landrecht Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament ꝛc. Tit. XVII. Wies nach Absterben eines oder deß andern Ehe-Gemächts dessen Verlassenschafft

*) N. Magistratus Alzeyanus et satrapia ibidem judicarunt pro testamento, quorum sententiam confirmavit Jud. elect. aul. per majora ex ratione, quod Tit. XII. loquatur de casu ob intestato, quod tunc demum competat portio statutaria. Manni uxor praemortua diminuerat sine causa portionem statut., relinquendo marito solum usumfructum in aequestu ad dies vitae et instituendo fratrem et sororem Lang heredes universales.

zur Zahlung nicht genugsamb seyn möchte, mit den Schulden, so vor oder in stehender Ehe gemacht, zu halten.

I. §. 1. „Im Fall aber das letztlebend dessen Bedenkens hätte und lieber zu seinen zugebrachten, ererbten oder ihm sonst gebührenden eygenthumblichen Gütern greiffen, aber mit des Verstorbenen nichts zu thun haben wolte, soll ihme ein solches auch freystehen, und also mit den Schulden nichts zu thun haben, dann allein, so viel es sich neben dem verstorbenen Ehe Gemächt rechtmäßiger Weiß *) verbunden und verschrieben, an welcher Schuld-Verschreibung und Obligation der letztlebend allein zu seinem Antheil alsdann den Creditoren genug zu thun schuldig."

N. Et sic vidua uxor ad partem dimidiam, uti judicatum est concil. elect. aul. palat. in causa viduae Boehmerin, Hechtwirthin zu Heidelberg, c. mariti creditores a 1738, et porro in eadem causa praevia re- et correlatione den 19. Juni 1739 in Resol. §. 5: „die Zwenglische Hypothek mit 500 Gulden, wovon die Wittib allenfalls die Hälfte zu zahlen, nebst Intereße, welche Gelder in deposito zu behalten, bis die Streitigkeit wegen der Böhmerin Handschrift dezidiret."

Vergl. Walter a. a. O. §. 225.

II. §. 2. „Damit aber auch der letztlebend sich des Schulden-Lasts, wie oben gemeldt, (durch Verzieg des Verstorbenen Güter) desto ordentlicher entschlagen möge, setzen — Wir, daß es innerhalb zweyer Monate nach des andern Absterben &c.

I. N. De casu intelligitur, allwo das letztlebende des Verstorbenen nächster haeres ist. Ita judicatum est den 25. April 1733 in suprema curia appellationis in Sachen des Dreikönigs-Wirths Gruben und Consf. zu Mannheim. c. die ackermännische Wittib. Cessat ergo, si filius vel liberi relicti et superstites in possessione bonorum permanserit, utpote cui juxta Tit. XIII. competit legitima administratio. Uti judicatum in supr. curia in Sachen Cronacker zu Heidelberg g. Wittib Schernauer den 25. Juni 1735.

II. N. Wenn eine Frau 2 Monat, von dem Tod ihres Mannes an gerechnet, die Absonderung des Vermögens nicht begehrt und sich alsdann Schulden vorthun, so verliert sie ihre Illata Ita judic. in causa Mengin c. Mariti creditores den 6. Nov. 1741.

III. §. 4. *)

*) N. „rechtmäßiger Weiß." Ex quibus vorbis concludi voluit, §phum primum Tit. XV. Part. II. tantum intelligendum esse de veris fidejussoribus, non vero correalibus obligationibus. Simon g. Schaaf.

*) s. Th. 1, S. 89.

N. Vide ad hunc §. Rescr. in causa Charles gegen mariti creditores d. d. 18. März 1711.*) Item in causa Wittib Schnellin Strumpfweberin c. mariti creditores judicavit Jud. elect. aul. Item reiterato in c. Böhmerin c. mariti creditores per resol. Jud. aul. den 17. Sept. 1738 §. 2 verb: werden der Wittib Böhmerin in Verfolg Hofger. Resoluti d. 5. Juli 1737 auf bereits geschworne Aestimations-Eyd die zugebrachte 1078 Gulden an Geld und inferirten Mobilien und Kleidungen mit 110 Gulden 46 Kr. jure dotis vorzüglich passirt.

IV. Ann. Societas bonorum inter conjuges non praesumitur, nec ex operis uxoris marito debitis infertur, sed concludenter probari debet, ut declaratum est per rescr. elect. d. d. 18. März 1711.**)

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament. Tit. XIX. Von Einwerffen der Güter, so zu Latein genannt Collatio bonorum. §. 1.

— —

„was die Kinder oder der Enkel Eltern oder die Enkeln selbst an Ehesteuer Widerlag, Hochzeit-Kleidung, Geschmuck, und andern hochzeitlichen Unkosten vor Absterben der Eltern empfangen, das müssen sie bey der Theilung wieder einwerffen, oder in der Theilung so lang stillstehen, biß den andern auch so viel worden.“

Textor: Decis. Dec. XCII. „Controversia nata erat inter tutores liberorum defuncti et generos de collatione sumptuum nuptialium, qui a defuncto erogati erant partim in convivium, partim in alia nuptiarum pertinentia.“ Es wurde dahin entschieden, daß keine Verbindlichkeit zur Collation begründet sei: Statutum Electorale in terminis praecisis non comprehendebat hunc casum controversum de sumptibus nuptialibus conferendis, quia dispositio praemissa expresse concepta est de his, quae titulo dotis vel donationis propter nuptias, item pro vestibus vel ornatu nuptiali liberi accepissent, ut in divisione hereditaria conferrent, sed certe sumptus illi transitorii in convivio nuptiali erogati servata proprietate verborum non dicuntur accepti a liberis, sed quicquid hoc nomine erogatum est absque eo, ut in utilitatem liberorum vel uno momento cedat, consumitur; igitur, quamvis latiori significatione haec talia quoque haberi potuissent pro

---

*) Es wurde dahin erkannt, daß das in dem, was die Ehefrau „in ein und anderem gethan, die wahre und rechte Societät“ nicht zu erkennen sei, „vielmehr nur daß sie solche operas prästirt, welche ein Eheweib ohnedem schuldig sey, ihrem Mann zu leisten.“ Janson I. S. 208.

**) Janson I. S. 208.



acceptis, tamen in statuto correctorio *) quale hoc erat, verba erant proprie accipienda, scilicet de his, quae tradita essent liberis, vel ad eos hoc intuitu pervenissent, nec allegata consuetudo solidum praebebat fundamentum pro collatione et sensu declaratorio statuti, quia in his praecisis terminis non erat probata et ex varietate potius non attendenda videbatur.

*) Gemeines Recht: Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Band 3, Abtheilung 2, §. 969.

III.

Das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

Rechtssprechung.

Partikulargesetze.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von Contracten. Tit. I. Von Aufborgung Gelds ꝛc.

Resol. Regim. Darmstadt, den 4. März 1786, die Negociirung aufzunehmender Capitalien für den Landmann von Unterhändlern und deren Makelgeld betr.: Fiat Generale an sämmtliche Beamte der Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen, wie auch Herrschaft Eppstein*): Nachdem zur Vermeidung derer durch die Geld-Makler bei denen Unterthanen öfters beschehenden Geld-Erpressungen und Mißhandlungen höchsten Orts — verordnet worden, daß das Makelgeld nach Verhältniß deren Bemühungem der Unterhändler und Geldmäkler bei vorkommenden gerichtlichen Klagen von dem Richter bestimmt, dahingegen niemalen mehr, als von einem Capital ad 100 Gulden an Makelgeld 45 Kreuzer, und von jeden weiteren 100 Gulden bis 500

---

*) Diese Gebietstheile bildeten damals den Sprengel der Regierung in Darmstadt, der Gerichts- und Verwaltungsbehörde zweiter Instanz.

Gulden incl. weitere 15 Kreuzer, wenn aber das Capital über 500 Gulden beträgt, alsdann von jeden weiteren 100 Gulden nur 10 Kreuzer passirt werden sollen, als würde ihnen ein solches zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und hätten sie übrigens die Unterthanen zugleich zu benachrichtigen, daß die Geldausleiher es jedesmal denen Aemtern anzeigen und diejenige, welche Geld leihen wollen, sich deßhalb bei denselbigen erkundigen können.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von Conträcten. Tit. III. Von Kaufen und Verkaufen, §. 5—7 (s. Th. I. S. 105).

I. v. Zangen äußert sich in seiner Darstellung im zweiten Theile seiner Beiträge zum deutschen Recht, 1792, S. 206—245: Von der Gewährzeit und Schadloshaltung wegen des verkauften Viehes, vorzüglich in den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen auch dahin: „Der sel. Kanzler Estor in der Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, Th. I. (Marb. 1757) §. 1156, S. 485, gedenkt einer Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Verordnung vom August 1702 über den vorbenahmten Gegenstand, welche auch wirklich vorhanden ist. Da aber dadurch die Sache nicht ganz erschöpft und seit jenem Zeitpunkt mehrere neuere Verordnungen ertheilt worden sind, so will ich, da die Materie sehr praktisch ist, sämmtliche deßfallsige Gesetze concentrirt hier vorlegen und hin und wieder einige Bemerkungen beifügen. Zuerst bemerke ich, daß die Fürstl. Landesverordnung der Obergrafschaft Katzenelnbogen Tit. vom Kaufen und Verkaufen in den Worten: „und obwohl" rc. zum Grund gelegt und durch eine Fürstliche Verordnung, d. d. Darmstadt vom 21. Januar 1684, auch auf das Oberfürstenthum, jedoch mit einigen Zusätzen, ausgedehnt worden ist. „Nachdem nun" — so heißt es nämlich in jener Verordnung — „in dem Landrecht dieser Obergrafschaft Katzenelnbogen Tit. Vom Kaufen und Verkaufen derentwegen solche Passus enthalten: „„Und obwohl in jedem Kauf heißt: Siehe zu, bevorab im Viehkauf, und der Verkäufer alle Mängel, sonderlich die ein Käufer selbst sehen und erkennen solle, anzuzeigen nicht schuldig, doch wofern der Verkäufer die innerliche Natur, Eigenschaft und Gebrechen eines verkauften Stücks, so dasselbige zur Zeit des Verkaufs hatte, listiger und betrüglicher Weise verschweigen würde, so soll der Verkäufer sein Gut innerhalb vier Wochen wieder nehmen und dem Käufer die erlegte Kaufsumme erstatten, mit der Maaß, daß auch der Käufer in diesem Fall das gekaufte Stück dem Verkäufer so gut, als er's empfangen, wieder stellen und darin keine Gefahr brauchen"", wie auch der Verkäufer die Wehrschafft auf 4 Wochen lang zu thun verpflichtet seyn soll, es wäre dann, daß etwa zu schlachten verkauft worden, alsdann soll die Wehrschafft über drei Tage sich nicht erstrecken. Hätten aber die Contrahenten sich einer kurzen oder längern Zeit der Wehrschafft halber verglichen, dabei soll es gelassen werden und wie dann solche vierwöchige Wehrschafft in dem Viehkauf mit dem ferneren Anhang wegen des schlachtbaren Viehes auf drei Tage, sodann der kürzeren

oder längeren Zeit, deren sich die Contrahenten der Wehrschafft halben etwa in specie und absonderlich verglichen, auch im Oberfürstenthum Hessen und darzu gehörigen Orten einführen zu lassen, gut befinden; So befehlen 2c." Diese gesetzliche Vorschriften sind aber hierauf durch die schon von Estor a. a. O. bemerkte Verordnung von 1702 und durch die fürstlichen Verordnungen von 1706, 1712, 1715 und 1730 auf die Art abgeändert und das festgesetzt worden, was noch bis auf den heutigen Tag als geltend anzusehen ist"

II. In mehreren Erkenntnissen aus dem Jahr 1849 ging Gr. Hofgericht der Provinz Oberhessen davon aus: Wo in Oberhessen die Verordnungen vom 6. Februar 1684 mit der Declaration vom 21. Januar 1715, sowie die Verordnungen vom 30. August 1702 und 19. Februar 1706 über die Währschaft bei Viehhändeln gelten, erscheint die Währzeit von vier Wochen nicht als Verjährungsfrist für die Wandelungs- oder Entschädigungsklage; vielmehr muß sich nur in dieser Frist der Fehler gezeigt haben, und wenn dieses der Fall ist, und der Fehler zur Anzeige gebracht wurde, so bedarf es nicht des Beweises, daß der Fehler schon zur Zeit des Vertrags vorhanden war.

III. Rescript der Regierung in Darmstadt vom 8. Juli 1794 in Sachen des Oberschenken v. Uttenrodt in Darmstadt gegen Hofrath und Amtmann Roose in Lichtenberg: Rescrib. dem F. Beamten zu Rüsselsheim: Es sei nach einer Fürstl. Verordnung vom Jahr 1706 der im Landrecht bestimmte vierte Hauptmangel bei Pferden: „nicht gliedganz", aufgehoben und statt dessen der Koller eingeführt worden. Ebenso sei anno 1709 auf ein wegen der besagten vier Hauptmängel der Pferde erstattetes Gutachten die Resolution ertheilt worden, daß künftig dem Hauptmangel: „gestolen" der Mangel „stetig" substituirt sein und jener des Diebstals der deßfallsigen Verordnung, da durch solchen das negotium ipso jure nullum, appendiciret und hinführo die Besichtigung nur von drei Geschwornen eingenommen werden solle. Da sich nun diese letzte Verordnung vom Jahr 1709 nirgends vorfinden lasse, so habe es in seiner Amtsrepositur nachzusuchen, sie einzusenden und zugleich zu berichten, wie es bisher in seinem Amt bei dergleichen Fälle gehalten worden sei.

Am 24. Juli 1794 berichtete der Beamte: Die Verordnung von 1706 und 1709 seien beim hiesigen Amt ganz unbekannt; er habe auf das im Landrecht angegebene vitium „nicht gliedganz" in judicando bisher nicht attendirt. Dagegen sei der Koller von jeher als der vierte Hauptmangel eines Pferdes erachtet, auch der Mangel: „rotzig" als ein species des Kollers angesehen worden.

IV. Sammlung interessanter Beschlüsse und Entsch. des Hofger. d. Prov. Starkenburg, Nr. 335 (Nachtrag zur Nr. 257*). Viehhändel†). Auslegung des Landrechts

*) Die S. 105 des ersten Theils gedachte Rechtssache: Preß, gegen Lerch.

der Obergraft Katzenelenbogen, Th. I. Tit. III. §. 5—7: An dem nach dieser Landesordnung geltenden Grundsatze: daß der die Wandelung verlangende Käufer im Zweifelsfalle den Beweis zu liefern habe, daß das Thier zur Zeit des Verkaufs mit dem fraglichen Fehler behaftet gewesen sei, ist auch, namentlich bezüglich des Rindviehs, durch die Bestimmungen in der Althessischen Verordnung vom 21. Jan. 1715 sub 4 nichts geändert. Senats-Erk. vom 19. März 1755 in Sachen des Handelsmanns Ephraim Hochschild zu Eschollbrücken, Klägers, gegen Georg Hechler zu Eschollbrücken, Beklagten, wegen Währschaft aus Viehhandel.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. IV. Vom Abtrieb und Näherkauf.

Der Gr. Hess. Verordnung vom 15. Mai 1812 (abgedruckt im 3. Band des Eigenbrodt'schen Handbuchs der Gr. Hess. Verordnungen, S. 329, 330*) ist bereits Th. I. S. 106 gedacht.

Nach der Rechtssprechung des O.A.Ger. in Darmstadt — Erk. vom Jahr 1818 in Sachen des Papierfabrikanten Ludwig Wendel Illig zu Niederramstadt, Intervenienten und Oberappellanten, gegen die Gläubiger der Wilhelm Illig'schen Eheleute zu Elmshausen, Interventen und Oberappellaten — ist diese Verordnung auf das Vor- und Wiederkaufsrecht nicht auszudehnen. Aus dem Vor- und Wiederkaufsvertrag erwächst der Regel nach nur eine persönliche Klage gegen den Mitcontrahenten, sonach kein dingliches Recht gegen Dritte. Die Gantgläubiger als besondere Nachfolger des Gemeinschuldners, sind nicht verbunden, die von Letzterem geschlossenen, ein blos persönliches Recht ertheilenden Verträge zu halten, obgleich sie dingliche Lasten anerkennen müssen, auch sich im Zweifel der Vortheile, die aus einem zweiseitigen Vertrage für den Schuldner erwachsen, theilhaftig machen können. Nach diesen Grundsätzen kann daher der Vater das sich bei einem Gutsanschlag an seinen Sohn für den Fall, daß derselbe das Gut an einen Fremden verkaufen sollte, vorbehaltene Wiederkaufsrecht, wenn er sich deßhalb keine Hypothek auf das Gut constituiren ließ, im Concurse des Sohnes gegen die Gläubiger nicht geltend machen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VI. Von Pfandschaften, §. 4. (s. Th. I. S. 109.)

I. Rescript der Regierung zu Darmstadt vom 7. März 1769 an das Amt Rüsselsheim: Da die Verordnung im Landrecht, daß alle

---

†) Vergl. noch Gengler: Lehrbuch des deutschen Privatrechts, I. Erl. 1854, S. 371—378.

*) Der Herausgeber bemerkt zu Pos. a: Unter die Näherrechte, die hierdurch aufgehoben wurden, gehört also auch das Vorkaufsrecht, welches den Inländern bei dem Verkauf inländischer Ziegelwaaren vor Ausländern, nach dem auf höhere An-

verkaufte liegende Stücke und Güter dem Verkäufer bis zur gänzlichen Erledigung der Kaufsumme verhaftet seien und er in solchen Gütern allen andern Gläubigern vorgehen solle, eine lex universalis ist und das darin den Verkäufern bestimmte beneficium auf eine oder die andere Person oder auf einen Ausländer keineswegs limitirt und eingeschränkt ist, überhaupt auch deren uneingeschränkte allgemeine Application dem in alle Wege zu conservirenden Credit der Fürstl. Unterthanen mehr Vortheil als Präjudiz zu Wege bringt, so ist solches allerdings und ohne Rücksicht auf Ausländer oder Einheimische, wenn anders keine Novation dabei concurrirt, anzuwenden.

II. Die Peter Bär'schen Eheleute zu Ernsthofen schlugen ihr Erbleihgut ihrem Sohn Ludwig an. Der Anschlagspreis war noch nicht berichtigt, als Letzterer den Erbleihherrn (Rentkammer) um den Consens zur Aufnahme eines Capitals von 3000 Gulden gegen Verpfändung des Guts bat. Dieser veranlaßte eine Vernehmung des Vaters darüber, ob dem Sohn das Gut ganz angeschlagen und überlassen worden, und verlangte zugleich Bericht darüber, wie viel Letzterer jetzt aufzunehmen nöthig habe, um hiernach zu bemessen, ob der Consens zu ertheilen sei. Der so Vernommene nahm so Kenntniß von dem beabsichtigten Anlehen und Verpfänden des Guts (Mühle). Auf seine Erklärung, daß er es dem Sohn ganz abgetreten habe, von der Anschlagssumme aber noch ein Theil (600 Gulden) zurückstehe, und er, unter der Hoffnung, daß dieser Rest aus dem Anlehen abgetragen werde, gegen die Verpfändung nichts einzuwenden habe, ward der Consens ertheilt. Hauptcommissär Wenck in Darmstadt lieh, gegen gerichtliche Verpfändung des Guts, jenes Capital von 3000 Gulden, das er, als der Schuldner in Gant verfiel, liquidirte. Zu den weiteren Liquidanten gehörte noch Schneider Bogen in Darmstadt hinsichtlich eines dem Vater Peter Bär vor jenem Anschlag gegen Verpfändung des Guts geliehenen Capitals von 600 Gulden, und dieser selbst hinsichtlich des Restes der Anschlagsumme. Alle diese Forderungen wurden für liquid erkannt, die des Letzteren jedoch unter dem Anhang, daß die Zahlung nicht an ihn, sondern an seinen Gläubiger Bogen geschehen solle. Nach Verhandlung über die Priorität ward dahin erkannt, daß zuerst Peter Bär, resp. an dessen Stelle sein Gläubiger Bogen zu befriedigen sei, dann erst der Gläubiger Wenck. Letzterer ergriff Berufung, weil ihm die erste Stelle gebühre; denn Peter Bär habe in die weitere Verpfändung des Guts zur Sicherheit jenes Darlehns gewilligt und somit auf sein Pfand- oder Vorzugsrecht verzichtet. Appellant erwirkte auch ein auf diesen Grund hin

ordnung erlassenen Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämmtliche Beamten vom 24. Janua 1804, gestattet war.

Weiter hebt der Herausgeber hervor, daß durch ein Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt vom Jahr 1809 an die Justiz- und Hoheits-Beamten das Vorkaufsrecht, das hier und dort den inländischen Metzgern gegen ausländische wegen des Schlachtviehs zugestanden, aufgehoben worden sei.

obsiegendes Erkenntniß. Auf Bogens Oberberufung wurde vom höchsten Gericht unterm 10. Mai 1785 zu dessen Gunsten erkannt: Wenngleich, was die Frage betreffe: ob Peter Bär auf sein Unterpfand und Vorzugsrecht dadurch stillschweigend verzichtet, daß er der ihm bekannt gemachten weiteren Verpfändung nicht ausdrücklich widersprochen habe, in den Gesetzen verordnet sei, daß, wenn ein Hypothekargläubiger die weitere Verpfändung oder den Verkauf seines Pfandes ohne allen Vorbehalt zugebe, er dadurch seines Vorzugsrechts verlustig werde, auch diese Einwilligung stillschweigend geschehen könne, wenn die Thatsachen sprechend seien, so sei doch dieser hinlängliche Grund nach L. 8. §. 15. Dig. quib. mod. pign. solv. nicht darin zu finden, wenn der Schuldner mit Wissen des Gläubigers verkief; die L. 6. Cod. de remiss. pign. verlange, daß der Pfandgläubiger zum Reden aufgefordert worden sei und geschwiegen habe.*) Ein solcher Fall sei hier nicht erkennbar. Dazu komme, daß das über jene Vernehmung geführte Protokoll nur im Interesse des Erbleihherrn und zu dem Zwecke aufgenommen worden sei, um für dessen Sicherheit zu erfahren, ob der Consens zu ertheilen sei, auch der Vernommene sich nach Inhalt des Protokolls auf den Kauf- und Anschlag-Brief bezogen habe, dieser aber ausspreche, daß ihm kein Sohn noch Kaufschilling schuldig sei, ferner der Sohn dieses in demselben Protokoll nachgegeben habe.

III. Nach einer Notiz eines bewährten und mit der Rechtssprechung des obersten Gerichts vertrauten Practikers sprach sich das O.A.Ger. in derselben Sache auch dahin aus: Das einer Kaufschillingsforderung nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen zustehende Pfand- und Vorzugsrecht findet auch in dem Fall statt, wenn der Kaufbrief ohne allen Vorbehalt dem Käufer eingehändigt, sofort das Verkaufte in dem Flurbuch dem Verkäufer ab- und dem Käufer zugeschrieben worden ist. Vergl. Mayin, modo Dickels Ehefrau zu Darmstadt gegen die Naumännische Gläubiger (1785). Werkmeister Schuhmacher in Darmstadt gegen die Debitmasse des Geheimenraths Jähring daselbst (1820).

IV. Eine gleiche Notiz: Der Vorzug des Verkäufers versteht sich jedoch nur in so weit, als der bei einem anderweitigen Verkauf (öffentliche Versteigerung) erschienene Erlös zureicht.

---

*) Gmelin und Elsässer: Gemeinnützige Beobachtungen und Rechtsfälle, Band 2, 1777, Nr. 5, S. 52—62: Das Stillschweigen des Gläubigers bei der Veräußerung der verpfändeten Sache, wovon er Wissenschaft hat, ist ihm in Rücksicht auf sein Unterpfandsrecht nicht nachtheilig. Bezug auf L. 8 §. 6. quib. mod. Quistorp: Beiträge zur Erläuterung von Rechtsmaterien, 1787, Nr. XXII. Ob die Unterlassung des Widerspruchs bei der Veräußerung eines unterpfändlich verschriebenen Grundstücks für eine stillschweigende Begebung des zuständigen Pfandrechts angesehen werden könne?

V. Deßgleichen: Jene Bestimmung des Landrechts gilt auch vom rückständigen Gutsanschlag-Schilling. Dagegen fällt der rückständige Auszug in die fünfte Klasse. Erk. d. O.A.Ger. v. J. 1826 in Sachen des Contradictors der Concursmasse des Adam Pfeil sen. zu Rodau gegen die diesem in der Concursmasse des Adam Pfeil jun. vorgesetzten Gläubiger.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden, §. 5. (s. Th. 1, S. 112).

I. Der Regierungs-Rath May in Darmstadt schritt am 6. December 1807 zu einer letztwilligen Disposition, worin er alle die protestantischen Schullehrer, welche nach der damaligen Eintheilung in 7 Diöcesen der Provinz Starkenburg angestellt wären und daselbst angestellt werden würden, und jährlich nicht über 300 Gulden an Gehalt bezögen, zu seinen Erben einsetzte. Indem er noch Legatarien ernannte, verfügte er, daß sein Nachlaß durch ein vermögendes Mitglied des Stadtraths oder einen sonstigen angesessenen vermögenden Bürger der Stadt, unter Beigebung eines Controleurs, zu verwalten sey; der Verwalter solle fideijussorische Sicherheit leisten und ein jährliches Honorar beziehen. Dieser Schulunterstützungsfonds wurde lange Zeit von dem vormaligen Bürgermeister Hofmann in Darmstadt welcher am 15. Juni 1809 nach dem Ableben des Testators auf Verfügung des Kirchen- und Schulraths als Curator verpflichtet wurde, verwaltet. Als über dessen Vermögen Gant erkannt wurde, meldete der Fonds aus der von demselben geführten Verwaltung eine bedeutende Forderung, was zur Folge hatte, daß sich zwischen ihm und mehreren andern Gläubigern ein Streit darüber erhob, wie Liquidant zu lociren, ob namentlich anzunehmen sei, daß ihm an dem Vermögen des Verwalters ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht zustehe und er darum verlangen könne, seine Befriedigung in der dritten Classe zu erhalten. Das Stadtgericht sprach ihm dieses Pfandrecht ab, während das Hofgericht der Prov. Starkenb. dasselbe anerkannte. Hiergegen Oberberufung von Seiten der dem Fonds gegenüber aufgetretenen, die Herstellung des Bescheides erster Instanz erstrebenden Gläubiger, deren Anspruch auf Befriedigung in der dritten Classe nicht bestritten wurde.

Der zum Zweck der Aburtheilung in oberster Instanz erstattete Vortrag gedachte zuerst der in der Klage enthaltenen Ausführung des Anwalts des Fonds zur Darlegung des Vorzugsrechts desselben, im Wesentlichen dahin gehend: Nach allgemeinen gesetzlichen Normen würden die Verwalter des kirchlichen und milden Stiftungen angehörenden Vermögens Curatoren und Vormündern der Minderjährigen und Pupillen gleichgesetzt, und so habe sich, da das im Besitze der kirchlichen Institute und der hierzu gehörigen Religions- und Volksschulen, des Almosenfonds u. s. w. befindliche Vermögen durch Pfleger verwaltet werden müsse, eine allgemeine Praxis für ein generelles

gesetzliches Pfandrecht der kirchlichen Institute und aller milden Stiftungen am Vermögen des Verwalters wegen des Ersatzes des von ihm durch übele Verwaltung gestifteten Schadens und durch betrügliche Handlungen veranlaßten Rechnungsrecesses erklärt — Wiese — Thibaut, Dabelow, J. H. Böhmer, Leyser, Hellfeld u. s. w.*) Diese Praxis habe auch im Großherzogthum sich eingebürgert. Dazu das Partikularrecht. Das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. I. Tit. 7. §. 5 lasse auch alle milde Stiftungen von jenem Pfandrecht umfassen, also auch alle Schulen, gemäß der Geschichte des Schulwesens (der Westphälische Friede, der Schulanstalten und deren Einkünfte und Stiftungen für bona ecclesiastica erkläre). Zur Zeit der Aufrichtung dieses Landrechts hätten die Gotteskasten und die an ihre Stelle getretenen Kirchenkasten alles Kirchen- und Schulvermögen umfaßt. Erhebe sich aber auch der Zweifel, wie dieses Statutarrecht zu verstehen sei, so müsse die Frankfurter Reformation, welche dem Verfasser des Ersteren, Kanzler Kleinschmidt, bekanntlich zum Vorbild gedient habe, zur Erläuterung dienen.**) Diese Reformation räume aber den Kirchen und allen milden Stiftungen ein stillschweigendes gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter ein.***) Indem könne der May'sche Fonds nur als ein gemeinschaftlicher Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds angesehen worden. Ihn habe der Testator nach dem Beispiel der Gotteskasten unter Oberaufsicht des Kirchen- und Schulraths gestellt; er haben sein Wohnhaus zur Amtswohnung des dritten Stadt-Geistlichen bestimmt, dem reformirten Pfarrer einen Gehalt zugewiesen und den Hausarmen und Waisenhäusern in Darmstadt und Karlsruhe jährliche Einkünfte zugewendet.

Der Vortrag des Referenten überblickte dann das weitere Verfahren in erster und zweiter Instanz, trug vor, was das Libell zur Rechtfertigung der Oberberufung ausgeführt habe, und ging dann zur Begutachtung über: Mir scheint das angesprochene gesetzliche Pfandrecht aus dem gemeinen Recht nicht begründet werden zu können, mag man annehmen, daß das Stiftungsvermögen als kirchliches Vermögen, oder als Vermögen einer andern milden Stiftung zu betrachten sei. Zwar sprechen sich viele Rechtslehrer dafür aus. Allein sie geben zu, daß es an einem ausdrücklichen Gesetze fehle und leiten ihre Doctrin aus einer Interpretation her. Wie Glück: Er-

---

*) s. auch Zeitschrift fur Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, Band 2, 1839, Nr. XVII., S. 289 – 311: Ueber milde Stiftungen, nach gemeinem und sächsischem Recht. Von Dr. Kori, §. 8: Vorzugsrechte der milden Stiftungen.

**) Th. 1, S. 6, 7.

***) Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, 1835, S. 121: Ein generelles gesetzliches Pfandrecht haben — m) die milden Stiftungen am Vermögen ihrer Pfleger, Verwalter und Schaffner. Reformation II. Tit. 19 §. 7, Tit. 20, §. 5. Orth: Anmerk. zur Frankfurter Reformation II. S. 456 — 458.

läuterung der Pandecten §. 1089 richtig bemerkt, theilen sich diese Schriftsteller bezüglich des Fundaments ihrer Herleitung in zwei Klassen. Die eine leitet den Grund von den Rechten des Fiscus, die andern von einer Vergleichung der Administratoren der milden Stiftungen mit den Vormündern der Pupillen und Minderjährigen ab. Die Ersteren lehren, die Kirchen und übrigen milden Stiftungen hätten gleiche Rechte mit dem Fiscus; diese Ansicht ist längst verworfen. Die Letzteren suchen ihre Meinung durch Gesetze zu begründen, in welchen die Kirchen und andere milde Stiftungen mit Pupillen und Minderjährigen und deren Verwalter mit den Vormündern derselben verglichen würden. Allein diese Vergleichung beschränkt sich auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Schon ältere Rechtslehrer waren daher dieser Lehre nicht zugethan, und die neuere Schule verwirft den Satz, daß den Kirchen und milden Stiftungen ein allgemeines stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter zustehe. Eine dafür sprechende Praxis hat sich bei diesem Tribunal nicht gebildet.*) Die einzige die Frage berührende Rechtssache, welche bei demselben anhängig war, ist der Rechtsstreit in Sachen der Gläubiger des verstorbenen Rathsverwandten Melchior in Butzbach, in sp. der Erben des Amtsverwesers Wannemacher in Hanau gegen das Kugelhaus und Hospital in Butzbach, sodann die Wittwe des gedachten Rathsverwandten Melchior wegen Priorität aus dem Jahr 1784.**) Allein diese Frage wurde nur beiläufig in den Entscheidungsgründen berührt, und es kann nicht angenommen werden, daß sie entschieden worden sei. Der Fall ist der: Amtsverweser Wannemacher und dessen Ehefrau verkiefen im Jahr 1760 ihre Hofraithe in Butzbach an den Rathsverwandten Melchior und dessen Ehefrau für 4000 Gulden. Die Hälfte dieser Summe wurde sogleich ausbezahlt. Der Rest blieb verzinslich zurück; hinsichtlich desselben ließen sich die Verkäufer von den Käufern zur Sicherheit eine Hypothek durch ein Privatinstrument bestellen; ein gerichtlicher Kaufbrief wurde nicht ausgefertigt. Verzug in der Zahlung der Zinsen führte zur Klage und Versteigerung des Verkauften. Die Ehefrau des Rathsverwandten Melchior sprach ein Retentionsrecht an, die Versteigung wurde nicht ratificirt. Bei dem eingeleiteten Verfahren trugen die klagenden Erben vor: 1) Die Ehefrau Melchior hafte als Mitkäuferin in solidum für den Kaufschilling, könne sich daher ihres juris dotis et illat. nicht bedienen; 2) Ihnen stehe, weil sie Verkäufer, hypotheca ex titulo emtionis expresse reservato, eaque simul privilegiata zu, und diese Hypothek, welche dem Eigenthum gleichstehe, gebe ein jus praelationis et separationis; 3) Dem

*) Ueber die Praxis des obersten Gerichts im Königreiche Hannover: Annal. des Advokaten-Vereins zu Hannover, Heft 3, 1834, S. 105 – 107. s. noch den genannten Beitrag zur Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, Band 2, Nr. XVII.: **Ueber milde Stiftungen** bes. §. 9.

**) s. den ersten Theil, S. 4, 5.

Verkäufer stehe nach hessischem Recht auch dann, wenn er Credit gegeben, ein Vorzugsrecht an dem Verkauften zu; 4) Das Eigenthum an dem Verkauften sei noch nicht auf die Eheleute Melchior übergegangen, da der Kauf nicht gerichtlich aufgerichtet worden. Nach Ausbruch des Gants über das Vermögen des Rathsverwandten Melchior und Einleitung des Prioritätsverfahrens verlangten die Erben Wannemacher Befriedigung außerhalb des Concurses auf den Grund ihres Separationsrechts. Hiergegen erhob sich der Syndicus der frommen Stiftungen Namens des Hospitals und Kugelhauses zu Butzbach wegen eines aus der Verwaltung des Gemeinschuldners herrührenden Recesses von 765 Gulden und einiger andern vertragsmäßig erwachsenen Posten (im Ganzen 950 Gulden), sowie die Ehefrau desselben wegen eines Brautschatzes von 500 und eines Paraphernalvermögens von 1573 Gulden. Der Syndicus trug vor: den frommen Stiftungen stehe an dem Vermögen ihrer Verwalter eine stillschweigende Hypothek vom Tage der Uebernahme der Verwaltung an zu, und zwar mit Vorzugsrecht; das angesprochene Separationsrecht sei ungegründet, da 1) der Vorbehalt der Hypothek nur in einem Privatinstrument ausgesprochen worden sei und kein Gesetz verordne, daß eine solche Hypothek auch der öffentlichen gesetzlichen vorgehen solle, das gemeine Recht vielmehr die Privathypothek der öffentlichen nachsetze; 2) wenn dasselbe der reservata hypotheca in re vendita qualitatem praeferentiae beilege, es auch nach seinen eignen Sätzen de concursu creditorum ejusdem generis verstanden werden müsse; 3) das hessisches Recht Entgegenstehendes nicht ausspreche. Hierauf Gründung der Bitte um Zuerkennung des Vorzugsrechts. Die Ehefrau des Gemeinschuldners schloß sich zur Bestreitung des Vorzugsrechts des gemeinschaftlichen Gegners an, noch hervorhebend, die Unterschreibung der Kaufnotul schade ihr nicht, weil solche immer honoris causa geschehe. Replik der Erben Wannemacher: Ihnen müsse entweder, unter Annullirung des Kaufs, das volle Eigenthum des Verkauften oder ein jus praelationis et separationis zuerkannt werden, erstens, weil der Kauf nicht gerichtlich geschehen und daher auch eine Uebergabe, wodurch das Eigenthum transferirt werde, nicht habe stattfinden können, letzteres aus den schon dargelegten Gründen. In der Duplik wurden priora repetirt. Hierauf locirte das Amt Butzbach die streitenden Gläubiger so:

1) Die Geschwister des Gemeinschuldners mit 203 Gulden elterlichen Recesses, demselben bei der elterlichen Erbvertheilung zugefallen.

2) Der zeitige Verwalter der Kugelhaus- und Armen-Gefälle mit den außer jenen 203 Gulden weiter eingeklagten 45 Gulden als des Gemeinschuldners hiernach noch schuldigen Kindstheil ꝛc.

3) Die Wannemacher'schen Erben mit 2000 Gulden rückständigen Kaufschillings vermöge der in re vendita vorbehaltenen Hypothek.

4) Die Wittwe des Gemeinschuldners wegen ihres Brautschatzes und ihrer Ausstattung.

5) Das Hospital zu Butzbach mit 92 Gulden Pachtrückstand, durch Specialpfand versichert.

6) Das Kugelhaus das. mit 765 Gulden propren Recesses des Gemeinschuldners mit dem Beisatze: „Würden indessen die pia corpora ihre Angaben, daß ihnen im Oberfürstenthum in bonis administratorum noch ein besonderes privilegium praelatonis zustehe, durch bessere Begründung einer besonderen Observanz oder durch Producirung eines deutlich redenden Landesgesetzes erweisen, so hätten sie sich nach Befund einer vorzüglicheren Befriedigung zu getrösten."

7) Die Wittwe des Gemeinschuldners mit ihrem Paraphernalvermögen.

Hiergegen Berufung des Syndicus der frommen Stiftungen mit der Beschwerde, daß nicht das Kugelhaus mit jenem Recess von 765 Gulden den Erben Wannemacher vorgesetzt worden, und der Wittwe des Cridars mit der gleichen Beschwerde wegen ihres Paraphernalvermögens. Die Regierung des Fürstenthums Oberhessen reformirte dahin, daß die Appellanten mit ihren durch öffentliche, resp. gesetzliche Hypotheken versicherten Forderungen vorzuziehen, Appellaten aber mit ihrer, sich blos in instrumento privato vorbehaltenen Hypothek nachzusetzen seien. Nun Oberberufung der Letzteren. Zur Rechtfertigung ihrer Beschwerde, daß beide Gegner ihnen vorgesetzt worden, hoben sie hervor: 1) daß das Eigenthum des Verkauften nicht auf den Gemeinschuldner übergegangen sei, weil kein Kaufbrief aufgerichtet und übergeben worden sei, daher auch das Ab- und Zuschreiben im Cataster nicht habe bewirkt werden können; 2) daß sie wegen des schweigend vorbehaltenen Eigenthums Befriedigung als Separatisten fordern könnten; 3) daß daher der dem Syndicus vorbehaltene Beweis als unerheblich erscheine; 4) daß jedenfalls ihnen hypotheca in re vendita cum jure praelationis vor allen andern Pfandgläubigern zustehe; 5) daß die pia corpora zu Butzbach ihnen nachstehen und Entschädigung gegen den nachlässigen Stadtmagistrat daselbst suchen müßten; 6) daß dem Vorzugsrecht der Wittwe des Cridars noch das entgegenstehe, daß sie den Kauf mit ihrem Ehemann abgeschlossen und die Kaufnotul mit unterzeichnet habe. Das oberste Gericht stellte das Erkenntniß erster Instanz wieder her. *)

Die Frage, ob milden Stiftungen ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht zustehe, wurde — so fährt das Gutachten fort — hiernach eigentlich nicht entschieden; es wurde nur dahin erkannt, daß die aufgetretene Stiftung ein Vorzugsrecht vor ihrem Gegner darum nicht ansprechen könne, weil diesem ein Absonderungsrecht zustehe und jedenfalls, kein Absonderungsrecht angenommen, diesem Gegner doch der Vorzug gebühre, weil ihm ein bevorzugtes Pfandrecht und der Stiftung günstigen Falls nur ein einfaches Pfandrecht zustehe.

*) Die Relation enthielt sich der Angabe der Erkenntnißgründe, die aus den Acten verlesen wurden.

Die Schullehrer müssen daher so lange als kirchliche Diener und die für ihre Stellen bestimmten Fonds so lange als Kirchenvermögen behandelt werden, bis die Staatsgewalt diese Eigenschaft alterirt. (Bezugnahme auf Wiese: Grundsätze des gemeinen deutschen Kirchenrechts §. 192. 384. Schnaubert: Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten §. 265. 276. Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts Band 2, S. 644. Glück: Erläut. der Pandecten, Th. 2, S. 465; s. noch Richter: Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. 1853. §. 283. Meissner: Der Staat, die Kirche und die Schule. Leipz. 1849.) Daß die Schulen und deren Güter nach heimischem Recht nicht als kirchliche Anstalten und Güter anzusehen seien, dafür fehlt es an genügendem Grund. Daß man sie früher als annexa religionis betrachtete, erhellt aus Folgendem:

A) Die Kirchenagende der vier Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg v. J. 1573 enthält zugleich eine Instruction für die Superintendenten, worin ihnen im Allgemeinen aufgegeben wird, alle Kirchen des Sprengels fleißig zu visitiren. Im §. 13 heißt es: „An den Orten, da Schulen seynd, soll mit Fleiß nach dem Schulmeister und ihrer Schulverwaltung — gefragt — werden."

B) In der im Jahr 1629 vom Landgrafen Georg II. erlassenen Erklärung über etliche bei jüngst gehaltener Generalkirchenvisitation zu einer allgemein durchgehenden Anstalt- und Verbesserung ausgesetzten Punkte wird u. A. bestimmt: 1) daß nur in der Religion richtig befundene Personen zu Kirchen- und Schuldiensten eingeführt werden, welche vor der Einführung den gewöhnlichen Religionsrevers mit ihren eigenen Händen geschrieben, unterschrieben und mit der Siegelung bekräftigt und sich dadurch zu unserer christlichen Religion verbunden haben. 2) Weiter Vorschriften über das Bauwesen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, dahin, daß die Kastenmeister ihren Rechnungen ein Inventarium alles Kirchen- und Hausgeräths in den Pfarr-, Caplanei-, Schul- und Glockhäusern, auch einen catalogum librorum ecclesiae appendiuiren sollen. Dann Vorschriften über Schulwesen am Schlusse: „Obgesetztem Allem wollen wir in den Kirchen und Schulen unsers Fürstenthums stet und fest zu geloben ernstlich geboten, namhaftiglich aber unsern Superintendenten auferlegt haben, daß sie sampt und sonders — mit treuem Fleiß in den gewöhnlichen visitationibus und sonsten darauf sehen, damit von allen Unsern Pfarrern, Beambten, Communen, Schul- und andern Kirchendienern demselben mit gebührendem Eifer unumgänglich nachgefolgt werde."

C) In der neuen Auflage der Kirchenagende v. J. 1662 u. 1724 heißt es: „Dannenhero die uns von Kirchen und Schulen obliegende Sorgfalt, die Einigkeit in der Lehr und Gott gefälligen Ceremonien zu erhalten, erfordern, solche (Kirchenagende) hinwiederum aufs Neue umdrucken zu lassen. — Solchem nach haben wir ob mehr genannte Agende — wieder auflegen darbeneben aber die über etliech bei der 1628 gehaltenen General-Kirchen-Visitation vorgeloffene, die Administration des Kirchen- und Schulwesens betreffende Puncten ergangene Erklärung — ingleichen den Catechismum Lutheri und einige

Nach dieser **Verneinung** der Frage, ob dem Kläger nach **gemeinem** Recht ein gesetzliches Pfandrecht zustehe, wendete sich das Gutachten zur Erörterung der Frage, ob das **Partikularrecht** es einräume? und zur Betrachtung jener Stelle des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen: „Es haben auch den Vorzug unter denen, welche stillschweigende Pfänder haben — die Pflegkinder in ihrer Vormünder oder Curatoren Güter; desgleichen die Hospital-, Gotteskasten und Allmosen in dero Verwalter Güter" &c.: Hier ist dadurch, daß ein stillschweigendes Pfandrecht dieses Fonds anerkannt und diesem ein Vorzug zugebilligt ist, auch zur Genüge ausgesprochen, daß das Gesetz auch diesen Fonds ein Pfandrecht gleich den Minderjährigen an Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren zuerkannt wissen will. Der klagende Fonds muß zu den Gotteskasten gezählt werden. Hierunter sind alle für kirchliche Zwecke bestimmte Fonds und Güter, die besonders verwaltet werden, und sonst mit dem Namen: Kirchenkasten bezeichnet werden, zu verstehen. Die Ansicht aber, daß Kläger zu diesen Gotteskasten gehöre, rechtfertigt sich durch den Nachweis:

a) daß die Schulfonds nach gemeinem und Partikularrecht kirchliche Fonds sind;

b) daß die Gesetzgebung sie als unter den Kirchenkasten begriffen stets ansah;

c) daß für die erhobene Frage das gleichgültig ist, daß der Fonds **abgesondert** verwaltet wurde.

Im gemeinen Recht sind die Schullehrer zu den kirchlichen Beamten gezählt; ihre Stellen sind als kirchliche Aemter, das dafür bestimmte Vermögen ist als kirchliches Vermögen anerkannt. Der westphälische Friede sieht darin ein annexum religionis. Als historischer Grund erscheint der Umstand, daß das Unterrichtswesen überhaupt von der Geistlichkeit durch die von diesen zuerst in Deutschland errichteten Dom- später Stiftsschulen ausging, daß die Geistlichen die Mittel aus kirchlichen Hilfsquellen gewährten und der Religionsunterricht als das Wesentlichste angesehen ward.

Walther: Lehrbuch des Kirchenrechts §. 346.*)

---

*) s. auch dessen System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1855, S. 89: „Da nach dem römischen Recht den Stiftungen zu frommen und milden Zwecken, mancherlei Begünstigungen erwiesen sind, so ist die Frage wichtig, wie weit dieser Begriff reicht. Unstreitig ist alles, was Wohlthat ist, mit darunter zu rechnen, als Ausstattung armer Jungfrauen, Förderung des Unterrichts, Unterweisung in einem Handwerk. Manche nehmen sogar an, daß jeder gemeinnützige Zweck dahin zu ziehen sei. Dieses hat auch die höhere Auffassung unserer Zeit und selbst den Geist des kanonischen Rechts für sich, wonach auch das Kirchengut jedem gemeinnützigen Zwecke diente." s. auch **Göschen**: Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, I. S. 213, und **Kori** a. a. O. der, indem er im §. 2 vom Begriff des Ausdrucks: **Milde Stiftung** handelt, sagt: Aus den Gesetzen, insbesondere auch den sächsischen, und dem Gerichtsgebrauche bildet sich ein doppelter Begriff von milden Stiftungen. Sie bestehen: 1) in Privatverfügungen, wodurch kirchlichen oder **Schulanstalten**, oder **dem dabei angestellten** Personal &c. — temporäre oder fortdauernde Unterstützung zugesichert wird &c.

andere zum Kirchen- und Schulwesen gehörige Verordnungen wieder beydrucken lassen." rc.

D) Die Verordnung vom 30. September 1775.

Eigenbrodt: Handb. d. Gr. Hess. Verordnungen IV, S. 198 sagt in ihrem Eingang, ihr Zweck gehe dahin, den großen Mißbräuchen zu begegnen, die sich hinsichtlich der Kirchen-Kasten eingeschlichen hätten, und verordnet namentlich, daß die Pfarr- und Schul-Capitalien, bezüglich deren dem Pfarrer und Schullehrer die Erhebung der Zinsen gelassen werden solle, in den Rechnungen (über das Kirchenvermögen) pro nota gesetzt und die Capitalbriefe in des Pfarrers und Kastenmeisters doppelten Beschluß genommen werden sollen. Sie stellte also die Schulcapitalien unter die Verwaltung der Kirchenbehörde. Noch weiter geht

E. Die Verordnung vom 4. Oct. 1779.

Eigenbrodt a. a. O. S. 203

indem sie (§. 10) eine vollständige Verrechnung von Capital und Zinsen in den Kirchenkästen vorschreibt.

F) Die Verordnung vom 18. Novbr. 1779 über das geistliche Bauwesen

Eigenbrodt a. a. O. S. 212

behandelt auch die Schulgebäude als geistliche Gebäude ohne Rücksicht darauf, ob sie von den Kirchenkasten, Stiftern, Klöstern, Zehntherrn Patronen oder Gemeinden unterhalten werden.

Sowie hieraus schon erhellt, daß man die Schullehrer und deren Amt in älteren Erlassen stets als im Kreise der Kirche stehend ansah, so gilt das Gleiche von neueren Emanationen.

A. In der Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn von 1807 sprach sich der Regent da, wo von der Staats-Kirchengewalt gehandelt wird, unzweideutig dahin aus, daß er die Schulen als kirchliche Anstalten betrachte und fernerhin behandelt haben wolle; das jus circa sacra und hinsichtlich der protestantischen Kirche das Episcopalrecht stehe ihm als Souverain zu, sowie die damit in Verbindung stehende Oberaufsicht über Schulen und Unterricht.

B. In dem Edict vom 27. März 1820 über dieselben Verhältnisse wird gleichfalls der Kirchen und Schulen erwähnt.*) Es zählt als Gerechtsame der Standesherrn in Kirchensachen auf das Recht der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen, das der Präsentation zu Pfarr- und Schulstellen rc. So viel bekannt, hat man auch darum, weil die Schullehrer als kirchliche Beamte angesehen werden, das Edict über die öffentlichen Verhältnisse der Civilstaatsbeamten für anwendbar auf sie nicht gehalten und nicht auf sie angewendet. Aus gleichem Grund hat man auch früher nie einen

*) Weiß: System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen, 1837 §. 88: Standesherliche Gerechtsame in Kirchensachen.

Anstand dabei gefunden, Einkünfte aus dem Kirchenvermögen im engsten Sinne des Worts, oder Theile von Kirchenpfründen zur Verbesserung von Schulen zu verwenden. Durch eine Verordnung vom J. 1803 wurde sogar bestimmt, daß zur Unterstützung gering besoldeter Schullehrer der Provinz Oberhessen ein ähnlicher Schulfonds, wie er für den althessischen Theil der Provinz Starkenburg bestehe, angelegt und er bestehen solle „aus einem jährlichen Beitrage von 500 Gulden, und zwar aus denjenigen Kirchenkasten, welche einen jährlichen etwas beträchtlichen Ueberschuß haben", aus den Pfarr- und Schulcompetenzen u. s. w.

Eigenbrodt a. a. O., I. S. 323.

Durch den Art. 44 der Verfassungsurkunde: „Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zweck verwendet werden", ist auch an diesem Princip nichts geändert, da dadurch nicht verboten ist, Kirchenfonds für Schulzwecke zu verwenden.

Ein Bedenken zeigt sich nur in dem Edict über das Kirchen- und Schulwesen vom Jahr 1832*), indem das Schulwesen vom Kirchenwesen getrennt und namentlich in dem Edict über das Volksschulwesen Art. 6**) ausgesprochen wurde, daß kirchliche Aemter (eines Organisten, Kirchendieners rc.) mit dem Schuldienste vereinigt werden könnten. Allein hierdurch ist das bisher Geltende nicht erloschen. Denn diese Edicte bezwecken nur eine Hebung des Schulwesens und eine bessere Organisation der damit betrauten Behörden; auch halten sie den Grundsatz fest, daß Religionslehre ein unbedingt nothwendiger Lehrgegenstand sei. Daher wird der kirchliche Zweck als vorherrschender Zweck der Schule betrachtet. Die Geistlichen sind zur Mitwirkung bei Beaufsichtigung derselben beigezogen; sie sind ständige Glieder der Schulcommission; auch sollen „über die bei den Kirchenvisitationen vorzunehmenden Prüfungen der Kinder in der Religion durch die betreffenden kirchlichen Behörden nähere Bestimmung erfolgen, wonach solche Prüfungen in Gegenwart des Geistlichen und des Kirchenvorstandes vorzunehmen sind" (Art. 25***). Dem gemäß ist auch in der Instruction für die evangelischen Superintendenten und Decane von 1834 denselben aufgetragen, Einsicht von dem Zustand des Volksschulwesens in Bezug auf religiöse Jugendbildung zu nehmen und eine Prüfung der Schuljugend in der Glaubens- und Sittenlehre, sowie in der biblischen Geschichte vorzunehmen.****) Daß daraus, daß den

*) Schuhmann: Das Edikt vom Jahre 1832 und die darauf folgenden Instructionen über das Volksschulwesen rc. Darmst. 1841, S. 3—61.

**) Ebendas. S. 11.

***) Ebendas. S. 28.

****) Küchler: Handbuch der Local-Staatsverwaltung im Großherzogthum Hessen. Heidelb. 1854, S. 192, 193.

Kreisräthen im Art. 78 *) des Edicts über das Volksschulwesen von 1832 die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und Sorge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Schulen übertragen wurde, nicht gefolgert werden kann, daß das Princip, Schulsachen seien als kirchliche zu betrachten, alterirt worden, bedarf keiner Ausführung.

So wenig hiernach zu bezweifeln ist, daß nach heimischem Recht Schulfonds als kirchliche Fonds anzusehen seien, so wenig scheint es nach dem bereits oben Berührten noch eines besonderen Beweises zu bedürfen, daß man sie auch unter dem Ausdruck: „Kirchenkasten" als mitbegriffen anzusehen hat. Daß sie mit dem ausschließlich für den Gottesdienst bestimmten Vermögen immer von einer Verwaltung umschlossen wurden, zeigen jene älteren Verordnungen, die fortwährend, und bis die Fonds getrennten Verwaltungen zugewiesen wurden, in Kraft blieben. Wenn in neuerer Zeit ein Anderes angeordnet wurde, so ist dieß ohne Einfluß auf die hier erscheinende Frage. **)

Ebenso wenig kommt es darauf an, daß der in Rede stehende Fonds von Anfang an gesondert verwaltet wurde. Denn diese isolirte Verwaltung trat und tritt nur ein wegen seiner allgemeinen Bestimmung für die verschiedenen Schulen und mit Genehmigung des Staatsoberhauptes im Interesse derselben. Dieß hat um so weniger den Fonds zu einem nicht kirchlichen gemacht und ihm die Eigenschaft eines Kirchenkastens benommen, als ja der Testator deutlich ausgesprochen hat, daß sein Vermögen als Theil der einzelnen betreffenden Kirchenkasten pro rata angesehen werden solle, indem er verordnete: „Letzlich sollen sämmtliche Legate den Legatarien ohne einigen Abzug gegeben und die deßfalls gesetzlich bestimmte Gebühren aus meinem Stiftungsfonds bezahlt, sofort dieses mein Testament sogleich nach dessen Publication zum Druck befördert und einige Exemplare davon in jeder einschlägigen Kirchenkasten-Registratur aufbewahrt werden", und die Staatsregierung den Fonds unter Aufsicht der Kirchen- und Schulrathsbehörde stellte, welche die Kirchenkasten zu überwachen hatte.

Am Schlusse des Gutachtens der Antrag des Referenten, dem sich der Correferent angeschlossen hatte, die Oberberufung zu verwerfen.

Diesem Antrage gab das Tribunal, und zwar aus den vom Referenten vorgetragenen Gründen, einstimmig Folge, indem es annahm, daß den frommen Stiftungen nach gemeinem Recht kein allgemeines gesetzliches Pfandrecht zustehe. ***)

---

*) Ebendas. S. 61.

**) Vergl. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, herausgegeben von Gerber und Iherlng, Band 1, Jen. 1857, Nr. IV.: Ueber Stiftungen. Von Prof. P. Roth in Rostock (S. 189 bis 220) S. 201.

***) Praxis des Hofgerichts der Provinz Oberhessen: Wenn gleich die Schulen vorzugsweise als Bildungsmittel zu betrachten sind und einen so zu sagen, mehr

Das aus diesem Rechtsfall erwachsene Präjudiz ist bereits im ersten Theil S. 112 mitgetheilt.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger, oder wie eine Schuld ꝛc. §. 5.

„Es haben auch den Vorzug unter denen, welche stillschweigende Pfande haben — der zur Erbauung und Erhaltung des Schuldners Behausung oder Güter Geld fürgesetzt hätte."

I. Aufzeichn. eines bewährten Praktikers: Nach I. Tit. 7 §. 5 des Landrechts: „item, der zur Erbauung ꝛc." verglichen mit I. Tit. 6. §. 3 ibid.*) möchte es scheinen, als ob auch dem, der zum Neubau eines Hauses creditirt hat, ein stillschweigendes privilegirtes Pfandrecht zustehe. Die vormalige Regierung hat indessen im Jahr 1804 in Sachen des Oberteichgrafen Kehrer zu Haarburg gegen die Sattler Rudrauf'sche Concursmasse in Darmstadt das Gegentheil aufgenommen, und dieses ist auch auf von Kehrer ergriffene Appellation vom Referenten und Correferenten beim O.A.Ger. geschehen, wo jedoch ein Vergleich zu Stande kam. Ebenso ist auch von Gr. Hofgericht in Darmstadt in der Delpischen Concurssache in Jugenheim das von mehreren Gläubigern, welche dem Delp zur Erbauung einer neuen Mühle creditirt hatten, angesprochene privilegirte Pfandrecht abgesprochen worden, und das Gleiche geschah im Jahr 1812 in Sachen des Gastwirths Dörr zu Mainz gegen den Gr. Cameralfiscus. Die Berufung an das O.A.Ger. wurde im Jahr 1816 verworfen.**) Daß das privil. hypoth. dessen, welcher zur Anschaffung einer Sache Geld vorgeschossen und sich dabei ausdrücklich ein Unterpfandsrecht auf die Sache constituiren ließ, nicht analog auf den Fall, wo Jemand zur Erbauung eines neuen Hauses creditirt und sich ein Pfandrecht stipulirt hat, ausgedehnt werden könne, ist vom Hof- und O.A.Ger. ebenfalls in dieser Sache (Dörr gegen Fiscus) angenommen worden. In Sachen des Zimmermeisters Ludwig und Consorten in Darmstadt gegen die ihnen in der Concurssache des Hoflaquai Herweg vorgesetzten Gläubiger wurde auch vom O.A.Ger. (Erkenntniß vom 3. October 1811) angenommen, daß auch dem, welcher zur Wiederherstellung eines Hauses Materialien und Handwerkslohn creditirt, ein

---

weltlichen Charakter haben, auch sie und ihre Lehrer zum Theil blos von den Gemeinden unterhalten werden, so ist doch das frühere Verhältniß der Schule zur Kirche nicht gänzlich verwischt und es hat sich das Vermögen der Schule, wie das der Kirche, der besonderen Fürsorge des Staats zu erfreuen. Man wird daher auch dem Vermögen der Schule nicht ohne Grund die Rechte der Minderjährigen einräumen können.

Erk. vom 10. December 1850 in Sachen der Schule zu Hungen gegen die Gemeinde Villingen.

*) Erster Theil, S. 109.

**) s. ebendas.

stillschweigendes privilegirtes Pfandrecht zustehe.*) Vergl. auch die Acten des O.A.Ger. in Sachen 1) des Werkmeisters Schuhmacher in Darmstadt gegen die Debitmasse des Geheimenraths Jähring (1820); 2) des Curators der Verlassenschaftsmasse der Kammerräthin Carriere zu Griedel gegen den Cantradictor in der Concurssache des Rentamtmanns Carriere das. (1843); 3) in Sachen der Wittwe des Kastenmeisters Becker zu Gießen gegen die Concursmasse des Spenglers Koch das. (1836). v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften und Concurssachen. Gießen 1804, S. 232.**)

II. In Sachen des Zimmermeisters Diehl zu Großgerau gegen die chirographarischen Gläubiger der Concursmasse des Philipp Löffler zu Wallerstädten wegen Vorzugsrechts wurde Ersterer, der dem Letzteren ein Wohnhaus erbaut hatte, mit seiner entsprechenden Forderung unter die chirographarischen Gläubiger gesetzt, weil das Landrecht nichts am gemeinen Recht geändert habe. Zur Rechtfertigung seiner Berufung an Gr. Hofgericht der Provinz Starkenburg trug er vor: Allerdings räume das gemeine Recht nur den, der zur Herstellung eines Gebäudes creditirt, ein gesetzliches Pfandrecht ein; anders verhalte es sich aber mit dem Landrecht, das solches auch dem zuspreche, welcher zur Erbauung eines Gebäudes creditirt. Daher Grund zur Reformation durch Zuerkennung eines Vorzugsrechts vor den simplen Gläubigern. Das Obergericht verwarf (1817) die Berufung. In dem erstatteten Gutachten ward auf die Erörterungen in jener Sache: Gastwirth Dörr in Mainz gegen Gr. Cameralfiscus Bezug genommen.

Vergl. Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, 1835, §. 45: „Ein specielles gesetzliches Pfandrecht

*) Vergl. Orth: Anmerk. zur Frankfurter Reform. II. S. 451: „Uebrigens gehört diese wichtige Frage hieher, ob auch diejenige, so zu Wiederaufbauung der Häuser die Bau-Materialien hergegeben — dieses privilegirten Pfandrechts sich gebrauchen und kraft dessen allen andern Gläubigern vorgezogen zu werden, rechtlich fordern können; Hierüber ist viele Jahre hindurch, nach dem ao 1719 entstandenen großen Brand, heftig gestritten, und sind in den desfalls geführten Prozessen viele Ursachen, sowohl für die bejahende als verneinende Meinung angegeführt worden, dahere man auch ao 1729 auf Begehren unterschiedene wichtige Gründe vor beide Meynungen zusammengetragen, welche auf diese Frage fürnehmlich gehen, ob den zur Wiedererbauung eines Hauses erforderlichen Handwerksleuten wegen desjenigen, so sie sowohl der zum Bauen hergegebenen Materialien, als auch verdungener Arbeit halber zu fordern haben, ein Vorzugsrecht vor andern, auch versicherten Gläubigern zu gestatten seyn und im Anhang unter Lit. P. mit eingerückt zu werden verdienen, weil sie diese Materie völlig erläutern, und wird man auch aus Gegeneinanderhaltung der daselbst angeführten Gründe finden, daß die verneinende die bejahende Meinung, ihrer Wichtigkeit und Grund nach übertreffe" &c. Jener Anhang Lit. P. findet sich S. 708 - 714. S. 713 wird namentlich ein die Frage verneinendes Responsum der Leipziger Juristenfacultät vom Jahr 1730 mitgetheilt.

**) Seite 233 gedenkt der Verfasser eines Urtheils des O. A. Ger. in Darmstadt vom Juli 1791, dem zu Folge dem ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht, der ohne vorherigen Auftrag die Gebäude eines Andern auf seine Kosten ausgebessert hat.

haben — c) wer zu Bau- oder Besserung eines Hauses oder sonstigen liegenden Guts Geld geliehen. Ref. II. Tit. 19, §. 2," verglichen mit §. 60, Note 8. Orth: Anmerk. zur Frankfurter Reformation II. S. 448—450, wo der Verf. diesen §. 2: „Wenn jemandt auf ein Hauß, Scheur und dergleichen liegend Gut, dasselbe zu erbauen oder zu bessern, Geld leyhet, so ist ihm solch Gut dafür stillschweigend verpfändt" commentirt. Der Verfasser sagt: Siehet man unsere Reformation an, so ist sie — von den kaiserlichen Rechten darin unterschieden, daß sie im §. 2 demjenigen, so zur neuen Erbauung eines Hauses Geld gelehnt, ein stillschweigendes Pfand giebt, so aber in den andern Rechten nicht statt hat.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. II. Von der Einkindschaft. *)

Zur Bitte des Gemeindsmanns Hermann Kraft zu Hahn wegen Erlaubniß zur Einkindschaft zwischen seinen Kindern beider Ehen berichtete das Amt Pfungstadt am 13. Febr. 1796 an die Regierung zu Darmstadt: Die zweite Ehefrau des Bittstellers besitze zwar ein beträchtlicheres Vermögen, als der Nachlaß der ersten ausmache, und die Kinder erster Ehe würden so gewinnen, so daß hinsichtlich ihrer der Einkindschaft nichts im Wege stehe; da aber, wenn Bittsteller mit seiner Ehefrau noch mehr Kinder erziele, die Vortheile der Kinder erster Ehe wenigstens sehr gemindert würden, ihnen durch die Einkindschaft alle Disposition über ihr Eigenthum bis zur gänzlichen Erbtheilung benommen werde, ja es auf ihre Stiefmutter übergehe, und es also auch darauf ankomme, wie diese nach des Vaters Tod es verwalte — Pufendorf. Observ. I. Obs. 200: De unione prolium, §. 14, 15 — dieser spätere Anfall aber den Kindern allein schon in ihrem Fortkommen hinderlich sein könne, da in dem Fall, wenn die Einkindschaft den Kindern erster Ehe vortheilhaft, sie den Kindern zweiter Ehe nachtheilig sein müsse und darum die Gesetze sie untersagten, indem jede Gemeinschaft Streitquelle sei, und endlich das Landrecht in dem Titel von der Einkindschaft §: „Würde auch" **) verordne, daß nach Vollzug der Ehe kein solcher Vertrag gültig errichtet werden könne, so sei dem Gesuche nicht zu willfahren.

Weil die Regierung glaubte, daß in dem Oberamt Lichtenberg die Fälle der Einkindschaft öfters vorgekommen sein möchten, so wurde auch ein Bericht des dortigen Amtmanns Roos über das Gesuch eingefordert. Er berichtete am 1. März 1796: Das einzige Beispiel einer Einkindschaft, das ich in der Amts-Registratur finden kann, ist das in Abschrift anliegende Protokoll, und auch diese ist nicht zu

---

*) Th. 1, S. 117. Vergl. Walter a. a. O. System des gem. deutschen Privatrechts, 1855, §. 241 250. Beseler System, Th. 2, §. 145: Die Einkindschaft, S. 461—467.

**) §. 6.

Stande gekommen. In der Landesordnung der vier Herrn Gebrüder*) Cap. 18: Von Einkindschaft**) sind dergleichen Gedinge — um der hergezählten übelen Folgen wegen verboten. Die neuesten Statuta in Deutschland verbieten sie ebenfalls und nur in terris juris franconici und tractu rhenano sind sie üblich gewesen und sind es zum Theil noch. ***) Sie sind, obgleich das Landrecht und mehrere Partikulargesetze es pro ratione annehmen, gewiß kein Mittel, Freundschaft und Einigkeit zwischen den Eheleuten zu stiften. Durch Separation des Vermögens wird dieser Zweck weit sicherer erreicht. Jedes bleibt unbeschränkter Herr über das Seinige; die Eltern können ihre Kinder nach Vermögen und Gutdünken unterstützen, und keins der Kinder kann in gegenwärtigem oder zukünftigem Vermögen verkürzt werden. Das Landrecht läßt, obgleich mit durchschimmerndem Widerwillen, die Einkindschaft zu, †) verbietet aber ausdrücklich und sub poena nullitatis, daß dergleichen pacta erst nach gehaltener Hochzeit aufgerichtet werden sollen. Ich habe über den Grund zu diesem Verbot lange nachgedacht, kann aber keinen andern auffinden, als den, welchen Claproth: Jurispr. extraord. §. 228 und Orth ad Reform. Francof. zweite Fortsetzung S. 189 angeben, den, daß nach gehaltener Hochzeit nicht mehr res integra ist und vorausgesetzt wird, der Mann könne dann durch Schmeicheleien, das Weib aber durch Gewalt leichter zu etwas gebracht werden, das den von einer oder der andern Seite zugebrachten Kindern nachtheilig sein oder doch werden könne, mit einem Wort, daß alsdann nicht mehr plena voluntatis libertus vorhanden sei. Soll positis terminis habilibus eine Einkindschaft errichtet werden, so müssen 1) für die minderjährigen Kinder Vormünder bestellt werden; es müssen 2) zuverlässige Inventarien über das bereits anererbte Vermögen der Kinder und auch über das der

---

*) s. Th. 1, S. 95—97.

**) s. Anhang. S. 160.

***) Gegen diese geographische Beschränkung Hillebrand im 10. Band der Zeitschrift für deutsches Recht Nr. XIII. Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindschaft (S. 420—436) S. 434.

Euler: Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. bis zum Jahr 1509, mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt. Frankfurt, 1841, S. 62—68. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, Band 2, Münch. 1854, §. 173, S. 305: „Das Institut der Einkindschaft kommt nur sporadisch in einzelnen Orten, vorzüglich in Franken, Schwaben und am Rheine — vor." Beseler: System II. S. 461.

Solmsisches Landrecht. Th. II. Tit. XX.: Von Einkindschafften, wie die auffgericht, auch wie es damit soll gehalten werden, §. 1: Weil die Einkindschafften bis daher in unsern Graffschafften, gleichwie auch allenthalben herumb und fast am ganzen Rheinstrom in gemeinem Brauch üblich herkommen, rc. rc. s. noch Th. 1, S. 148 (Mainzisches Landrecht).

†) Der Verfasser desselben hatte das Solmsische Landrecht zum Vorbild genommen,

s. Th. 1, S. 98,

welches das Institut recipirt hatte.

unirenden Eltern aufgestellt werden; 3) das Vermögen muß gegen einander nach Zahl und Alter der Kinder, wobei auch die in Betracht kommen müssen, die sich noch hoffen lassen, mit Rücksicht auf die Erziehungskosten abgewogen und, wenn auf einer Seite eine Verkürzung erscheint, ein praecipuum ausgesetzt werden. Welche Umstände und, bei allem dem, welche Unzuverlässigkeit, wie viele Heimstellung auf das arbitrium judicis, und wie viele Veranlassung zu Mißhelligkeiten und Prozessen!, anstatt daß bei einer Separation der beiderseitigen Inferendorum, der paternorum und maternorum der Kinder von beiden Seiten alles viel einfacher und mit mehr Sicherheit hergeht und casu existente auch die Vertheilung des acquestus conjugalis ohne Jemandes Verkürzung gemacht werden kann. Um der so leicht möglichen, ja beinahe nicht zu vermeidenden Verkürzungen und der Folgen willen, die in dem Pfungstädter Amtsbericht aufgezählt werden, worunter die schädlichste ist, daß liberi uniti ante divisionem nicht einmal über ihr eigenes Vermögen disponiren können, und wohin auch gehört, daß die gedachten Eltern in dem eigenen Besitz ihrer gedachten Kinder den Beisitz haben,

Orth: Anmk. über die Frankf. Reform. Tit. VI. §. 2, S. 563 bin ich der Meinung, daß Einkindschaften möglichst zu widerrathen und bei dem vorliegenden gesetzlichen Verbot consummato matrimonio schlechterdings nicht mehr zuzulassen seien, wie ich denn in der vorigen Woche den Gerichtsschöffen Ruths von Frankenhausen, der schon länger als zehn Jahre in der zweiten Ehe lebt, aus der ersten Ehe zwei, und aus der zweiten Ehe fünf lebende Kinder hat, mit dem Verlangen, eine Einkindschaft zu errichten, — das erste Beispiel, das mir vorgekommen ist, *) — unter Verweisung auf das gesetzliche Verbot und Schilderung aller Folgen abgewiesen, auch, wie ich hoffe, beruhigt habe. Ich habe dieses — berichten und — dafür halten sollen, daß dem — Kraft — die Errichtung einer Einkindschaft jetzt schlechterdings nicht mehr und um so weniger zu erlauben sei, als es in die Augen fällt, daß er das seinen Kindern erster Ehe als mütterliches Illatum zustehende Haus und Güter seiner zweiten Frau und deren Kindern zuzuspielen, wenigstens von ihnen abhängig zu machen gedenkt. Eine Versteigerung des Hauses würde das rechtlichste und beste Auskunftsmittel sein, und der Vater würde, weil sie von Obrigkeits wegen verordnet wird, um deßwillen unmöglich eine Abneigung gegen seine Kinder erster Ehe fassen.

Unterm 7. März verfügte die Regierung: Um der bei Einkindschaften so leicht möglichen, ja fast nicht zu vermeidenden Verkürzungen eines oder des andern Theils und um derjenigen mancherlei Folgen willen, welche er (Amtsverwalter Frey) selbst in seinem Bericht ange-

---

*) Vergl. Th. 1. S. 148, Note. Die gleiche Erfahrung eines Mainzischen Unterrichters.

**) s. Th. 1. S 124.

merkt habe, worunter die schädlichste sei, daß liberi uniti ante divisionem nicht einmal über ihr eigenes Vermögen disponiren könnten, und wozu auch noch gehöre, daß die gemachten Eltern in dem eigenen Vermögen ihrer genachten Kinder den Beisitz hätten, behalte es bei dem gesetzlichen Verbote um so mehr sein Bewenden, als es überdieß augenfällig sei, daß der Kraft das seinen Kindern erster Ehe als mütterliches Illatum zustehende Haus und Güter seiner zweiten Ehefrau und Kindern zuspielen, wenigstens von ihnen abhängig zu machen gedenke.

Anhang.

(Zur S. 158 ad voc. „Cap. 18: Von Einkindschaft.")

In dem Abdruck jenes Entwurfs der Landesordnung (s. oben S. 158) bei Geise: Teutsches Corpus juris (s. Th. 1, S. 97, Note **) Cap. XXII. (S. 476—478). Von Einkindschafften und außerhalb Ehe erzeugten Kinder Succession. Der §. 1 handelt von der Einkindschaft: Wiewohl in unsern Fürstenthumen, Landen und Gebiethen sich bißweilen zugetragen, daß nach Absterben eines Ehegemahls das letztlebende, wann es zur andern Ehe geschritten, mit seinem zweyten Ehegemahl ein Pact oder Gedinge der Einkindschafft zu dem Ende auffgerichtet, daß die in erster Ehe allbereit erzeugte Kinder, und die ferner aus zweyter Ehe erzeugt werden möchten, durchaus in allen beydes aus erst- und zweyter Ehe herrührenden väter- und mütterlichen Gütern, ohne allen Unterschied zugleich, als ob sie gleiche Geschwister von beyden Banden wären, succediren und erben sollen, solche Pact auch bey obangeregter bösen Gewohnheit, da das letztlebende Ehegemahl alle bewegliche Güter vor denen ersten Kindern erblich hingenommen und in die zweite Ehe gebracht hat, wohl seinen besondern Nutzen gehabt und hiermit denen durch solche Gewohnheit vernachtheiligten Kindern einigermaßen wieder zur Gleichheit geholffen; jedoch weilen dieselbe böse Gewohnheit nunmehr durch diese unsere Landesordnung cassirt und dagegen der Kinder erst- und andern Ehe halber, was sie von ihren Eltern zur Erbschafft zu gewarten haben sollen, klare und richtige Versehung geschehen ist; derowegen diß Pact der Einkindschaft nunmehro entweder überflüßig, oder gegen die ersten oder andere Kinder unbillig seyn würde, aus welcher Ungleichheit, Neid, Abgunst, Verbitterung und allerhand Widerwärtigkeit zwischen Geschwistern zu befahren, neben dem es auch nicht allein deren zuvor abgestorbenen Eltern Voto und Verlangen, indem sie ihre Güter niemals anders, denn ihren eheleiblichen Kindern gönnen, sondern auch gemeinen Rechten zuwider, sintemahl hierdurch denen ersten Kindern dasjenige, so ihnen allbereits von ihren zuvor abgestorbenen Vater oder Mutter wegen erb- und eigenthümlich angefallen ist, eines Theils alieniret, und andern, die zu solchen Gütern allerdings frembd

sind, zugewendet würde, zudem auch dem zweyten Ehegemahl sowohl in dieser währenden Ehe, als da es nach Gottes Schickung zur dritt- oder vierdten Ehe schreiten würde, die freye Willkühr, vom Seinigen zu testiren oder sonst zu disponiren, fast benommen, zu geschweigen der Gefahr, so diese Einkindschafften um zukünfftiger ungewissen Fälle willen, die nicht wohl praevidiret werden können, auf sich haben; so setzen, ordnen und wollen wir demnach, daß alle solche Pacta und Gedinge der Einkindschafft in unsern Fürstenthumen, Landen und Gebiethen aus ermeldten und andern bewegenden Ursachen hinführo unterlassen werden und von keinen Würden und Kräfften sein sollen, sondern alles, was denen Kindern erster Ehe an demjenigen, so ihnen von ihres zuvor abgestorbenen Vaters oder Mutter wegen, vermöge dieser unser Landes-Ordnung, einmal erb- und eigenthümlich angefallen und gewiß ist, solches soll ihnen unverrückt bey einander gelassen, und davon nichts überall weder durch das letztlebende Ehegemahl, als den Leibzüchter, noch Vormünder, Freunde oder Verwandten durch Einkindschafften oder dergleichen Gedinge um einiges verhoffenden künfftigen jedoch ungewissen Nutzens willen benommen noch entwendet werden. Kann aber darüber denselben Kindern erster Ehe aus ihres künfftigen Stieffvaters oder Stieffmutter Gütern durch auffrichtige Eheberedungen oder dergleichen zuläßige Pacta etwas weiteres zugehandelt werden, das stellen wir billig einem jeden frey, und soll deßfalls durch diese unsere Constitution niemand nichts benommen seyn.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. II. Tit. III. Von Erbschaften der Eheleute 2c. §. 6.

„— so dem Ueberlebenden erblich bleiben soll" —

Dieß ist blos von der während der Ehe errungenen Fahrniß zu verstehen; die von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten Güter erben dessen Kinder. Hiernach hat das O.A.Ger. in Sachen der Bär Löb Isaak'schen Vermögensadministration zu Frankfurt gegen Kammerrath Spenglers hinterlassene Kinder am 28. October 1781 erkannt, deßgleichen das Kriegscolleg in Sachen des Regierungssekretärs Reh und des Curators ad litem des Churhannover'schen Lieutnants Reh gegen die Wittwe des Generalmajors Reh am 9. Mai 1790.

Acten Gr. Hofger. der Prov. Starkenb. v. J. 1812 in Sachen der Forstsekretär Knecht'schen Kinder gegen dessen Concursmasse.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. II. Tit. III. Von Erbschaften der Eheleute 2c.

I.

§. 18. „Würden aber pacta dotalia, Heurathsabred — vorhanden seyen, welche ein anderes mitbrächten, wofern denn dieselbige ehrbar und billig, so soll es darnach gehalten werden." 2c.

Daß durch eine in vorhandenen Ehepacten festgesetzte Erbfolge der statutarischen Portion stillschweigend entsagt worden, hat das

O.A.Ger. angenommen: 1) in Sachen des Wildmeisters Wick auf der Niklaspforte, jetzt dessen Wittwe und Erben, gegen die Erben der zweiten Ehefrau desselben (1772); 2) in S. des Contradictors in der Daniel Loos'schen Concursmasse gegen die Schenck'schen Geschwister zu Goddelau (1788).

Vergl. dazu die Acten des O.A.Ger. in Sachen des Landcommissärs Germann in Alsbach gegen die Ehefrau des Rathsverwandten Klein in Zwingenberg (1768).

II.

§. 19. —„ohne Erstattung einiges Baukostens"

Die noch stehenden und hängenden Früchte werden als ein Theil des Grundstücks angesehen.

III.

§. 20. —„damit man eigentlich wissen möge, welche Güter Wir — vor fahrend und beweglich wollen gehalten haben, so" ꝛc.

Was unter Mobilien zu verstehen, wenn dieser Ausdruck in Scripturen von und für Personen, welche keine Rechtsgelehrte sind, gebraucht sind? Man muß hier besonders auf die Absicht sehen und kann der rechtliche Begriff einer beweglichen Sache nicht allein entscheiden — fr. 69 Dig. de leg. — Daher wird oft unter Mobilien nur das, was unter dem Namen: Hausrath oder Meubles zum bequemen Gebrauch und zur Ausstattung der Wohnung, zum Bedürfnisse des Haushalts bestimmt zu sein pflegt, begriffen, davon aber Baarschaften, Juwelen, Kostbarkeiten, Medaillen, Schmuck, Kleidungsstücke, Weißzeug, Wäsche u. s. w. ausgeschlossen.

Vergl. Klein: Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät, Bd. 1, 1796, Nr. XXX. Was unter dem Worte Mobilien zu verstehen sey, wenn es in Aufsätzen von und für Personen, die keine Rechtsgelehrte sind, gebraucht wird. S. 235—239. Beseler: System, Th. 2, S. 11—13.

IV.

§. 20. —„Handelsgüter."

So auch Weinlager.

V.

§. 21. —„nach voriger Erklärung."

s. Th. II. Tit. I. §. 5, 6.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. V. Von Testamenten und andern letzten Willen. §. 5. und 9. (s. Th. I. S. 123.)

Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheid. des Hofger. d. Prov. Starkenb. Nr. 272, die Form der

Testamentserrichtung betr.: Hinsichtlich der Anwendbarkeit der in dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. II. Tit. V. §. 5 und 9 enthaltenen Bestimmungen vergl. das Hofger. Ausschreiben Nr. 6 vom 17. Febr. 1836 *) und die Acten in Sachen 1) des Peter Barthel auf dem Schönauer Hof und Consorten gegen Michael Preß zu Königstädten; 2) der Ehefrau des Jacob Daum zu Rüsselsheim gegen P. Gerlach das. **)

Aufzeichnung vom 17. Juni 1853.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften.

Ein Bürger in Darmstadt hinterließ ein Testament, worin er bestimmte, daß zwei Schwäger die Vormünder seiner neunzehnjährigen Tochter, seiner einzigen Erbin, sein sollten, ***) und verordnete, daß die Obsignation und Inventarisirung seines hinterlassenen Vermögens unterbleiben solle, auch die Vormünder nicht gehalten sein sollten, vor einer öffentlichen Behörde über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen; dieß sollte auf Verlangen seiner Tochter nur privatim geschehen. Da dennoch das Stadtgericht einschreiten wollte, machten die zur Vormundschaft Berufenen den Willen des Erblassers geltend, worauf dasselbe resolvirte: daß man zwar von Gerichts wegen nicht den mindesten Anstand nehme, sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu der ihnen vom Erblasser angesonnenen Curatel zuzulassen, †) daß man indessen von Seiten des Gerichts sich keineswegs befugt und ermächtigt halte, von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, welche bei Curatelen die Errichtung eines gerichtlichen Inventars und Rechnungsablage unbedingt verlange, ††) hier abzugehen. Auch glaube man darauf aufmerksam machen zu müssen, daß jedenfalls die Errichtung eines Privat=Vermögens=Verzeichnisses nicht zu umgehen sein dürfte.

Die hiergegen bei dem Mittelgericht erhobene Beschwerde wurde von demselben durch Verfügung vom 16. Juli 1824 für unbegründet erklärt, und das hiergegen angerufene oberste Gericht sprach sich unterm 22. October in gleichem Sinne aus.

---

*) s. Th. 1 S. 124.

**) s. hinsichtlich dieser letzteren Rechtssache Th. I, S. 123, 124.

***) §. 2 des Titels.

†) ebendas.

††) §. 5 „sie haben denn zuvor den Vormundseid geleistet und — ein ordentlich Verzeichniß der ganzen Erbschaft und Schulden — aufgerichtet und eines hinter das Gericht gelegt —"

Vergl. Rudorff: Das Recht der Vormundschaft, aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt. Band 1. Berl. 1832, S. 219. Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts dargestellt, Th. 2, S. 123. Beseler: System II. S. 474.

Vergl. Malcomesius: Observ. practicae fori hassiaci, 1667. Classis secunda, Obs. XIV, XV. Orth: Anmerk. zur Frankfurter Reform, Band 4, S. 62. Es heißt in derselben Th. VI. Tit. III. §. 1: „Weren auch die Erben unmündig und doch mit Vormündern versehen, so sollen dieselben Vormündere in den nächsten acht Tagen, nachdem sie aufgenommen und bestätigt worden, die Inventirung fürnemen." Orth lehrt, daß „ein Vater entweder in seinem Testament oder andern väterlichen Verordnungen diese gerichtliche Inventur wol verbieten und nachlassen" könne. Er hebt aber hervor, daß der Richter aus wichtigen Gründen befugt sei, „den Vormündern diese öffentliche Inventirung zum Besten der Pflegkinder aufzulegen."

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 3. (s. Th. I. S. 127.)

In jener Theil 1, S. 127 gedachten Rechtssache: Die Kinder des verstorbenen Jakob Berz zu Langen gegen die Debitmasse ihrer Mutter war auch das Hofgericht der Prov. Starkenb. in seinem Erkenntnisse vom 26. April 1830 davon ausgegangen, daß nur dann, wenn die überlebende Mutter zur zweiten Ehe schreite, die Errichtung eines Inventars und Bevormundung (Bestellung eines Beistandes) ihrer minderjährigen Kinder nöthig sei und die Bestimmung des Landrechts Th. II. Tit. III. §. 10 und Tit. VIII. §. 3 außer Anwendung getreten wäre.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften. §. 4.

> „soll er (der Vater) doch nicht Macht haben, der Kinder Güter liegendes oder fahrendes ohne Erlaubniß Unserer Beamten und des Gerichts anzugreifen, zu veräußern oder zu beschweren, oder auch dieselbige in Verderb und Abgang kommen zu lassen ꝛc."

Erkenntniß des O.A.G. in Darmstadt vom 14. Februar 1792: In Oberappellationssachen Annen Barbaram Schuhmann zu Reinheim, Klägerin und Oberappellantin, wider Valentin Schuhmann und Johann Georg Ramgen, oder vielmehr Johann Adolph Michel daselbst, *) Beklagte und Oberappellanten, erkennen von Gottes Gnaden Wir Ludwig X., Landgraf zu Hessen ꝛc., auf erhobene und gerechtfertigte Berufung, darauf erfordert und mit den Acten der vorigen Instanzen eingekommenen Bericht ꝛc. aus unserm nachgeordneten Fürstl. Ober-Appellationsgerichte hiermit durch Urtheil zu Recht: Demnach 1) ein leiblicher Vater allerdings mehr, als für einen blosen Vormund anzusehen ist, da er nicht nur vermöge der ihm zustehenden väterlichen Gewalt die Güter seiner Kinder zu verwalten, den Abnutzen davon zu

*) Reinheim gehörte damals zum Amt Lichtenberg und ist jetzt der Sitz des ehemaligen Landgerichts Lichtenberg.

beziehen hat und keine Rechnung deßfalls abzulegen schuldig ist, sondern auch als Vater alle natürliche Vermuthung für sich hat, daß er auf alle thunliche Art das Beste seiner Kinder befördern werde, und obgleich 2) die Gesetze ihm auch die Veräußerung der seinen Kindern zustehenden Güter untersagen, sie ihm solche jedoch und zwar nach dem ganz deutlichen Inhalt der L. 8 §. 4, 5 Cod. de bon. quae liberis auf den Fall, wenn entweder eine nothwendige Ursache solches erfordert, oder die Beibehaltung der Güter den Kindern **lästig** oder **auf irgend eine Art** schädlich oder deren Veräußerung **nützlich** ist, gestatten, keineswegs aber hierbei verordnen, daß ein decretum alienandi zuvörderst auszuwirken sei, und eben deßwegen auch nach der gegründeten Meinung der bewährtesten Rechtslehrer einem Vater ohne gesetzliche Vorschrift eine solche Belästigung nicht auferlegt werden mag und wiewohl 3) in dem gegenwärtigen Fall eben keine **nothwendige** Ursache zu der vorgenommenen Güter-Veräußerung in dem eigentlichen Sinn dieses Worts vorhanden gewesen, dennoch die damals zusammen eingetretenen Umstände einen jeden sorgfältigen Hausvater, der die Abwendung eines bevorstehenden Schadens und Erhaltung größeren Nutzens bezwecket, zu dem vorgenommenen Güter-Verkauf bestimmt haben würden, angesehen 4) die Oberappellantin damals erst **einige Jahre** alt, ihr Vater, nebst ihr in **Spachbrücken***) **wohnhaft**, von den besagten Gütern entfernt und es höchst ungewiß gewesen, ob die Oberappellantin sich je an dem Ort, wo die Güter gelegen, niederlassen werde, mithin, da ihr Vater als ein Leinweber sich mit dem Ackerbau, den er wahrscheinlich nicht einmal verstanden, in der Entfernung nicht abgeben können, es allerdings zu Abwendung des der Appellantin damals aller Wahrscheinlichkeit nach bevorgestandenen Schadens weit zweckmäßiger gewesen, daß die zu der Zeit noch in vollkommen gutem Bau und Besserung gewesenen Güterstücke sogleich verkauft und das Geld auf Zinsen ausgethan, als wenn solche beibehalten, in einem Temporalbestand ausgesauget und, wenn sie völlig oder größten Theils verdorben worden, doch wohl am Ende noch um einen weit geringeren Preis verkauft werden müssen, hiermit auch 5) sowohl unsere im Jahr 1630 erlassene Verordnung **) als **unser Landrecht** übereinstimmen und es bei solchen zusammen ein-

---

*) **Wagner**, statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großh. Hessen, Bd. 1. Darmstadt, 1829. S. 223. Derselbe: Statistik und Topographie des Landrathbezirks Reinheim. Darmstadt, 1827. S. 107—109: Burgermeisterei Spachbrücken. **Küchler**: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großh. Hessen. Darmstadt, 1848, S. 166: Das Pfälzer Landrecht wird in den beiden Orten Spachbrücken und Zellhard — gesetzlich angewendet. Beide Gemeinden waren zwischen Kurpfalz und Löwenstein getheilt, und fielen 1803, resp. 1805 an Hessen.

) Der Hessische Rechtsfreund, 1837, S. 752, Note *) (über die Verordnung vom 13. Juni 1794 wegen Alienationsdekrets bey Veräußerung der Immobilien von Curenden. s. ebendas. S. 20. s. v. **Alienationsdekrete.) **Höpfner** Commentar, 7. Aufl. 1803, §. 204, Note 3: „Im Hessen-Darmstädtischen ist die Veräußerung auch der Nützlichkeit wegen erlaubt. Verordn. v. 1. Febr. 1630." s. auch noch: Waffenträger der Gesetze, 1801, Juni. S. 349.

getretenen Umständen sogar den Vormündern zur Pflicht gemacht wird, die Güter zu veräußern und die daraus erlösten Gelder auf Zinsen auszuthun, und obwohl 6) in gedachtem Landrecht Titel: Von Vormundschaften, §. 4 ausdrücklich verordnet ist: „daß auch ein Vater nicht Macht haben solle, der Kinder Güter ohne Erlaubniß der Beamten und des Gerichts zu veräußern," und hiernach die nach gemeinen Rechten verordnete causae cognitio und Ausbringung eines decreti alienandi *) verstanden worden sein mag, dennoch 7) eines Theils sich dieses Landrecht sehr natürlich nur auf inländische väterliche Administration beschränkt und auf ausländische nicht ausgdehent werden mag, andern Theils aber das forum domicilii der Oberappelantin und der geführten väterlichen Administration nicht unser Amt Lichtenberg, sondern das Fürstlich Löwensteinische Vogtey-Amt zu Habitzheim**) gewesen, und da nach deutlicher Verordnung der Gesetze ein decretum alienandi sowohl in foro domicilii et gestae tutelae, als in foro rei sitae nachgesucht werden kann, der Vater der Oberappellantin nun solches gerade in fore rei sitae nachzusuchen keineswegs verbunden, vielmehr darüber um so mehr hinauszugehen befugt gewesen, als ein solches den gemeinen Rechten nach in foro domicilii und gestae administrationis nicht erfordert wäre, sodann 8), wenn man auch etwa annehmen wollte, daß gleichwohl in Gemäßheit unsers Landrechts entweder in Unserm Amt Lichtenberg, oder doch bei dem Löwensteinischen Amt Habitzheim ein Alienations-Dekret erwirkt werden müssen, hier doch in Betrachtung kommt, daß selbst nach dem von der Oberappellantin beigebrachten Habitzheimer Amts-Protokoll und der Aussage ihres Vaters a) der Güterverkauf quaest. bei dem Amt Habitzheim in Anregung gekommen und darüber gehandelt, b) der Kaufschilling von 300 Gulden bis auf 375 Gulden in die Höhe getrieben worden, c) der erste Käufer selbst von 300 Gulden bis 350 Gulden mitgeboten, nachher aber bei dem weiteren Gebot ad 375 Gulden von dem Kauf abgestanden und dadurch genugsam zu erkennen gegeben hat, daß er die Güter um diesen Preis für zu hoch gehalten, d) das Amt Habitzheim selbst die Berechnung gemacht hat, daß nach Abzug des Auszugs noch 5 bis 6 Gulden an den Zinsen des Kaufschillings übrig bleiben würden, und dann 9) aus allen diesen Umständen allerdings und um so mehr auf eine Einwilligung und angestellte nähere Untersuchung des Amts Habitzheim zu schließen ist, als es sonst die gar leicht in Vollzug zu setzende Pflicht desselben gewesen wäre, diesen vorgehabten Güter-Verkauf dem Vater zu untersagen und solchen hinterstellig zu machen, zumal 10) eine solche Einwilligung nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer den Mangel eines Veräußerungs-

*) Ein Erkenntniß des O.A.Ger. v. 23. Juni 1799 handelt von dem Fall, wenn das Veräußerungsdecret schon ausgefertigt, aber noch nicht insinuirt war, als ein Nachgebot geschah. Meine Mittheilungen III, S. 13—18.

**) Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts. Bd. 3, S. 24, 27, 456.

Decretes ersetzt und das Landrecht eben diese Meinung angenommen zu haben scheint, weil hierin nicht namentlich von einem solennen decreto alienadi, sondern blos von Vorwissen, Erlaubniß und Bewilligung der Beamten die Rede ist; endlich 11) die in dieser höchsten Instanz wieder in Anregung gebrachte Güter-Separation um so mehr lediglich an Unser Fürstl. Amt Lichtenberg behörig ist, als daselbst der Oberappellantin Ehemann hierauf verzichtet hat, und wenn diese damit nicht zufrieden sein will, sie dort ihre Klage anzubringen hat.

Daß dannenhero allen diesen und andern in den Acten vorliegenden Umständen nach das von Unserer Fürstl. Regierung unterm 13. December 1790 ertheilte Urtheil *) lediglich zu bestätigen, die Kosten dieser Instanz jedoch aus besonderen bewegenden Ursachen gegen einander zu vergleichen und aufgehoben seien. — V. R. W.

Vergl. oben S. 51 und das Erk. d. O.A.Gs. v. J. 1819 in Sachen des Rathschöffen Pirscher zu Schotten gegen Daniel Wagner daselbst.

Geschichtlich: Malcomesius: l. c. Obs. XXXVI. Subsistit ergo minoris alienatio, cum decreto Magistratus facta.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften. §. 7.

„Was denn die Verwaltung der Güter betrifft, sollen sie (die Vormünder) damit nicht anders thun und handeln, als ein fürsichtiger, sorgfältiger, geschickter und treuer Hausvater zu thun und zu handeln pflegt" rc.

Erk. des O.A.Ger. in Darmstadt vom 22. September 1806: In Sachen der Wittwe des Rathsverwandten Ortenburger dahier, Beklagtin und Appellantin, wider die Vormundschaft des Regierungsrath Schenk'schen Sohnes zweiter Ehe hierselbst, Klägerin und Appellantin, ein Capital von 5,300 Gulden nebst Zinsen betreffend, wird — zu Recht erkannt. Obgleich 1) der verstorbene Ehemann der Appellantin als administrirender Vormund über den Regierungsrath Schenck'schen Sohn zweiter Ehe allerdings verpflichtet war, die Gelder seines Pflegebefohlenen nur gegen hinlängliche Sicherheit auszuleihen, diese aber 2) nach bekannten gesetzlichen Bestimmungen und nach allgemeiner Landessitte, insofern sie durch Bestellung einer Hypothek geleistet werden soll, blos in den Fall als vorhanden angenommen werden kann, wenn die Hypothek gerichtlich constituirt wird und zwar dergestalt, daß nach vorgängiger Schätzung des zum Unterpfand eingesetzten Grundstücks das Gericht erklärt: es halte dasselbe wenigstens für zweimal soviel werth, als die darauf geliehene Summe, in welchem Falle es denn auch dafür zu haften schuldig ist; hiernach aber 3) der Rathsverwandte Ortenburger offenbar seine vormundschaftliche Pflicht versäumt hat, indem er die für das besagte Capital vom Schuldner

*) Dieser hatte das Erkenntniß erster Instanz vom 26. Januar 1790 confirmirt.

offerirte Unterpfänder nicht allein ohne deren vorgängige Taxation annahm, sondern es sich auch gefallen ließ, daß der Stadtrath, als ihm die Pfandverschreibung vorgelegt wurde, ausdrücklich erklärte, er wolle, da die Unterpfänder ohne vorausgegangene Schätzung für den doppelten Werth nicht für sufficient erkannt werden könnten, dafür zu stehen nicht schuldig gehalten sein, und wenn dagegen 4) von Seiten der Appellantin behauptet wird, daß die Unterpfänder wirklich den doppelten Werth des Darlehns gehabt hätten, dies doch eines Theils als erwiesen um deswillen nicht vorliegt, weil a. der vom Schuldner für den zur ersten Hypothek eingesetzten Garten in Ankauf bezahlte Preis nicht als der gemeine ortsübliche Preis eines Grundstücks dieser Art gelten kann, und b. der Umstand, daß das zur Nachhypothek eingesetzte Haus in dem Brandcataster zu 15,000 Gulden taxirt und angesetzt ist, aus dem Grunde nichts entscheidet, weil nach der Brandassecurationsordnung vom Jahr 1777 §. 18 es jedem Eigenthümer frei gestellt ist, seine Gebäude selbst anzuschlagen, und deren Werth einzugeben; 5) übrigens auch jeder andere Maßstab zur Ausmittelung des Werth liegender Güter dem einer legalen Taxation in Hinsicht auf Zuverlässigkeit nicht gleich kömmt, und 6) im Falle, wo die Taxation unterbleibt, die Hypothek schon darum in einem geringeren Grade Sicherheit gewährt, weil alsdann auch das Gericht außer Stande ist, für derselben hinlänglichen Werth zu haften, 7) der Rathsverwandte Ortenburger aber durch die wissentliche absichtliche Unterlassung jener bei Pfandverschreibungen so nothwendigen als gewöhnlichen Vorsichtsmaßregel sich selbst für allen seinen Pflegbefohlenen etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich machte und diese Verantwortlichkeit 8) auch auf die Appellantin, als seine Erbin, unstreitig übergegangen ist, indem die gedachte Unterlassung von Seiten ihres Ehemanns und Erblassers um so gewisser für eine grobe Nachlässigkeit gehalten werden muß, als letzterer bereits auf Veranlassung eines früheren Versehens dieser Art bei der Rechnungsabhör vom 9. December 1801 von dem damaligen Commissario darauf aufmerksam gemacht und ihm ausdrücklich unter der Bedrohung, daß er wegen eines jeden seinem Curanden hieraus entstehen könnenden Nachtheils ex propriis tenent bleibe, injungirt worden war, diesen Anstand zu beseitigen. Dennoch aber und dieweil A. das dem verstorbenen Ehemann der Appellantin zur Last fallende Pflichtversäumniß vor der Hand blos die Möglichkeit eines Verlusts, bisher aber keinen wirklichen Verlust an dem Vermögen des curandi erzeugt hat, und B. sich dann erst beurtheilen läßt, ob und inwiefern letzterer dadurch gefährdet sei, wenn das Capital nach vorheriger Aufkündigung von dem Schuldner nebst den etwa rückständigen Zinsen nicht sollte beigetrieben, und der curandus vermittelst der Ausübung seines auf die Unterpfänder erworbenen Rechtes schadlos gehalten werden können, noch zur Zeit indessen C. von der jetzigen Vormundschaft nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, das Capital beizutreiben, vielmehr dieselbe D. in der irrigen Voraussetzung, daß sie ihrem Pflegbefohlenen etwas dadurch vergeben könnte, es nicht einmal für rathsam gehalten hat, sich die Zinsen zur Verfallzeit auszahlen zu lassen, und eben deswegen E. von ihr sowohl als von den Ehren-

vormündern und der obervormundschaftlichen Behörde die Annahme der vom Schuldner ausgestellten Pfandverschreibung verweigert worden ist, mithin F. dermalen noch gar kein actenmäßiger Grund vorhanden ist, eine Saumseligkeit in der Entrichtung der Zinsen, eine Unvermögenheit zur Wiederbezahlung des Capitals, oder eine Insufficienz der Unterpfänder auch nur zu besorgen, und außer diesen Fällen kein Verlust für den Curandum gedenkbar ist, folglich G. die angestellte im vorliegenden Fall auf Schadensersatz gerichtete Vormundschaftsklage als zu voreilig erscheint, indem dieselbe noch zur Zeit keinen klagbaren Gegenstand hat, und H. der Umstand, daß die Appellantin schon durch das commissarische injunctum vom 30. April 1804 angewiesen wurde, das Capital cum usuris baar ad massam zu entrichten, um deßwillen zur Rechtfertigung der unterrichterlichen Entscheidung nicht geeignet ist, weil diese Verfügung von obervormundschaftlichen, und nicht von richterlichen Amts Wegen erlassen wurde, folglich nicht rechtskräftig werden konnte, welches denn auch Gr. Hofgr. selbst dadurch anerkannte, daß es in seinem am 21. December 1804 erlassenen Rescript dem Commissario auftrug, den neuen Vormund anzuweisen, das Nöthige zur Befolgung der geschehenen Auflage allenfalls mittels Anstellung gerichtlicher Klage noch gehörig zu besorgen; daß daher vom Richter voriger Instanz übel gesprochen, wohl davon appellirt, solchemnach dessen Decret vom 14. October 1805 wieder aufzuheben, Bekl. und Appellantin aber von der wider sie erhobenen Klage loszusprechen, übrigens jedoch der klagenden Vormundschaft der Regreß gegen dieselbe auf den Fall vorzubehalten sei, wenn sich in der Folge nach fruchtloser Anwendung aller zur Befriedigung ihres Curandi von Seiten des Schuldners geeigneten Mittel ergeben sollte, daß derselbe durch die von dem Rathsverwandten Ortenburger bei dem befragten Darlehn begangene Nachlässigkeit einen wirklichen Verlust erlitten habe.

Vergl. Tafel: Auserlesene Civilrechtssprüche der höhern Gerichtsstellen in Würtemberg, Band 1, Heft 3, 1846, Nr. 79: Ueber die Haftungsverbindlichkeit des Vormunds bei der Verwaltung des ihm anvertrauten pflegschaftlichen Vermögens, S. 261—271. — Arends: Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayer'schen Civilrecht und Prozesse, Band 1, Heft 1, 1845, Nr. XIII.: Ueber Ersatzpflichtigkeit des Vormundes oder Protutors bezüglich unsicher angelegter Pupillengelder.

VI.

Das Mainzische Landrecht.

A. Geschichte.*)

I. Küchler handelt S. 158—160 seiner Schrift: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherz. Hessen von dem Landgericht Hirschhorn und theilt auch Folgendes mit: „Als die Registratur des Gr. Hofger. zu Darmstadt im Auftrage des Letzteren am 25. April 1828 sämmtliche Untergerichte der Provinz Starkenb. um Auskunft darüber ersucht hatte, welche specielle Landrechte in jedem der ihrem Gerichtsbezirke einverleibten Orte eingeführt wären, erwiderte das Gr. Landgerichts Hirschhorn den 3. Mai 1828, daß in: 1) Hirschhorn — 2) Unterschönmattenwaag — 3) Corsika — Ludwigsdorf — 5) Schönbrunn — Mainzer Landrecht gelte, in 6) Darsberg — Grein — Neckarsteinach **) — 9) Neckarhausen — Langenthal — Pfälzer Landrecht zur Anwendung komme. Den Inhalt dieses letzten Schreibens bestätigte eine von mir erbetene Mittheilung des Groß. Landger. Hirschhorn."

---

*) s. auch B. Literatur.

**) Aus einem Schreiben des verstorbenen Oberappellationsgerichtsrath Weiß vom 11. März 1842, Neckarsteinach betreffend: Pfälzisch war der Ort nicht. Widder (Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rhein) sagt kein Wort darüber. Das Geschlecht der Landschaden trug, wie uns Wagner: Beschreibung des Großherz. Hessen I. S. 165 („Neckarsteinach") versichert, von Mainz und Worms zu Lehen. Von der Nahmer, der hier wahrscheinlich dem Geographen Büsching nachgeschrieben hat, sagt (Th. 3 seines Handbuchs des rheinischen Partikularrechts, S. 433), der Ort sei vor 1802 Wormsisch gewesen. Nun weiß ich zwar, daß in den bischöflich Wormsischen Orten, so weit ich darin als Notar, Anwalt und Richter während einer dreißigjährigen Praxis Amtsgeschäfte zu besorgen hatte, das Pfälzische

II. S. 171 hebt Küchler hervor, daß in den Gemeinden, welche den Sprengel des Landgerichts Offenbach bildeten, wenn auch nicht überall die Publikation nachgewiesen werden könne, unbestritten das Solmsische Landrecht gelte. Nur sei dieses in Bezug auf die Gemeinde Bürgel noch zweifelhaft, weil Bürgel mainzisch gewesen und erst im Jahr 1803 an Isenburg-Birstein und mit diesem 1816 an Hessen gekommen wäre.

III. S. 193 zählt der Verfasser unter den zu dem Landgericht Friedberg gehörenden Gemeinden auch die Gemeinde Oberwöllstadt auf, welche Mainzisch gewesen und 1803 an Hessen gekommen, und fügt bei: Es entscheidet das Mainzer Landrecht, und von den in den ehemals Mainzischen Landestheilen sonst noch gültigen Mainzischen besonderen Verordnungen ist keine in der Registratur des Landgerichts befindlich oder seither angewendet worden.

IV. S. 198 berichtet der Verfasser von der zu dem Landgericht Großkarben gehörenden Gemeinde Obererlenbach, welche 1803 an den Grafen von Ingelheim und mit dessen Besitzungen 1816 an Hessen gekommen sei: Im Jahr 1790, den 5. September wurde in jener Gemeinde das Mainzer Landrecht publicirt.

V. S. 189 handelt der Verfasser von dem Landgericht Butzbach, bemerkend: Von den 18 Bezirksgemeinden fielen vier 1803 von Mainz an Hessen, nämlich 1) Niedermörlen — 2) Obermörlen — 3) Oppershofen — 4) Rockenberg mit dem Zucht- und Besserungshause Marienschloß.*) Es gilt hierin das Mainzer Landrecht.

VI. In dem Prioritätsrechtsstreite zwischen Wolf Mainzer zu Bensheim und der Ehefrau des Andreas Gutjahr in Gernsheim, der auch an das oberste Gericht erwuchs, sprach sich der Correferent in dieser letzten Instanz auch dahin aus: Was den Beweissatz betrifft, so hat die sententia a qua solchen dahin normirt: „daß die Ehefrau

---

Landrecht (nicht das Mainzische) gegolten. Ob dieß aber daher rührt, daß ein Theil dieser Orte bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts dem Churhut Pfalz gehörte und damals an das Bisthum Worms abgetreten wurde, oder daher, daß andere dieser Orte ritterschaftliche Inclaven der Pfalz unter Churpfälzischer Hoheit gewesen, oder daher, was ich für das wahrscheinlichere halten möchte, daß im 16., 17., und auch noch im 18. Jahrhundert mehrere Pfalzgrafen bei Rhein Fürstbischöfe von Worms waren, und ihr angestammtes Recht, das aus Salischen, Burgundischen rc. und römischen Gesetzen ad modum Fichardi von Julius Mycillus zusammengeschrieben ward, dahin verpflanzt haben, oder fortleben ließen, all' dieses muß ich, juridisch betrachtet, als unbewiesen und von meiner Seite unerweislich erklären. rc. rc.

*) Archiv für hessische Geschichte, Band 6, 1851, Nr. V. Beiträge zur Ortsgeschichte (Kloster Marienschloß zu Rockenberg rc.) Von Pfarrer Dr. Scriba zu Messel.

des Andreas Gutjahr ihren weiblichen Rechtswohlthaten in der Art und Weise, wie dieß in der Mainzischen Verordnung vom 15. Januar 1785*) vorgeschrieben wird, eidlich entsagt habe." Das Hofgericht nimmt also an, daß diese Verordnung vim legis habe, was aber meines Wissens beim O.A.Ger. gar nicht bekannt und jedenfalls von dem Oberappellanten (Mainzer) bestritten worden ist. Die Frage, wie der Beweissatz zu reguliren, und insbes. ob die sententia a qua hierunter gerecht sei, läßt sich hiernach noch nicht entscheiden, so lange jene streitige Vorfrage nicht gelöst ist. Denn nach dem, was von dem Inhalt dieser Verordnung in den Acten vorgetragen wird, ist unverkennbar, daß solche mehrere andere specielle Vorschriften über das Verfahren, also über die Form bei weiblichen Intercessionen und Renunciationen aufstellt, als das Mainzische Landrecht. Hätte nun diese Verordnung Gesetzeskraft erlangt, wäre sie nicht blos als eine Instruction für die Mainzischen Gerichte zu betrachten, so müßte daraus mit Nothwendigkeit folgen, daß sie als ein das Landrecht erweiterndes Ergänzungsgesetz zu behandeln, daß sie also zur Richtschnur, hier zur Normirung des Beweissatzes zu dienen habe. In dieser und der weiteren Betrachtung, daß in Bezug auf die jetzt zum Großherzogthum gehörenden ehemals Kur-Mainzischen Landestheile die Verordnung ebensogut, wie das Landrecht selbst, die Eigenschaft eines heimischen Gesetzes an sich trägt, über dessen Existenz und verbindende Kraft der Richter sich von Amtswegen unterrichten muß, glaube ich, daß vor Allem die nöthigen Ermittelungen zu bewirken seien.

Das O. A. Ger. entsprach am 28. Januar 1830 dem angeknüpften Antrag des Correferenten und beschloß, Gr. Hofgericht aufzufordern, nähere Auskunft darüber zu ertheilen, welche Gründe für die Annahme vorlägen, daß die Mainzische Hypothekenordnung vom Jahr 1785 als ein promulgirtes Gesetz, besonders in Hinsicht auf das vormals Mainzische Amt Gernsheim, anzusehen sei. Das Hofgericht wies nicht nur seine Registratur zur Anstellung der erforderlichen Nachforschungen an, sondern zog auch von sämmtlichen ehemals Mainzischen Aemtern darüber Berichte ein, ob dort die Verordnung publicirt worden sei. In seinem Berichte legte das Hofgericht die Ergebnisse seiner Nachforschungen, und zwar dahin vor: 1) daß sie von der Kurmainzischen Regierung dem Oberamt Starkenburg mitgetheilt und von diesem nach S. 111 des Verordnungs-Protokolls „sämmtlichen Amts-Vogteien und Gerichten, um sich nach dem Inhalt genau zu bemessen," unterm 11. Juli 1785 communicirt worden sei; 2) daß sie im Bezirke der Landgerichte Fürth, Lorsch und Steinheim, als publicirt anzusehen, dieß dagegen in den Landgerichten Umstadt, Hirschhorn und Zwingenberg nicht nachgewiesen sei.

Wenn nun — so heißt es in dem darauf hindeutenden weiteren Vortrage des Correferenten vom 5. Mai 1830 — das vormalige

*) s. Th. 1, S. 481, Note ***, wo auch hervorgehoben ist, daß diese Hypothekarordnung S. 512—517 des Hess. Rechtsfreundes abgedruckt sei.

Amt Gernsheim, wenigstens das Städtchen dieses Namens dermalen bekanntlich zu dem Landgericht gehört, und wenn solches früherhin, aller Wahrscheinlichkeit nach, gar nicht zu dem Oberamt Starkenburg gehörte,*) da sich aus dem eingesendeten Verordnungs-Protokolle schließen läßt, daß nur die vier Kurmainzischen Vogtei-Aemter Bensheim, Heppenheim, Lorsch und Fürth den Bezirk des Oberamts Starkenburg gebildet hatten,**) so wird wohl ohne Bedenken angenommen werden können, daß auf Grund einer Verordnung erkannt wurde, die nicht als in Gernsheim publicirt erscheint.

Zwar lehrt Leyser — so fügt der Vortrag hinzu — es sei nicht nöthig, daß ein Gesetz in allen Orten, wo es gelten soll, promulgirt werde, indem es genüge, wenn es in der Residenz des Regenten publicirt, dann allenfalls in Druck herausgegeben und hin und wieder im Lande vertheilt werde. Med. ad Pand. sp. VII. med. 2 Suppl. I. sp. VII. (Vol. XII.) Aber diese Lehre hat wenig Beifall gefunden. Hiernach mein Antrag: Die sent. a qua zwar in so weit, als sie den Appellanten mit Beweis belastet, zu bestätigen, in Ansehung des Beweissatzes aber abzuändern und diesen dahin zu fixiren, daß die Ehefrau Gutjahr auf ihre weibliche Rechtswohlthaten in der Art und Weise, wie sie das Mainzische Landrecht vorschreibt, mittels gegebener Handtreue an Eidesstatt verzichtet habe.

In Gemäßheit dieses Antrags wurde auch vom O. A. Ger. unterm 13. Mai 1830 erkannt, jedoch mit dem Zusatze, der Oberappellatin bleibe vorbehalten, zu beweisen, daß jene Hypothekenordnung in dem vormaligen Amt Gernsheim wirklich promulgirt worden sei.

B. Literatur.

I. Die oben S. 11 ꝛc. gedachte Schrift: Kurhessisches Privatrecht ꝛc. Der erste Abschnitt: Bildung des Staatsgebiets

*) Dahl: Beschreibung der Stadt und des Amts Gernsheim. Darmstadt, 1807, §. 1. Einleitung und Geschichte (S. 1—13). Derselbe: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Darmstadt, 1812, S. 248—250. Hartleben: Jurisdictio moguntina civilis ordinaria. Mogunt. 1784 (s. darüber dessen Anzeigen und Beurtheilung der neuesten jurist. Literatur f. d. J. 1784, Th. 4. Mainz, 1787, S. 138—142) p. 36, 39.

**) S. 129 des letztgenannten Werks bemerkt Dahl: Das Erzstift Mainz hat durch und mit dem Kloster Lorsch 1232, erhalten: a) das ganze vormalige Oberamt Starkenburg, oder die Aemter: 1) Heppenheim, 2) Bensheim, 3) Fürth und Lorsch. Weiters: b) die Aemter: 1) Gernsheim, 2) Schaumburg und Hirschhorn. ꝛc. ꝛc.

gedenkt im §. 2 der Territorial-Veränderungen, insbesondere in Folge der Restauration zu Ende des Jahrs 1813. So heißt es auch: „Diese Veränderungen bestanden darin, daß Kurhessen a) auf die Restitution der 1810 mit Hessen-Darmstadt vereinigten Hanauischen Aemter, mit Ausnahme des Amts Dorheim, verzichtete, dagegen neben Rückgabe dieses Amts von Hessen-Darmstadt die Souverainetät über einen Theil der Isenburgischen Lande, die Rechte an Praunheim und dem Dottelfelder Hofe, sowie die vormals Kurmainzischen Dörfer Großauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach abgetreten erhielt.“ rc.*) Der §. 13 fügt hinzu: „Die Ortschaften Großauheim, Großkrotzenbach und Oberrodenbach gehörten seit dem fünfzehnten Jahrhundert dem Erzstifte Mainz und zwar die beiden letzteren dem Stifte St. Peter an**) und bildeten einen Bestandtheil des Oberamts Steinheim, sowie der Amtsvogtei gleichen Namens. Mit dem Amte Steinheim wurden dieselben durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 an Hessen-Darmstadt, und von Letzterem durch Staatsvertrag vom 29. Juni 1816 an Kurhessen abgetreten.“ rc. Im §. 16 wird hervorgehoben, daß für diese 3 Orte „das bisher daselbst in Geltung gewesene Privatrecht unter einzelnen durch Gesetze bestimmten Abänderungen beibehalten“ worden sei. Der zweite Abschnitt handelt im §. 25 vom Mainzischen Landrecht. Es heißt dort: „Das Mainzische Landrecht von 1755 — hat in den 1816 von Kurhessen erworbenen vormals Mainzischen Ortschaften noch heutigen Tags gesetzliche Geltung. — Mit Unrecht hat man die Geltung des Mainzer Landrechts in den an Hanau gefallenen Theil des Freigerichts behauptet; denn dasselbe war bereits vor Publikation des Mainzer Landrechts 1748 an Hanau abgetreten.“ Die Verfasser fügen anmerkend hinzu: Anerkannt durch Han. Oberger. Erk. vom 13. April 1836 in Sachen Horst g. Staatsanwalt. Der §. 30, überschrieben: Kurmainzische Verordnungen, bemerkt u. A.: „Die Kurfürsten von Mainz erließen zahlreiche in das Privatrecht einschlagende Gesetze. — Eine bestimmte Form der Publikation war als Bedingung der Gültigkeit der Gesetze nicht vorgeschrieben. Die Bekanntmachung derselben erfolgte durch Zufertigung gedruckter oder geschriebener Exemplare an die Ortsvorstände durch Vermittelung der Aemter und Vorlesung derselben in den einzelnen Gemeinden. (So wurde namentlich das Mainzische Landrecht in Gemäßheit eines Hofraths-Ausschreibens vom 13. December 1855 in allen Ortschaften,

*) Landau: Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen. 1842, S. 31, 584. Bp.

**) Kersting berichtet in seinem Werke: Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen, S. IX. der Einleitung: Großkrotzenburg und Oberrodenbach gehörten dem Peterstifte zu Mainz und bildeten früher mit Bürgei ein Peterstiftisches mittelbares Amt, scheinen aber später (Näheres habe ich weder durch literarische Hülfsmittel noch durch Correspondenzen feststellen können) mit der zu dem genannten Oberamte Steinheim gehörigen Amtsvogtei Steinheim, zu welcher Großauheim gehörte, vereinigt worden zu sein.

einschließlich des Domkapitelschen, publicirt). Zum Nachweise der geschehenen Publication sollte seit dem Jahre 1784 bei allen Vizedom Ober- und Aemtern, Vogteien und Gerichten ein besonderes Verordnungsbuch unterhalten und in dasselbe jede Verordnung nebst der Nachweisung der Publication eingetragen werden. (Ausschreiben der Regierung zu Mainz vom 14. Juli 1784). *) Eine offizielle oder Privatsammlung der Kurmainzischen Verordnungen ist im Drucke nicht erschienen."

II. Das bereits S. 15 gedachte verdienstvolle Werk von Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen umfaßt S. 1033 — 1196 das Kurfürstenthum Mainz. Bereits ist nun auch das vorletzte (zehnte) Heft erschienen, womit die Lieferung der Einleitung begonnen hat, welche sich mit dem noch zurückstehenden eilften und letzten Heft schließt. Ich werde im dritten Theile auf dieses Werk zurückkommen.

III. S. 188 des ersten Theils wurde die Schrift: „Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstift Mainz ꝛc. Aus vaterländischen Urkunden ꝛc. entwickelt und zur Erhaltung der akademischen Würden ꝛc. verfaßt und vertheidigt von Jakob Koch von Mainz, 1791" aufgeführt. Der Verfasser der im Mai 1827 in Mainz aus der Presse hervorgegangenen Druckschrift (der als Oberappellationsgerichtsrath in Darmstadt verstorbene damaligen Advokat Weiß: „Uebersicht des Thatbestandes der Prozeßgeschichte, und der Rechtsmittel, welche in dem am Gr. Hess. provisorischen Cassations- und Revisions-Gerichtshofs für die Provinz Rheinhessen anhängigen Rechtsstreite in Betreff mehrerer von der französischen Tilgungskasse transferirten Gülten, Zinsen und Erbpächte zwischen Conrad Lawell, Cassationskläger, gegen Philipp Rauschert, Cassationsbeklagten — zur Sprache gekommen sind," ꝛc. gedenkt S. 26 ꝛc. dieser angeblich Koch'schen Schrift und fügt anmerkend hinzu: Diese ganze Abhandlung ist das eigene Werk des Herrn Bodmann. Wer die übrigen Schriften dieses Gelehrten gelesen hat, namentlich seine rheingauischen Alterthümer, darf nur eine oberflächliche Vergleichung anstellen, um den Verfasser an dem Style und der Behandlungsweise zu erkennen. Aber es fehlt auch nicht an ausdrücklichen Zeugnissen hierüber: s. Meusels gelehrtes Deutschland, 1796, Band 1, S. 339, 340, Ersch. Literatur der Jurisprudenz, 1812, Abschn. I., Nr. 642. **)

IV. Im 26. Band der v. Kamptz'schen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Berl. 1825, findet sich eine Darstellung: Ueber die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezir

*) s. Th. 1, S. 212, Anmerk. ꝛc.

**) Neue Ausgabe, 1823, Nr. 962. Bp.

Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile. In den §§. 13—22 handelt der Verfasser von der vormaligen freien Reichsstadt Wetzlar. Am Schlusse des §. 13 heißt es: „In derselben (Erste Periode bis zum Jahr 1803) hatte man zu Wetzlar nur folgende beide Rechtsnormen: 1) Die so betitelte: Wiederholt und erneuerte Reformation der heiligen Reichsstadt Wetzlar, die Sucessions- und Erbfälle betreffend, vom Jahre 1608, als besonderes Stadtrecht; 2) das sogenannte — gemeine Recht, als angenommenes Hülfsrecht" der §. 14 überschrieben: „Zweite Periode vom 12. Julius 1803 bis 2. September 1807" fügt hinzu: „Nachdem die Stadt Wetzlar durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ihre bisherige Unmittelbarkeit verloren hatte und dem damaligen Reichserzkanzler zugewiesen worden war, so schob dieser vermittelst einer unterm 26. Juni 1803 erlassenen — Verordnung zwischen jene beiden älteren Rechtsnormen noch eine dritte, das Mainzer Landrecht, hinein, so daß von diesem Zeitpunkte an bis zu der unterm 2. Sept. 1807 erfolgten weiteren Veränderung in Wetzlar folgende Gesetzgebung bestand: die im vorigen Paragraphen bemerkte Reformation, als fortwährendes Stadtrecht; 2) das Mainzer Landrecht als eigenes Landrecht ꝛc." Im §. 15, überschrieben: „Dritte Periode vom 2. Sept. 1807 bis 1. Jannar 1811" berichtet der Verfasser weiter: „Unterm 2. Sept. 1807 unterdrückte jedoch der Fürst Primas der Stadtreformation völlig und verkündete das vorhin gedachte Mainzer Landrecht als künftiges ausschließliches Statutarrecht der Stadt Wetzlar. Gleichzeitig wurde auch die, den Tit. VII. §. 1, 2 dieses Landrechts, welcher vom Nießbrauche des überlebenden Ehegatten handelt, erläuternde Churfürstliche Verordnung vom 6. August 1799 *) eingeführt. **) Das gemeine Recht blieb übrigens auch in dieser Periode noch als Subsidiarrecht bestehen." Während nun der Verf. im §. 16 der die Periode vom 1. Januar 1811 bis 16. Januar 1814 umfassenden Einführung der französischen Gesetzgebung, welche „die ganze bisherige deutsche Gesetzgebung völlig entfernte", gedenkt, fügt er in dem §. 17 („Fünfte Periode vom 16. Januar 1814 bis auf die gegenwärtige Zeit") hinzu: „Nach dem Umsturze der französischen Gewaltherrschaft in Deutschland fand sich das — General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt bewogen, unterm 16. Januar 1814 die eingeführte französische Gesetzgebung sofort zu verabschieden und dafür die älteren Rechtsnormen, so wie solche in der zweiten Periode (§. 14) bestanden hatten,

*) S. 169—171 des ersten Theils abgedruckt.

**) Anmerkend fügt der Verf. hier hinzu: Außer dieser sind aus der vorliegenden Periode auch noch folgende Verordnungen zu bemerken: 1) die den Tit. VI. des Mainzer Landrechts: von Inventarien erläuternde Verordnung vom 13. Juli 1806; 2) die Verordn. vom 10. Jan. 1807, die Bekanntmachung der Privatversteigerungen betreffend; 3) Die Verordnung vom 28. August 1808, die nicht stattfindende Vindication baaren Geldes und der auf den Inhaber lautenden Papiere betreffend.

wieder einzuführen, welche dann auch noch bis zum heutigen Tage daselbst bestehen."

Vergl. nach Schmitthenner: Deutsches Güterrecht der Ehegatten, mit besonderer Anwendung auf den Kön. Preuß. ostrheinischen Bezirk, 1842, S. 71—72, Note, wo der Verf. sich über das Verhältniß des Mainzer Landrechts zur Wetzlar'schen Reformation äußert.

V. Runde: Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauerngütern 1805, Th. 1. §. 34: Ueberreste des vormaligen Erzstifts Mainz. S. 217—220.

C. Rechtsprechung.

Mainzisches Landrecht. Tit. III. Von Errungenschaften und Zubringen. §. 1.*)

> „Wann in denen Ehe-Pacten dem letztlebenden Ehe-Gatt nicht eine besondere Portion Errungenschafft, oder ein gewisses aus dem Zugebrachten angewiesen, so bekommt, bey erfolgender Abtheilung, der überlebende Mann oder Weib sein Zugebrachtes, und von dem Erworbenen währender Ehe der Mann zwey Drittel, und das Weib ein Drittel.**)

Aus den Aufzeichnungen eines Mainzischen Beamten, unter Anführung einer Verordnung vom 28. April 1657: Vor dem Landrecht wurde ebenfalls die Errungenschaft nach Schwert- und Rockentheil zu $^2/_3$ und $^1/_3$ vertheilet, wie sich dieses theils aus dieser Verordnung, worin die Richter auf das Mainzer Stadtrecht in diesem Punkt verwiesen worden, theils daraus schließen läßt, daß in den Theilungsstatus von 1710—1740, welche in der Repositur des Vogteiamts Seeligenstadt vorhanden sind, durchgängig die Errungenschaft zu $^2/_3$ und $^1/_3$ vertheilet wurde.

*) §. 2. (s. Th. 1. S. 148) Beseler: System Th. 2, §. 141, Note 3: „Partikularrechtliche Erweiterungen des Begriffs der Errungenschaft kommen insbesondere in Betreff der Schenkungen unter Lebenden vor. s. Mainzer Landrecht, Tit. III. §. 2." rc.

†) Beseler a. a. O. Note 13.

Mainzisches Landrecht. Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren.

Geschichtlich: Saur: Fasciculus judiciarii ordinis singularis. Frankf. 1588. Dort findet sich auch die „Undergerichts-Ordnung des Ertzstifts Mayntz" von 1534 mitgetheilt, die auch von „Vormündern, und wie dieselben den minderjährigen Kindern gesetzt sollen werden," handelt. (Auch von „Einkindschafften" wird dort gehandelt.)

Mainzisches Landrecht. Tit. VII. Von dem Usufructu oder Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten.*) §. 1, 2. (s. Th. 1, S. 169).

Sammlung interessanter Beschlüsse und Erkenntnisse des Hofger. der Prov. Starkenb. Nr. 319, betr. den Nießbrauch des überlebenden Ehegatten nach Mainzischem Landrecht. Nach der authentischen Interpretation des Paragraphen 1 und 2 des Titels VII. des Mainzischen Landrechts durch die Kurmainzische Verordnung vom 6. August 1799**) steht dem Stiefvater, resp. der Stiefmutter, an dem den Stiefkindern zugefallenen Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten kein Nießbrauchsrecht zu. Erk. des II. Sen. vom 24. November 1854 in Sachen der Wittwe des Anton Kolb II. in Dieburg, Beklagte und Appellantin, gegen die Kinder erster Ehe ihres Ehemannes, Kläger und Appellaten, wegen Vermögensabtheilung.

---

*) Der §. 23 des Werks von Thomas: Der Oberhof zu Frankfurt, 1841. (S. 108—113) hat die Ueberschrift: Reformation (Frankfurter) von 1578, Länder und Orte des fränkischen Rechts, insbesondere Güter- und Erbrecht der Ehegatten. Der Verfasser bemerkt S. 110: Mit der Reformation von 1509 und 1578 stimmen folgende Rechte im Wesentlichen und unter Modificationen, die nicht das Princip der partikularen Gütergemeinschaft treffen, überein, und sollen der Uebersicht wegen hier angezogen werden." rc.

— — —

2) Die Solmser Gerichts- und Landesordnung enthält im zweiten Theil, Tit. XVIII. die ehelichen Erbrechte, mit beinahe wörtlicher Motivirung wie die Reform. von 1509 und 1578, jedoch mit Modificationen hinsichtlich der Errungenschaft und der fahrenden Habe.

3) Die Nassau-Katzenelnbogische Landesordnung v. 1616 enthält im dritten Theil, Capitel VII.—XVI., welche von dieser Rechtsmaterie umfassender handeln, als die Solmser Landesordnung, viel Uebereinstimmendes mit der Frankfurter Reformation, mit welcher sie ganz dasselbe Princip der partikularen Gütergemeinschaft hat.

4) Von dem Kurpfälzischen Landrecht Th. VI., Tit. XI. — XVII. gilt ganz dasselbe.

5) Das Erzstift-Trierische Landrecht vom 1668 und 1713 Tit. VI. — XI. weicht ebenfalls nur in einzelnen Bestimmungen ab. Nicht minder

6) Das Kur-Mainzische Landrecht, 1755, Tit. I. — IV., VII.

**) s. Th. 1, S. 169.

Mainzisches Landrecht. Tit. XVIII. Wie die Güter deren Pupillen, Minorennen, abwesender und verschuldeter Persohnen zu veräußeren. §. 2, 3.

§. 2. „So oft etwas liegendes, es seyen Häußer, Haus-Plätz, oder Feld-Güter, Zehenden, Pfächte oder dergleichen versteigert wird, soll dieses auf drey besondere Terminen, wenigstens jeden von 14 Tägen, öffentlich durch des Orths Schultheißen vor dem Rathhauß, oder an sonst gewöhnlichen Orth allemahl abgekündiget, auch in benachbahrten Orthen behöriger Weiß bekannt gemacht werden, nachdeme die Gemeind mit dem Glocken-Klang darzu beruffen, oder die Sach sonst öffentlich verkündiget worden — —"

§. 3. „Sollen wenigstens, wie oben gemeldet, dreyen in der nähe gelegenen Chur-Maynzischen Flecken oder Städten solche öffentlich feilstehende Güter und die dießfalls vorseyende Versteigerung und der Termin zeitlich kund gemacht werden, damit die dasiger Orten befindliche Obrigkeit ebenfalls die nemliche Terminen publicire, wie oben im §. 2 zu sehen, mithin sich die zu Kauffen lust habende in dem letzten Termin bei dem aussteigenden Gericht anmelden, auch sich vorher über deren Güter Beschaffenheit erkundigen können."

Sammlung interessanter Beschlüsse und Entscheid. des Gr. Hofger. der Prov. Starkenb. Nr. 343. Bekanntmachung von gezwungenen gerichtlichen Versteigerungen von Immobilien in den Bezirken, in denen das Mainzische Landrecht Geltung hat: Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Tit. XVIII. des Mainzischen Landrechts hinsichtlich der Orte, wo die Bekanntmachung der gerichtlichen Versteigerungen von Immobilien geschehen muß, hat in Gemäsheit des §. 3 der Gr. Verordnung vom 21. Febr. 1812, *) neben den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung, fortwährend in der Art zur Anwendung zu kommen, daß die Bekanntmachung solcher Versteigerungen, außer an dem Ort der Versteigerung selbst, noch an drei benachbarten (wenn auch nicht ehemals Churmainzischen, doch) inländischen Orten erfolgen muß. Senats-Erk. vom 6. Juni 1855. (Appellation der Wittwe des Franz Borgenheimer in Bensheim zur Sache der Sparkasse zu Zwingenberg, Klägerin, gegen Franz Joseph Merk zu Bensheim, Beklagten, Forder. betr.) Vergl. Gutachten in Sachen des Lehrers Heusslein zu Dieburg gegen die Concursmasse der Wittwe des P. Amend das. wegen Vertragserfüllung. 1855.

---

*) auch abgedruckt S. 171 — 173 des vierten Theils meiner Mittheilungen. Es heißt im §. 3 d. Verordn.: „Die Versteigerung eines solchen Guts soll dreimal öffentlich bekannt gemacht werden. — In Ansehung der Art der Bekanntmachung und der Orte, wo solche geschehen muß, belassen wir es noch zur Zeit bei den deßfalls bestehenden örtlichen gesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXII. Vom Vorzugs-Recht und Location deren Creditoren in Concurs-Fällen.

§. 7. „Würde aber ein nachkommender Creditor oder Chyrographarius einem deren vorherigen Creditoren sein Capital ablegen, so tritt er in dessen Platz und Rechte, obschon er das Capital mit diesem ausdrücklichen Bedinge nicht abgelegt hätte, noch sich selbiges cediren und abtretten lassen."

Erkenntniß des Gr. Cassationshofes vom 20. Juli 1836 in Sachen der Verwaltungscommission der ehemaligen Mainzer stadtgerichtlichen Pupillenmasse, Cassationsklägerin, gegen Joh. Baptist Bollermann zu Mainz, Cassationsbeklagten. In diesem Erkenntnisse, welches das von der Ersteren gegen ein Urtheil des Obergerichts in Mainz vom 5. December 1835 angebrachte Cassationsgesuch verwarf, heißt es auch: Das erste Cassationsmittel — erscheint völlig ungegründet. Denn 1) ist dasselbe auf eine rechtlich unhaltbare Basis gestützt, die Behauptung nämlich, daß, weil nach Inhalt der Obligation der Cassationsklägerin vom 26. April 1792 das von ihr dem Gemeinschuldner Metzger dargeliehene Geld zur Tilgung der älteren Hypothekforderung des Exjesuitenfondes *) in Betrag von 7000 Gulden verwendet worden sei, sie zu Folge Mainzer Landrechts Tit. XXII. §. 7 in die Rechte des älteren Hypothekengläubigers subrogirt worden, somit in dessen Rang eingetreten sei. Diese Behauptung ist darum irrig, weil dieser §. 7 nur eine Sanction des gemeinrechtlich begründeten juris offerendi et succedendi mit der Ausdehnung auf bloße Handschriftgläubiger enthält, von welchem hier keine Rede ist, und dessen Voraussetzung auch in substrato um so weniger als vorhanden angenommen werden können, als einestheils die Obligation des Cassationsklägerin selbst den Beweis liefert, daß sie den Metzger'schen Eheleuten das darin erwähnte Capital dargeliehen habe, damit dasselbe zur Befriedigung der Exjesuitenfonds verwendet werde, und anderntheils nicht einmal behauptet zu werden vermochte, daß die Befriedigung desselben unmittelbar durch die Cassationsklägerin bewirkt worden und diese zuvor schon Gläubigerin der Metzger'schen Eheleute gewesen sei, der gedachte Paragraph aber das hier vorliegende Verhältniß, wo Jemanden Geld geliehen wird, damit dasselbe zur Tilgung einer schon bestehenden Schuld verwendet werde, gar nicht respicirt und in dieser Beziehung an den Bestimmungen des gemeinen Rechts nichts ändert, nach welchen in einem solchen Fall der spätere Darleiher nur dann in die Rechte des vorhergehenden, mit dem Geld des Ersteren befriedigten Creditors eintritt, wenn er sich bei Darleihung des Geldes und der zu seinem Gunsten geschehenen Verpfändung des dem früheren Gläubiger verpfändet gewesenen Objects den Eintritt in dessen Rechte ausbedungen hat, wovon inzwischen die Obligation der Cassationsklägerin

*) N. Müller: Die sieben letzten Kurfürsten von Mainz und ihre Zeit. Mainz, 1846, S. 344.

nichts enthält, und was auch daraus nicht gefolgert werden kann, daß es in der Obligation heißt, es werde das fragliche Haus der Pupillarmasse zum ersten gerichtlichen Unterpfand eingesetzt. Zwar hat das Gr. Kreisgericht zu Mainz nach den Entscheidungsgründen zu seinem Erkenntnisse angenommen, daß vermöge der Obligation der Pupillarmasse vom 26. April 1792, nach Maßgabe des Tit. XXII. §. 7 des Mainzer Landrechts eine Subrogation dieser an die Stelle des Exjesuitenfonds bewirkt worden sei; es kann indessen diese, wie es scheint, auch von dem Gr. Obergericht gebilligte Annahme nicht die Wirkung haben, daß sie auch von dem Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichte anerkannt werden müßte, da sie keine factische, etwa aus der Auslegung des Vertrags hervorgegangen ist, derselben vielmehr eine irrige, auf unrichtiger Auslegung des Gesetzes beruhende Rechtsansicht zum Grunde liegt. Schon dieser seither erörterte Grund genügt zur Beseitigung des ersten Cassationsmittels. 2) ꝛc.

II. In der Concurssache des Wilhelm Dietrich in Bensheim nahm die Wittwe Meyer in Darmstadt ein Vorzugsrecht vor dem Hypothekgläubiger Jodik Hochschild von Großrohrheim in Anspruch, mit darum, weil von dem von ihr dem jetzigen Gemeinschuldner geliehenen Geld Kaufschilling, der auf dem ihrem Gegner verpfändeten Gut geruht habe,*) abgetragen worden sei, und sie so nach Tit. XXII. §. 7 des Mainzischen Landrechts an die Stelle des früheren Gläubigers getreten, ihr demnach ein Vorzugsrecht vor dem jüngeren Pfandgläubiger, ihrem Gegner, zustehe. Der dadurch herbeigeführte Rechtsstreit erwuchs durch Oberappellation der Wittwe Meyer gegen das ihr ungünstige Erkenntniß des Mittelgerichts**) an das oberste Gericht, vor welchem sie wiederholt jene Stelle des Mainzischen Landrechts geltend machte, die ganz allgemein den Eintritt in die Rechte des frühern Gläubigers davon abhängig mache, daß dieser mit dem Geld des nachfolgenden Gläubigers befriedigt werde. Das Tribunal schlug indessen durch Erkenntniß vom 20. Februar 1835 die Prozesse ab: Jene Stelle des Landrechts enthalte blos eine Sanction des gemeinrechtlichen Instituts des jus offerendi, nur unter Ausdehnung desselben auf die chirographarischen Gläubiger; dieses Recht trete aber hier nicht ein, weil es seinem Begriffe nach voraussetze, daß ein Gläubiger den andern direct abfinde, während in dem vorliegenden Fall diese Befriedigung nur mittelbar durch ein Anlehen des Schuldners bewirkt worden sei; damit in einem solchen Fall eine hypothekarische Succession Raum finde, so müsse sich der Darleiher entweder von dem zu befriedigenden Gläubiger dessen Rechte abtreten lassen, oder sich dem Schuldner gegenüber neben der Bestellung der Hypothek zugleich den Eintritt in die Stelle des zu Befriedigenden ausbedingen.

Glück: Erläuterung der Pandecten, Th. 19, §. 1097.

---

*) s. Tit. XXII, §. 1.

**) Das Untergericht hatte zu ihren Gunsten erkannt.

Gesterding: Die Lehre vom Pfandrecht nach Grundsätzen des römischen Rechts. Zweite Aufl. Greifswald 1831, §. 39: Von der Succession nachstehender Pfandgläubiger in die Stelle vorgehender, vermöge des juris offerendi. §. 40: Von der Succession Derjenigen, denen bisher noch kein Pfandrecht zustand, in die Stelle eines mit ihrem Gelde abgefundenen Pfandgläubigers. S. 299—322.*)

*) s. noch Göschen: Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Bd. 2, Abtheil. 1. Gött. 1839, §. 341: Succession in ein schon vorhandenes Pfandrecht. S. 358—364.